This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

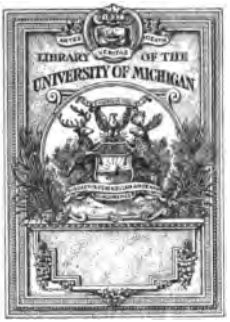

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

HD
659
.P97
H55

115-27

Ueber

die agrarische Gesetzgebung in Preußen,

besonders

in Rücksicht auf die Ausführung derselben

durch die

General-Kommissionen und deren Oekonomie-Kommissarien.

Von

K. L. Hering,

Königl. Landes-Oekonomie-Rath zu Stendal.

Ille veritatis defensor esse debet,
qui cum recte sentit, loqui non
metuit, nec erubescit

Berlin,

bei Rücker und Püchler.

1837.

Nolan Bd 10-18-40

Vorwort.

Von den großen Umwandlungen, welche das innere Staatsleben in Preußen seit dem Tilsiter Friedensschluß erlitten hat, ist die agrarische Gesetzgebung eine so wichtige und folgenreiche Erscheinung, und die Verschiedenheit der Ansichten und Grundsätze, nach welchen die General-Kommissionen bei der Ausführung derselben verfahren, so groß, daß es keine unverdienstliche Mühe seyn dürfte, sie zum Gegenstande einer nähern Untersuchung zu machen.

Diese Betrachtung und die auf einer landwirthschaftlichen Reise im vorigen Jahre gewonnene Ueberzeugung, daß die Klagen vieler Landwirthe über die wenige Stabilität der agrarischen Bestimmungen und über die verschiedenen, oft ganz entgegengesetzten technischen Grundsätze bei Ausführung derselben vollkommen gerecht sind, und daß es daher nur nützlich seyn könne, durch eine öffentliche Darstellung eines so wichtigen Gegenstandes die Aufmerksamkeit des gesammten landwirthschaftlichen

Publikums und besonders der Behörden darauf zu lenken, haben die nachfolgende Schrift hervorgerufen. Der Verfasser glaubte den Beruf dazu in den Erfahrungen zu finden, welche er während eines Zeitraums von fünf und zwanzig Jahren in dieser Angelegenheit sich erworben, und welche ihn zu einem Urtheil darüber um so mehr berechtigen, da er durch eine besondere Gunst des Zufalls sich des Glückes erfreut hat, den kollegialischen Geschäften einiger General-Kommissionen zu seiner vollständigen Unterrichtnng beiwohnen zu dürfen.

Unstreitig würde derselbe jedoch diesen Zweck gänzlich verfehlt haben, wenn er die darzustellenden Mängel, Gebrechen und Mißbräuche, statt sie mit freimüthiger Wahrheitsliebe aufzudecken, aus irgend einer Rücksicht hätte verschleiern wollen, daher mehrere Thatsachen als Beispiele aufgeführt worden sind.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für das landwirthschaftliche Publikum wird eine allgemeine historische Entwickelung der agrarischen Gesetzgebung nicht ohne Interesse für dasselbe seyn. Zwar hat solche in den beschränkten Grenzen dieser Schrift nur nach ihren wichtigsten Momenten dargestellt werden können; indeß wird auch dieser allgemeine Umriß genügen, um die Weisheit und Energie der Preußischen Regenten zu bewundern, mit welcher sie die Schwierigkeiten bei dieser Gesetzgebung zu allen Zeiten und mit immer gleicher Ausdauer zum Wohl ihres Volkes bekämpft haben.

Bei dieser historischen Darstellung hat sich der Verfasser durch einige mit der Entwickelung der agrarischen

Gesetzgebung in gar keiner Beziehung stehende Episoden eine Licenz erlaubt, die er keinesweges zu rechtfertigen wagt; allein die Absicht, dadurch einige hellere Lichtblicke auf die frühern agrarischen Verhältnisse im Preußischen Staate zu werfen, läßt ihn in sofern eine nachsichtsvolle Beurtheilung hoffen, als dadurch das Interesse, welches diese Schrift vielleicht gewähren möchte, nicht verringert seyn wird.

Unstreitig gehört es zu den ruhmwürdigen Vorzügen der Preußischen Staatsverwaltung, daß sie die Publicität von Mängeln und Gebrechen mit Recht als das sicherste Mittel zu ihrer Abstellung betrachtet, indem nur durch eine öffentliche Preisgebung derselben eine vielseitige Erörterung veranlaßt, und nur durch diese die Wahrheit vollständig gewonnen werden kann. Der Verfasser glaubt daher für die Freimüthigkeit, mit welcher er seine Ansichten über die technische Ausführung der agrarischen Gesetze ausgesprochen hat, um so weniger einer besondern Rechtfertigung zu bedürfen, da er sich damit größtentheils nur in dem allgemeinen Urtheil vereinigt, welches darüber in verschiedenen Provinzen des Staats unter dem Publikum herrscht.

Sehr belohnend würde es für ihn seyn, wenn es ihm dadurch gelungen wäre, die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Bedürfniß einer möglichsten Conformität in der technischen Ausführung der agrarischen Gesetze zu lenken, und zugleich die Nothwendigkeit überzeugend vorzustellen, der eigentlichen Wirksamkeit der Oekonomie-Kommissarien diejenige Richtung zu geben,

welche das Wohl des landwirthschaftlichen Publikums so höchst dringend erheischt.

Wiewohl manche Wahrheiten sehr oft durch die Kenntniß ihres unbedeutenden Verkünders in ihrem Werthe verlieren, so hat der Verfasser sich dennoch für verpflichtet gehalten, dieser Schrift seinen Namen zu leihen, um jeden etwanigen Verdacht zu entfernen, daß er sich vielleicht absichtlich in eine unlautere Anonymität hüllen möchte, die seinem Charakter eben so fremd wie in seinen Verhältnissen unnöthig ist.

Stendal, am 1. Mai 1837.

K. L. Hering,
Königl. Landes-Oekonomie-Rath.

I.

Allgemeine historische Entwickelung der agrarischen Gesetzgebung in Preußen.

Die Majestät der Könige richtet sich auf, indem die Sklaven des Ackers zu Menschen gedeihen.
Schiller.

Einleitung.

Alles Große und Gute, dessen die Menschheit sich erfreut, hat nach dem Zeugniß der Geschichte mühsam errungen und Jahrhunderte lang die Macht der Vorurtheile und des Eigennutzes bekämpft werden müssen, um nur eine Wahrheit zu einem Gemeingut zu machen.

Wenn daher auch die Emancipation des Bauern und die Befreiung des Ackerbaues von seinen vielfachen Fesseln dasselbe Loos getroffen, so muß dies weniger befremden, als daß gerade der Grundpfeiler der bürgerlichen Gesellschaft und die Urquelle alles National-Reichthums am längsten die Ungunst des Schicksals erfahren, und erst in unsern Tagen den ihrer würdigen Standpunkt eingenommen haben.

Die Ursachen dieser auffallenden Erscheinung werden jedoch deutlicher hervortreten, wenn wir den Gang, welchen die agrarische Gesetzgebung genommen hat, historisch verfolgen, und zuvor in einem kurzen, flüchtig skizzirten Abriß die allgemeinen Verhältnisse darzustellen versuchen, unter welchen sie sich entwickelte.

Die Zerstörung des weström̃ischen Reichs und die spätere Unterjochung der slavischen Völker im nördlichen Deutschland hatten die Gründung des Lehnssystems zur Folge, nach welchem der Boden unter die Heerführer und angesehenen Krieger vertheilt wurde. Bei dieser Beutetheilung machte das damalige wilde Kriegsrecht die besiegten Einwohner des Landes zu Sklaven des Siegers, auf dessen Landloose (Allodium) sie wohnten. Was sie Eignes besaßen, ward das Eigenthum ihres Ueberwinders, und als Gnade mochten sie's erkennen, wenn es ihnen zur Benutzung geliehen wurde. Sie waren an den Boden, welchen sie für ihren Grundherrn kultivirten, wie der Verbrecher an die Galeere gefesselt. Wie der im Joche arbeitende Stier erhielten auch sie ihr Futter, Obdach und Schutz, und nur auf den Gewinn des häuslichen Bedarfs an Korn und Vieh beschränkte sich die ganze Sorge ihres Treibers, des Ackervogts.

Der Landbau selbst war so roh wie die damalige Zeit und gänzlich den Sklaven überlassen, weil der Grundherr seine Beschäftigung, Würde und Auszeichnung nur in den Waffen fand. Erst unter Karl dem Großen wurde dem Ackerbau einige Aufmerksamkeit gewidmet. Die Geistlichkeit erhielt das Recht des Zehnteus, und dadurch zugleich das Interesse an der vermehrten Produktion. Eine Art von Industrie entfaltete sich; allein der Einfall der Avaren und die durch die Kreuzzüge veranlaßte Entvölkerung zerstörten sehr bald die spärlichen Keime.

Aus diesen Trübsalen ging indessen das Gute hervor, daß ein Theil der verödeten Ackerhöfe fremden, eingewanderten, und daher freien, Anbauern gewöhnlich gegen einen Naturalzins überlassen wurde, welches der Ursprung fast aller noch jetzt vorhandenen vielnamigen Freibauern ist. Auch brachten die wenigen heimkehrenden Kreuzfahrer manche Kenntnisse einer bessern Ackerkultur und verschiedene nützliche Früchte zurück. Aber unter der Geißel des damaligen Faustrechts und der vielen innern Befehdungen konnte der Ackerbau sich keines Schutzes erfreuen; nur in den wenigen Städten war größere Sicherheit zu finden, daher sich deren Bewohner häuften und die Kultur der um ihre Mauern liegenden Felder sorgsamer pflegten.

Der später eintretende Landfrieden hob die Gewerke und den

Handel. Zu ihrem Schutze bildeten sich die Zünfte und die Hansa, und besondere Freiheiten und Privilegien erhöhten ihre Sicherheit. Die Verarbeitung der Wolle zu allerlei Zeuchen und Tüchern vermehrte die Schaafzucht und den Bau des Waid zu den Färbereien. Die Bierbrauereien wurden zahlreicher, der Verbrauch von Gerste und Hopfen größer, und daher deren Anbau erweitert. Mit dem zunehmenden Wohlstand der Städte stieg der Sinn für Kunst und Gewerbsbetrieb, und zugleich der Luxus unter den Bürgern, welcher manche neue Genüsse erzeugte, die auch bald in den Klöstern und Ritterburgen Aufnahme fanden und die Bedürfnisse ihrer Bewohner vermehrten.

Die dadurch ermunterte Betriebsamkeit mußte sich auch dem Ackerbau um so mehr zuwenden, da die Produkte nun einen Tauschwerth erhalten hatten. Die Klöster gaben durch die mildere Behandlung ihrer Ackerleute und durch manche Meliorationen vielfältige Beispiele einer höhern Bodenkultur, welche auf die übrigen Grundbesitzer nicht ohne wohlthätigen Einfluß blieben. Viele wüste Feldmarken wurden von Neuem bebaut, die Zahl der Bauerhöfe vermehrt und gegen Naturaldienste in Benutzung gegeben.

Mit dieser sich entwickelnden Kultur hielt die allmählige Befestigung der gesetzlichen Ordnung gleichen Schritt. Die Staaten konsolidirten sich, und durch die Einführung der nothwendigsten Rechtsinstitute gewann die Macht der Fürsten eine festere Grundlage. Aber zugleich stiegen auch die Bedürfnisse der Staatsverwaltung und in gleichem Maaße die Auflagen. Das Lehnssystem bestand noch in seiner vollen Kraft, und es galt die allgemeine Regel: „daß wer die Ehre hat, auch die Gefahr tragen, wer ein Grundeigenthum zu Lehn erhalten, auf seine Kosten den Kriegsdienst leisten, und die an den Boden seines Lehngutes gefesselten unfreien Anbauer ernähren und beschützen müsse.“ Der Adel, als alleiniger Grundeigenthümer, entzog sich daher allen öffentlichen Abgaben, seine Güter wurden für „ritterfrei,“ der leibeigene, mit Frohnen belastete Bauer dagegen für „steuerpflichtig“ erklärt, und folglich diesem allein die sogenannten ordentlichen, d. h. im Friedensstande zu entrichtenden Steuern auferlegt. Als man späterhin (gleichsam nach dem morgenlän-

dischen Prinzip: daß man den Belasteten noch mehr belasten müsse) auch noch die außerordentlichen Steuern dem Bauern aufbürdete, ja nebenbei seine gutsherrlichen Leistungen immer höher steigerte, da lief das Maaß der Ungerechtigkeit über, und mit Feuer und Schwert rächte er in Franken und Thüringen den unerhörten Druck.

Aber er hatte dessen nur wenig Gewinn. Der dreißigjährige Krieg, und in dessen Gefolge Plünderung, Brand, Verwüstung, Hunger und Pest, zerstörten die blutig errungenen Früchte seiner Anstrengungen. Das Lehnssystem war mit der Einrichtung der stehenden Heere, zu welchen der Bauer gleichfalls dienstpflichtig ward, gesunken, und sank immer tiefer, je mehr dieselben vergrößert und vervollkommnet wurden. Die Heeresfolge der Gutsherren hörte auf, und an deren Stelle trat eine Geldvergütung. Die Reiterei wurde zur Verpflegung in die Dörfer gelegt, und da Güter nun einmal ritterfrei waren, diese neue Belastung gleichfalls den Bauern aufgebürdet, ohne Berücksichtigung, daß der für den Frohndienst verheißene, und früher auch wirklich geleistete grundherrliche Schutz längst aufgehört hatte, und daß folglich statt dessen eigentlich dem Gutsherrn die Uebernahme dieser Belastung oblag, für welche in spätern Zeiten eine noch jetzt von den Bauern zu entrichtende Geldabgabe eingeführt wurde.

Der Adel, welcher sich vorzugsweise dem Waffendienste widmete, verpachtete nun zum Theil seine Güter, und begab sich in die Hoflager der Fürsten und mit den Besatzungen in die Städte. Bei dem zunehmenden Prunk der Fürsten und dem steigenden Luxus unter den Bürgern verlor sich die schlichte Einfachheit der Sitten des Adels, und indem der Kreis der Bedürfnisse und des Genusses sich mit den Fortschritten der Civilisation unaufhörlich erweiterte, erkannte er bald, daß seine neue Existenz nur an eine stets reichlich fließende Geldquelle geknüpft sey. Begünstigt durch die progressive Zunahme der Kornpreise wurden daher die Pachtsummen der Güter gesteigert. Aber die Pächter, ohne Kapital und bestimmte Kontrakte auf bloße Willkühr angenommen, und nach Willkühr wieder entlassen, wirthschafteten natürlich nur auf bloßen Raub. Alte Weideänger wurden unter den Pflug genommen, einzelne Laubholzungen gerodet, die angehäufte Bodenkraft

durch mehre Saaten ausgesogen und dann die weitere Kultur aufgegeben. Zum Ersatz der dadurch geschmälerten Weide trieb man nach Gelegenheit das Vieh auf die entfernten, oft schon von andern Gütern benutzten Hutungen, wobei die Möglichkeit der Rückkehr des Viehes an demselben Tage die Grenze des Weiderechts bestimmte. So sind viele der jetzt noch vorhandenen, oder in neuern Zeiten aufgehobenen Hütungs-Servitute entstanden.

Auf ähnliche Weise wurde auch die Bewirthschaftung der Güter von den Besitzern selbst, oder von deren Verwaltern betrieben. Die immer größern Geldbedürfnisse, welche keine Vorschüsse auf dauernde, erst in der Folge rentirende Verbesserungen zu machen gestatteten, nöthigten zur Vermehrung des Kornbaues, und daher zur Ausdehnung des Ackers auf Kosten des Weidelandes, wodurch bei dem allgemeinen Dreifeldersystem Viehstand und Düngerbedarf in immer größeres Mißverhältniß kamen.

Bei dieser den Acker erschöpfenden Kultur gebot das Interesse der Verwalter und Pächter die eigenen Kräfte zu schonen. Es wurden daher — und zwar nun schon als herkömmlich, folglich von Rechts wegen — die Bauern dazu benutzt, und ihre Dienste nach und nach und zuletzt bis zu dem Maaße vermehrt, daß auf vielen Gütern der Bauer täglich mit Hand und Gespann das ganze Jahr hindurch frohnen müßte. Sein Loos war um so trostloser, da er vermöge der Leibeigenschaft sich nicht persönlich der Belastung entziehen konnte. Klagen fruchteten nichts, denn sein Gutsherr war auch zugleich sein Richter, und dessen Vortheil mit dem des Pächters, oder mit der Betriebsamkeit des Verwalters eng verbunden. Wohin er auch den Hülferuf richten mochte, Niemand hörte, oder achtete darauf; als eine res immobilis hatte er kein anderes Recht, als das der Gnade und Barmherzigkeit seines Zwingherrn.

Die natürliche Folge einer so fürchterlichen Knechtschaft und Verviehung (abrutition) war Erbitterung und böser Wille, oder Stumpfsinn und Faulheit. In denjenigen Gütern, in welchen sich schon früher ein erbliches Besitzrecht der Höfe gebildet hatte, wurde in Folge dieser Dienst-Belastung die Annahme eines Bauerhofes aus der älterlichen Verlassenschaft ein Gegenstand

des Abscheues für den Erben, und nur die Gewalt konnte erzwingen, was die natürliche Anhänglichkeit an die väterliche Hütte nicht mehr vermochte. Dennoch verödeten viele Höfe, oft absichtlich gefördert von den Gutsbesitzern, um durch die Einziehung der Landungen die eignen Felder zu erweitern.

Da indessen die Grenze jeder Belastung am deutlichsten in der völligen Erschöpfung sich darstellt, und die zu den Rittergütern gehörigen Bauern außer den gutsherrlichen auch noch mancherlei Staatslasten zu tragen hatten, so mußte ihre Kraftlosigkeit die Aufmerksamkeit der Landesfürsten um so leichter erregen, als der Wohlstand der Freibauern und größtentheils auch der Ackerleute der Städte und Geistlichkeit einen auffallenden Kontrast bildete. Die Nothwendigkeit, auch jenen ein besseres Loos durch die Verleihung einiger Rechte und kräftigen Schutzes zu bereiten, leuchtete des Staatsvortheils wegen ein, und es ergingen daher mehre Verordnungen, welche den Bauer einigermaßen vor roher Barbarei schützten, das Maaß der Frohnen genauer bestimmten und die Erhaltung der Höfe vorschrieben.

Unterdessen hatte der Handel seine Zweige immer weiter ausgebreitet. Die Sorge für die Sicherheit der Straßen, die vermehrte Anlage von Brücken und Fähren, die Eröffnung von Kanälen und die Einführung der Posten belebten den Verkehr, und dieser den Umlauf des Geldes. Es entstanden Fabriken und Manufakturen, die Bevölkerung stieg und mit ihr natürlich die Konsumtion. Schon fand sich Wohlhabenheit unter den Landleuten, besonders unter den Pächtern. Man begriff die Nothwendigkeit, statt der bisherigen Willkühr mehr Ordnung und Zusammenhang in den Betrieb der Landwirthschaft zu bringen, und daher auch die Pachtungen durch bestimmte Kontrakte zu regeln, worin die fürstlichen Domänen vorangingen. In einigen Gegenden fing man an, das alte Dreifeldersystem mit der Schlagwirthschaft zu vertauschen; in andern die Brache durch den Bau von Tabak, Hanf, Flachs und andern Handelsgewächsen zu benutzen, wodurch der Sinn für die eigene Bewirthschaftung der Güter bei den Besitzern theils wieder geweckt, theils mehr belebt wurde.

Nach dem siebenjährigen Kriege begannen auch die Wissen-

schaften den Ackerbau in ihren Kreis zu ziehen. Es erschienen mehre Schriften darüber und lenkten die Aufmerksamkeit der Staatsmänner und selbst der Gelehrten darauf. Die Läuterung der staatswirthschaftlichen Grundsätze, und die Fortschritte der Aufklärung, Humanität und Veredlung des Geschmacks und der Sitten, beides vereinigte sich, auch den Bauer aus seiner Verknechtung und Erniedrigung empor zu ziehen, und demselben die ersten und heiligsten Menschenrechte zurückzugeben, welche ihm so viele Jahrhunderte hindurch entzogen, verhöhnt und entwürdigt worden waren. In einigen Staaten wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, und in andern, wo das Geschrei des Adels dagegen die Stimmen der Menschlichkeit übertönte, wenigstens in eine Gutsbehörigkeit, oder Unterthänigkeit (glebae adscriptio) verwandelt.

Späterhin bewirkte die Einführung des Kleebaues eine gänzliche Reform der Landwirthschaft. Ein größerer Viehstand, ein größerer Düngergewinn und folglich eine größere Produktion schien nun für immer gesichert. Allein bald fühlte man das Untüchtige der Frohnarbeit zu der veränderten Ackerkultur, welche ein sorgfältiges Pflügen und kräftiges Eggen erforderte. In verschiedenen Schriften empfahl man daher die Aufhebung der Frohndienste, was man wieder in andern als unvortheilhaft zu widerlegen versuchte, wodurch vielfältige Kontroversen hervorgerufen wurden.

In Mecklenburg und in dem letzten schwedischen Antheil von Pommern glaubte man in der Einziehung der Bauerhöfe und der fabrikmäßigen Bodenkultur das Eldorado des Ackerbaues zu finden. Der hohe Stand der Kornpreise verbürgte große Geldeinnahmen; die Benutzung der Bauerfelder hinlänglichen Ersatz für die Wirthschaftskosten, und die Aussicht, auf so einfache Weise den Ertrag der Güter zu erhöhen, vergrößerte die Begierde des Adels nach Ausdehnung des Landbesitzes. Da man auch erwarten durfte, daß die bäuerlichen Familien — künftig nur auf bloßen Tagelohn-Erwerb angewiesen — das Bedürfniß an Feldarbeitern sichern würden, so glaubte man keinen Nachtheil von einem Verfahren befürchten zu dürfen, das so außerordentliche Vortheile versprach und deshalb auch so ungetheilten Beifall un-

ter dem Adel erhielt. Es wurde daher diese Operation, welche man höchst treffend nach einem synonymen technischen, die Kastration bezeichnenden, Ausdruck: das Legen der Bauern nannte, mit so unbegrenzter Willkühr vorgenommen, daß dadurch in dem Zeitraum von einigen Jahren viele hundert Bauerhöfe vernichtet wurden.

In Preußen dagegen, wo die Weisheit der Regenten die Errichtung solcher entvölkernden Kornfabriken zurückwies, und nicht nur mit verschärfter Strenge auf die Erhaltung der vorhandenen Bauerhöfe wachte, sondern auch die Wiederherstellung der bereits eingezogenen anordnete, wurde die Emancipation des Bauernstandes durch den wissenschaftlichen Betrieb des Ackerbaues und durch die gleichzeitige französische Revolution und deren Folgen unaufhaltsam herbeigeführt.

Der wissenschaftliche Geist, welcher sich über das ganze landwirthschaftliche Gewerbe verbreitet hatte, veranlaßte als ein nothwendiges, allgemein gefühltes Bedürfniß die Theilung der Gemeinheiten, welche jedoch aus Mangel umfassender gesetzlicher Bestimmungen nur unvollkommene Ausführung und daher nicht den gewünschten Fortgang fand. Zugleich erfolgte die Aufhebung der Naturaldienste und die Vererbpachtung der Bauerhöfe in den Domänen, trotz der Intriguen des Adels dagegen, der theils das Beispiel für seine eigenen Bauern fürchtete, theils mit Schrecken die Kluft gewahr wurde, welche durch diese Zahl neuer Grundbesitzer sich zwischen ihm und dem Landesfürsten bildete, und diesen als bisherigen ersten Grundeigenthümer im Staate aufhören ließ, ein bloßer primus inter pares zu seyn.

Von noch entscheidenderm Einfluß war die französische Revolution und deren Folgen, welche sich in dem einfachen Endresultat zusammenfassen lassen, daß die Regenten der deutschen Staaten zuletzt das als gut, nützlich, wohlthätig und nothwendig ausführten, was sie anfangs in den Revolutionskriegen als das Unheilvollste hartnäckig bekämpft hatten: Aufhebung aller Gutsunterthänigkeit, aller persönlichen Vorrechte im Anspruche auf Aemter und Würden und aller Exemtionen in Entrichtung der Abgaben. Aufhebung der Zünfte und Gilden, der Bannrechte, Frohnden, Zehnten, Laudemien u. s. w.

Allen voran ging Preußen mit fester, kräftiger Konsequenz, doch nicht ohne wechselnde Ansicht in einzelnen oft wichtigen Bestimmungen, und mit regellos waltender technischer Ausführung. Die übrigen Staaten folgten mehr oder weniger der ruhmvoll eröffneten Bahn. Wetteifernd wurden die morschen Säulen veralteter Institutionen niedergestürzt. Wo man noch zögernd schwankte, wog und maß, oder sich sträubte und stemmte, da mahnten die Donner der französischen Juli-Revolution, von der selbst einige zündende Funken herüberflogen, zu geschäftiger Eile.

In Preußens ältern Provinzen ist vollendet das große, segensreiche Werk. Heil dem Könige! — Nun sind frei die Gewerbe, frei ist der Bauer und eigen sein Hof. Den Pflug führt nicht mehr die seufzende Frohne; hinter dem Schnitter wählt kein Zehntner mehr die Garben des Fleißes; keine Servitut hemmt mehr den Karst. Eine neue Welt beginnt auf den Trümmern der alten sich zu gestalten. — Aberglaube, Willkühr, Dummheit und Sklaverei waren die Grundlagen für diese; Aufklärung, Ordnung, Wissenschaft und Freiheit sind es für jene. — Unter Blut und Thränen, Raub und Verwüstung wurden beide gegründet, aber die Gerechtigkeit kränzt mit den Blüthen des Friedens das neue Gebäude. —

---

1. Aeltere agrarische Verordnungen.

Der Brandenburgische Staat war unter den Regenten aus dem Baierschen und Luxemburgischen Hause in einen Zustand der traurigsten Unordnung gerathen. Die unaufhörlichen Geldverlegenheiten dieser Fürsten hatten sie zu Verpfändungen, nicht blos einzelner Ortschaften, sondern ganzer Provinzen genöthigt, und dadurch das Volk den größten Erpressungen raubsüchtiger Pfandbesitzer preis gegeben.

Der Adel bekümmerte sich wenig oder gar nicht um die Verwaltung seiner Güter. Jagd, Krieg, Privatfehden und Straßenraub machten seine Hauptbeschäftigungen aus, und er lag

denſelben um ſo emſiger ob, da ſie nicht nur ſeinen Sitten und Neigungen entſprachen, ſondern auch zugleich die Quellen zur Befriedigung ſeiner und ſeiner Gewaffneten Bedürfniſſe waren. So beſtätigte er noch nach mehr als zwölfhundert Jahren das Urtheil des Tacitus: — — Materia munificentiae per bella et raptus. Nec arare terram, aut expectare annum, tam facile persuaseris, quam vocare hostes et vulnera mereri. Pigrum quinimo et iners videtur sudore acquirere, quod possis sanguine parare *).

Wie groß die Straßenräubereien damaliger Zeit waren, denen ſich ſelbſt Familien vom erſten Range hingaben, beweiſet die Litanei der reiſenden Kaufleute, wenn ſie das Brandenburgiſche Land betraten:

Vor Kökeritze und Lüderitze,
Vor Krachte und vor Itzenplitze
Behüt' uns lieber Herre Gott!

und welche ſich bis auf den heutigen Tag im Munde des Volks erhalten hat.

Daß unter ſolchen Verhältniſſen aller Gewerbfleiß und Verkehr unterdrückt, Zuchtloſigkeit und Unordnungen aller Art entſtehen, und Noth und Verarmung unter dem Bürger und Bauer verbreitet werden mußte, ſpringt in die Augen. Die Verwirrung und das Elend würden auch zuletzt unerträglich geworden ſeyn, wenn nicht die Vorſehung dem Volke einen Herrſcherſtamm gegeben hätte, welcher daſſelbe für alle erlittenen Drangſale entſchädigen und auf den Gipfel des Glücks und des Ruhmes heben ſollte.

Der Graf von Hohenzollern, Friedrich VI., Burggraf zu Nürnberg, welcher vom Kaiſer Sigismund die Mark Brandenburg für die Summe von 400000 Dukaten gekauft hatte, wurde von demſelben am 18. April 1417 mit der Kur- und Erzkämmerer-Würde feierlich belehnt, und eröffnete an dieſem für jeden Preußen denkwürdigen Tage die Reihe der glorreichen Regenten des Preußiſchen Staats.

So ſehr dieſer Fürſt auch für die Aufnahme der Landes-

*) De morib. Germ. cap. XIV.

kultur besorgt seyn mochte, so nöthigte ihn doch der damalige verwilderte Zustand des Landes, seine ganze Thätigkeit, welche ohnehin durch verschiedene Kriege in Anspruch genommen wurde, hauptsächlich nur auf die Wiederherstellung der Grenzen des Staats und der innern Ruhe und Ordnung zu verwenden. Die Erhaltung derselben war auch für seine Nachfolger im funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert die stete wichtigste Sorge, und sie vermochten für die Beförderung des Ackerbaues und Gewerbfleißes nur wenig zu thun.

Wie wenig konnte auch dafür zu einer Zeit geschehen, wo der Landesfürst genöthigt war, in einem einzigen Jahre mehr als siebenzig Straßenräuber ohne Ansehen der Person und des Standes hinrichten zu lassen.

Indessen mußte eine so energische Ausübung der Justiz auch auf den Bauer einen wohlthuenden Eindruck machen. Er sah die Sicherheit des Eigenthums wieder befestigt; er fühlte dadurch seinen Fleiß neu belebt, und durfte nicht mehr fürchten, sich der Früchte desselben täglich beraubt zu sehen. Auch scheint der damalige Bauer den hohen Werth dieser landesväterlichen Sorge für Ordnung und Recht wohl erkannt, und die Liebe und Anhänglichkeit, welche dieser Stand seinem Landesfürsten in allen Verhältnissen bis auf die neuesten Zeiten so oft und so treu bewährt hat, schon damals sich begründet zu haben, indem der Mordanschlag des Herrn von Otterstedt gegen das Leben des Kurfürsten Joachim I. diesem Fürsten von einem — Bauer entdeckt wurde.

Wie sehr sich die Regenten der damaligen Zeit das Wohl des Bauernstandes angelegen seyn ließen, ergiebt sich aus verschiedenen ihrer Verordnungen. So heißt es z. B. in dem Neumärkischen Landtags-Abschied vom Jahre 1572:

„So wollen Wir auch Unserm Statthalter u. s. w. Befehl thun, die Bauern, welche sich ihren Junkern zu dienen weigern, dahin zu bescheiden und anzuweisen, daß sie ihnen wöchentlich zween Tage, und in der Ernte so oft man ihrer bedarf, dienen, ihnen auch zu ihren Gebäuden mit Fuhren und Handdiensten helfen sollen. Die aber in Flecken, welche Stadtrecht haben, wohnen, sollen die Woche einen

Tag dienen, und zu Gebäuden und in der Ernte es den andern gleich halten. Dagegen ihnen die Junker zur ziemlichen Nothdurft Essen und Trinken und des Tages zum wenigsten eine Mahlzeit geben sollen."

Als sich die Ritterschaft über diese Verordnung beschwerte, erließ der Kurfürst Johann Georg unterm 22. Juli 1572 folgendes Reskript:

„Wir haben Euer Schreiben lesen hören, und wissen Uns, was Wir in gehaltenem Landtage zu Küstrin auf derer von der Ritterschaft emsiges und unnachlässiges Anhalten der Bauerndienste halber gewilliget, gnädiglich zu erinnern Es ist aber unsere Meinung nicht gewesen, die armen Leute über die zween Tage, mit noch mehren Diensten gar ausmatten zu lassen. Weil Wir Uns nun versehen, daß ehrbare und vernünftige von Adel mit ihren Leuten nicht so unchristlich umgehen und sie über die gewöhnlichen zwei Tage, welche ihnen noch schwer genug werden, mit mehren Diensten belegen sollen, achten Wir hierum dafür, daß die Baufuhren in die zwei Tage billig mit eingerechnet werden, als wann die Leute in einer Woche zwei Tage mit Baufuhren oder mit der Hand arbeiten, daß sie dagegen wiederum einen Tag mit den andern Diensten sollen verschonet werden. In der Ernte aber müssen sie einernten helfen, so lange man ihrer bedarf, und soll ein jeder von Adel doch in derselben die christliche und billige Maaß halten, daß die armen Leute um seines Kornes willen das ihre im Felde nicht dürfen stehen lassen, sondern dasselbe auch mit einbringen mögen."

Aber nicht blos die Diensterleichterung der Bauern, sondern auch die Erhaltung ihrer Höfe war schon sehr früh eine Sorge der Landesfürsten. In dem Landtags-Revers des Kurfürsten Joachim II. vom Jahre 1540 heißt es:

„Als auch die von Adel in Unserm Kurfürstenthum sich auf einen alten Brauch bezogen, daß ihnen zu ihrer Gelegenheit frei stände, etliche Bauern auszukaufen, solches soll ihnen hinführo auch frei stehen, da sie die ausgekaufte Bauergüter selbst wollten bewohnen, doch daß sie den Bauern, so

sie auskaufen wollen, ihre Güter nach Würdigung, was sie gelten möchten, entrichten und bezahlen."

Noch bestimmter ist dies in der Landes-Ordnung vom Kurfürsten Johann Georg folgendermaßen ausgedrückt:

„etzliche Bauern auszukaufen soll ihnen fortan auch freistehen, da sie die ausgekauften Bauergüter selbst wollten bewohnen u. s. w. — Wo sie aber sonsten mit einem Rittersitze versehen und der ausgekauften Höfe und Hufen allein zur Errichtung neuer Meiereien und Viehhöfe, oder auch zur Stärkung ihres Ackerwerks gebrauchen wollten, soll ihnen solches nicht vergünstiget werden."

Daß jedoch alle dergleichen Verordnungen von dem Adel nicht strenge befolgt, und eben so wenig strenge kontrollirt wurden, läßt sich nach der damaligen unvollkommenen und kraftlosen innern Staatsverwaltung leicht ermessen.

Erst unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich Wilhelm des Großen gewann dieselbe mit der größern Macht des Regenten auch mehre Ordnung und Energie. Wenn die von seinen Vorfahren in Ansehung des Bauerstandes erlassenen Verordnungen sich in der Regel nur noch auf bloße Ermahnungen des Adels beschränken, so zeugen die seinigen durch die kräftige drohende Sprache schon von dem erhöhtern Gefühl der vergrößerten landesherrlichen Macht. So heißt es z. B. in dem Edikt vom 12. April 1667:

— — „Alldieweilen Wir aber auch in Erfahrung gebracht, daß auf dem Lande in einigen Kreisen große Unterschleife vorgehen, und von vielen Bauerhufen, so doch beackert, oder mit Vieh betrieben und zur Weide gebraucht werden, keine Kontribution gegeben wird, ja verschiedene dergleichen Hufen ganz frei gemacht werden wollen, wovon Uns einige Exempla selbst bekannt; als wollen Wir die von der Ritterschaft hiermit gnädigst und ernstlich gewarnet haben, daß sie sich hierunter vorsehen, was von dergleichen Sachen vorgehet, solches Uns anzeigen und nicht weiter verstatten, sondern vielmehr ihren Pflichten nach dahin sehen sollen, daß alles gleich eingetheilet, niemand übersehen und die wüsten Hufen wieder besetzet werden mögen.

„Gestalt Wir denn auch gemeinet seyn, ehestens eine Untersuchung deswegen anzustellen, und dabei vornehmlich wider einige von Adel inquiriren lassen werden, wider welche Klagen eingekommen, daß sie theils die Bauern selbst vertrieben, theils auch keine andern, wenn sie sich auch selbst schon angegeben hätten, wiederum annehmen wollten, damit sie nur die wüste liegenden Aecker, Wiesen und Triften alleine genießen möchten, desfalls sich denn ein jeder vor Schaden und Ungelegenheit, so ihm hieraus entstehen wird, in acht zu nehmen hat u. s. w." —

Sein Nachfolger, Kurfürst Friedrich III. nachmaliger König Friedrich I., welcher durch die Annahme der Königswürde nur den Glanz und die Macht des Staates aussprach, zu welchen ihn die glorreiche Regierung Friedrich Wilhelms des Großen erhoben hatte, war, — selbst nach dem Urtheil seines Enkels, Friedrichs des Großen — ein verschwenderischer Fürst. Daß er indeß in landwirthschaftlichen Angelegenheiten sein finanzielles Interesse sehr wohl zu beherzigen wußte, beweiset unter andern die Reluition der Herrschaft Massow in Pommern, welche aus einer Stadt, sieben Dörfern, sechs Vorwerken und drei Mühlen bestand und für 10000 Thaler wieder an die landesherrlichen Domänen gebracht wurde.

Das dieserhalb an den Justiz-Director und Hauptmann von Natzmer zu Naugard erlassene Kabinetsschreiben ist in dieser Hinsicht ein interessanter Beitrag zur Charakteristik dieses Fürsten, daher dasselbe als eine erheiternde Episode hier eine Stelle finden möge.

„Von Gottes Gnaden, Friedrich der Dritte u. s. w. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Weiser Rath u. s. w. Es ist Euch bekannt, was es mit der in Unserm dortigen Herzogthum Hinterpommern belegenen Herrschaft Massow vor eine Bewandtniß hat, und welchergestalt solche Herrschaft, welche sonst ein Pertinenz der Grafschaft Naugard ist, Kraft des zwischen Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Ged., und der Gräfin von Wiedt anno 1665 aufgerichteten Kontrakts ermelter Gräfin zwar vor $\frac{m}{25}$ Thaler

loco dotis jure Antichretico überlassen, dabei aber ausdrücklich conditioniret und ausbedungen worden, daß gedachte Gräfin und ihre Erben solch Ihr erlangtes Recht an keinen andern ohne Unsern ausdrücklichen consens zu alieniren befugt seyn sollten, Uns aber jedesmal frei stände, besagte Herrschaft zu reluiren und an Uns zu bringen."

„Wann Wir nun gerne sehen wollten, daß mehrbesagte Herrschaft und zwar für den Preis von 8—10000 Thaler, wofür der jetzige Graf zu Wiedt selbige bereits an andere ausgeboten haben soll, forderſamst wieder eingelöset und der Grafschaft Naugard reincorporiret werden möchte, der Graf auch vermuthlich hierzu sich um so viel eher resolviren dürfte, weil er dem Bericht nach dieser Herrschaft bisher gar schlecht genossen und deren meister Ertrag auf den Unterhalt der darauf bestellten Diener und Administratoren gegangen seyn soll, so finden Wir gnädigst gut, daß Ihr euch mit dem ehesten und so bald Ihr euch von Euern dort habenden Amtsverrichtungen in etwas abmüssigen könnet, zu bemelten Grafen selbst nach Runkel gehet, und Euch bemühet, daß er zu Abtretung seines an dieser Herrschaft habenden Rechts auf billige conditiones disponiret werden möge. Solche conditiones aber müßten hauptsächlich darin bestehen, daß

1) Wir dem Grafen eine Summe von 8 oder höchstens 10000 Thaler baar Geld zahlen ließen, auch
2) wann der Graf darauf bestehen sollte, die denen Kirchen zu Naugard und Massow zustehende und auf besagter Herrschaft haftende nomina aus den Einkünften der Herrschaft praevia liquidatione nach und nach abzuführen Uns verbinden, wohingegen
3) der Graf die Herrschaft sammt deren ganzen Zubehör und in specie mit dem darin vorhandenen Inventario, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, nichts davon ausbeschieden, Uns einräumen und abtreten, und der ihm darauf gegebenen Verschreibung der 25,000 Thaler cum omni causa in totum renunciiren müßte.

Sollte anseiten des Grafen wegen des pretii einige diffi-

„Gestalt Wir denn auch gemeinet seyn, ehestens eine Untersuchung deswegen anzustellen, und dabei vornehmlich wider einige von Adel inquiriren lassen werden, wider welche Klagen eingekommen, daß sie theils die Bauern selbst vertrieben, theils auch keine andern, wenn sie sich auch selbst schon angegeben hätten, wiederum annehmen wollten, damit sie nur die wüste liegenden Aecker, Wiesen und Triften alleine genießen möchten, desfalls sich denn ein jeder vor Schaden und Ungelegenheit, so ihm hieraus entstehen wird, in acht zu nehmen hat u. s. w." —

Sein Nachfolger, Kurfürst Friedrich III. nachmaliger König Friedrich I., welcher durch die Annahme der Königswürde nur den Glanz und die Macht des Staates aussprach, zu welchen ihn die glorreiche Regierung Friedrich Wilhelms des Großen erhoben hatte, war, — selbst nach dem Urtheil seines Enkels, Friedrichs des Großen — ein verschwenderischer Fürst. Daß er indeß in landwirthschaftlichen Angelegenheiten sein finanzielles Interesse sehr wohl zu beherzigen wußte, beweiset unter andern die Reluition der Herrschaft Massow in Pommern, welche aus einer Stadt, sieben Dörfern, sechs Vorwerken und drei Mühlen bestand und für 10000 Thaler wieder an die landesherrlichen Domänen gebracht wurde.

Das dieserhalb an den Justiz-Director und Hauptmann von Natzmer zu Naugard erlassene Kabinetsschreiben ist in dieser Hinsicht ein interessanter Beitrag zur Charakteristik dieses Fürsten, daher dasselbe als eine erheiternde Episode hier eine Stelle finden möge.

„Von Gottes Gnaden, Friedrich der Dritte u. s. w. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger, Weiser Rath u. s. w. Es ist Euch bekannt, was es mit der in Unserm dortigen Herzogthum Hinterpommern belegenen Herrschaft Massow vor eine Bewandtniß hat, und welchergestalt solche Herrschaft, welche sonst ein Pertinenz der Grafschaft Naugard ist, Kraft des zwischen Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters Ged., und der Gräfin von Wiedt anno 1665 aufgerichteten Kontrakts ermelter Gräfin zwar vor $\frac{m}{25}$ Thaler

loco dotis jure Antichretico überlassen, dabei aber ausdrücklich conditioniret und ausbedungen worden, daß gedachte Gräfin und ihre Erben solch Ihr erlangtes Recht an keinen andern ohne Unsern ausdrücklichen consens zu alieniren befugt seyn sollten, Uns aber jedesmal frei stände, besagte Herrschaft zu reluiren und an Uns zu bringen."

„Wann Wir nun gerne sehen wollten, daß mehrbesagte Herrschaft und zwar für den Preis von 8—10000 Thaler, wofür der jetzige Graf zu Wiedt selbige bereits an andere ausgeboten haben soll, forderſamst wieder eingelöset und der Grafschaft Naugard reincorporiret werden möchte, der Graf auch vermuthlich hierzu sich um so viel eher resolviren dürfte, weil er dem Bericht nach dieser Herrschaft bisher gar schlecht genossen und deren meister Ertrag auf den Unterhalt der darauf bestellten Diener und Administratoren gegangen seyn soll, so finden Wir gnädigst gut, daß Ihr euch mit dem ehesten und so bald Ihr euch von Euern dort habenden Amtsverrichtungen in etwas abmüssigen könnet, zu bemelten Grafen selbst nach Runkel gehet, und Euch bemühet, daß er zu Abtretung seines an dieser Herrschaft habenden Rechts auf billige conditiones disponiret werden möge. Solche conditiones aber müßten hauptsächlich darin bestehen, daß

1) Wir dem Grafen eine Summe von 8 oder höchstens 10000 Thaler baar Geld zahlen ließen, auch
2) wann der Graf darauf bestehen sollte, die denen Kirchen zu Naugard und Massow zustehende und auf besagter Herrschaft haftende nomina aus den Einkünften der Herrschaft praevia liquidatione nach und nach abzuführen Uns verbinden, wohingegen
3) der Graf die Herrschaft sammt deren ganzen Zubehör und in specie mit dem darin vorhandenen Inventario, oder wie es sonsten Nahmen haben mag, nichts davon ausbeschieden, Uns einräumen und abtreten, und der ihm darauf gegebenen Verschreibung der 25,000 Thaler cum omni causa in totum renunciiren müßte.

Sollte anseiten des Grafen wegen des pretii einige diffi-

des Abscheues für den Erben, und nur die Gewalt konnte erzwingen, was die natürliche Anhänglichkeit an die väterliche Hütte nicht mehr vermochte. Dennoch verödeten viele Höfe, oft absichtlich gefördert von den Gutsbesitzern, um durch die Einziehung der Landungen die eignen Felder zu erweitern.

Da indessen die Grenze jeder Belastung am deutlichsten in der völligen Erschöpfung sich darstellt, und die zu den Rittergütern gehörigen Bauern außer den gutsherrlichen auch noch mancherlei Staatslasten zu tragen hatten, so mußte ihre Kraftlosigkeit die Aufmerksamkeit der Landesfürsten um so leichter erregen, als der Wohlstand der Freibauern und größtentheils auch der Ackerleute der Städte und Geistlichkeit einen auffallenden Kontrast bildete. Die Nothwendigkeit, auch jenen ein besseres Loos durch die Verleihung einiger Rechte und kräftigen Schutzes zu bereiten, leuchtete des Staatsvortheils wegen ein, und es ergingen daher mehre Verordnungen, welche den Bauer einigermaßen vor roher Barbarei schützten, das Maaß der Frohnen genauer bestimmten und die Erhaltung der Höfe vorschrieben.

Unterdessen hatte der Handel seine Zweige immer weiter ausgebreitet. Die Sorge für die Sicherheit der Straßen, die vermehrte Anlage von Brücken und Fähren, die Eröffnung von Kanälen und die Einführung der Posten belebten den Verkehr, und dieser den Umlauf des Geldes. Es entstanden Fabriken und Manufakturen, die Bevölkerung stieg und mit ihr natürlich die Konsumtion. Schon fand sich Wohlhabenheit unter den Landleuten, besonders unter den Pächtern. Man begriff die Nothwendigkeit, statt der bisherigen Willkühr mehr Ordnung und Zusammenhang in den Betrieb der Landwirthschaft zu bringen, und daher auch die Pachtungen durch bestimmte Kontrakte zu regeln, worin die fürstlichen Domänen vorangingen. In einigen Gegenden fing man an, das alte Dreifeldersystem mit der Schlagwirthschaft zu vertauschen; in andern die Brache durch den Bau von Tabak, Hanf, Flachs und andern Handelsgewächsen zu benutzen, wodurch der Sinn für die eigene Bewirthschaftung der Güter bei den Besitzern theils wieder geweckt, theils mehr belebt wurde.

Nach dem siebenjährigen Kriege begannen auch die Wissen-

schaften den Ackerbau in ihren Kreis zu ziehen. Es erschienen mehre Schriften darüber und lenkten die Aufmerksamkeit der Staatsmänner und selbst der Gelehrten darauf. Die Läuterung der staatswirthschaftlichen Grundsätze, und die Fortschritte der Aufklärung, Humanität und Veredlung des Geschmacks und der Sitten, beides vereinigte sich, auch den Bauer aus seiner Verknechtung und Erniedrigung empor zu ziehen, und demselben die ersten und heiligsten Menschenrechte zurückzugeben, welche ihm so viele Jahrhunderte hindurch entzogen, verhöhnt und entwürdigt worden waren. In einigen Staaten wurde die Leibeigenschaft aufgehoben, und in andern, wo das Geschrei des Adels dagegen die Stimmen der Menschlichkeit übertönte, wenigstens in eine Gutsbehörigkeit, oder Unterthänigkeit (glebae adscriptio) verwandelt.

Späterhin bewirkte die Einführung des Kleebaues eine gänzliche Reform der Landwirthschaft. Ein größerer Viehstand, ein größerer Düngergewinn und folglich eine größere Produktion schien nun für immer gesichert. Allein bald fühlte man das Untüchtige der Frohnarbeit zu der veränderten Ackerkultur, welche ein sorgfältiges Pflügen und kräftiges Eggen erforderte. In verschiedenen Schriften empfahl man daher die Aufhebung der Frohndienste, was man wieder in andern als unvortheilhaft zu widerlegen versuchte, wodurch vielfältige Kontroversen hervorgerufen wurden.

In Mecklenburg und in dem letzten schwedischen Antheil von Pommern glaubte man in der Einziehung der Bauerhöfe und der fabrikmäßigen Bodenkultur das Eldorado des Ackerbaues zu finden. Der hohe Stand der Kornpreise verbürgte große Geldeinnahmen; die Benutzung der Bauerfelder hinlänglichen Ersatz für die Wirthschaftskosten, und die Aussicht, auf so einfache Weise den Ertrag der Güter zu erhöhen, vergrößerte die Begierde des Adels nach Ausdehnung des Landbesitzes. Da man auch erwarten durfte, daß die bäuerlichen Familien — künftig nur auf bloßen Tagelohn-Erwerb angewiesen — das Bedürfniß an Feldarbeitern sichern würden, so glaubte man keinen Nachtheil von einem Verfahren befürchten zu dürfen, das so außerordentliche Vortheile versprach und deshalb auch so ungetheilten Beifall un-

perlichen Eide sich verbinden sollen und müssen, daß sie sammt ihren Kindern uns treu und hold seyn, Unsern Schaden und Nachtheil nach Möglichkeit abkehren, Unser Bestes, so viel an ihnen ist, befördern, was sie von den zu eigen innehabenden Höfen abzutragen, zu thun und zu leisten schuldig, fleißig entrichten, sich selbst konserviren und ihre Höfe in gutem, baulichem Stande erhalten, auch selbige nicht eher, denn mit ihrem Tode verlassen wollen und sollen. Würden sie aber durch Krieg oder eine andere General-Kalamität destruirt, wollen Wir als ein treuer Landesvater ihnen unter die Arme zu greifen nicht ermangeln. Damit auch besagte Unsere alsdann freien Einwohner und Leute sich desto mehr aller Stücke, besonders auch der Hofwehr, als ihres Eigenen gebrauchen können und mögen, so sollen selbige allein die empfangene Hofwehr zu bezahlen gehalten seyn, und solches nach der Masse und Gelegenheit, wie Unsere dortige Amts-Kammer den Umständen der Oerter und dem Vermögen der Einwohner nach zu Unserm Besten, auch der Unterthanen Beibehaltung, sonder derselben Ruin es zu effektuiren befinden wird. Hieran geschieht unser Wille, und damit es jedermann zur Notiz gebracht werde, soll dieses Patent in allen Aemtern und Amtsdörfern publicirt und von vorbesagter Amts-Kammer und Unsern Beamten, auch Amts-Einwohnern demselben allerschuldigst gelebet, und die Sache nach und nach bestmöglichst zu Stande gebracht werden. Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben zu Berlin den 22. März 1719.

Friedrich Wilhelm."

Aber noch war die Industrie des Bauern unter dem Druck der Frohnlast viel zu sehr niedergehalten worden, als daß er hinlängliche Geldmittel hätte besitzen können, das Eigenthum seines Hofes nach den Bestimmungen dieses Edikts zu erwerben. Wie mochte er sich desselben auch erfreuen, wenn er nicht zugleich der Frohnen entbunden wurde, und wie sollte er bei deren Fortdauer im Stande seyn, die Gebäude des Hofes und die Hofwehr künftig aus eigenen Mitteln zu erhalten, da ihm bisher schon die

nöthigen Unterstützungen dazu jährlich hatten verabreicht werden müssen? — Es kann daher auch nicht befremden, wenn die Bauern sich weigerten, das Eigenthum ihrer Höfe anzunehmen, weil sie es für unmöglich hielten, sich bei dem drückenden Frohndienst ohne die bisherigen Konservationen nicht allein darin zu erhalten, sondern sogar in vorkommenden Fällen auf den Werth der Höfe an ihre Miterben noch Erbtheile auszuzahlen, da schon bisher nach dem Tode eines Bauern der Erbe nicht selten durch Gefängniß bei Wasser und Brot zur Annahme eines solchen Hofes gezwungen werden, und in manchem Amte um das Unglück, einen Bauerhof übernehmen zu müssen, mit andern loosen mußte, wie ehedem wohl mehrere Verbrecher, wenn nur einer von ihnen den Tod leiden sollte, um diesen zu würfeln genöthigt wurden.

Hieran scheiterte die Ausführung dieses wohlthätigen Edikts, was der Adel ohne Zweifel vorher gesehen und daher die Emanirung desselben ruhig hatte geschehen lassen; denn wir finden nicht, daß er dieselbe zu hintertreiben durch besondere Intriguen bemüht gewesen wäre.

Eine andere Maaßregel, welche dieser Regent traf, bestand in einer Revision und neuen Klassifikation der steuerbaren Hufen, um die Prägravations-Klagen über die ungleiche Vertheilung der Grundsteuern zu beseitigen. Es wurde zu dem Ende im Jahre 1717 eine besondere Kommission unter der Direktion des General-Lieutenants von Blanckensee in Pommern und der Neumark niedergesetzt, welche nach einer, zu einem bestimmten jährlichen Ertrage angenommenen Normalhufe überall von jeder Hufe einen Anschlag fertigte und danach die steuerbaren Hufen in den schlechten Gegenden zu einer geringern, in der guten dagegen zu einer höhern Anzahl festsetzte. Die Resultate dieser Operation wurden in ein besonders Kataster oder Lagerbuch aufgenommen und dabei die steuerbaren Hufen in Real- und in reducirte Hufen unterschieden, von welchen jene die vorhandenen Hufen nach dem Flächenmaaße, diese diejenigen nach ihrem Ertragswerthe bezeichnen. Dies Kataster hat bei Vertheilung der allgemeinen Landeslasten seitdem zur beständigen Grundlage gedient.

Der König hob ferner die ehemalige Lehnsverbindung zwischen dem Landesfürsten als Lehnsherrn und den angesessenen Adeligen als Vasallen auf, und führte an deren Stelle die Abgabe der sogenannten Lehnpfandgelder ein. Er verlegte im Jahre 1717 die seit 1655 in den Dörfern einquartierte Kavallerie in die Städte, und ordnete dagegen ein von den Bauern zu entrichtendes Kavalleriegeld an, welches im Jahre 1740 fixirt wurde, und um dem trotz aller Verbote fortwährend geübten Einziehen der Bauerhöfe Grenzen zu setzen, erließ er an sämmtliche Kammern und Regierungen unterm 14. März 1739 folgende Verordnung:

„Wir Friedrich Wilhelm u. s. w. Demnach Wir in Erfahrung kommen, ob sollten einige Unserer Landes-Vasallen in ihren Gütern verschiedene Bauern aus ihren Höfen haben werfen lassen und aber Wir keinen Unserer Landes-Vasallen, er sey wer er wolle, dergleichen zugestehen noch leiden wollen, daß mit den Bauern dergestalt eigenmächtig Haus gehalten, die Bauergüter verwüstet und das Land depeupliret werde; als befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, für das Künftige bei der schwersten Verantwortung dahin zu sehen, daß kein Landes-Vasall, von dem Markgrafen an bis auf den geringsten, er sey wer er wolle, sich eigenmächtig unterstehen dürfe, einen Bauer ohne gegründete Raison und ohne den Hof sogleich wieder zu besetzen, aus dem Hofe zu werfen." —

Mit der glorreichen Regierung Friedrichs des Großen begann für die Landeskultur eine ganz neue segensreiche Epoche. Sogleich nach Beendigung des zweiten Schlesischen Krieges war die Beförderung des Ackerbaues und Gewerbfleißes eine der ersten Sorgen dieses Regenten. Unterm 28. Mai 1746 wurde der Kurmärkischen Krieges- und Domänen-Kammer aufgegeben, über die Anzahl der in der Kurmark sowohl vor dem dreißigjährigen Kriege als noch vorhandenen Dörfer und Bauerhöfe eine Revision vorzunehmen, und über das Resultat Bericht zu erstatten. Es ergab sich dadurch, daß zwar die Zahl der Dörfer sich seit dem dreißigjährigen Kriege um 94 vermehrt, dagegen die Anzahl der bäuerlichen Nahrungsstellen um 2897 Bauer-

und Kossäthen-Höfe sich vermindert hatte, weil die adeligen Güter und Vorwerke seitdem durch die Einziehung vieler bäuerlichen Höfe und Hufen fortwährend vergrößert worden waren.

Es erging hierauf das Edikt vom 12. Aug. 1749, worin das Zusammenziehen der Bauerhöfe in Vorwerks-Wirthschaften und die Vereinigung derselben mit den Hauptgütern bei hundert Dukaten Strafe untersagt, und die jedesmalige Wiederbesetzung eines erledigten Hofes befohlen wurde. Auch die Beamten und Landräthe, welche solches duldeten, oder nicht anzeigten, sollten in hundert Thaler fiskalische Strafe genommen werden.

In gleicher Art wurde auch für Schlesien durch die Konstitution vom 14. Juli 1749 verordnet, daß die Dominien die eingezogenen Rustikal-Ländereien, welche im Jahre 1723 vorhanden gewesen, wieder herstellen sollten.

Mit welcher Thätigkeit der König für die Verbesserung des Landes durch die Urbarmachung der Oder-, Warthe- und Havelbrüche, durch die Anlage neuer Dörfer und durch die Ansetzung vieler tausend Familien bemüht gewesen ist, läßt sich danach am leichtesten beurtheilen, daß das ganze Königreich blos in dem zehnjährigen Zeitraum von dem Dresdener Frieden bis zum Ausbruch des siebenjährigen Krieges um 280 neue Dörfer vermehrt wurde.

Die Verödung vieler Bauerhöfe in Folge dieses Krieges veranlaßte den König sogleich nach hergestelltem Frieden seine Sorgfalt auf die Erhaltung der noch vorhandenen und die Wiederbesetzung der erledigten durch das renovirte und geschärfte Edikt vom 12. Juli 1764 zu richten, in welchem der Inhalt desjenigen vom 12. Aug. 1749 wiederholt und zugleich die unverzügliche Wiederherstellung der seit 1740, und besonders seit dem Kriege von 1756 wüste gewordenen Bauerhöfe binnen Jahresfrist bei Eintausend Thaler Strafe für jeden nicht retablirten Bauerhof, und von Fünfhundert Thaler für jede Kossäthenstelle befohlen wurde.

Die Landräthe mußten alle wüste Stellen aufzeichnen und über die Fortschritte der Retablissements vierteljährig spezielle Tabellen einreichen. Zu noch mehrerer Kontrolle waren die Krie-

ges- und Domänen-Räthe angewiesen, in ihren Departements genau zu recherchiren, daß diesen gesetzlichen Vorschriften überall gehörige Folge geleistet werde. Sie waren nach einer Verordnung vom 30. Dezbr. 1765 angewiesen:

„ohne Ansehen der Person so viel Revenüen, als zur Instandsetzung der noch fehlenden Höfe erforderlich, von dem Gutsbesitzer in Beschlag zu nehmen, die nöthigen Anschläge, was ein jeder Hof herzustellen kosten würde, anzufertigen, mit Entrepreneurs zu akkordiren und es so einzurichten, daß unfehlbar im Sommer 1766 ein jeder Departements-Rath in seinem Departement vollkommen damit zu Stande sey."

„Bei Beschlagnahme der Revenüen von den Gütern solle auf nichts in der Welt, weder auf Abtragung der Interessen, noch sonst andre valable scheinende Umstände Rücksicht genommen werden."

Ein ähnliches Edikt erschien auch unterm 5. März 1767 gegen die Konsolidation der Bauerhöfe im Herzogthum Kleve und der Grafschaft Mark.

Aber auch die Vervollkommnung des Ackerbaues machte der große König zum Gegenstande seiner thätigsten Sorge. Schon im Jahr 1748 ließ er Merino-Widder aus Spanien kommen, und ertheilte im Jahre 1765 den Befehl, daß die Landwirthe über die Mängel der seit alten Zeiten her bestehenden Acker- und Hütungsgemeinschaft zum Nachdenken sollten gebracht werden. Zur Beförderung der Gemeinheitstheilungen erließ er die Landes-Verordnung für das Königreich Preußen, Kur- und Neumark, die Herzogthümer Magdeburg, Pommern und Fürstenthum Halberstadt vom 21. Oktober 1769, worin es heißt:

„Und wie Wir allerhöchst gerne sehen, wenn die Bauern nicht nur gegen die Amts- und herrschaftlichen, sondern auch gegen und unter einander ihrer Wirthschaften des zeitherigen Zwanges sich entledigten, und dadurch unter dem größten, mit dem Landbau beschäftigten Theile der Unterthanen, zu einer mehrern Industrie der Weg geöffnet würde: so müssen Kommissarien, jeder in seinem Bezirke, was hierunter möglich zu machen stehe, wohl erwägen, solche Oerter, wo sonderlich zur Verbesserung des Wiesewachses und Verstärkung des

Viehstandes die Lokal-Umstände am günstigsten scheinen, oder wo die Bereitwilligkeit der Interessenten dem Vorhaben zu statten kommt, dazu aussuchen, und demnächst, wenn auch nicht bei ganzen Gemeinen, doch allenfalls nur bei einzelnen Bauerhöfen solches zu bewirken trachten. Die gelungenen Versuche sind nachher zur Nachahmung bekannt zu machen; denn der Bauer wird am meisten durch den Vorgang seines Gleichen sich leiten lassen, da er nicht zweifeln darf, möglich zu machen, was jenem möglich war" u. s. w.

Und um jede etwanige Besorgniß einer etwa von Seiten des Staats beabsichtigten Vermehrung der Abgaben zu beseitigen, wurde die Versicherung hinzugefügt:

daß zu keiner Zeit auf diese Verbesserungen der Wirthschaften einige landesherrliche oder Domänen-Prästationen und Abgaben, von welcher Art sie seyen, von neuem gelegt, noch die auf den Grundstücken bereits liegenden deshalb vermehrt werden sollen.

Zur Ausführung dieses Vorhabens wurde den Landes-Kollegien zur Pflicht gemacht:

mit der weisesten Auswahl, Rechts- und Wirthschaftskunkundige Männer, von unbestechlicher Rechtschaffenheit, den andern Kommissarien für die Fälle ihres Ressorts zuzuordnen, welche verbunden seyn sollten, für völlige Legalität des Ganzen; für geschehene Zuziehung, für sorgfältige Abhörung und richtige und lichtvolle Darstellung der zur Ausgleichung vorgetragenen Rechte und Nutzungsvortheile eines jeden einzelnen Theilhabers; für treue Handhabung der Justizpflege, für möglichst zu bewirkende Entfernung aller, den Gemeinheitstheilungen nachtheiligen, Vorurtheile und Absichten, und besonders aller verzögernden und erbitternden Prozesse, so wie für unpartheiische Einleitung der etwa vorfallenden Streitpunkte und der ungesäumten Berichtserstattung derselben zur Entscheidung höhern Orts zu bringen.

Dies sollten die Hauptverpflichtungen der von den Landes-Behörden zu bestellenden Justiz-Kommissarien seyn. Dabei sollte ihnen zugleich die Besorgung des Legitimations-Punktes mit der Anweisung übertragen werden, daß ungeachtet Zeit- und

Erbpächter so wenig als wiederkäufliche Besitzer, ohne Zustimmung ihres Verkäufers oder Verpächters zuzulassen wären, dennoch die Laßbauern von der Theilnahme nicht abgehalten werden, sondern mit den Erbsassen gleiche Rechte haben sollten; jedoch den Eigenthumsherren unbenommen bleiben, die Laßgüter bei den Auseinandersetzungs-Geschäften zu vertreten, und aus dem Grunde, im Fall der nicht unaufgefordert geschehenden Erscheinung, dazu ausdrücklich vorzuladen wären.

Bei Fideikommiß- und Lehngütern solle es der Vorladung der nächsten Lehn- oder Fideikommiß-Erbfolger, oder auch des Landesherrn nur in dem einzigen Falle bedürfen, wenn der Besitzer zur Zeit der Kommission keine lehnsfähigen Nachkommen habe. Habe er hingegen diese, so solle er zur Vertretung aller Rechte seines Gutes aufgefordert, und diese Vertretung in seiner Person so geltend angesehen werden, daß deshalb zu keiner Zeit auf ihn, oder seine Erben, so wenig gegen den Lehnsherrn als gegen die Fideikommiß- oder Lehnsfolger, Verantwortlichkeit fallen könne; jedoch solle in allen Fällen dem Lehnsherrn und den Fideikommiß- oder Lehnsfolgern vorbehalten werden, ohne Erwartung einiger Ladung bei der Kommission zu erscheinen und die Güter, deren Anfall sie erwarten, zu vertreten.

Alles Uebrige überläßt diese Verordnung dem Beobachtungsgeiste und Scharfsinn der Kommissarien.

Um auch in Ansehung der Kosten dem ärmsten Unterthan die Wohlthaten der Gemeinheitstheilung zufließen zu lassen, wurde festgesetzt:

daß die Theilungskosten, wenn die Auseinandersetzung Städte oder Domänen beträfe, von der Landrentei, und wenn sie blos adelige oder Kreisinteressenten anginge, aus der Ober-Steuerkasse vorschußweise bezahlt werden sollten.

In den Verordnungen vom 11. und 22. August 1770 wurde noch besonders bestimmt:

daß dem ungegründeten Widerspruche eigensinniger, von Vorurtheilen eingenommener Leute nicht zu viel nachgegeben und überhaupt den Interessenten der Weg zum Prozesse nicht zu

leicht geöffnet werden, daß aber und nur bei unvermeidlichen Rechtsstreitigkeiten zur Beförderung der Gemeinheitstheilungen auf eine kürzere Weise Einleitungen und Entscheidungen abgefaßt werden sollten.

Durch das Reskript vom 6. Februar 1771 wurden auch zur Aufmunterung und Belohnung den Kommissarien außer ihren Diäten noch besondere Vergleichsprämien von 20—50 Thalern bewilligt, und denjenigen, welche sich durch die Vollendung der mehrsten und schwierigsten Auseinandersetzungen auszeichnen würden, besondere Merkmale der Huld und vorzüglichen Begnadigung zugesichert.

Für Schlesien erfolgte unterm 14. März 1771 eine besondere Gemeinheitstheilungs-Ordnung.

Aber die Urquelle aller Uebel des Landbaues, den leidigen Frohndienst, erkannte Friedrich der Große nicht, wenigstens nicht in dem Maaße, um die Schwierigkeiten seiner Aufhebung weniger groß zu finden. In dem Versuch über die Regierungsformen und die Pflichten der Regenten sagt er darüber:

— — „Es giebt in den meisten Staaten Europas Provinzen, in welchen die Bauern dem Acker angehören und Knechte ihrer Edelleute sind. Dies ist unter allen Zuständen unstreitig der unglücklichste, und derjenige, gegen welchen sich die Menschlichkeit am meisten empört. Gewiß ist kein Mensch geboren, um der Sklave von seines Gleichen zu seyn: man verabscheut mit Recht einen solchen Mißbrauch, und glaubt, daß nur der gute Wille nöthig sey, um diesen barbarischen Gebrauch abzustellen; allein die Sache verhält sich anders. Es kommt dabei auf alte Verträge zwischen den Eigenthümern des Landes und den neuen Einwohnern desselben an. Der Ackerbau wird jenen Verträgen gemäß durch die Dienste der Bauern bestritten; wollte man also jene abscheuliche Einrichtung auf einmal abschaffen, so würde die ganze Landwirthschaft einen tödtlichen Streich erleiden, und man müßte zum Theil den Adel für den Verlust, den dieser an seinen Einkünften litte, entschädigen."

Die Furcht vor einer solchen Entschädigung war auch wohl hauptsächlich dasjenige, was diesen großen Monarchen von einer

so wohlthätigen und folgenreichen Maaßregel zurückhielt, daher er auch bei einem ähnlichen Gegenstande in einem Briefe an d'Alembert vom 5. Juli 1782 sich dahin äußerte:

„Bei uns bleibt jeder wie er ist; und ich achte das Recht des Besitzes, ein Recht, auf welchem die ganze bürgerliche Gesellschaft gegründet ist."

Seine Sorge beschränkte sich daher zunächst nur auf die gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft, welche er in Pommern „absolut und ohne alles Raisonniren" abgeschafft wissen wollte. Er ertheilte zu dem Ende unterm 23sten Mai 1763 dem Geheimen Finanz-Rath von Brenkenhoff eine besondere Instruktion, worin zugleich befohlen war, die Dienste der Bauern zu reguliren und auf ein bestimmtes Maaß festzusetzen. Allein diese wohlthätige Absicht des Königs wurde durch die Oppositionen des Adels nur in soweit erreicht, daß durch die Bauer-Ordnung vom 30. Dezbr. 1764 die bisherige unbeschränkte, sich auf die Person ausdehnende Leibeigenschaft in eine bloße Gutsbehörigkeit (glebae adscriptio) verwandelt wurde *). In Ansehung der Frohndienste aber berichtete der Geheime-Rath von Brenkenhoff, daß es aus den von den Ständen angebrachten erheblichen Gründen bei der bisherigen Einrichtung derselben wohl zu belassen seyn dürfte, weil solche zur Bewirthschaftung der Güter ganz unentbehrlich wären, und jeder Gutsbesitzer, da ihm die Konservation der Bauern obläge, denselben keine überflüssigen Dienste aufbürden würde. Eine Regulirung derselben auf ein bestimmtes Maaß unterläge aber den größten Schwierigkeiten und könne bei den adeligen Gütern auf keine Weise realisirt werden.

Der König gab hiernach seine wohlthätige Absicht auf, nahm jedoch aus einer Beschwerde einer gewissen Sophie Schönemann zu Isingen im Amte Kolbatz in Pommern, welche ihren väterlichen Hof verlassen sollte, Veranlassung, dem General-Direktorio unterm 20. Februar 1777 den Befehl zu ertheilen, daß

*) Es waren damals noch nicht 50 Jahre verflossen, seit ein Pommerscher Edelmann eine ganze Bauer-Familie gegen eine Koppel Jagdhunde vertauscht hatte.

in Pommern und der Kur- und Neumark überall, wo es noch nicht geschehen, die unter die Aemter gehörenden Bauergüter den Unterthanen erb- und eigenthümlich übergeben werden sollten.

Wenn dieser ausgezeichnete Monarch auf solche Weise für den Bauerstand sorgte, so muß man es begreiflich finden, wenn er das Wohl des Adels in noch weit höherm Grade zum Gegenstande seiner Wohlthätigkeit machte. Durch den siebenjährigen Krieg, welcher Schlesien hauptsächlich zum Kriegs-Schauplatz gemacht hatte, waren viele adelige Güter in dieser Provinz, ja selbst ganze Kreise verwüstet. Die Reduktion der schlesischen Münze und der allgemeine Geldmangel, welcher den Adel jüdischen Wucherern preis gab, erschwerte die Wiederherstellung der verwüsteten Besitzungen, und überzeugte den König von der Nothwendigkeit, den gelähmten Zustand dieser schönen Provinz durch Geld-Unterstützungen wieder zu beleben. Derselben wurde daher die Hälfte der Kontribution erlassen, ein Moratorium auf drei Jahre und außerdem ein Gnadengeschenk von 300,000 Thalern bewilligt. Auch die Städte erhielten zum Ersatz der erlittenen Brandschäden eine Summe von beinahe anderthalb Millionen Thalern.

Aber alles dies konnte so wenig dem Geldmangel abhelfen, als die Wiederherstellung der zerstörten Grundbesitzungen in dem Maaße befördern, wie der König es erwartete. Ein Kaufmann Bühring überreichte ihm daher folgenden Plan:

auf was Art und Weise dem Lande Ueberfluß an Gelde und Kredit zu verschaffen, und wie es auf die solideste Art anzufangen, dem in Verfall gekommenen Adel wieder aufzuhelfen.

„Das wahre Vermögen dieses Landes bestehet in baarem Gelde und Grundstücken. Letztere überwiegen das Baare mehr als zehnfach, und würde nur ein Theil von demselben auf eine solide Art coursabel gemacht, so wäre es zum Ueberfluß hinreichend, des ganzen Landes Kredit und Wohlfahrt zu bewirken.

Um hierzu zu gelangen, wäre nothwendig, eine General-Landschaftskasse zu errichten, welche alle adeligen Güter, so es ohne Zwang verlangen, nach einem bestimmten Satz taxirt, die-

selben einträgt, und ihnen die Hälfte oder $\frac{2}{3}$ des vollen Werthes auf Hypothek giebt, um ihre quälenden Kreditoren damit auszuzahlen. Diese Zahlungen geschehen folgendergestalt, als:

1) werden landschaftliche Hypotheken-Coupons, oder Pfandbriefe, wie man sie nennen will, gemacht; au porteur, von 500 bis 1000 Thaler à 4 Prozent, wofür diese gemeldete Hypothekenkasse, an Kapital und Interessen durch ihre Unterschrift, kraft dieses verhypothecirten Gutes, garantirt; mit diesen Coupons oder Pfandbriefen zahlet die Kasse den halben oder $\frac{2}{3}$ Werth des Landgutes, so wie man es zu bestimmen für gut finden möchte.

2) Der Debitor als Eigenthümer des Gutes zahlt aber $4\frac{1}{2}$ Procent Interessen alle halbe Jahr an diese General-Hypothekenkasse; dahingegen die Kasse nur alle Jahr einmal die Interessen à 4 Procent an den Inhaber der Billets bezahlt; mit diesen Coupons zahlt der Debitor seine Kreditoren aus, und wird solches unter Aufsicht der Hypothekenkasse bewirket, und die alte Schuld des Gutes damit getilgt.

3) Das halbe Procent oder 1 Procent bleibt also der Kasse übrig zur Bestreitung der Kosten und Salairs, und die große Summe, so noch übrig bleibt von diesen und der Nutzung der halbjährigen Interessen, kommt zu einem aparten Fond, der destinirt ist für die Unglücksfälle, als: Viehsterben, Hagelschaden, Feuer, Mißwachs und Krieg; denn in diesem Falle würde der Adel, den dieses träfe, außer Stand gesetzt, seine Interessen abzuführen, und außerdem das Landgut ruinirt werden; um hierin nun sicher zu gehen, würde solches gleich taxirt und der Schaden aus diesem Fond ersetzt; es versteht sich aber von selbst, daß der Schaden nach der Proportion des Anlehns und der vollen Taxe der Güter gerechnet wird; im Uebrigen werden bei der Taxe die Kammerprinzipien zum Grunde genommen. Da nun Euer Königl. Majestät so gnädig seyn, ein Kapital zu dieses Werkes Unterstützung vorzuschießen; könnten die Interessen auch davon zu diesem Zweck mit employret werden. Demjenigen, so alsdann seine Inter-

essen nicht prompt entrichtet, würde das Gut gleich zum Verkauf angeschlagen. Ich halte von keiner Administration; denn darauf ruhet ein ewiger Fluch.

4) Wäre dahin zu sehen, daß in Ansehung der Lehngüter nur der Konsens der drei nächsten Lehnvettern nöthig, oder noch besser ein Lehnstamm festgesetzt würde.

5) Daß kein Konkurs Statt findet, und daß Kapital und Interessen dieser Coupons beständig unalterirt bleiben.

6) Da zu diesem großen und wichtigen Werk eigentlich kein baares Geld nothwendig wäre, als nur im Anfange beim ersten Anlauf, wo es dann gut wäre, daß Ew. Königliche Majestät einen Fond dazu gnädigst destinirten, sonst könnte die Bank, die doch Geld genug, à 3 Procent, erhält, die Realisirung dieser Billets au porteur übernehmen, und dagegen die 4 Procent Interessen einziehen; hingegen müßte die Bank auf jedes Verlangen diese Papiere gegen baar Geld und Zahlung der verfallenen Interessen, so lange welche vorhanden sind, herausgeben, sonst zieht die Bank alle Interessen, und das Land ist ruinirt.

7) Alle diese Papiere können au porteur gestellt, und die Realisirung, so wie die Banknoten, versichert werden; denn es ist gar nicht zu vermuthen, daß gar zu große Summen zu realisiren verlangt werden, und in kurzer Zeit werden diese Papiere mit Agio gesucht werden, derohalben ist auch ganz unnöthig, daß der Name des Debitors oder Guts im Pfandbriefe benannt steht.

Dieses wichtige Werk könnte gleich eingerichtet werden, ohne vieles con- und referiren, weil einem jeden frei steht, sich der Hülfe zu bedienen, oder nicht, und keine Garantie der Landstände erfordert wird. Die General-Hypothekenkasse ist ganz allein Garantie genug, und diese ist durch die verpfändeten Güter und prompte Justiz im Stande, ihrer Garantie Genüge zu leisten.

8) Müßte bei schwerer Strafe verboten werden, keine dergleichen Pfandbriefe außer Landes zu senden, auch keinem Fremden erlaubt seyn, durch sich selbst oder Hiesige dieselben zu kaufen, und die Interessen außer Landes zu ziehen,

bei Verlust des ganzen Kapitals, als die Hälfte dem Angeber, und die Hälfte an die General-Hypothekenkasse; es sey denn, daß der Fremde seine Interessen hier im Lande verzehrt, auf diese Art gehen keine Interessen außer Landes, und die Sache hilft und regulirt sich durch sich selbst, und ist weit vortheilhafter, als wenn zu den allerniedrigsten Interessen außer Landes ein Kapital negoziirt würde, wo in einer gewissen Zeit das ganze negoziirte Kapital durch die Interessen außer Landes geht, und nachher das Land dennoch das ganze Kapital außer Landes zu zahlen schuldig bleibt. Man nehme nur zum Beispiel: in Holland tragen die landschaftlichen Obligationen nur 2½ Proz. Interessen, und können nicht gleich ins Geld gesetzt werden, wie diese Papiere. Wie viel mehreren Werth haben also nicht diese Papiere, die 4 Prozent Interessen tragen, und alle Tage, wenn's einer verlangt, in baares Geld können verwandelt werden; würden nicht die Holländer uns unvermerkt alle unsere Papiere wegfischen, und uns durch uns selbst ruiniren?

9) Müßten alle diese Papiere in allem Handel und Wandel als baar Geld courstren, und selbst die Interessen auf Tag und Stunde mit in Anschlag kommen; um aber den Posten nicht zu schaden, müßte bei Versendung dieser Papiere ¼ Prozent porto davon bezahlt werden, sonst würden die Posten an dem Transport des baaren Geldes zu viel leiden.

Wollte man nun diese Papiere successive auf eine solide Art Art wieder aus der Welt haben, welches nach der politique absolument nothwendig ist, so wäre sogleich dieser Satz zu nehmen, daß es keinem Kapitalisten erlaubt wäre, auf die ersten Hypotheken der Landgüter mehr als 4 Proc. Zinsen zu nehmen.

Sobald nun durch diesen Plan der Ueberfluß an baarem Gelde durch diese Papiere erfolgt ist, so ist es ganz natürlich, daß die Interessen fällen; die Güterbesitzer haben also Gelegenheit, à 4 Procent Zinsen, und darunter, von dem Kapitalisten Gelder zu erhalten, sie brauchen nach diesem Plan keine Aufkündigung bei der General-Hypothekenkasse. Sie nehmen Pfandbriefe,

briefe, aber kein baar Geld, reichen es der General-Hypothekenkasse ein, und sogleich ist ihre Hypothek gelöscht; und auf diese Art wandern diese Papiere aus der Welt, und dieses bewirkt das ½ Prozent, oder besser 1 Prozent Interesse, so die General-Hypothekenkasse mehr nimmt als der Kapitalist. Es ist eine sichere und unumstößliche Regel, daß man niemals eine Sache einrichten muß, wenn sie zum Wohl des ganzen Staats sonst reüssiren soll: daß man vor Ueberfluß sorgt, auch nicht weniger auf den Abfluß Bedacht genommen wird, sonst kommt das baare Geld aus seinem Werth, und geht so, wie das Sprüchwort heißt, am Ende gilt der Beutel so viel wie das Geld.

Es ist die größte Finanze, die in einem Staat absolut muß observiret werden, daß Geld, Grundstücke und Waaren, gegen einander in einem billigen und verhältnißmäßigen Werth erhalten werden, sonst zerfällt die beste Einrichtung und ruinirt sich Eins mit dem Andern.

Es ist gar keine Kunst, durch diesen Plan die Grundstücke im Werth mehr als 50 Prozent steigen zu machen; dieses aber ist eben so unglücklich für das Land, als der Verfall der Grundstücke selbst.

Man könnte annoch den Einwurf machen, was diejenigen Eigenthümer der Grundstücke von diesem Plane profitiren würden, die ¼ und darüber bereits verschuldet? Solches ergiebt sich klar aus allem Vorhergehenden, daß

a) selbige dadurch profitiren, daß sie, da die Gelder vermehret, nicht so sehr von ihren Kreditoren gedrückt werden würden.

b) Und gesetzt, es käme bei denselben zum Konkurs, so würden die Güter auf 20—30 Prozent höher im Preise verkauft werden, da ein jeder der Käufer gleich die Hälfte oder ⅔ der Taxe Darlehn zu nehmen weiß; dagegen selbige anjetzo noch unter die Konkurs-Taxe weggehn, so daß öfters kaum die Hälfte der Hypothekengläubiger bezahlt werden, da im Gegentheile durch diesen Plan, wenn nicht etwa Ueberfluß, doch dieses nie arriviren kann.

Einen Plan aber zu entwerfen, demjenigen zu helfen, wel-

cher schon über und über verschuldet ist, ohne ihm baares Geld zu schenken, das ist nicht möglich.

Man rechne, da die Mehrsten des Adels fast ruinirt, wie es in Ansehung ihrer Landgüter beschaffen sey, welche theils nicht mit hinlänglichem Vieh besetzt, wodurch der Dünger ausfällt, folglich auch successive die Ernten schlechter werden müssen; wovon sollen nun diese ihre Zinsen bezahlen? — ihre Güter werden täglich mehr deteriorirt und schlechter im Werth, man gehe auf ihre Unterthanen zurück, die bei Mißwachs und Viehsterben ihre Unterstützung bei der Herrschaft, die sich jetzt selber nicht helfen kann, suchen sollen; und wo werden am Ende die Prästanda, die sie dem Könige leisten müssen, herkommen? Durch den deteriorirten Acker verliert nicht allein der Eigenthümer und Unterthan, sondern auch der König und das ganze Land.

Es wäre zu wünschen, daß Ew. Königl. Majestät unmaßgeblich diesem Plane gemäß, auf die Grundstücke der Häuser in den Hauptstädten des Landes ebenfalls etabliren ließen, welches sehr leicht einzurichten wäre; dadurch würden viele hundert Prozesse cessiren, und nicht so erstaunend viele unwissende Menschen unglücklich gemacht und gänzlich um das Ihrige gebracht werden. Dieses Werk kann für des ganzen Landes Wohlfahrt eines der wichtigsten werden, wenn es reel und mit der gehörigen Vorsicht eingerichtet wird, und wird in der Folge dem ganzen Staat eine innere Form geben, die fast die genauesten und größten Einsichten übersteigen wird." —

Dieser Plan kam zwar nicht zur Ausführung, veranlaßte aber späterhin die Errichtung der landschaftlichen Pfand-Kredit-Institute, welche für Schlesien durch das Landschafts-Reglement vom 9. Juli 1770, für die Mark Brandenburg durch das Kur- und Neumärksche Ritterschafts-Kredit-Reglement vom 15. Juni 1777, für Pommern durch das Landschafts-Reglement vom 13. März 1781, für Ostpreußen durch das vom 25. Sept. 1787, und für Westpreußen durch das vom 22. Febr. 1797 ins Leben traten.

Da jedoch alle diese Institute, ganz gegen den ursprünglichen Plan des Büring, ohne einen Tilgungsfond errichtet waren, vermöge dessen sie allerdings wohlthätig werden konn-

ten, wenn sie nach geleisteter Hülfe sich von selbst wieder aufgelöst hätten: so sind sie für die Gutsbesitzer nichts als große, privilegirte, fortwährend thätige Lombards geworden, welche das Schuldenmachen auf alle Weise erleichtern. Denn der Gutsbesitzer darf sich nur melden, die Platten zum Ausfertigen der Pfandbriefe liegen stets bereit, und die landschaftlichen Behörden warten nur auf solche Meldungen, um ihnen sogleich mit der größten Zuvorkommenheit zu genügen. Sie halten die Termine zur Vernehmung der ökonomischen Sachverständigen ab; sie berechnen den Werth des Gutes; sie fertigen hiernächst die Taxe, so wie die Pfandbriefe aus, und der Gutsbesitzer hat dabei nichts weiter zu thun, als die letztern ganz nach seinen Wünschen zu jeder Zeit und in beliebigen Summen so lange in Empfang zu nehmen, bis sein Gut zur Hälfte, oder höchstens zu zwei Dritttheilen der Taxe dem landschaftlichen Leihhause verpfändet ist.

Unstreitig haben die westlichen Provinzen des Staats das Gefährliche eines solchen verführerischen Instituts erkannt, und daher keinen Gebrauch davon gemacht.

Auch Pommern erfreute sich einer besondern Vorliebe Friedrichs des Großen; und in der That hat keine andere Provinz des Staats eine so günstige Lage. Längs der Ostsee sich ausdehnend besitzt sie einen nicht unbedeutenden Seehandel. Die Oder verbindet sie mit Schlesien und der ganzen Mark, und die Produktion würde bedeutend seyn, wenn die Lehns- und Leibeigenschafts-Verhältnisse die Fortschritte der Kultur und Bevölkerung nicht so höchst nachtheilig gehemmt hätten.

Friedrich der Große, den Werth dieser Provinz wohl erkennend, gab große Summen zu ihrer Verbesserung her. Diese betrugen in dem Zeitraum von einigen zwanzig Jahren von Beendigung des siebenjährigen Krieges an:

zu Meliorationen	3,261706	Thaler
an Baugeldern	1,462269	»
zur Unterstützung der Bauern .	584000	»
zu Errichtung des landschaftlichen Kredit-Instituts	200000	»
überhaupt	5,507975	Thaler.

Diese erhielten fast ausschließlich die adeligen Güter, welche mehr als die Hälfte des gesammten Grund und Bodens der Provinz ausmachten. Man wird nicht irren, wenn man annimmt, daß sie von dieser Summe mittelbar oder unmittelbar mindestens Fünfthalb Millionen Thaler erhalten haben. Da die ganze Grundsteuer derselben, einschließlich ihrer Bauern, ungefähr 185000 Thaler jährlich beträgt, so kann man annehmen, daß alle adeligen Güter in Pommern einige zwanzig Jahre hindurch von aller Grundsteuer befreit gewesen sind. Berücksichtigt man dabei, daß ihre Produkte zollfrei waren, daß der Adel das Recht der Brau- und Brennerei und des Krugverlags durchgehends ausübte — ein Recht, welches nur sehr wenige Güter in den Marken besaßen — und daß die Bewirthschaftung der Güter größtentheils nur durch den Frohndienst bestritten, mithin der Aufwand aller Wirthschaftskosten erspart wurde: so sollte man glauben, die Kultur müßte Riesenschritte gemacht haben, der Adel vermögend geworden, und die Bevölkerung zusehends gestiegen seyn. Allein von allem diesem finden wir gerade das Gegentheil.

Daß die Kultur nicht zugenommen, vielmehr Rückschritte gemacht hat, wird die folgende Darstellung von der Benutzung eines Landgutes beweisen, was wir unter hundert ähnlichen beispielsweise anführen wollen. Dieses Gut, welches nur anderthalb Meilen von einer See- und Handelsstadt entfernt ist, besteht aus folgenden Grundstücken:

Hoflage und Gärten	6 Morgen
Wöhrden und Acker	800
Bach- und Feldwiesen	150
Brücher, Gewässer u. Sandschellen	130
Koppeln an der Hoflage	30
Torfmoore	115
Holzung	131
Hutungen	555
überhaupt also aus	1917 Morgen.

Der Acker besteht größtentheils aus einem tragbaren sandigen Lehmboden, und die Wiesen gewähren im Durchschnitt der Jahre einen jährlichen Heuertrag von ungefähr 2000 Centnern.

Zu dem Gute gehören zwölf Erbzins-Bauern, welche jährlich 311 Thaler entrichten, und außerdem 216 Handtage unentgeltlich abdienen müssen; ferner eine Mühle, Brau- und Brennerei, Jagd, Fischerei und Ziegelei.

Angenommen nun, daß man auf diesem Gute gar keinen Ackerbau treiben wollte, so würde man doch jährlich folgende Nutzungen von demselben haben:

1) würde man die Gebäude abbrechen und das Material verkaufen können. Da solche in gutem Stande und zu 10000 Thaler in der Feuer-Societät versichert sind, so würde das Material beim Verkauf mindestens 1000 gelten. Davon 4 Prozent . . . . . 40 Thlr. — Sgr.

2) würde man das ganze Inventarium von 98 Haupt Rindvieh, 9 Pferden, 650 Stück hochveredelten Schaafen, 45 Schweinen, sämmtliches Wirthschaftsgeräth und die Saaten, mäßig geschätzt, zu 3500 Thaler verkaufen; davon 4 Prozent . . . . . 140 » — »

3) die jährl. baaren Gefälle betragen . 311 » — »

4) die Wiesennutzung 2000 Centner Heu, welche durch die Erbzins-Besitzer geworben werden können. Nach den Hinterpommerschen Taxprinzipien der Landschaft wird der Ctr. zu 10 Sgr. angenommen, macht . . . . . 666 » 20 »

5) die Holzung ist wenigst. anzunehmen zu 100 » — »

6) die Torfnutzung zu . . . . . 60 » — »

Summa des ganzen jährl. Ertrags, wozu keine Wirthschaftskosten erfordert werden . . . . . 1317 Thlr. 20 Sgr

Die sämmtl. jährl. Staats- und Pfarrabgaben betragen . . . . 392 » 5 »

es bleibt mithin eine jährl. Nutzung von 925 Thlr. 15 Sgr.

welche keinem Unfall irgend einer Art unterworfen ist, und mit 4 Prozent kapitalisirt einen Werth von 23,133 Thaler für das Gut ergeben würde, ohne die Benutzung des Ackers, der Brau-

und Brennerei, der Mühle, Jagd, Fischerei, Ziegelei in Anschlag zu bringen.

Der Besitzer dieses Gutes erhielt nun in den Jahren von 1777 bis 1785 beinahe Zwölftausend Thaler zur Verbesserung desselben, und als die sogenannten Meliorationen ausgeführt waren, wurde das Gut im Jahre 1795, in welchem der Durchschnittspreis des Scheffels Roggen 1 Thlr. 25 Sgr. war, für — Zehntausend Thaler verkauft.

Was soll man dazu sagen? —

Aehnliche Beispiele würden wir mehre ohne Mühe anführen können, wenn es darauf ankäme.

Die Meliorations-Gelder, welche der Pommersche Adel der Freigebigkeit Friedrichs des Großen verdankte, haben in der That nicht nur gar nichts genützt, sondern sie sind sogar oft von nachtheiligen Folgen gewesen. Abgesehen davon, daß solche den andern Klassen der Staatsbürger, welche sie aufbringen mußten, entzogen wurden, so wirkten sie hauptsächlich deshalb nachtheilig, weil man sie

1) vorzüglich dazu verwandte, alles Weideland oder Holzungen in Acker oder Wiesen umzuschaffen, ohne dabei mit der gehörigen Umsicht und Sachkenntniß zu verfahren. Man nahm mehrentheils nur altes, abgeplaggtes und daher schon erschöpftes Heideland unter den Pflug. Man formirte große Anschläge von den hohen Erträgen, welche hierdurch bewirkt werden — sollten. Man führte in dieser Voraussetzung zum Theil weitläuftige Gebäude auf. Man vergaß, daß man in jedem Falle den veranschlagten Ertrag erst nach vielen Jahren erwarten durfte, wenn er überall möglich war. Man konsumirte daher, statt daß man mehr produziren wollte. Dadurch wurde

2) der Zustand der bäuerlichen Wirthe immer mehr verschlechtert; denn diese mußten nicht nur mehre Arbeiten verrichten, weil die Ackerfläche vergrößert wurde, und die Meliorationen selbst ihre Dienste vermehrten, sondern es wurde ihnen auch dadurch die bisherige Weide geschmälert, mithin ihre Viehzucht beschränkt, und da sie nur aus dieser ihre Haupteinnahmen bezogen, ihr ganzer Wohlstand nach und nach verringert. Dieß hatte ferner

3) die nachtheilige Folge, daß man dadurch das Düngerbedürfniß vergrößerte, ohne dasselbe durch einen erweiterten Futterbau zu vermehren. Oft entwässerte und rodete man torfhaltige Brücher, welche früher als Hütung brauchbar waren, als dürre Wiesen aber gar keine Nutzung gewährten. Der alte Acker, der vorher doch noch etwas brachte, kam mit dem neuen, nun gänzlich außer Stand. Man hätte sich freilich helfen können, wenn man mit dem Aufbruch des alten Weidebodens zugleich ein besseres Wirthschaftssystem verbunden hätte; allein das that man nicht. Man beharrte bei der erschöpfenden Dreifelder-Wirthschaft; der nützliche Kleebau machte wenig oder gar keine Fortschritte, und die Benutzung des Mergels wurde ganz vernachlässigt. Dazu kam

4) daß die Errichtung der neuen Etablissements einen großen Theil des Düngermaterials verzehrte, indem man das Dachstroh anschlagsmäßig nicht kaufte, sondern von dem eigenen Gewinn nahm. Auch rodete man

5) auf kaltem unergiebigem Boden mit entschiedenem Nachtheil Holzungen, welche früher einen Ertrag gewährten, oder später hätten gewähren können, ohne ein Betriebskapital dazu nöthig zu haben. Endlich wurde

6) auf die Verbesserung der bäuerlichen Nahrungsstellen gar keine Rücksicht genommen, und ein großer Theil der Meliorations-Etablissements ist entweder wieder eingegangen, oder auch gar nicht einmal angelegt worden.

Und doch, was hätte mit diesen Fünfthalb Millionen Thalern für die Verbesserung der Provinz geschehen können, wenn damit zugleich die 40 Jahre später unter den traurigsten Verhältnissen erfolgende Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse nach dem Edikte vom Jahre 1811 verbunden worden wäre.

Unter solchen Verhältnissen kann es nicht auffallen, wenn die Wohlhabenheit unter dem Pommerschen Adel, statt sich zu vermehren, immer geringer ward. Im Jahre 1801 zur Zeit der günstigsten Kornpreise und des blühendsten Handels hafteten auf der Hälfte aller adeligen Güter in Pommern ungefähr Siebentehalb Millionen Thaler bloß an Pfandbriefs-Schulden,

und außerdem hinter denselben auf einigen noch viele Privatschulden. Von der andern Hälfte war ein großer Theil mit so bedeutenden Privatschulden belastet, daß sie nach dem auszumittelnden landschaftlichen Taxwerthe nicht sämmtlich in Pfandbriefe umgeschrieben werden konnten. — Ueberhaupt war die Verschuldung des Pommerschen Adels schon vor dem Jahre 1806 so groß, daß im Durchschnitt auf jeden Kopf der ganzen vorhandenen Menschenzahl mehr als 100 Thaler hypothekarische Schulden kommen; in einzelnen Kreisen über 200 Thaler. Rechnet man diejenigen Menschen ab, über welche dem Adel gar keine Disposition zustand, so wird die Verschuldung auf jeden Kopf in manchen Kreisen auf 3- bis 400 Thaler steigen.

Was endlich die Zunahme der Bevölkerung betrifft, so hat sich solche in Pommern seit dem siebenjährigen Kriege bis zum Jahre 1811, in welchem das Edikt über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse erschien, stufenweise immer verringert. Dieselbe betrug in sämmtlichen Dörfern der Provinz auf jedes Hundert Menschen

von 1763	bis 1773	$2_{/57}$	Prozent
» 1773	» 1783	$0_{/95}$	»
» 1783	» 1793	$0_{/87}$	»
» 1793	» 1798	$0_{/66}$	»
» 1798	» 1810	$0_{/88}$	»

Sondert man die Königl. Domänen und die Stadt-Eigenthums-Dörfer ab, so ergiebt sich ein noch schlechteres Resultat *).

---

*) Es ist in der That merkwürdig, daß auch in Baiern die Bevölkerung jedes Landestheils um so höher ist, je weniger adelige Güter er enthält, z. B.

	Adelige Güter.	Familien p. □Meile.
Rheinkreis	keines	899
Rezatkreis	64	781
Untermainkreis	77	622
Ober-Donaukreis	78	610
Unter-Donaukreis	153	499
Regenkreis	179	444
Isarkreis	227	377 *).

*) Ueber den Zustand des Königreichs Baiern, nach amtlichen Quellen von Dr. Ignatz Rudhart, Königl. Baierschem Regierungs-Direktor.

Das alles sind unbestreitbare Thatsachen, welche man vergebens durch sophistische Raisonnements wird entkräften wollen. Sie werden vielmehr die Ueberzeugung geben, daß das unermüdete Bestreben Friedrichs des Großen, den Landbau durch die Gemeinheitstheilungen, durch verbesserte Wirthschaftsmethoden, und besonders durch direkte Geld-Unterstützungen auf eine höhere Stufe zu heben, keinesweges die großen Erfolge gehabt hat, welche er wünschte und ohne Zweifel auch erwartete. Die Ursachen davon, welche nur in der stets unverminderten und auch noch jetzt nicht geschwächten Begierde des Adels, Kolosse von Landgütern zu bilden, und in der Fortdauer des Frohndienstes lagen, erkannte er nicht, und diejenigen seiner Umgebung, welche sie erkennen konnten, wollten sie aus leicht zu errathenden Gründen nicht sehen.

Um so überraschender mußte folgende anonyme Bittschrift für ihn seyn:

Allerdurchlauchtigster u. s. w.

Das Gerücht sagt jetzt den pommerschen Bauern, daß Euer Königl. Majestät den Frohndienst in Höchstdero Staaten abgeschafft wissen wollen. Wie sehr muß er nicht wünschen, daß die Vorsehung einen Monarchen erhalten möge, der dieses Werk trotz allen Schwierigkeiten, die Eigensinn und Vorurtheile erfinden mögen, nur allein auszuführen vermag.

Eigenthum und Dienstbefreiung sind die letzten Wohlthaten, welche der Landmann zu seinem Glücke noch bedarf, aber es sind auch die größten, welche Euer Königl. Majestät ihm und dem Staate gewähren können.

Nicht nach Maaßgabe ihrer Fruchtbarkeit, sondern nach ihrer Freiheit werden die Ländereien bebauet. Wo sklavischer Zwang den ergiebigsten Boden bearbeitet, da lohnet er gewiß nur mit kümmerlichen Früchten. Von hunderttausend Menschen und doppelt so viel Vieh, was täglich in Euer Königl. Majestät Staaten im Dienstzwange arbeitet, wird die Hälfte von dem Staat als Müssiggänger umsonst ernährt, weil im Frohndienst nur halbe Arbeit geschieht, und hunderttausend Morgen Landes im Zwangsdienste bestellt, gewähren nicht den Ertrag von Fünf und Zwanzig Tausend Morgen, welche von

und außerdem hinter denselben auf einigen noch viele Privatschulden. Von der andern Hälfte war ein großer Theil mit so bedeutenden Privatschulden belastet, daß sie nach dem auszumittelnden landschaftlichen Taxwerthe nicht sämmtlich in Pfandbriefe umgeschrieben werden konnten. — Ueberhaupt war die Verschuldung des Pommerschen Adels schon vor dem Jahre 1806 so groß, daß im Durchschnitt auf jeden Kopf der ganzen vorhandenen Menschenzahl mehr als 100 Thaler hypothekarische Schulden kommen; in einzelnen Kreisen über 200 Thaler. Rechnet man diejenigen Menschen ab, über welche dem Adel gar keine Disposition zustand, so wird die Verschuldung auf jeden Kopf in manchen Kreisen auf 3- bis 400 Thaler steigen.

Was endlich die Zunahme der Bevölkerung betrifft, so hat sich solche in Pommern seit dem siebenjährigen Kriege bis zum Jahre 1811, in welchem das Edikt über die Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse erschien, stufenweise immer verringert. Dieselbe betrug in sämmtlichen Dörfern der Provinz auf jedes Hundert Menschen

von	1763	bis	1773	$2_{/57}$ Prozent
»	1773	»	1783	$0_{/95}$ »
»	1783	»	1793	$0_{/87}$ »
»	1793	»	1798	$0_{/66}$ »
»	1798	»	1810	$0_{/88}$ »

Sondert man die Königl. Domänen und die Stadt-Eigenthums-Dörfer ab, so ergiebt sich ein noch schlechteres Resultat *).

*) Es ist in der That merkwürdig, daß auch in Baiern die Bevölkerung jedes Landestheils um so höher ist, je weniger adelige Güter er enthält, z. B.

	Adelige Güter.	Familien p. □Meile.
Rheinkreis	keines	899
Rezatkreis	64	781
Untermainkreis	77	622
Ober-Donaukreis	78	610
Unter-Donaukreis	153	499
Regenkreis	179	444
Isarkreis	227	377 *).

*) Ueber den Zustand des Königreichs Baiern, nach amtlichen Quellen von Dr. Ignatz Rudhart, Königl. Baierschem Regierungs-Direktor.

Das alles sind unbestreitbare Thatsachen, welche man vergebens durch sophistische Raisonnements wird entkräften wollen. Sie werden vielmehr die Ueberzeugung geben, daß das unermüdete Bestreben Friedrichs des Großen, den Landbau durch die Gemeinheitstheilungen, durch verbesserte Wirthschaftsmethoden, und besonders durch direkte Geld-Unterstützungen auf eine höhere Stufe zu heben, keinesweges die großen Erfolge gehabt hat, welche er wünschte und ohne Zweifel auch erwartete. Die Ursachen davon, welche nur in der stets unverminderten und auch noch jetzt nicht geschwächten Begierde des Adels, Kolosse von Landgütern zu bilden, und in der Fortdauer des Frohndienstes lagen, erkannte er nicht, und diejenigen seiner Umgebung, welche sie erkennen konnten, wollten sie aus leicht zu errathenden Gründen nicht sehen.

Um so überraschender mußte folgende anonyme Bittschrift für ihn seyn:

Allerdurchlauchtigster u. s. w.

Das Gerücht sagt jetzt den pommerschen Bauern, daß Euer Königl. Majestät den Frohndienst in Höchstdero Staaten abgeschafft wissen wollen. Wie sehr muß er nicht wünschen, daß die Vorsehung einen Monarchen erhalten möge, der dieses Werk trotz allen Schwierigkeiten, die Eigensinn und Vorurtheile erfinden mögen, nur allein auszuführen vermag.

Eigenthum und Dienstbefreiung sind die letzten Wohlthaten, welche der Landmann zu seinem Glücke noch bedarf, aber es sind auch die größten, welche Euer Königl. Majestät ihm und dem Staate gewähren können.

Nicht nach Maaßgabe ihrer Fruchtbarkeit, sondern nach ihrer Freiheit werden die Ländereien bebauet. Wo sklavischer Zwang den ergiebigsten Boden bearbeitet, da lohnet er gewiß nur mit kümmerlichen Früchten. Von hunderttausend Menschen und doppelt so viel Vieh, was täglich in Euer Königl. Majestät Staaten im Dienstzwange arbeitet, wird die Hälfte von dem Staat als Müssiggänger umsonst ernährt, weil im Frohndienst nur halbe Arbeit geschieht, und hunderttausend Morgen Landes im Zwangsdienste bestellt, gewähren nicht den Ertrag von Fünf und Zwanzig Tausend Morgen, welche von

freien Händen gehoben werden, weil der Fröhner die Arbeit untüchtig, unvollkommen und oft zur Unzeit verrichtet. Welche Melioration würde es also nicht für den Staat seyn, wenn der Frohndienst, diese Pest des Landbaues, abgeschafft, wenn der Bauernstand für frei erklärt und nicht weiter als eine Kaufmannswaare verkauft, vertauscht und verschenkt würde.

Es wird nicht an unendlichen Schwierigkeiten fehlen, welche man der Ausführung entgegen setzen wird. Aber die Unmöglichkeit wird Niemand behaupten. Es kommt höchstens darauf an, ein Derangement von sechs Jahren zu übertragen.

Ein treuer Unterthan Euer Königl. Majestät, der unter Bauern erzogen ist, und den Werth, aber auch den Druck dieses Standes kennt, der noch täglich mit ihm in Geschäften zu thun hat, und seine Lasten zu erleichtern wünscht, der von der Möglichkeit der Dienst-Aufhebung und von den Vortheilen nur in diesem Jahre einen öffentlichen Beweis gegeben, flehet Euer Königl. Majestät um das Wohl des Staats und so vieler treuer Unterthanen willen an;

diese landesväterliche Absicht nicht unausgeführt zu lassen und Höchstdero erhabene Regierung mit dieser edelsten aller Thaten zu krönen, und dem größten Theile Ihrer Unterthanen die Rechte der Menschheit zu geben. Müssen auch kostbare Mittel bei der Ausführung zur Hand genommen werden, so geruhen Euer Königl. Majestät Sich versichert zu halten, daß wenig Jahre dem Staate diesen Aufwand verzinsen, und nicht nach gewöhnlichen Prozenten, sondern über den Betrag des Kapitals verzinsen werden.

Die Vorsehung erhalte unsern Monarchen, der nicht Sich selbst, sondern dem Glücke seiner Unterthanen lebt! — Dieß wünscht Niemand inbrünstiger, als die in ihrem großen und gütigen Beherrscher zugleich ihren Beschützer verehren, die pommerschen Bauern und mit ihnen

Euer Königl. Majestät

Pommern, den 22. Oktbr. 1784.

treuster Unterthan
ein Pommerscher Patriot.

Der König erforderte über diese Bittschrift den Bericht des Kammer-Präsidenten von Bessel, und es ist leicht zu erachten, daß dieser die Wohlthat der Frohn-Dienst-Aufhebung zwar im Allgemeinen anerkannte, aber auch zugleich die damit verbundenen Schwierigkeiten, die ersten Ausfälle in den Domänen-Revenüen, die Ungewißheit ihrer künftigen Erhöhung bei der eigenen Bestellung der Vorwerke, und die nachtheiligen Wirkungen einer solchen Operation auf die Dienst-Verhältnisse aller adeligen Güter von einer so ungünstigen Seite darstellte, daß der König in seiner Ansicht, die Verbesserung der staatsbürgerlichen Lage der zahlreichsten Klasse seiner Unterthanen nicht ohne die größten Erschütterungen aller agrarischen Verhältnisse bewirken zu können, nur noch mehr befestigt werden mußte. Und so trat der größte Regent von dem Schauplatz des Lebens, ohne die Möglichkeit einer Emancipation des Bauerstandes begriffen zu haben.

Friedrich Wilhelm der Zweite bestieg den Thron zu einer Zeit, in welcher sich die Keime einer großen, ganz Europa erschütternden Zukunft entwickelten. Kaum mochte er sich von den Verhältnissen des innern Staatslebens seines Reiches genauer unterrichtet haben, als plötzlich die ersten Donner der französischen Revolution über die Häupter der europäischen Völker rollten. Das Jauchzen der konstituirenden Versammlung über die Beschlüsse in der denkwürdigen 4ten Augustnacht hob sympathetisch auch die Brust manches preußischen Patrioten, und erhöhte den Muth, die Mängel und Gebrechen, welche auf der bürgerlichen Gesellschaft im eigenen Vaterlande lasteten, und die freie Entwickelung ihrer geistigen und physischen Kräfte hemmten, aufzudecken, und mit dem Wunsche ihrer Abhülfe auch zugleich die Mittel dazu anzugeben.

Man wird es daher begreiflich finden, wenn auch jener Pommersche Patriot nach der Beendigung des ersten, Frankreichs Wiedergeburt befestigenden Krieges dem Könige folgenden Vorschlag zur Verminderung oder gänzlichen Aufhebung des Frohndienstes einzureichen sich ermuthigt fühlte:

„Worin liegt die eigentliche Veranlassung zu den immerwährenden Beschwerden, welche gegenseitig von den Amts-Unterthanen und Vorwerkspächtern über den Frohndienst ge-

führt werden? und welche Mittel sind die zuträglichsten denselben abzuhelfen? —

„Der Frohndienst des Bauern, sagt man, macht die Bewirthschaftung der Landgüter bequem, und das ist unstreitig das einzige Gute, was sich davon sagen läßt.

Ist es wahr, daß die Ergiebigkeit des Bodens nicht sowohl von seiner innern Güte, als von einer sorgfältigen Bearbeitung abhängt, so muß man das System des Frohndienstes unter die verderblichsten Uebel rechnen.

Dem dienstbaren Bauern ist die Last des Dienstes gehässig und kostbar. Sie hält ihn mehr oder weniger in Armuth, und diese wirkt Stumpfsinn und Muthlosigkeit, welche die Arbeit scheut und sich nur durch Faulheit über ihr Schicksal zu trösten glaubt.

Der Pächter, dessen Absicht nur auf den möglichst größten Ertrag des gepachteten Gutes gerichtet seyn kann, muß dieses Ziel aufgeben, und mit dem zufrieden seyn, was widerwillige, unlenksame Hofediener, schwaches kraftloses Gespann, untüchtiges Werkzeug und Ackergeräth dem Boden abgewinnen können, und dieß ist freilich wenig, weil die Natur keine Wunder thut, sondern nur nach Verhältniß des Fleißes lohnt.

Der Staat endlich muß in der leidigen Frohndienst-Verfassung täglich an Menschen und Vieh mehre Tausend im Müßiggange ernähren, weil es ausgemacht ist, daß der eigene Dienstbote und das eigene Gespann des Pächters die dreifache Arbeit des Hofedienstes thun können.

Er muß unvermeidlich einen großen Theil des Bauerstandes bei dem Frohndienste zu untauglichen Arbeitern erziehen; denn der Hofedienst ist die Schule der Faulheit und des Muthwillens. Er verliert aber auch — welches vorzüglich beherzigt zu werden verdient — in dem durch den Hofedienst elend und untüchtig bearbeiteten Boden wenigstens die Hälfte der Produktion desselben, und man möchte sagen, daß in eben dem Maaße, wie der Hofedienst die Menge und Güte der Arbeiten und die Produkte des Bodens vermindert, die Grenzen und die Macht eines Staats von ihrem wahren Umfange verlieren.

So müssen die untergeordneten Kameral-Behörden von

einer Verfassung urtheilen, deren Nachtheile sie täglich anschaulicher empfinden.

Zwar läßt uns die Gewohnheit ein Uebel, das man täglich sieht, in einem erträglichen Lichte erscheinen: allein der Kampf der interessirenden Individuen nimmt mit jedem Tage zu. Die Domänenpächter klagen, daß die Untüchtigkeit und Leichtfertigkeit der Hofdiener über die Grenzen der kaltblütigsten Nachsicht hinausgehen, und diese Klagen bleiben um so fruchtloser, da es keine Mittel giebt, dem Bauern für Arbeiten, die er einem andern leisten soll, guten Willen zu machen.

Der Bauer dagegen, gewohnt sich nur an die nächsten Gegenstände zu halten, glaubt, daß die Generalpächter nur auf seine Kosten bei ihren Pachtungen bestehen, daß sie allein seine Befreiung von der Last des Frohndienstes hindern, und daß die Kammer wider die ausdrückliche Willensmeinung seines Monarchen sie ungebührlich in Aufrechthaltung des Dienstsystems begünstigen.

Beide macht er also zu Gegenständen seines bittersten Hasses, und dieser wird die nicht zu stopfende Quelle stets wiederholter Klagen, mit welchen die höchsten Behörden, ja Se. Königl. Majestät Allerhöchstselbst unaufhörlich behelliget werden.

Ob das System des Dienstes in den Domänen durch wohl überdachte, behutsame und consequente Maaßregeln aufgehoben werden könne, oder ob solches in Betracht anderer Beziehungen bedenklich sey? — das ist eine Frage, worüber man, wenn gleich die Vortheile der Dienst-Abstellung unläugbar zu demonstriren sind, sich dennoch auf einem niedern Standpunkte keine Entscheidung anmaßen darf, weil nur die höchsten Behörden, welchen die Leitung der ganzen Maschine gebührt, alle einzelnen implicirten Verhältnisse derselben zu übersehen und zu beurtheilen vermögen, wie weit Friktionen einzelner Triebwerke geduldet werden müssen, um nicht auf andern Seiten vielleicht noch schädlichere Stockungen zu veranlassen.

Ich bin also weit entfernt, diese bis jetzt als problematisch angesehene Frage hier erörtern zu wollen; allein wenn mein Beruf gefordert hat, daß ich seit 24 Jahren bei diesem Streben und Widerstreben zwischen den Bauern und Generalpächtern

nicht bloß ein theilnehmender Beobachter habe seyn, sondern diese Streitigkeiten, wiewohl nicht immer mit glücklichem Erfolg habe auszugleichen suchen müssen; so darf ich mir, indem ich die Dienstpflicht des Bauern nach den Bedürfnissen der Vorwerks-Wirthschaften als unerläßlich voraussetze, vielleicht die Beantwortung zweier Fragen erlauben, auf welche alles anzukommen scheint, wenn man auf einer Seite sich für jetzt von der bisherigen Ordnung der Dinge nicht ganz entfernen, auf der andern aber doch die möglichste Beruhigung beider Theile mit einigem wahrscheinlichen Erfolg bewirken will.

1) Worin ist die eigentliche Veranlassung dieser immer erneuerten Dienst-Beschwerden am richtigsten zu suchen? und

2) welche Vorschläge scheinen die zweckmäßigsten zu seyn, um denselben abzuhelfen? —

Zu der Beantwortung der ersten Frage scheinen folgende richtige Erfahrungen zu führen. Der Amtsbauer war ursprünglich zu täglichen Diensten so gut wie der adelige Unterthan verpflichtet. Seit der Regierung Friedrich Wilhelms des Ersten hat man die Dienstpflicht des Amtsbauern durch mehrmalige Modifikationen an den mehrsten Orten auf die Hälfte, in vielen Aemtern bis auf wenige gemessene Dienste vermindert, und selbst an den seltenen Orten, wo noch der tägliche Dienst besteht, ist der Bauer gegen die ursprüngliche Verfassung doch in irgend einer Art erleichtert worden.

Dennoch klagt er über das Drückende seiner ermäßigten Dienstpflicht, und seine Klagen scheinen fast in eben dem Verhältnisse ungestümer zu seyn, je mehr seine Lage erträglicher geworden.

Bei den Unterthanen der adeligen Gutsbesitzer findet man von allem das Gegentheil. Einzelne Ausnahmen bei Seite gesetzt, hat der größte Theil des Adels in der Dienstpflicht seiner Unterthanen nichts geändert; dessenungeachtet sind diese, wenn gleich der Regel und den örtlichen Verhältnissen nach minder wohlhabend als die Amtsbauern, dennoch ruhiger und mit ihrer Lage zufriedener als die letztern, und die Dienstklagen zwischen adeligen Unterthanen und deren Gutsherrschaften, welche zur Entscheidung der Gerichtshöfe kommen, bezwecken niemals auf Sei-

ten des Bauern die Absicht, sich der Dienstpflicht ganz zu entziehen (als welche in der That allen Beschwerden der Amtsbauern einzig und allein zum Grunde liegt), sondern betreffen bloß Neuerungen im Dienst und Erschwerung der ursprünglichen Verbindlichkeiten. Was sind nun wohl die Ursachen dieser kontrastirenden Erscheinung? — ich glaube, daß darüber vorzüglich folgende angegeben werden müssen:

1) Zuerst hat der Bauer sich die zwar ungegründete, aber durch keine Widerlegungen und Betheurungen der untergeordneten Instanzen ihm zu benehmende Meinung eingeprägt, daß vermöge Allerhöchster unmittelbarer Befehle nicht sowohl die Milderung, als vielmehr die gänzliche Abschaffung aller Dienste, zum Vortheil der Königl. Kassen und des Bauern, längst aufs gemessenste verordnet worden; daß aber die Kammern nicht bloß die Publicität dieser Befehle unterdrückten, sondern auch die wohlthätige Ausführung derselben aufs äußerste zu hindern suchen.

Mehrere Umstände, deren Entwickelung zu weit führen würde, treffen zusammen, diese Meinung des Bauern zu nähren und zu befestigen. Unstreitig wird es dem Herzen Sr. Königl. Majestät wehe thun, Ihren Unterthanen diesen so verzeihlichen, ein unbegrenztes Vertrauen zur Güte des Monarchen verrathenden Irrthum zu benehmen; allein wenn das Wohl des Ganzen nicht verstatten sollte, das System des Naturaldienstes gänzlich aufzuheben, wenn für diese, der Sage nach, gewagte Operation sich keine zureichend behutsame Maaßregeln erfinden lassen, mithin die bisherige Ordnung der Dinge aufrecht erhalten werden soll; so scheint jene irrige Vorstellung, mit welcher der Amtsbauer sich täuscht, und die ihm seine Dienstpflicht nur unerträglicher und verhaßter macht, eine Berichtigung umgänglich zu erfordern.

2) Ein zweiter Grund der gehässigen Dienst-Beschwerden liegt darin, daß der Amtsbauer durch die seit langen Jahren fortgesetzte Aufmerksamkeit seiner weisen Regierung auf die möglichste Erleichterung und glimpfliche Behandlung des Bauerstandes, und vorzüglich durch den ihm zugesicherten

Schutz in dem ruhigen Besitz seiner Nahrungsstelle zu einer vermehrten Thätigkeit aufgeregt ist. Diese Thätigkeit wurde glücklicherweise bei der nachgegebenen Getreide-Exportation und der vermehrten Nachfrage nach Vieh aller Gattungen durch einen vortheilhaften Absatz aller seiner entbehrlichen Produkte noch mehr aufgemuntert, und der Bauer hat nach Verschiedenheit der Gegenden einen größern oder geringern Grad von Wohlhabenheit errungen, der ihm die Augen über seine Vortheile und Nachtheile nur zu sehr geöffnet hat.

Wenn er ehemals bei seinen Dienst-Beschwerden und Gesuchen um Minderung der Dienste seiner Forderungen zu weit trieb, so bewies man ihm, daß er zu unvermögend sey, mehre Dienste durch größere Geldabgaben abzulösen; und diese Bedeutung genügte ihm, weil er seine Dürftigkeit zu anschaulich fühlte.

Er begriff also, daß die Aufrechthaltung der etatsmäßigen Revenüen das einzige Hinderniß war, welches seinen Wünschen Grenzen setzte. Es wurde in der Folge und besonders nach dem siebenjährigen Kriege der Abbau mehrer Vorwerke verfügt, und viele Amts-Dorfschaften wurden dadurch des Naturaldienstes überhoben. Der Bauer, auch wenn er dabei nicht interessirte, ist dennoch bei dem Gang dieser Operation kein müßiger Zuschauer gewesen; er sahe, daß der Abbau eines Vorwerks desto gewisser unternommen wurde, je leichter sich durch die neuen Rebenüen der Erfolg der ehemaligen Pachtsummen demonstriren ließ. Das Resultat seiner Beobachtungen war also auch hier, daß solche Veränderungen mit den Domänengütern, wodurch die Dienstfreiheit des Bauern bewirkt werden kann, nur alsdann zugelassen wurden, wenn auf irgend eine Art der bisherige etatsmäßige Ertrag der Vorwerksrevenüen sicher gestellt werden konnte.

Die analogischen Schlüsse sind für seine Ueberzeugung die bündigsten. Man hat ihm die Vordersätze ehemals selbst geliefert, und er glaubt nicht fehlen zu können, wenn er in dem Gefühl seines zureichenden Vermögens nunmehr folgert,

daß,

daß, da er jetzt für die Dienste ein größeres Aequivalent an Gelde, als vormals gefordert worden, darzubieten im Stande ist, vermittelst dieser Offerten aber nicht bloß die bisherigen Vorwerkspächte aufrecht erhalten, sondern in den mehrsten Fällen noch ein erheblicher Ueberschuß den Königl. Kassen gesichert werden könne, kein Grund mehr erfindlich sey, weshalb der dem Bauern schädliche, selbst dem Pächter nachtheilige, den Königl. Kassen in mehrer Rücksicht äußerst kostbare, dem Staate im Ganzen aber verderbliche Naturaldienst nicht aufgehoben werden sollte.

Er beruft sich allenfalls noch auf ehemalige unter den Regierungen Friedrichs des Ersten und Friedrich Wilhelms des Ersten erlassene, bis jetzt nicht aufgehobene Aufforderungen, wonach jedem Bauern, der für seine Hofwehr und Gebäude ein Billiges bezahlen wolle, das Eigenthum seines Hofes und Befreiung von der Leibeigenschaft zugesichert worden.

Er nennt einige Wirthe neben sich, deren Vorfahren in den glücklichen Umständen gewesen, sich und ihren Nachkommen für 120 bis 150 Thaler diese wichtigen Vortheile zu erkaufen, und äußert das Vertrauen, daß man den übrigen das Unvermögen ihrer Vorfahren um so weniger entgelten lassen, und sie von dem Genuß gleicher Wohlthaten ausschließen werde, da diese allenfalls die unfreiwillige Verabsäumung der ihnen angebotenen Vortheile durch höhere Kaufgelder büßen wollen.

Was soll der Departements-Rath diesem Raisonnement, oft den unwiderleglichen Berechnungen des Bauern entgegensetzen? Die höhern Hindernisse, welche der Abstellung des Dienstsystems entgegen seyn mögen, liegen außer dem Gesichtskreise des Bauern, sind ihrer Natur nach vielleicht nicht geeignet zur Kenntniß des gemeinen Mannes zu kommen. Will er den Gründen, die der Bauer für sich anführt, ausweichen, so weiß dieser ihn bei mündlichen Unterhandlungen darauf sehr wohl zurückzuführen. Wollte er sich aber auf das Raisonnement des Bauern

gar nicht einlassen, so wäre alles Zutrauen und mit demselben alles Gute, was er in andern Rücksichten wirken könnte, für immer verloren, weil der Bauer von der Funktion des Departements-Raths die an sich nicht unrichtige, aber zu weit getriebene Vorstellung hat, daß dieser in Beziehung auf ihn die Pflichten eines Sachwalters habe, und seine Wünsche zu unterstützen verpflichtet sey.

Dazu kommt

3) daß selbst mehre General- und Unterpächter in den Aemtern die Dienstverfassung, welche ihnen nichts als untüchtige, widerwillige Arbeiter gewährt, sie zum Gegenstand des bittersten Hasses des dienstpflichtigen Bauern macht, in der jetzigen Lage der Dinge eine nie zu stopfende Quelle der verdrießlichen Beschwerden und gehässiger Beschuldigungen bleibt, nur die Landwirthschaft ewig in das alte Geleise zwingt, nach gerade entbehrlich zu finden anfangen, sich darüber wohl gar gelegentlich nicht mit der gehörigen Vorsicht äußern, und so des Bauern Streben nach Abschaffung der Dienste nähren.

Endlich ist

4) der Preis der Arbeiten im Hofedienst ursprünglich zu geringe bestimmt. Nur ein verhältnißmäßiger Lohn würde den Bauer, der zur Arbeit pflichtig ist, wenn auch nicht mit dem Pächter, der die Arbeit genießt, ausgesöhnt, doch über seine Dienstbarkeit mehr getröstet haben.

In der Provinz, auf welche meine Erfahrungen sich beziehen, bezahlt der Pächter nach Verschiedenheit der Oerter für einen Hofediensttag mit Gespann 1 bis 3 Gr.; für einen Handdiensttag aber 6 Pf. bis 1 Gr. 6 Pf.

Muß der Amtsbauer nicht versucht werden zu glauben, daß wenn man einen für jetzige Zeit-Umstände beinahe verächtlichen Werth auf seine Dienstarbeiten gesetzt hat, es ihm frei stehe, dagegen so nachlässig und untüchtig im Hofedienst zu arbeiten, daß beides, Lohn und Arbeit, im Verhältniß bleibe? Das Sprüchwort sagt: wie der Lohn so die Arbeit, und die Billigkeit scheint dasselbe zu rechtfertigen.

In den adeligen Gütern verpachtet der Gutsherr in der Re-

gel das Gut und die Dienste zusammengenommen in Pausch und Bögen, oder wenn er auch jedes besonders distinguirt, so kommt doch zur Kenntniß des adligen Bauern nicht so wie in den Aemtern, zu welchem Betrage seine Dienste von dem Gutsherrn gerechnet oder von dem Pächter bezahlt werden.

Die Grundsätze der Domänen-Administration bringen dagegen mit sich, daß der Ertrag des Guts für sich durch einen gehörigen Anschlag ausgemittelt, und die zu dessen Bewirthschaftung gewidmeten Dienste wieder besonders veranschlagt werden: obgleich beides, die Pacht des Guts und der Werth der Dienste von einem Pächter bezahlt werden, wovon der Grund darin liegt, daß in allen Aemtern nicht alle Dienste in Natur erfordert wurden. Die ersparten mußte der Bauer daher in Gelde bezahlen, und das Dienstgeld wurde ein Surrogat seiner ursprünglichen Dienstpflicht.

Der Domanial-Unterthan kann also auf das genaueste wissen, wie geringe ihm beides, Gespann und Handdienste, bezahlt werden; und bei diesem Gedanken bleibt er stehen, ohne zu beherzigen, daß der Pächter durch das zu hoch getriebene Pachtsquantum den Königl. Kassen, unter anderm Namen, eben so viel mehr entrichten müsse, als er für die Naturaldienste in dem niedrigen Dienstgelde zu wenig bezahlt.

Mehre Gründe haben wahrscheinlich bei Einführung der Generalpachten vor etwa 70 Jahren Anlaß gegeben, daß man den Werth des Dienstes so geringe gerechnet hat. Einestheils wollte man dem Bauern, der an Geldabgaben damals wenig gewöhnt war, auch bei dem geringen Werth aller Dinge in jenen Zeiten wenig Einnahme haben konnte, die Bezahlung des Dienstgeldes für die ihm erlassenen in Natur nicht erforderlichen Dienste erleichtern, anderntheils nahm man auf das Untüchtige der Dienstarbeiten, die dem Pächter angewiesen wurden, Rücksicht; man sahe ein, daß vier Hofediener aus Faulheit, Widerwillen und Leichtfertigkeit nicht das Maaß von Arbeiten verrichteten, was ein einziger tüchtiger Tagelöhner zu leisten im Stande war, und forderte daher von dem Pächter auch nur, daß er den Hofediensttag ungefähr mit dem vierten Theile des gewöhnlichen Tagelohns bezahlen sollte.

gar nicht einlassen, so wäre alles Zutrauen und mit demselben alles Gute, was er in andern Rücksichten wirken könnte, für immer verloren, weil der Bauer von der Funktion des Departements-Raths die an sich nicht unrichtige, aber zu weit getriebene Vorstellung hat, daß dieser in Beziehung auf ihn die Pflichten eines Sachwalters habe, und seine Wünsche zu unterstützen verpflichtet sey.

Dazu kommt

3) daß selbst mehre General- und Unterpächter in den Aemtern die Dienstverfassung, welche ihnen nichts als untüchtige, widerwillige Arbeiter gewährt, sie zum Gegenstand des bittersten Hasses des dienstpflichtigen Bauern macht, in der jetzigen Lage der Dinge eine nie zu stopfende Quelle der verdrießlichen Beschwerden und gehässiger Beschuldigungen bleibt, nur die Landwirthschaft ewig in das alte Geleise zwingt, nach gerade entbehrlich zu finden anfangen, sich darüber wohl gar gelegentlich nicht mit der gehörigen Vorsicht äußern, und so des Bauern Streben nach Abschaffung der Dienste nähren.

Endlich ist

4) der Preis der Arbeiten im Hofedienst ursprünglich zu geringe bestimmt. Nur ein verhältnißmäßiger Lohn würde den Bauer, der zur Arbeit pflichtig ist, wenn auch nicht mit dem Pächter, der die Arbeit genießt, ausgesöhnt, doch über seine Dienstbarkeit mehr getröstet haben.

In der Provinz, auf welche meine Erfahrungen sich beziehen, bezahlt der Pächter nach Verschiedenheit der Oerter für einen Hofedienststag mit Gespann 1 bis 3 Gr.; für einen Handdienststag aber 6 Pf. bis 1 Gr. 6 Pf.

Muß der Amtsbauer nicht versucht werden zu glauben, daß wenn man einen für jetzige Zeit-Umstände beinahe verächtlichen Werth auf seine Dienstarbeiten gesetzt hat, es ihm frei stehe, dagegen so nachlässig und untüchtig im Hofedienst zu arbeiten, daß beides, Lohn und Arbeit, im Verhältniß bleibe? Das Sprüchwort sagt: wie der Lohn so die Arbeit, und die Billigkeit scheint dasselbe zu rechtfertigen.

In den adeligen Gütern verpachtet der Gutsherr in der Re-

gel das Gut und die Dienste zusammengenommen in Pausch und Bogen, oder wenn er auch jedes besonders distinguirt, so kommt doch zur Kenntniß des adligen Bauern nicht so wie in den Aemtern, zu welchem Betrage seine Dienste von dem Gutsherrn gerechnet oder von dem Pächter bezahlt werden.

Die Grundsätze der Domänen-Administration bringen dagegen mit sich, daß der Ertrag des Guts für sich durch einen gehörigen Anschlag ausgemittelt, und die zu dessen Bewirthschaftung gewidmeten Dienste wieder besonders veranschlagt werden: obgleich beides, die Pacht des Guts und der Werth der Dienste von einem Pächter bezahlt werden, wovon der Grund darin liegt, daß in allen Aemtern nicht alle Dienste in Natur erfordert wurden. Die ersparten mußte der Bauer daher in Gelde bezahlen, und das Dienstgeld wurde ein Surrogat seiner ursprünglichen Dienstpflicht.

Der Domanial-Unterthan kann also auf das genaueste wissen, wie geringe ihm beides, Gespann und Handdienste, bezahlt werden; und bei diesem Gedanken bleibt er stehen, ohne zu beherzigen, daß der Pächter durch das zu hoch getriebene Pachtsquantum den Königl. Kassen, unter anderm Namen, eben so viel mehr entrichten müsse, als er für die Naturaldienste in dem niedrigen Dienstgelde zu wenig bezahlt.

Mehre Gründe haben wahrscheinlich bei Einführung der Generalpachten vor etwa 70 Jahren Anlaß gegeben, daß man den Werth des Dienstes so geringe gerechnet hat. Einestheils wollte man dem Bauern, der an Geldabgaben damals wenig gewöhnt war, auch bei dem geringen Werth aller Dinge in jenen Zeiten wenig Einnahme haben konnte, die Bezahlung des Dienstgeldes für die ihm erlassenen in Natur nicht erforderlichen Dienste erleichtern, anderntheils nahm man auf das Untüchtige der Dienstarbeiten, die dem Pächter angewiesen wurden, Rücksicht; man sahe ein, daß vier Hofediener aus Faulheit, Widerwillen und Leichtfertigkeit nicht das Maaß von Arbeiten verrichteten, was ein einziger tüchtiger Tagelöhner zu leisten im Stande war, und forderte daher von dem Pächter auch nur, daß er den Hofediensttag ungefähr mit dem vierten Theile des gewöhnlichen Tagelohns bezahlen sollte.

Endlich galten in jenen Zeiten die Konsumtibilien besonders in der Ferne von großen Städten nichts. Der Unterhalt von Gesinde und Gespann für den Naturaldienst schien also dem Bauer damals wenig Kosten zu machen. So sehr sich aber dieses Arrangement in seinem ersten Ursprunge vertheidigen läßt, so erweisen doch die Folgen, daß man den Werth der Dienste in eben der Progression hätte steigern sollen, wie die Arrenden gestiegen sind. Nach der Natur der Sache behalten die Produktion der Landgüter und die Kosten ihrer Bewirthschaftung, worunter die Dienste zu verstehen, immer ein gewisses Verhältniß. Diesen Grundsatz hat man aber nicht befolgt. Der Ertrag manches Gutes, der vor 70 Jahren 1000 Thaler betrug, ist bis auf 2000 Thaler seitdem gestiegen. Dagegen bezahlt der Pächter für die Dienste zu dessen Bewirthschaftung, die dem Bauer jetzt das Doppelte und Dreifache kosten, nur immer noch das anfängliche unbedeutende Dienstgeld.

Jetzt fällt es dem Bauer leicht, für seine Dienste nicht bloß das geringe Dienstgeld, welches der Pächter giebt, sondern noch ein höheres zu offeriren. Hätte man dagegen den Handdiensttag auf 2 bis 3 Gr., den Spanndiensttag auf 8 bis 10 Gr. in seinem Werth erhöht, so würde es der Bauer über seine Kräfte finden, seinen Naturaldienst durch den Betrag eines so hohen Dienstgeldes abzulösen, und er würde die Dienstpflicht mit minderm Widerwillen tragen, wenn ihn die Möglichkeit, ein Aequivalent dafür anbieten zu können, nicht weiter täuschte.

Ich erwarte nicht den Einwurf, daß die Pachtssumme der Vorwerke durch die Anschläge schon aufs Höchste getrieben, und die Pächter außer Stande wären, neben den hohen Arrenden noch den Naturaldienst der Bauern nach so hohen Sätzen zu bezahlen, denn ich räume dieß im Allgemeinen ein; allein nicht die Arrenden hätte man solchem Maaße erhöhen, sondern den Werth der Dienste steigern sollen.

Der Pächter bezahlt beides, in diesem Fall wie in dem ersten, und eben so beziehen die Königl. Kassen beides, die etatsmäßigen Revenüen können also durch meinen Vorschlag nicht verlieren. Man handelte aber vermöge dieses Vorschlags in jeder Rücksicht sicherer. Der Bauer hätte die Möglichkeit der

Dienstbefreiung weit schwieriger als jetzo finden, und einsehen müssen, daß er außer Stande sey, seinen Dienst durch ein so hohes Dienstgeld abzulösen, und daß der Pächter, welcher die Dienstarbeiten fast in gleichem Verhältniß mit denen ums Tagelohn bezahlen müsse, auch berechtigt sey, für eine solche Bezahlung fleißige und tüchtige Arbeit im Hofedienst zu fordern. Alles Ueberzeugungen, die man ihm unter den jetzigen Verhältnissen nie verschaffen kann.

Eben so würden auch die Arrenden selbst in ein mehr adäquates Verhältniß zu dem wahren Ertrage getreten seyn. Die Pachtsquanta sind der reine Ertrag der Vorwerke. Dieser reine Ertrag ist nur alsdann ein richtiges Resultat, wenn von der ganzen Produktion eines Gutes die wahren Kosten abgezogen werden, welche man aufwenden mußte, um jene Produktion zu gewinnen. Berechnen wir aber wohl beides, den Gutsertrag und den wirthschaftlichen Aufwand des Pächters richtig, wenn wir ihn die Dienste, mit welchen er das Gut bestellt, nur zum vierten Theil des Werths bezahlen lassen, und dagegen übertriebene Pachtsquanta von den Vorwerken fordern? — Hätte der Gedanke, daß dem Bauern jetzt Gesindelohn, Kost und Unterhalt des Dienst-Gesindes und Gespanns, Vieh, Ackergeräth, Geschirr, kurz alle Bedürfnisse doppelt und dreifach so viel als vor 70 Jahren kosten, nicht schon von selbst auf die Erhöhung des Werths der Dienste führen müssen? —

Vielleicht wird man noch einwenden, daß durch gemessene Verordnungen untersagt sey, die bäuerlichen Prästationen zu erhöhen, daß man also nicht ermächtigt gewesen wäre, die Dienstgelder des Bauern in der Folge zu einem höhern Betrage anzuschlagen. Aber auch dieser Einwand kann hier nicht Anwendung finden, da ich nur angerathen habe, das Dienstgeld, in soweit es von dem Pächter für den Naturaldienst bezahlt wird, nicht aber dasjenige zu erhöhen, welches der Bauer selbst als Surrogat der ihm erlassenen Diensttage bezahlt. Und ist der dienstpflichtige Bauer in Vergleich irgend eines dienstfreien Nachbarn, der immer noch das ursprüngliche geringe Dienstgeld bezahlt, nicht durch den Dienst selbst schon in seinen Prästationen genug erhöhet, wenn er alle Bedürfnisse, die er, um den Dienst

leisten zu können, nöthig hat, jetzt gegen frühere Zeiten doppelt und dreifach bezahlen muß? —

Ich könnte zu allen diesen angeführten verschiedenen Ursachen der immer erneuerten Dienst-Beschwerden noch das Unbestimmte mancher Dienst-Ordnungen, und manche einzelne Erscheinungen der feststehenden Dienste rechnen; allein es versteht sich ohnehin, daß beiden, und zwar den letztern mit Nachdruck abgeholfen werden müsse, wiewohl die vorgeblichen Bedrückungen gemeiniglich, ja öfters wider die Absicht der Beschwerdeführer von den Concipienten ihrer Vorstellungen zu einem Vorwand gemißbraucht werden, um ihren auf gänzliche Abstellung der Dienste gerichteten Gesuch einen mehr scheinbaren triftigern Grund unterzulegen.

Ich könnte endlich noch die dem Kameralsystem zufolge vereinigten, aber mit sich selbst im Widerspruch stehenden Funktionen eines Domänen-Beamten und eines Generalpächters als eine Quelle, wenn nicht gegründeter Klagen, doch eines höchst gegründeten Mißtrauens der Bauern anführen; ich könnte darauf aufmerksam machen, daß, wenn die Pflicht des Domänen-Beamten will, daß er unter allen Verhältnissen das Königl. Interesse und das Beste der Amts-Unterthanen suche, ihm als Generalpächter die Pflicht gegen sich selbst gebietet, seinen eigenen Vortheil möglichst zu befördern, folglich der rechtschaffenste Mann bei den stündlich vorkommenden Kollisionsfällen, die für eine unpartheiische Analyse der Bestimmungsgründe nicht immer Zeit genug übrig lassen, der Versuchung unterliegen müsse, daß er die Pflichten gegen sich selbst dringender findet, wie er sollte. Allein es gehört diese Rüge vielleicht zu den Mißverhältnissen, die geduldet werden müssen, weil die Schwierigkeiten einer Abänderung wahrscheinlich mehr abschreckend, als die Nachtheile der jetzigen Verfassung einleuchtend sind.

Was nun die zweite Frage betrifft: welche Mittel für die zweckmäßigsten zu erachten, um die durch den Frohndienst veranlaßten häufigen Beschwerden zu beseitigen? so unterziehe ich mich derselben mit dem Bewußtseyn der lautersten Absichten, die nur das Gute um sein Selbst willen bezwecken.

Nicht immer ist es genug, die Veranlassung des Uebels zu kennen, um es von Grund aus zu heben. Kann man das Ge-

brechen nicht sogleich in seinem Ursprunge angreifen, so muß man sich mit Linderungsmitteln, wenn sie nur wesentliche Erleichterungen schaffen, begnügen.

So wie die Menschen der moralischen Kindheit nur stufenweise entwachsen, so können sie auch nur stufenweise ihrem Glücke entgegen geführt werden. Unstreitig würde ein großer, wenn man will, vielleicht der größere Theil des Bauernstandes jetzt schon die Wohlthat der Dienstbefreiung, wenn sie ihm dargeboten würde, nutzen, als Wohlthat weislich nutzen können; allein werden alle reif, alle gleich empfänglich für dieses Gut seyn? — Und doch würde dieser übrige Theil gleiche Ansprüche daran haben, und sich gekränkt fühlen, wenn man ihn zurücksetzen wollte. —

Die Operation selbst, wie groß ist nicht ihr Umfang, wie vielseitig sind ihre Beziehungen, die alle behutsame Rücksicht verdienen, und ist diese Rücksicht möglich, wenn man ihre Ausführung gebieten, urplötzlich gebieten wollte? —

Eine Regierung, welche in ihren ersten Anordnungen schon den Charakter bezeichnet hat, welcher der sicherste Bürge für das künftige Glück ihrer Unterthanen aller Stände ist, wird, wenn anders überwiegende Hindernisse es nicht untersagen, dem Landbau mit Abstellung der nachtheiligen Frohndienste seine Fesseln nehmen, aber wahrscheinlich den Zeitpunkt in der nöthigen Ferne von 10—12 Jahren (die Gewißheit des Ziels wird dem Bauer den Verzug erträglich machen) bestimmen, und indessen für diese Operation ein wohlverknüpftes Ganze zweckmäßiger Maaßregeln bilden, die Hülfsmittel von ferne anlegen, den Geist der Individuen vorbereiten, und so alle Umstände weislich herbeiführen, um das wirklich große Ziel nicht auf's Gerathewohl, sondern mit dem ganzen Lohn eines fruchtbaren Erfolgs zu erreichen.

Diese dem Amtsbauern zugesicherte Hoffnung würde das sicherste Mittel seyn, jene ewigen Klagen über den Hofedienst, deren Quelle in der That weniger in vorgeblichen Mißbräuchen, als in dem bittern gehässigen Gefühl der Dienstbarkeit selbst liegt, zu unterdrücken. Wenn aber auch für jetzt über die Zulässigkeit einer so wichtigen Unternehmung noch nichts festgestellt werden könnte, so scheint es doch unumgänglich nothwendig:

daß die irrige Vorstellung des Bauern überzeugend gehoben werde, vermöge deren er in dem festen Wahn befangen ist, daß seine Befreiung von dem Dienst schon längst verordnet worden, dieses Glück ihm aber von den untern Instanzen aus unlautern Absichten vorenthalten werde.

Möchte es Sr. Königl. Majestät gefallen, Ihren Willen über die Fortdauer der Dienstpflicht durch eine öffentliche, zur Kenntniß des Bauernstandes kommende Deklaration zu äußern!

Das eigenthümliche Gepräge aller bisherigen Verordnungen unsers verehrten Monarchen, dieser landesväterliche, aber feste, überzeugende Ton würde unfehlbar den Bauer in Absicht dieses ihm so angelegentlichen Wunsches in die Schranken der Genügsamkeit zurückführen, und wenn es seyn muß, ihn belehren, daß die Dienstpflicht nicht sowohl eine persönliche Pflicht, als vielmehr ein unzertrennliches Attribut der bäuerlichen Nahrungsstellen sey, und daß derjenige, welcher den Genuß dieser Nahrungen zu haben wünsche, auch die Lasten als unerläßliche Bedingungen derselben tragen müsse.

Vielleicht würden Se. Königl. Majestät aber noch für gut finden, das Uebel selbst mit lindernder Hand zu beschränken, es in sich selbst erträglicher zu machen, und durch anderweitige Wohlthaten zu versüßen.

Es giebt unstreitig in mehrern Aemtern noch Dienst-Verfassungen, welche theils ein zu großes Maaß von Diensten erfordern, theils die Zeit der Leistungen und die Größe des Tagewerks nicht genau genug bestimmen, also für den Bauer und Domänenpächter gleich schädlich sind, und nur die Faulheit des Gesindes begünstigen.

Man hat oft versucht diesem Uebel abzuhelfen; allein dergleichen Versuche, auch mit den überredendsten Vorstellungen unterstützt, haben dennoch fruchtlos seyn müssen, weil nicht Modifikationen, sondern Abstellung der Dienste dasjenige ist, was der Bauer erwartet. Würde er über das Unzulässige der letztern aber erst überzeugend bedeutend seyn, so darf man nicht zweifeln, daß er, wenn er für das Beste keine willkührliche Wahl hat, er doch wenigstens das Bessere wählen werde.

Eine alsdann anzuordnende Revision des Dienstwesens würde ausgebreitetes Gutes stiften können. Man würde auch bei den besten und bestimmtesten Einrichtungen noch Ermäßigungen von Bedeutung anbringen, die sogenannten Extra- oder Nebendienste einschränken, die gar zu weiten Getreidefuhren von zwölf und mehrern Meilen auf die Hälfte, oder den 4ten Theil der Entfernung herabsetzen können; man würde die häufigen, jetzt in mehrern Aemtern noch bestehenden, unbestimmten Dienst-Verfassungen nach jenen bessern Mustern umschaffen, vorzüglich auch den oben gerügten Vorwurf des dienstpflichtigen Bauern, daß der Pächter die Dienstarbeiten zu gering bezahle, für die Zukunft heben, und die von dem Pächter zu bezahlenden Dienstgelder zu einem dem Maaß der Dienstarbeiten angemessenen Werth erhöhen, zugleich aber die Einrichtung treffen können, daß der Pächter dieses Dienstgeld nicht wie bisher an die Amtskassen, sondern an den dienstpflichtigen Bauer bezahle. Denn muß der Bauer gleich sein gesammtes Dienstgeld, mithin auch das durch den Naturaldienst erworbene, hiernächst an die Amtskasse bezahlen, so wird ihm doch, wenn die Bezahlung durch seine Hände geht, anschaulicher, daß er dem Pächter nicht umsonst arbeiten darf, dieser ihm vielmehr ein billiges Lohn bezahlt, es also eine völlig gerechte Forderung ist, wenn man auf eine fleißige und tüchtige Arbeit der Hofediener dringt.

Ich kann mich nicht enthalten auf die Aussicht, daß dereinst der Frohndienst gänzlich werde aufgehoben werden, zurückzukommen und zu bemerken, daß auch selbst für diesen künftigen Zweck die Erhöhung der Bezahlung für den Naturaldienst nothwendig ist. Denn der Bauer würde alsdann seine Dienstpflicht nicht nach dem bisherigen vom Pächter bezahlten geringen Dienstgelde, sondern nach dem zu erhöhenden Betrage desselben abzulösen haben, und diesen Betrag könnte er um so weniger zu hoch finden, da er um seinetwillen festgesetzt worden.

Zwar wird diese Erhöhung der Dienstgelder eine beträchtliche Herabsetzung der eigentlichen Pachtanschläge nöthig machen, allein diese kann in keinem Fall so weit gehen, daß dadurch die Totaleinnahme der Spezial-Etats geschmälert werden. Eben so wenig darf man aus einer, zur Erleichterung des Bauern zu

verfügenden billigen Reform der Dienst-Verfassung, oder Einschränkung der Dienste, Ausfälle in der Pachtssumme der Vorwerke fürchten.

Man kann durch den Ansatz von drei bis vier Tagelöhner-Familien bei jedem Vorwerk schon viele Dienste ersetzen, und diesen Familienansatz scheint eine andere Rücksicht ohnehin anzurathen. Mit jedem Jahre mehrt sich die Zahl der unehelichen Geburten auf dem Lande. Eine Folge davon ist, daß es mit der zunehmenden Bevölkerung an Wohn- und Nahrungsstellen fehlt, welche für den unbemittelten Landmann die nächste Aufforderung zur Heirath sind. Bedarf es also gleich des Anbaues von dergleichen Familienhäusern zum Zweck einer solchen Bevölkerung nicht, so würde er doch den Menschen, die einmal da sind, um so mehr zu statten kommen, als damit zugleich die sichere Aussicht auf Verdienst verknüpft ist; und dann ist die Beförderung der Sittlichkeit einer nützlichen Volksklasse schon an und für sich kein gleichgültiger Gegenstand. Mangel an Bau- und Feuerungs-Materialien widerrathen zwar an vielen, aber nicht an den mehrsten Orten diesen Anbau; man würde sich also in Anordnung solcher Etablissements nach Verschiedenheit der Gegenden richten. Ueberdem ist dieß nicht das einzige Hülfsmittel, um den Verlust einiger Dienste zu ersetzen. Es giebt monströse Güter von so ungeheurem Umfange, daß die kleinen Nutzungen derselben vernachlässigt werden müssen, um nur die größern mit einiger Aufmerksamkeit wahrzunehmen. Man kann deren Umfang auf ein besseres Verhältniß einschränken, sie oft mehr arrondiren, indem man abgelegene Ländereien davon trennt und an einzelne, mit keinem oder geringem Ackerbau versehene Wirthe in benachbarten Dörfern verpachtet. Die Substanz des Hauptgutes verliert darunter wenig oder gar nicht, spart aber die auf dergleichen gewöhnlich in der Kultur vernachlässigte Grundstücke verwandten Arbeiten, und oft ist das einzelne Pachts-Quantum noch reiner Gewinn. Man würde daher, wenn der Verlust an Diensten in einzelnen Fällen besonders groß wäre, und keiner von obigen Vorschlägen genügte, von mehreren Vorwerken eines Amts dasjenige ohne Dienste verabpachten können, dessen Ertrag keine Erhöhung verstattete, und dessen Gebäude vorzüglich baufällig wären.

Die Lage der zu einem solchen Vorwerke dienstpflichtig gewesenen Dörfer müßte jedoch von der Art seyn, daß man die Wirthe ohne größere Beschwerde mit Hülfsdiensten zur Erleichterung der übrigen Dorfschaften nach andern Amts-Vorwerken verlegen könnte. Die Vortheile einer einzelnen Vererbpachtung der Domänen sind für denjenigen unwidersprechlich erwiesen, der die ungeheuren Kosten je berechnet hat, welche für den Bau und die Remissionen der Vorwerke, imgleichen für Unterstützungen aller Art auf die Dienstbauern verwandt werden müssen, deren Betrag alljährlich in dem Maaße zunimmt, wie die Natural-Konkurrenz in den Forsten übnimmt. Zwar hat die Vererbpachtung der Domänen, wenn man sie auf's Ganze ausdehnen wollte, sehr dringende Bedenklichkeiten gegen sich; allein wider die der einzelnen Amts-Vorwerke kann man keinen Einwand anführen, der verglichen mit dem Vortheile derselben von Gewicht wäre. Auch hat man in allen Provinzen einzelne Amts-Vorwerke auf diese Weise schon immer ausgethan, wiewohl Zweck und Grundsätze nicht immer zu rechtfertigen gewesen seyn mögen. Noch häufiger geschieht solches täglich bei den Kämmerei- und geistlichen Gütern, und selbst einige adelige Gutsbesitzer finden ihre Vortheile in der Erbpacht, wiewohl dieß zu den seltenen Ausnahmen gehört.

Es scheint dieses Hülfsmittel vorzüglich in den Provinzen Anwendung zu verdienen, in welchen für den unumgänglichen Aufwand an Bau- und Konservations-Kosten die ursprünglichen etatsmäßigen Fonds zu beschränkt sind, und diese daher mit Schulden belastet werden müssen. Vielleicht würde es sogar in der Rücksicht zu empfehlen seyn, um Fonds für den massiven Bau in den Aemtern zu gewinnen, da man bei dem zunehmenden Holzmangel der Natur vorgreifen, und das Holz, ehe diese es zur Reife bringen kann, zu einem unstreitig nicht dauerhaften Bau verwenden muß.

Wenn aber auch dieses Mittel nicht allgemein angewandt werden könnte, so können die Generalpächter für die Aufopferungen, welche man zur Erleichterung der Dienstpflicht des Bauern von ihnen fordern möchte, durch eine Verlängerung der Dauer ihrer Pachtungen mit wesentlichem Vortheil für die Königlichen Kassen entschädigt werden. So lange die Quellen de

verfügenden billigen Reform der Dienst-Verfassung, oder Einschränkung der Dienste, Ausfälle in der Pachtssumme der Vorwerke fürchten.

Man kann durch den Ansatz von drei bis vier Tagelöhner-Familien bei jedem Vorwerk schon viele Dienste ersetzen, und diesen Familienansatz scheint eine andere Rücksicht ohnehin anzurathen. Mit jedem Jahre mehrt sich die Zahl der unehelichen Geburten auf dem Lande. Eine Folge davon ist, daß es mit der zunehmenden Bevölkerung an Wohn- und Nahrungsstellen fehlt, welche für den unbemittelten Landmann die nächste Aufforderung zur Heirath sind. Bedarf es also gleich des Anbaues von dergleichen Familienhäusern zum Zweck einer solchen Bevölkerung nicht, so würde er doch den Menschen, die einmal da sind, um so mehr zu statten kommen, als damit zugleich die sichere Aussicht auf Verdienst verknüpft ist; und dann ist die Beförderung der Sittlichkeit einer nützlichen Volksklasse schon an und für sich kein gleichgültiger Gegenstand. Mangel an Bau- und Feuerungs-Materialien widerrathen zwar an vielen, aber nicht an den mehrsten Orten diesen Anbau; man würde sich also in Anordnung solcher Etablissements nach Verschiedenheit der Gegenden richten. Ueberdem ist dieß nicht das einzige Hülfsmittel, um den Verlust einiger Dienste zu ersetzen. Es giebt monströse Güter von so ungeheurem Umfange, daß die kleinen Nutzungen derselben vernachlässigt werden müssen, um nur die größern mit einiger Aufmerksamkeit wahrzunehmen. Man kann deren Umfang auf ein besseres Verhältniß einschränken, sie oft mehr arrondiren, indem man abgelegene Ländereien davon trennt und an einzelne, mit keinem oder geringem Ackerbau versehene Wirthe in benachbarten Dörfern verpachtet. Die Substanz des Hauptgutes verliert darunter wenig oder gar nicht, spart aber die auf dergleichen gewöhnlich in der Kultur vernachlässigte Grundstücke verwandten Arbeiten, und oft ist das einzelne Pachts-Quantum noch reiner Gewinn. Man würde daher, wenn der Verlust an Diensten in einzelnen Fällen besonders groß wäre, und keiner von obigen Vorschlägen genügte, von mehreren Vorwerken eines Amts dasjenige ohne Dienste verabpachten können, dessen Ertrag keine Erhöhung verstattete, und dessen Gebäude vorzüglich baufällig wären.

Die Lage der zu einem solchen Vorwerke dienstpflichtig gewesenen Dörfer müßte jedoch von der Art seyn, daß man die Wirthe ohne größere Beschwerde mit Hülfsdiensten zur Erleichterung der übrigen Dorfschaften nach andern Amts-Vorwerken verlegen könnte. Die Vortheile einer einzelnen Vererbpachtung der Domänen sind für denjenigen unwidersprechlich erwiesen, der die ungeheuren Kosten je berechnet hat, welche für den Bau und die Remissionen der Vorwerke, imgleichen für Unterstützungen aller Art auf die Dienstbauern verwandt werden müssen, deren Betrag alljährlich in dem Maaße zunimmt, wie die Natural-Konkurrenz in den Forsten abnimmt. Zwar hat die Vererbpachtung der Domänen, wenn man sie auf's Ganze ausdehnen wollte, sehr dringende Bedenklichkeiten gegen sich; allein wider die der einzelnen Amts-Vorwerke kann man keinen Einwand anführen, der verglichen mit dem Vortheile derselben von Gewicht wäre. Auch hat man in allen Provinzen einzelne Amts-Vorwerke auf diese Weise schon immer ausgethan, wiewohl Zweck und Grundsätze nicht immer zu rechtfertigen gewesen seyn mögen. Noch häufiger geschieht solches täglich bei den Kämmerei- und geistlichen Gütern, und selbst einige adelige Gutsbesitzer finden ihre Vortheile in der Erbpacht, wiewohl dieß zu den seltenen Ausnahmen gehört.

Es scheint dieses Hülfsmittel vorzüglich in den Provinzen Anwendung zu verdienen, in welchen für den unumgänglichen Aufwand an Bau- und Konservations-Kosten die ursprünglichen etatsmäßigen Fonds zu beschränkt sind, und diese daher mit Schulden belastet werden müssen. Vielleicht würde es sogar in der Rücksicht zu empfehlen seyn, um Fonds für den massiven Bau in den Aemtern zu gewinnen, da man bei dem zunehmenden Holzmangel der Natur vorgreifen, und das Holz, ehe diese es zur Reife bringen kann, zu einem unstreitig nicht dauerhaften Bau verwenden muß.

Wenn aber auch dieses Mittel nicht allgemein angewandt werden könnte, so können die Generalpächter für die Aufopferungen, welche man zur Erleichterung der Dienstpflicht des Bauern von ihnen fordern möchte, durch eine Verlängerung der Dauer ihrer Pachtungen mit wesentlichem Vortheil für die Königlichen Kassen entschädigt werden. So lange die Quellen de

Domänen-Einkünfte noch nicht hinlänglich geöffnet, so lange in der oft auf Kosten des Holzbedürfnisses zu weit getriebenen Rodung von Aeckern und Wiesen, in Austrocknung von Brüchern und Morästen noch Gegenstände zu nahen, den Aufwand bald vergütenden Verbesserungen vorhanden waren, so lange war es allerdings nicht rathsam, den Generalpächtern eine längere als sechsjährige Dauer ihrer Pachtzeit zuzugestehen. Aber diese von der Natur dargebotenen Quellen zur Vermehrung der Domanial-Revenüen sind in den mehrsten Provinzen erschöpft. Und wenn es sonst bei jedesmaliger Anfertigung eines General-Pachtanschlages ein vorzügliches Geschäft war, nützliche Verbesserungen zu erfinden, und zur Genehmigung und Ausführung vorzutragen, um auf diese Weise schon für den nächstfolgenden Anschlag wieder neue Einnahmen vorzubereiten, so ist doch seit langen Jahren schon eine Nachfrage nach dergleichen Gegenständen völlig unfruchtbar gewesen. Selbst die neueren Generalpachts-Anschläge beweisen dieß, indem sie, unbedeutende Abweichungen ausgenommen, nichts als bloße Abschriften der vorhergehenden sind. Daher wurde auch bei den mehrsten Aemtern die Pachtungsperiode bei jedesmaligem Ablauf mehr als einmal für anderweitige sechs Jahre verlängert. Die Quellen der industriösen Wirthschaft sind dagegen bis jetzt in den Domänen wenig oder gar nicht benutzt, und dürften dennoch für die Verbesserung der Domanial-Revenüen nicht minder ergiebig seyn.

Allein zur Zeit wird der Kunstfleiß im Landbau auf den Domänengütern durch zu viel Hindernisse gefesselt. Die Inventarien und Dienstordnungen gebieten dem Pächter, in welcher Folge die Felder gedüngt, wie wenig oder wie oft sie bearbeitet, mit welchen Früchten und in welcher Abwechselung sie bestellt werden müssen, und darin findet keine Abweichung statt.

Welche Entwürfe lassen sich auch für solide Verbesserungen des Feldbaues für eine Pachtzeit von sechs Jahren machen? — Die ersten Jahre verfließen dem Wirth, ehe er das Gut, seine Vortheile und Schwächen kennen lernt. Dann wird er über einen Plan mit sich einig, wie er jene benutzen und diesen abhelfen will. Jetzt möchte er endlich zur Ausführung schreiten, aber er muß sich erinnern, daß das Ende seiner Pachtzeit nahe ist,

und daß er Gefahr laufen könne, die Früchte seiner Erfindung, Mühe und Kosten einem Andern überlassen zu müssen.

So ist eine Pachtung nach der andern verflossen, und es ist im Ganzen zu bezweifeln, ob alle Fortschritte, die der Landbau gemacht hat, auf die Domänen-Bewirthschaftung von Einfluß gewesen sind, oder ob die Sachen nicht vielmehr noch auf dem nämlichen Standpunkte stehen, auf welchem sie bei Einführung der Generalpacht vor etwa 70 Jahren sich befanden. Die Steigerung der Pächte seit jenem Zeitpunkte gründet sich wenigstens nicht in der vermehrten Produktion der ursprünglichen Aecker, sondern in der häufigen Erweiterung und Vermehrung der Grundstücke und in dem gestiegenen Werth aller wirthschaftlichen Erzeugnisse.

Wer für entfernte Hoffnungen Entwürfe machen soll, die Aufwand und Aufopferung erfordern, der muß der Früchte seines Fleißes für einen hinlänglichen Zeitraum gesichert seyn.

Wollte man auch sagen, daß es Grundsatz sey, die Generalpächter, wenn es gute Wirthe und sichre Bezahler sind, vorzugsweise zu den neuen Pachtungen zu admittiren, so ist doch auch dieser Vortheil immer nur eine precaire Aussicht und von der Ungewißheit der neuen Pacht-Bedingungen abhängig. Verfährt endlich der Generalpächter gegen die Unterpächter aller Vorwerke, die er nicht selbst administrirt, nach eben so nachsichtigen Grundsätzen? — Die höchsten Pachts-Offerten müssen ihm die liebsten seyn, daher die Afterpachts-Kontrakte, um von der Konkurrenz der Pachtslustigen desto öfter Vortheil zu ziehen, häufig gar nur auf drei Jahre geschlossen werden. Die Güter werden mithin gleichsam auf den Raub bewirthschaftet. Jeder Pächter sucht nur während der kurzen Pachtzeit mit dem wenigsten Kosten-Aufwande den größten Nutzen aus dem Gute zu ziehen, und die Fruchtbarkeit des Bodens so weit zu erschöpfen, wie er es ohne dem Buchstaben des Inventariums zu nahe zu treten immer thun kann. Daß hierüber diejenigen Vorwerke, welche kein günstiges Verhältniß der Wiesen, Weide und Viehzucht zum Ackerbau haben, herunterkommen müssen, und schon herunter gekommen sind, lehrt die Erfahrung.

Will man daher für die Erhaltung und wahre Verbesserung

der Domänen-Vorwerke sorgen, nicht bloß die mechanische Arbeitsamkeit der Pächter, welche Alles von der Natur erwartet, und ihre Aussichten auf die nächste Ernte begrenzt, sondern wahre Industrie aufmuntern, die nach wohlüberdachten Entwürfen sich nicht scheut, für bessere Nutzung des Bodens erhebliche Ausgaben zu machen, um nach Jahren die Früchte ihrer richtigen Spekulationen und ihres Aufwandes mit reichlichen Zinsen zu genießen, so ist die Verlängerung der Generalpachten das einzige sichere Mittel.

Nur unter dieser Maaßregel kann man große Forderungen machen, und den Ertrag der Güter mit Bestande steigern, weil ein solcher Pächter, indem er nun für seinen eigenen Vortheil zu sorgen scheint, zugleich den innern Werth des Gutes erhöht. Man kann ihn zu nützlichen Verbesserungen nach den Bedürfnissen und der Anwendbarkeit jedes Orts, z. B. zu Einführung der Schlagwirthschaft, Anstalten für Bewässerung der Wiesen, Anlage künstlicher Wiesen zum Ersatz der etwa fehlenden natürlichen, und mehren ähnlichen Bedingungen verpflichten. Hauptsächlich aber wird man, um die Dienste der Unterthanen ohne alles Derangement zu mindern, den Vortheil der verlängerten Pachtung gegen die Generalpächter geltend machen und ihnen zumuthen können, auf eigene Kosten mehres Gespann und Gesinde für die eigene Bestellung einer größern Morgenzahl von Grundstücken zu unterhalten, sich auch die Aufopferung aller Extradienste, allenfalls mit Ausnahme einiger Getreidefuhren, gefallen zu lassen.

Es giebt außer diesen Vorschlägen unstreitig noch mehre gleich zweckmäßige Mittel für die Ermäßigung des Naturaldienstes und für die Abstellung etwaniger Mißbräuche in den noch beizubehaltenden Diensten; allein ihre Anwendbarkeit wird mehr von örtlichen eigenthümlichen Verhältnissen abhängen. Man kann es daher den für dieß Geschäft abzuordnenden Kommissarien überlassen, dergleichen aufzufinden und nach Beschaffenheit der Fälle mit zu Hülfe nehmen.

Die obigen Vorschläge sind dagegen die allgemeinsten und von unfehlbarer Wirksamkeit, sobald dem Amtsbauern die voreiligen Erwartungen gänzlicher Dienstbefreiung, mit welchen er sich

zu seinem Schaden täuscht, vorher benommen sind. Sie sind zugleich als die sichersten Vorbereitungsmittel auf die frohe Aussicht berechnet, wenn man — wie von der Weisheit Sr. Königl. Majestät mit Zuversicht erwartet werden darf — dereinst den Frohndienst gänzlich aufheben, und die nützlichste und zahlreichste Klasse der Unterthanen nicht bloß für ihren eigenen Vortheil, sondern für das Wohl des Staats selbst, aus einer gezwängten Lage in eine glücklichere gleichsam unmerklich und ohne Besorgniß anderweitiger Nachtheile hinüber führen wollte.

Für die jetzigen dringenden Erfordernisse wird dadurch auf alle Fälle ein schwankendes System, woran man von Zeit zu Zeit gebessert und modificirt hat, ohne dem immer wiederkehrenden Uebel wirklich Grenzen zu setzen, auf die Grundsätze einer künftigen festern Ordnung zurückgeführt, und der dienstpflichtige Amtsbauer muß, indem ihm auf obigen Wegen neue wesentliche Erleichterungen verschafft werden, sich am Ende genügen lassen, und fühlen, daß die Aufrechthaltung des Ganzen auch ein endliches Maaß für die Erleichterung einzelner Individuen gebiete.

Noch giebt es indessen eine Wohlthat, welche Se. Königl. Majestät dem Amtsbauern zu bewilligen vielleicht um so eher beschließen dürften, als damit nicht bloß das Wohl des Bauern, sondern zugleich ein kaum zu berechnender Vortheil für die landesherrlichen Kassen und Forsten bewirkt wird.

Ich habe oben erwähnt, daß unter den Regierungen Friedrichs des Ersten und Friedrich Wilhelms des Ersten der Amtsbauer aufgefordert wurde, das Eigenthum seines Hofes und persönliche Freiheit gegen Erlegung des Werths der Hofwehr zu erwerben. Sehr wenige, aber doch einige Wirthe waren damals vermögend genug, diesen Vortheil zu benutzen. Dem größern Theil müssen daher noch jetzt die Gebäude und Hofwehren aus Königl. Kassen unterhalten, und bei Unglücksfällen Unterstützung aller Art bewilligt werden, weil er nicht Eigenthümer seines Hofes ist, und also seine Besitzung nicht mit dem Interesse bewirthschaftet, welches nur das Gefühl des Eigenthums erzeugt.

Durch eine unter der Regierung Friedrichs des Zweiten im Jahre 1777 ergangene Allerhöchste Kabinetsordre wurde dem Amtsbauern der erb- und eigenthümliche Besitz seiner Wah-

rungsstellen zugesichert, und man darf es sich nicht verhehlen, daß diese weisen Verfügungen große Wirkungen hervorgebracht, den Bauer aus seiner Indolenz geweckt, seine Arbeitsamkeit belebt und seinen Wohlstand wesentlich gefördert haben.

Weil jedoch in eben dieser höchsten Ordre nicht ausdrücklich bestimmt war, ob der Bauer dagegen seinen Hof, wie es doch billig schien, künftig aus eigenen Mitteln unterhalten, ob ihm die Hofwehr unentgeltlich überlassen, er auch zur Disposition über dieses Eigenthum berechtigt seyn sollte, so wurde durch eine Deklaration vom Jahre 1789 der eigenthümliche Besitz aufgehoben und auf einen bloß erblichen eingeschränkt.

Der erbliche Besitz ist immer schon eine wirksame Triebfeder, daß der Bauer seinen Hof lieb gewinne, aber die Versicherung des Eigenthums würde ihr unläugbar noch größere Spannkraft verleihen. Ueberdem enthält, wenn man die Bemerkung wagen darf, die obige Deklaration, welche das Erbrecht sichern will, in der That einzelne Bestimmungen, die dasselbe aufheben und auf das Willkührliche zurückführen, dem man abhelfen wollte.

Möchten daher Se. Königl. Majestät Allergnädigst zu verordnen geruhen:

daß jeder Wirth in Dero Domänen-Aemtern, welche die Hofwohner bei seiner Nahrung nach der feststehenden Taxe bezahlen, auf die Gebäude ein billiges, jedoch nicht über den jedesmaligen bessern oder schlechtern Werth der darin befindlichen Holz-Materialien (weil fast alles übrige Bau-Material von dem Bauer selbst hergegeben ist) hinausgehende Quantum erlegen wolle, das Eigenthum seiner Nahrung, auch persönliche Freiheit, jedoch nur unter der Bedingung erwerben könne, daß er die auf der Nahrungsstelle haftenden Abgaben und Naturalleistungen unverkürzt ableisten, auch seine Gebäude und wirthschaftliche Verfassung gänzlich aus eigenen Mitteln ohne Unterstützung aus Königl. Kassen oder Forsten künftig erhalte.

Es würde überflüssig seyn, noch zu bemerken, welche wichtige Vortheile den Königl. Kassen in den jährlichen großen Ersparungen und in den allmählig eingehenden Kaufgeldern zufließen würden. Die letzten würden zusammengenommen

men mit so manchen noch erfindlichen Quellen ein bequemer Fond, nicht nur für den oben vorgeschlagenen Familien-Ansatz bei den Vorwerken seyn, sondern auch für größere Zwecke zur Beförderung der Landeskultur die Hülfsmittel darbieten. « — —

Der König Friedrich Wilhelm II. überschickte dieß Projekt des Pommerschen Patrioten dem Geheimen Finanz-Rath und Kammer-Präsidenten von Schütz mit folgendem Kabinetsschreiben:

„Vester Rath, besonders lieber Getreuer. Seit mehreren Jahren habe ich mein Augenmerk auf die Administration der Domänen gerichtet, und gefunden, daß diese noch nicht den vollkommenen Grad nach der Beschaffenheit des Ackers erreicht haben. Das angebogene Projekt giebt Hoffnung zur Verbesserung der Finanzen und zum bessern Wohlstand der Unterthanen; da es aber unumgänglich nöthig, dergleichen Veränderungen, bevor man dazu schreitet, genau zu prüfen, so bin ich sowohl von Seiten Eurer Sachkenntniß, als auch von Eurer Rechtschaffenheit versichert, daß Ihr die Vorschläge in allen Punkten genau durchgehet und mir darüber Euren Bericht abstattet, ob und wiefern darin zu entriren ist? — Die Sache muß jedoch äußerst geheim gehalten werden, weil sie sonst zu voreiligen Gerüchten Anlaß geben dürfte. Ich bin Euer stets gnädiger König.

Potsdam, den 6. April 1796.

Friedrich Wilhelm.“

Der Geheime Rath von Schütz erstattete unterm 18. Mai 1796 seinen ausführlichen Bericht, worin er die Vortheile jenes Projekts und die Ausführbarkeit desselben bis in das kleinste Detail auseinandersetzte, und darin unter andern anführte:

„daß, da der Pommersche Amtsbauer gleich den adeligen Bauern zum Frohndienst verpflichtet sey, es keine Ungerechtigkeit involvire, wenn solcher von ihm gefordert werde; daß aber in den gegenwärtigen Zeiten das Beste des Landesherrn, das Wohl der Unterthanen und das Interesse des Staats die Abstellung der Dienste erfordere.“

Zugleich stellte er die Vererbpachtung der Bauerhöfe als

einen bedeutenden Gewinn für die Königl. Kassen dar, berechnete das von den in Pommern vorhandenen 4300 Voll- und 283 Halbbauern, so wie von 1262 Kossäthen zu erwartende Erbstandsgeld zu einer Summe von 800,000 Thalern, und die jährliche Erhöhung der Domänen-Revenüen auf 58,460 Thaler, und schloß seinen Bericht mit dem Wunsche:

„daß Se. Königl. Majestät diesen großen, das Glück so vieler Menschen begründenden Plan zur Ausführung bringen lassen möchte!"

Der König erließ hierauf folgendes Kabinetsschreiben an den Geheimen Rath von Schütz:

„Vester Rath u. s. w. Ich habe Euern gutachtlichen Bericht vom 18. d. M. über das Euch vor einiger Zeit zugeschickte Projekt wegen Verbesserung der Domänen wohl erhalten. Es freuet mich, abermals an Euch den helldenkenden Kameralisten gefunden zu haben, wovon Ihr mir schon mehrmalen die thätigsten Beweise gegeben. Da ich vernommen, daß Ihr zur Konservation Eurer Gesundheit eine Reise nach Karlsbad zu machen wünscht, so gebe ich Euch hiermit den nöthigen Urlaub dazu. Ihr müßt aber über Potsdam reisen, weil ich wegen obiger Angelegenheit mit Euch nähere Rücksprache nehmen will. Das Schwerste, so mir bei dem Plan dünkt, ist die Unzufriedenheit der adeligen Unterthanen, welche ein Aehnliches wie die Domänen-Unterthanen verlangen werden, und womit die Grundherrschaften nicht zufrieden seyn werden. Dieß, und was sonst noch etwa einzuwenden ist, müßt Ihr reiflich und wohlbedächtig überlegen und mir davon zu seiner Zeit Vortrag machen. Ich bin Euer gnädiger König.

Potsdam, den 25. Mai 1796.

Friedrich Wilhelm."

Welchen Beschluß der König in dieser Unterredung mit dem Geheimen Finanz-Rath von Schütz gefaßt, ergiebt sich aus folgendem Kabinetsschreiben an denselben:

„Ehrenvester u. s. w. In Verfolg meiner Euch heute bereits mündlich ertheilten Ordre erhaltet Ihr beikommende von mir vollzogene Kommissoria für Euch, den Geheimen

Finanz-Rath und Ober-Rechenkammer-Präsidenten von Schultze und den Kurmärkschen Kammer-Präsident Geheimen Finanz-Rath von Gerlach mit dem Auftrage, bei Eurer Rückreise über Berlin zu gehen, mit gedachten beiden Kommissarien über den Inhalt dieser Kommission in Konferenz zu treten, ihnen über meine Euch bekannten Gesinnungen in dieser Sache die demnach nöthigen Aufschlüsse zu geben, und Euch überall über die Ausführung dieses Auftrages dergestalt zu koncertiren, daß ich zur bestimmten Zeit Eure kommissarische Verhandlungen und Berichte erhalten kann. Ich empfehle Euch nochmals Verschwiegenheit an, daß aus der Sache kein voreiliger Eklat entsteht, des Endes dann auch von dieser Ordre dem General-Direktorio keine offizielle Kommunikation gemacht werden soll, obgleich Ihr denen beiden Departements-Ministern von Blumenthal und von Werder von meinetwegen Ouverture machen könnt. Ich bin Euer gnädiger König.

Potsdam, den 25. Aug. 1796.

Friedrich Wilhelm."

Das, diesen Geheimen Räthen ertheilte Kommissorium lautete:

„Nachdem Se. Königl. Majestät von Preußen u. s. w. durch die vielfältigen Beschwerden der dienstpflichtigen Unterthanen in Höchstdero Domänen-Aemtern bewogen worden, nicht nur diese Natural-Dienste unter gewissen Bedingungen aufzuheben, und dadurch den Wohlstand Höchstdero Unterthanen zu befördern, sondern auch weil die Aemter und Vorwerke bei der bisherigen sechsjährigen Verpachtungsart ohne Natural-Dienste nicht bestehen können, diese Zeitpächte in Erbpacht zu verwandeln, und dadurch eine bessere Kultur derselben zu bewirken; so haben Allerhöchstdieselben den Geheimen Räthen und Präsidenten von Schütz, von Schultze und von Gerlach hierdurch den Auftrag thun wollen, daß dieselben, und zwar jeder für sich, nämlich der erste in Pommern, der zweite in der Neumark und der dritte in der Kurmark bei dem ersten pachtlos werdenden Amte mit Zuziehung eines redlichen und in dergleichen Sachen erfahrenen

Raths an Ort und Stelle pflichtmäßig untersuchen sollen, ob die, Behufs dieser Operation entworfenen Grundsätze überall anwendbar sind, oder nicht, ob ihre Ausführung für das Interesse des Staats und die Wohlfahrt der Unterthanen nützlich ist, was dagegen auch für Einwürfe gemacht, und ob und welchenfalls solche gehoben werden können. Se. Königl. Majestät haben zu der Rechtschaffenheit und dem savoir faire der Kommissarien das Zutrauen, daß sie bei dieser Untersuchung mit Behutsamkeit und Klugheit zu Werke gehen, ja keine unnütze Ombrage von sich geben werden, weil diese Operation nur eine Demonstration seyn soll, nach welcher Allerhöchdieselben die weitere Entschließung nehmen und die Schwierigkeit beurtheilen und entscheiden wollen, welche gegen diese Einrichtung gemacht worden. Die beiden Hauptgegenstände, über deren Ausführung, Nützlichkeit oder Schädlichkeit Se. Königl. Majestät von gedachten Kommissarien pflichtmäßige Demonstrationen und mit Gründen unterstützte Raisonnements erwarten, sind

1) die Abstellung der bisher üblich gewesenen Zeitpacht, und deren Verwandlung in Erbpacht;
2) die Aufhebung der Natural-Dienste, und, daß dem Dienstpflichtigen Unterthan mit dieser Diensterlassung zugleich persönliche Freiheit und das Eigenthum seiner Besitzung akkordirt werden solle. U. s. w." —

Die Kommissarien vereinigten sich in ihren Berichten, in welchen das Sachverhältniß in den verschiedenen Provinzen ausführlich dargestellt war, zu dem übereinstimmenden und mit unwiderleglichen Gründen unterstützten Urtheil, daß die Aufhebung des Frohndienstes und die persönliche Freiheit des Bauern ein Bedürfniß der Zeit sey; daß die Ausführung keinen unüberwindlichen Schwierigkeiten unterläge, und um so größere Vortheile für die Königl. Kassen gewähren würde, wenn damit zugleich die erbpachtliche Ueberlassung der Höfe an die bäuerlichen Wirthe verbunden werden könne. Aber so groß wären die Intriguen der das Ohr des Königs umlagernden Widersacher, daß dieser gütige, wohlwollende Monarch dessen ungeachtet die Ausführung seiner menschenfreundlichen Absichten zuletzt ganz aufzu-

geben bewogen wurde. Und so scheiterte diese große, segensreiche Unternehmung durch die stets lauernden und geschäftigen Intriguen ihrer engherzigen Widersacher, die, wie Miltons Teufel, wenn man sie auch in Stücke haut, sich immer wieder zusammenfügen und dann nur um so kräftiger und muthiger erscheinen.

Aber die Wahrheit, welche nur allein unsere Feder führt, legt uns zugleich die Pflicht auf, auch der Edlen unter den Edlen zu gedenken, welche die Zeit und ihre Bedürfnisse erkennend mit ruhmwürdiger Thatkraft sich über verjährte Vorurtheile hinwegsetzten, und das Glück ihrer Unterthanen zum Wohl des ganzen Staats begründeten. Auch Preußen hatte seine Noailles, Tokendals und Tonnerre's; wir erwähnen hier nur des Domkapitulars von Rochow als eines vorleuchtenden Musters reicher Gutsherren, der in einer Rede vor der Königl. Märkischen Oekonomischen Gesellschaft zu jener Zeit sich einmal folgendermaßen vernehmen ließ:

„Wenn ich mir die Erlaubniß erbitte, Sie, meine Herren, über die Natur und den Nutzen der Frohndienste zu unterhalten, so ist es die Wichtigkeit dieses Gegenstandes, die mich zu dessen Wahl bestimmte. Er hängt eben so sehr, wie die Lehre von den Gemeinheiten, mit dem Wohlstande des Staats zusammen, über welche, als der unvergeßliche Friedrich diese Sache zur öffentlichen Staats-Angelegenheit erhob, auch sehr viel gesprochen und geschrieben wurde, und ich glaube daher kein unverdienstliches Geschäft zu übernehmen, wenn ich diesen Gegenstand Ihrer Aufmerksamkeit empfehle.

Frohnen und Hofedienste sind zu bekannt, als daß ich sie hier definiren sollte. Ihr Rechtsgrund beruht auf Verträgen und Gewohnheiten, die ehemals theils freiwillig, theils gezwungen entstanden. Es giebt deren bestimmte, nämlich auf gewisse Arten von Diensten und gewisse Wochentage, und unbestimmte auf alle Tage der Woche und auf alle Arten von Diensten. Sie werden theils mit Spannvieh zu Wagen, Pflug oder Egge, theils mit der Hand zu allerlei landwirthschaftlichen Arbeiten geleistet.

Wie es wohl nicht zu läugnen steht, scheint es äußerst bequem, durch bloße Ansagung des Hofedienstes mit Aufwand fremder Kräfte von Menschen und Vieh seine Wirthschaft bestellen zu können; daher denn auch die Beibehaltung des Hofedienstes mit Gespann so zahlreiche Vertheidiger findet.

So wie es aber mit der Gespensterfurcht zu gehen pflegt, sie verschwindet, wenn man nur Muth hat näher zu treten, so vielleicht auch hier.

Bei der Bestellung des Ackers kommt alles darauf an, wie er bestellt wird. Wer den Zustand unsers Kreises (des Zauchischen) und seiner Bauern, ihr Vieh und Geschirr kennt, wird gestehen müssen, daß äußerst wenig und schlechte Arbeit geleistet wird. Sie schicken das schlechteste Vieh, das schlechteste Geschirr zu Hofe. Der Pflug hält das so nöthige tiefe Pflügen nicht aus, die hölzerne Egge greift in den queckigen Boden nicht genug ein, der kleine, schwache Wagen faßt kein ordentliches Fuder Heu oder Dünger, und das elende Spannvieh kann es nicht fortschaffen. Bald zerbricht auch etwas, und über dem Repariren oder Holen des bessern verfließt der Tag. Das Schlimmste aber ist, daß bei solcher Ackerbestellung der Boden das nicht leistet, was er leisten sollte und könnte, worunter denn der Wohlstand des ganzen Staates leidet. Rechnet man nun hierzu noch den lästigen Dienstzwang und den ewigen Verdruß mit unwilligen und boshaften Dienstleuten, so wird man finden, daß der Hofedienst nur Scheinvortheile verspricht, ohne wirklich etwas zu nützen.

Besser etwas als gar nichts, könnte man mir zwar einwenden, aber wer behauptet denn auch, daß der Hofedienst ganz unentgeltlich erlassen werden soll? — Wie schlecht man ihn schätzt, beweisen die ritterschaftlichen Kredittaxen, nach welchen ein Gespanntag nur zu 4 Groschen angeschlagen wird.

Gesetzt aber, der Bauer, welcher seinen eigenen Vortheil versteht, rechnete folgendermaßen: ich verkaufe, wenn ich mit meinem Gutsherrn über ein billiges Dienstgeld einig bin

drei Pferde, die ich zum Hofedienst halten muß, etwa für 90 Thaler; schaffe den Knecht ab, der jährlich 50 Thaler kostet, und kaufe drei Kühe für 60 Thaler, die mir jährlich doch 24 Thaler einbringen, wenn ich sie mit dem Heu, welches die drei Pferde fressen, füttere. Ich kann also leicht 25 Thaler Dienstgeld jährlich geben und habe noch Vortheil. Wenn er nach dieser Rechnung 8 Groschen Courant für den Spanntag böte, hätte dann wohl eine Herrschaft Nachtheil, wenn sie den Tausch einginge? —

Ich habe den Versuch gemacht, und habe der aus acht Bauern bestehenden Gemeinde meines Gutes Göttin bewilligt, auf zwölf Jahre ihre Spann- und Handdienste, wie sie wünschten, in Dienstgeld zu verwandeln; wobei sie angelobten, die Pferdehütung abzuschaffen und Stallpferde zu halten. Wie große Folgen die Verwandlung der Graspferde für den Staat und den allgemeinen Wohlstand habe, brauche ich dem Einsichtsvollen unter uns nicht bemerklich zu machen.

Die Göttinsche Bauergemeinde bot mir freiwillig für den Spanndienst täglich 8 Gr. 6 Pf. und für den Handtag 3 Gr., und ich habe darein gewilligt. Wenn doch alle Landleute, wie diese in Göttin, lesen, schreiben und rechnen könnten, so würde viel Gutes mehr gedeihen, denn Rechenkunst ist jedem Landwirth ganz unentbehrlich! — Man wird zwar einwenden: besser Korn als Geld für die Dienste genommen! — Freilich wahr! wenn bei solchen Gelegenheiten lediglich auf den Vortheil der Gutsherrschaften gesehen werden dürfte. Aber wem sonst, als patriotisch denkenden Gutsherren, kommt es zu, selbst mit Entsagung einiger Vortheile ihre Bauern zu beglücken, und so zum allgemeinen Landeswohl beizutragen? — denn nimmt man ihnen das Korn, dessen sie in den Kreisen, welche schlechten Boden haben, ohnehin wenig gewinnen, so beraubt man sie der Mittel sich in theuren Zeiten zu helfen.

Wir wollen nun sehen, was die Herrschaft bei diesem Tausch gewinnt. Gesetzt, 7 Bauern dienten wöchentlich 2

Tage, thut jährlich 728 Tage, und bezahlten nun 8 Groschen für den Tag, thut jährlich 242⅔ Thaler. Die Herrschaft würde mit 12 Ochsen, die sie mehr als sonst halten müßte (zu 3 Ochsen für den Pflug und Wechselgespann, oder 2 gehende Pflüge täglich gerechnet) das Nämliche leisten können. Die Einkünfte des Dienstgeldes gingen im ersten Jahre freilich auf die Anschaffung des Spannviehes, des Geschirrs u. s. w., aber in den folgenden Jahren, da zwei Pflugjungen oder Ochsenknechte jährlich etwa nur 100 Thaler kosten, wäre, wenn noch jährlich etwa 20 Thaler für das Geschirr zugerechnet würden, ein Ueberschuß von 120 Thalern reiner Einkünfte. Wo nun ferner noch die Speisung der Hofediener üblich ist, wieviel wird nicht bei der Abschaffung gewonnen! — Dazu kommt, daß durch das Halten mehreren Viehes auch der Dünger ansehnlich vermehrt wird, daß folglich die Ernten verbessert werden und der größere Futterbedarf hierdurch reichlich gedeckt wird.

Endlich werden vielfache Ursachen des Widerwillens zwischen Unterthanen und Herrschaften, deren Aufseher oft die Geduld verlieren, weggeräumt, und es wird mehr Einheit in den Plan der Landwirthschaft gebracht, auch der Bauer, der jeden Spanntag weit höher als 8 Groschen nutzen kann, wird empor kommen, und mit ihm der ganze Wohlstand des Staats." — —

Aber diese Rede des edlen Mannes verhallte für das größere Publikum, wie eine Stimme in der Wüste. Denn von welchen Ansichten und Grundsätzen der bei weitem größte Theil des Adels beseelt ward, das hat als Organ desselben bei Gelegenheit der vor einigen dreißig Jahren öffentlich in Frage gekommenen Dismembration der adeligen Güter in Schlesien, der Graf A. M. mit so viel Freimüthigkeit ausgesprochen, daß wir dessen Worte hier nicht unangeführt lassen können:

„Nach meinen politischen Grundsätzen kann ich dem nicht beipflichten, was man über den Nutzen der Aufhebung aller von Seiten der Bauerschaft dem Adel zu leisten schuldigen Natural-Dienste sagt, und ohne diese Theoremata zu beweisen, bloß auf gerathewohl behauptet. Mir scheint es

keine verfängliche Dialektik zu seyn, wenn man sagte: die Differenz der Natural-Dienste, welche die angesessene Bauerschaft dem begüterten Adel schuldig ist, und der Natural-Dienste, die das sich vermiethende Dienstbotenvolk dem Bürgerstande leiste, bestehe in nichts anderm, als daß diese für Kost und Lohn, jene aber für Grund und Boden, beide sich freiwillig zu gegenseitigen Natural-Diensten gegen denjenigen verpflichten, der ihnen eines oder das andere anbietet. Jedoch mit dem bemerkungswerthen Unterschiede, daß das dienstpflichtige Landvolk nur einen ihm entbehrlichen Theil seiner Zeit seinen Grundobrigkeiten anbiete, das dienstpflichtige Gesinde aber zu jeder Stunde des ganzen Jahres seinem Brodherrn zu Gebote stehen müsse.

Wenn nun Grund und Boden ebenfalls Kost und Lohn gewähret, so geht die Sache von Seiten der dienstpflichtigen Bauerschaft und des städtischen Dienstbotenvolks, im Grunde betrachtet auf eins hinaus, nur mit dem hier abermals so wesentlichen Unterschiede, daß jene durch die humane Art sie zu belohnen in Stand gesetzt sind, Haus und Hof zu halten, Weib und Kinder zu ernähren, und eigene Familien zu bilden, indeß daß die letztern, so lange sie bei Bürgern, oder wo immer sonst dienen, auf diese wesentliche Annehmlichkeit des gesellschaftlichen Lebens Verzicht leisten müssen.

Was würde aber wohl der gesammte Mittelstand sagen, wenn ein Mann aus einer niedrigern Volks-Kaste, als dieß die Bürgerschaft unter uns ist, aufstände, und den Vorschlag:

> die Bürgerschaft und das Dienstbotenvolk, in Beziehung der herkömmlichen Dienste des letztern, wechselseitig von einander unabhängig zu machen,

für eine menschenfreundliche Absicht erklären wollte? — Würden sich die Bewohner der Städte durch diese bloße Assertion wohl überreden lassen, daß dieß ohne Schaden eines und des andern Theils geschehen könne? — Und der Adel soll es ohne Widerrede glauben, daß nichts wünschenswerther, nichts dem wechselseitigen Vortheile beider Partheien

zuträglicher und für das allgemeine Wohl des Landes selbst nichts ersprießlicher seyn könne, als die Aufhebung dieser Natural-Dienste? — Er soll es glauben auf das bloße Wort bürgerlicher Rathgeber, daß er durch diese Aufhebung von der Bauerschaft unabhängig werden würde, wenn er auch nach wie vor jenen Grund und Boden behielte, den er weit weniger selbst urbar zu machen vermag, als jeder Bürger allenfalls selbst sein Wasser tragen, sein Holz spalten, seine Küche besorgen, oder sein Haus und seine Wäsche selbst reinigen könnte? —

Die in das Dunkel der Vorzeit gehüllten Stifter unsrer lichtvollen Regierungsform, unter der wir zu leben uns des Glücks dankbar erfreuen sollten, sie wußten das, was so manche irregeleitete Regierung aus dem Gesichte verloren zu haben scheint, daß es nämlich zur Aufrechthaltung unsrer preiswürdigen Staatsverfassung nothwendig sey, den Bauernstand von dem Adel abhängig zu erhalten, und zu verhindern, daß die unterste Volksklasse ja nicht jene gefährliche Koalition formire, der sodann keine legislative noch exekutive Macht Widerstand zu leisten stark genug ist, und gar bald dem Dämon der Demokratie zu weichen sich genöthigt findet.

So lange aber dieser schwarze, Moralität und Vernunft, Religion, Tugend und Ehre wiehernd verhöhnende, Mäßigung, Recht und Gerechtigkeit mit centaurenartigem Hufe zertretende, Throne und Staaten umwälzende, Kultur und Wohlhabenheit, wahre Freiheit, und alles irdische Glück der Menschheit auf ewig vernichtende Dämon, so lange es noch Zeit ist, unterdrückt werden kann, so lange wird auch der Adel nicht bloß repräsentiren, sondern auch in allen durch ihn allein hinlänglich besetzten Kammern und Oberämtern ein wirklich arbeitender Stand seyn.

Denn wiewohl diesem ersten Stande allerdings die zur Unterstützung der äußern Würde des Staats erforderliche kostenspielige Repräsentation allein obliegt, so kann jedoch seinen zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen auswärtige Feinde, und zur Aufrechthaltung der innern Ver-

fassung desselben gegen die Machinationen aller Feinde der bestehenden Ordnung nöthigen Leibes- sowohl als Geistes-Anstrengungen, keineswegs das Verdienst der edelsten, schwersten und gemeinnützigsten Arbeit abgesprochen, und den ihm untergeordneten Volksklassen allein mit Recht zuerkannt werden.

Hieraus ersehen wir, daß der erbliche, wie die feineren auf der Oberfläche des ganzen menschlichen Körpers verbreiteten Gefühlsorgane, auf der Oberfläche des ganzen Landes angesessene Adel auch nur in jenen Monarchien, wo ihm die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit unvorsichtig entrissen und nomadischen Rechtsgelehrten aus dem Bürgerstande übertragen worden, als ein müßiger Repräsentant der hohen Würde zu betrachten ist, die er nicht mehr hat, und ohne die er aufhört — Pater — Vater, Gerichtsherr, Obrigkeit, Herrschaft zu seyn, und zum bloßen Gutsbesitzer wie seine Bauern herabsinkt.

Wir kennen ein Land, wo der durch Abschaffung aller Natural-Dienste nach und nach zur Dismembration seiner Grundstücke und Gerechtsame, zur Verpachtung seiner Güter gezwungene, und dadurch zum müßigen Usufruenten baarer Geldgefälle herabgewürdigte Land-Adel aus seinen unter die Gewalt bürgerlicher Rechtsverweser verfallenen Dörfern floh, nach sittenlosen Städten strömte, sich dort häuslich niederließ, und den Schmerz seines durch solche Schläge nach und nach gänzlich getrennten Verhältnisses zwischen ihm und seinen ehemaligen Unterthanen dort im entnervenden Bade des Uebermaaßes aller sinnlichen Lüste, wenn gleich nicht zu heilen, doch wenigstens zu betäuben hoffte.

Was geschah? — *) Unter ganz neu-gestalteten unge-

*) Es möge uns erlaubt seyn, diese Frage auch unserer Seits zu beantworten. Unter der alten Herrschaft war der Zustand Frankreichs in Hinsicht der Vertheilung des Wohlstandes folgender:

reiche Familien	400,000
wohlhabende	800,000
arme	4,000,000
	5,200,000

zuträglicher und für das allgemeine Wohl des Landes selbst nichts ersprießlicher seyn könne, als die Aufhebung dieser Natural-Dienste? — Er soll es glauben auf das bloße Wort bürgerlicher Rathgeber, daß er durch diese Aufhebung von der Bauerschaft unabhängig werden würde, wenn er auch nach wie vor jenen Grund und Boden behielte, den er weit weniger selbst urbar zu machen vermag, als jeder Bürger allenfalls selbst sein Wasser tragen, sein Holz spalten, seine Küche besorgen, oder sein Haus und seine Wäsche selbst reinigen könnte? —

Die in das Dunkel der Vorzeit gehüllten Stifter unsrer lichtvollen Regierungsform, unter der wir zu leben uns des Glücks dankbar erfreuen sollten, sie wußten das, was so manche irregeleitete Regierung aus dem Gesichte verloren zu haben scheint, daß es nämlich zur Aufrechthaltung unsrer preiswürdigen Staatsverfassung nothwendig sey, den Bauernstand von dem Adel abhängig zu erhalten, und zu verhindern, daß die unterste Volksklasse ja nicht jene gefährliche Koalition formire, der sodann keine legislative noch exekutive Macht Widerstand zu leisten stark genug ist, und gar bald dem Dämon der Demokratie zu weichen sich genöthigt findet.

So lange aber dieser schwarze, Moralität und Vernunft, Religion, Tugend und Ehre wiehernd verhöhnende, Mäßigung, Recht und Gerechtigkeit mit centaurenartigem Hufe zertretende, Throne und Staaten umwälzende, Kultur und Wohlhabenheit, wahre Freiheit, und alles irdische Glück der Menschheit auf ewig vernichtende Dämon, so lange es noch Zeit ist, unterdrückt werden kann, so lange wird auch der Adel nicht bloß repräsentiren, sondern auch in allen durch ihn allein hinlänglich besetzten Kammern und Oberämtern ein wirklich arbeitender Stand seyn.

Denn wiewohl diesem ersten Stande allerdings die zur Unterstützung der äußern Würde des Staats erforderliche kostenspielige Repräsentation allein obliegt, so kann jedoch seinen zur Vertheidigung des Vaterlandes gegen auswärtige Feinde, und zur Aufrechthaltung der innern Ver-

fassung desselben gegen die Machinationen aller Feinde der bestehenden Ordnung nöthigen Leibes- sowohl als Geistes-Anstrengungen, keineswegs das Verdienst der edelsten, schwersten und gemeinnützigsten Arbeit abgesprochen, und den ihm untergeordneten Volksklassen allein mit Recht zuerkannt werden.

Hieraus ersehen wir, daß der erbliche, wie die feineren auf der Oberfläche des ganzen menschlichen Körpers verbreiteten Gefühlsorgane, auf der Oberfläche des ganzen Landes angesessene Adel auch nur in jenen Monarchien, wo ihm die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit unvorsichtig entrissen und nomadischen Rechtsgelehrten aus dem Bürgerstande übertragen worden, als ein müßiger Repräsentant der hohen Würde zu betrachten ist, die er nicht mehr hat, und ohne die er aufhört — Pater — Vater, Gerichtsherr, Obrigkeit, Herrschaft zu seyn, und zum bloßen Gutsbesitzer wie seine Bauern herabsinkt.

Wir kennen ein Land, wo der durch Abschaffung aller Natural-Dienste nach und nach zur Dismembration seiner Grundstücke und Gerechtsame, zur Verpachtung seiner Güter gezwungene, und dadurch zum müßigen Usufruenten baarer Geldgefälle herabgewürdigte Land-Adel aus seinen unter die Gewalt bürgerlicher Rechtsverweser verfallenen Dörfern floh, nach sittenlosen Städten strömte, sich dort häuslich niederließ, und den Schmerz seines durch solche Schläge nach und nach gänzlich getrennten Verhältnisses zwischen ihm und seinen ehemaligen Unterthanen dort im entnervenden Bade des Uebermaaßes aller sinnlichen Lüste, wenn gleich nicht zu heilen, doch wenigstens zu betäuben hoffte.

Was geschah? — *) Unter ganz neu-gestalteten unge-

*) Es möge uns erlaubt seyn, diese Frage auch unserer Seits zu beantworten. Unter der alten Herrschaft war der Zustand Frankreichs in Hinsicht der Vertheilung des Wohlstandes folgender:

reiche Familien	400,000
wohlhabende	800,000
arme	4,000,000
	5,200,000

wohnten Verhältnissen existirte, von diesem Ereignisse an, in jenem merkwürdigen Lande nur eine einzige Klasse von Grundeigenthümern, und der letzte Stand der dortigen Staatseinwohner, welcher zugleich die größte Menge in sich faßt, vereinigte zugleich in sich das größte Grundeigenthum, mithin auch die größte Macht.

Dieses statistische Verhältniß wurde in dem Zeitraum eines Dritteljahrhunderts, trotz der Verheerungen einer furchtbaren Revolution, bloß durch die Aufhebung der Schranken des Eigenthums und der Gewerbe gänzlich umgeworfen, und steht nun, wie folgt:

reiche Familien	1,000,000
wohlhabende	4,000,000
arme	800,000
	5,800,000

Die neue Ordnung der Dinge gab folgende Resultate: Der Bauer und Handwerker, seiner Fesseln entledigt, durch sein Interesse gespornt, durch seinen Wohlstand und die Aussicht auf weiteres Gedeihen gereizt, lieferte umfassendere und bessere Arbeiten; er gewann mehr, und seine Erzeugnisse wurden wohlfeiler. Die größere Wohlhabenheit eröffnete ihnen die Schätze des Unterrichts, der Kenntnisse und der Talente; ihre Fähigkeiten erhielten die größte Entwickelung, ihr Geschmack wurde vervollkommnet, ihre Geschicklichkeit übertraf endlich ihre eignen schönsten Erwartungen. Die Werkzeuge zur Arbeit wurden zahlreicher und vollkommner; die Maschinen verkürzten die Dauer und verminderten die Kosten derselben; der Umlauf ihrer Produkte wurde durch die Anlage von Straßen, Kanälen u. s. w. schneller und wohlfeiler. Was aber vorzüglich ergreifend in dieser Beziehung war, ist die allgemeine Freiheit, oder, was dasselbe ist, die Gleichmäßigkeit des Schutzes, der Gerechtigkeit und Begünstigung, die überall Nacheiferung und immer höheres Streben erweckte; — das Gefühl von Achtung, die moralische Würde, alle geselligen Tugenden, welche die bürgerliche Gesellschaft des 19. Jahrhunderts so vortheilhaft vor der des 15ten auszeichnen. Durch solche Mittel gelang es, die Arbeitskosten auf die mäßigste Taxe zurückzuführen, wiewohl der Lohn der arbeitenden Klasse auf die höchste Taxe gestiegen ist. Auf diese Weise wurde ein Einkommen geschaffen, das Niemanden beschwert, Niemanden beraubt. So hört der Reichthum auf, die Beraubung des Elendes zu seyn; so löste man die bisher als unauflöslich gefundene Aufgabe eines durch den Privat-Reichthum gegebenen allgemeinen Reichthums, der Nationalkraft durch die individuelle Kraft und des aus der Wohlhabenheit, dem Glück und dem Reichthum des ganzen Volks entspringenden Glanzes des Landes. — (S. Gewerb- und Handelsfreiheit von Leuchs.)

Dieß geschah dort abseits des letzten, d. h. abseits des Bauernstandes. Was erfolgte aber in Hinsicht des Mittelstandes, der, unter dem Namen „Bürgerschaft," unmittelbar nach jenem untersten die größte Menge in sich faßt? —

Als standesmäßiger Lohn- und Handlungs-Diener an jenen lauen Bädern aller beim mäßigen Gebrauche zwar unschädlicher, ja zum Theil achtungswerther, aber dagegen auch durch ihr Uebermaaß entnervender, Unsittlichkeit befördernder, das Gefühl wahrer Ehre abstumpfender Lüste und Genüsse, wurde dieser dienstfertige Mittelstand gar bald der Inhaber des größten Theils der konventionellen Vorstellungszeichen aller Produkte des Grundeigenthums, und vereinigte die große Kraft des Geldes mit der Gewalt seiner, den ersten Stand des Staates gleichfalls weit überwiegenden Menge, das ist: er zog nach und nach alle physische und konventionelle Macht, die aus der Masse und aus den Mitteln solche anzuwenden entsteht, an sich, oder mit andern Worten: diese gefährliche, wenn sie nicht bei Zeiten getheilt wird, endlich unwiderstehliche Macht ging aus den Händen des durch antipolitische Operationen verschuldeten Monarchen, und aus dem Gewinn seines, theils durch Verarmung, theils durch wirkliche Unsittlichkeit gesunkenen, theils aber auch durch erdichtete Vergrößerungen verleumdeten, und durch die öffentliche auf alle gedeutete Darstellung seiner individuellen Fehltritte entwürdigten Adels auf die Seite derjenigen über, welche nur insolang von diesen Wenigen, physisch schwächern Individuen unter dem der Menschheit heilsamen Zwange weiser Gesetze erhalten werden können, als die konstitutionelle und konventionelle Macht erblicher Würde, wie auch des Reichthums und seiner unversiegbarsten Quelle, des Grundeigenthums, so wie die der Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf der Seite dieser wenigen sich befinden." — *)

*) Ueber die Zulässigkeit der gänzlichen Dismembration adeliger Güter in Schlesien. Vom Grafen A. M. Eine Schrift, welche hinsichtlich

„Mais — um diesem Urtheile auch das eines französischen Edelmannes (A. de Lameth) gegenüber zu stellen — qui donc depuis plusieurs siècles a effacé la rouille de la barbarie? Qui a fait faire des pas immenses à toutes les sciences? Qui, de nos jours, a conçu la grande pensée d'en faire l'application aux arts? Qui a deviné les secrets de la nature et de son auteur en découvrant dans l'air, dans la lumière, dans les métaux, dans les plantes une partie de leur sublime destination? Est-ce la diplomatie? sont-ce les hommes à sinécures? — Non: ce sont des hommes patiens, courageux, ce sont, surtout, des hommes amoureux de la véritable gloire, qui n'appartient qu'à ceux qui ont bien mérité de l'espèce humaine; or, c'est dans la classe moyenne, qui est la lumière comme la force des nations, que l'on trouve tous les genres de capacité; cette émulation que stimule le désir naturel d'améliorer le sort de sa famille, sentiment inné qui ne devient dangereux que lorsqu'il acquiert un caractère trop marqué d'ambition. C'est dans cette classe qui se compose d'agriculteurs, d'artistes, de négocians, de banquiers, qui reside la plus grande masse de connaissances, la plus grande masse de propriétés, la véritable influence nationale.“ —

Da solche und ähnliche Kontroversen über die Vortheile der Frohndienst-Aufhebung durch die Schriften Thaers, welche zu jener Zeit zuerst die Aufmerksamkeit des landwirthschaftlichen Publikums erregten, immer mehr belebt wurden, so war es auch sehr natürlich, daß nach dem Tode Friedrich Wilhelms des Zweiten der frühere Plan zur Naturaldienst-Abstellung in den Domänen von Neuem wieder zur Sprache kam.

Dieß geschah hauptsächlich durch den von Halberstadt in die Provinz Pommern versetzten Kammer-Präsidenten von

---

des Styls und der Gedanken im Glanz der herrlichen, alle Völker neu belebenden Morgenröthe des neunzehnten Jahrhunderts eine höchst possirliche Erscheinung ist.

Ingersleben. Unbekannt mit den innern Verhältnissen dieser Provinz, und von seinem Ehrgeize gespornt sich auszuzeichnen, hörte er mit Vergnügen von dem Pommerschen Patrioten, und dessen bisher vergeblichen Bemühungen in dieser Angelegenheit. In der Absicht, auf eine so große Finanz-Operation sein eigenes Glück zu gründen, ergriff er das Projekt dazu mit um so größerem Eifer, als er in dem Urheber desselben zugleich den erfahrnen und kenntnißreichen Mann fand, dessen er bei der eigentlichen Bearbeitung eines so wichtigen und schwierigen Geschäfts nothwendig bedurfte. Und mit aller der Thätigkeit, welche die Aussicht auf Glück und Ehren einflößt, unterstützte, vertheidigte und förderte er diese Angelegenheit mit solchem Erfolge, daß des jetzt regierenden Königs Majestät durch die Kabinets-Ordre vom 16. Juli 1799 den Befehl zu ihrer Ausführung ertheilte.

Diesem gemäß wurde für die Provinz Pommern eine besondere Instruktion zu dem Geschäft entworfen, und danach in dem Zeitraum von einigen Jahren dieß wohlthätige Werk mit dem segensreichsten Erfolge ausgeführt, solches auch gleichzeitig in den andern Provinzen des Staats vorgenommen.

Die nächste Folge, welche diese Veränderung in den Domänen für die adeligen Güter hatte, war die Ueberzeugung ihrer Besitzer von der Nothwendigkeit, gleichfalls eine Verbesserung des Wirthschaftsbetriebes in derselben vorzunehmen; eine Ueberzeugung, die vornehmlich durch den Impuls erhöht wurde, den Thaer der ganzen Landwirthschaft gegeben hatte. Das Bedürfniß der Gemeinheitstheilungen wurde zunächst als das dringendste allgemein anerkannt, und diese daher immer mehr in Ausführung gebracht. An eine Aufhebung der Frohndienste dachten aber nur wenige, und noch wenigere führten sie aus. Mehrentheils verwandelte man die ungemessenen Spanndienste in gemessene, und ordnete bei Einführung der Schlagwirthschaft und des ausgedehnten Klee- und Kartoffelbaues besonders die Pflugarbeiten nach Maaßgabe der geringern Gespannkräfte des Bauern zu der tiefern Ackerkultur.

Es kann jedoch nicht unerwähnt bleiben, daß auch einzelne, wiewohl sehr seltene Fälle vorkamen, wo sich die Guts-

besitzer mit ihren Bauern vollständig auseinandersetzten, oft ganz in demselben Sinne, wie solches späterhin durch das Edikt vom 14. Septbr. 1811 allgemein verordnet wurde. So wird z. B. folgendes Direktorial-Reskript vom 3. Februar 1801 für diejenigen, welche die Grundsätze dieses Edikts als eine Schöpfung ultraliberaler Staatswirthe betrachten, einen Beweis liefern, daß solche im Grunde ursprünglich von den adeligen Gutsbesitzern selbst ausgegangen sind.

An die Pommersche Kammer.

„Unsern u. s. w. Auf Euern Bericht vom 13. Mai v. J., worin Ihr Uns die Veränderung angezeigt habt, welche der Rittmeister von Bolte mit den zu seinem Gute Buschmühle, Damminschen Kreises, gehörigen Lastbauern vorzunehmen beabsichtigt, lassen Wir Euch zuvörderst die eingereichten Original-Protokolle, Hofbriefe u. s. w. anbei wieder zufertigen.

Die Sache selbst finden Wir nicht von der Art, daß Wir dazu nach Euerm Antrage Unsere Einwilligung ertheilen könnten. Denn das Wesentliche dieser Veränderungen besteht nach Inhalt des Protokolls vom 30. August 1799 darin, daß den Bauern zu Buschmühle ihre Hofedienste erlassen, und zur Entschädigung dafür der Gutsherrschaft $\frac{3}{4}$ ihrer Forderungen abgetreten, mithin die jetzigen Vollbauern in Viertelbauern verwandelt werden.

Eine solche Konsolidirung kontribuabler Grundstücke mit dem Domanial-Feudo ist aber an und für sich Euch bekannten bestimmten Landes-Gesetzen entgegen. Wollte das General-Direktorium eine Ausnahme davon Unserer Allerhöchsten Person zur Genehmigung vortragen; so müßte erwiesen seyn, daß das individuelle Beste der Unterthanen und des Gutsherrn ohne zu große Aufopferungen für das Interesse des Staats erreicht werde.

Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß die Bauern zu Buschmühle, nach dem vorgelegten Plan des Gutsherrn, künftig sich besser befinden werden, als bisher; allein zu einer Verbesserung ihrer Lage fordert den Gutsherrn schon die Unmöglichkeit auf, ihr Verhältniß, und besonders den alle

Kräfte

Kräfte übersteigenden Hofedienst in der bisherigen Art länger fortdauern zu lassen, und sein eigenes Interesse sowohl in Rücksicht auf die Kultur seiner Aecker, als in Rücksicht auf die ihm obliegende Konservation der Unterthanen verpflichtet ihn dazu, ohne daß der Staat Aufopferungen zu machen nöthig hat.

Dessenungeachtet ist Unser ꝛc. General-Direktorium geneigt, dem von Bolte bei Erreichung seiner Absicht zu Hülfe zu kommen, und zwar in folgender Art:

1) ist die den Bauern angewiesene Portion von Ländereien zu geringe. Statt der nach dem Plane einem jeden zu belassenden 10 Morgen in jedem Felde, muß jeder wenigstens 20 behalten, mithin zwei Magdeburgische Hufen nnd dabei verhältnißmäßig Hütung und Wiesen.

2) Hiernächst sollen die Bauern nach der vorliegenden Absicht des von Bolte nicht persönliche Freiheit, auch nicht das Eigenthum ihrer Höfe erhalten. Beides muß aber bei dieser Gelegenheit ihnen bewilligt werden, wo die Ausnahme vom Gesetze für den Staat gerechtfertigt werden soll.

3) Sodann ist nicht abzusehen, weshalb nach §. 4. des Plans der Rindviehstand der Bauern auf ein Maximum, und zwar auf zwei Kühe und Zuwachs eingeschränkt werden soll. Dies hindert die Kultur und verdient um so weniger Unterstützung, als überhaupt der den Unterthanen nachgelassene Viehstand zur Düngung nicht hinlänglich ist.

Uebrigens aber versteht es sich von selbst, daß der Gutsherr, wenn er nach obigen Bestimmungen den Unterthanen mehr einräumt, auch verhältnißmäßig mehre Abgaben auf sie repartiren kann; wobei als Regel anzunehmen ist, daß die Kreis-Abgaben und Kreis-Prästationen nach Verhältniß der kontribuablen Ländereien, und wie sie künftig die Unterthanen behalten, oder der Gutsherr zurücknimmt, getheilt werden müssen.

Hiernach habt Ihr den ꝛc. von Bolte zu bescheiden

und ihm zu überlassen, ob er einen anderweiten Plan vorlegen will, zu dessen Genehmigung ihm jedoch nur insofern Hoffnung zu machen ist, daß darauf von Seiten des General-Direktorii bei Unserer Allerhöchsten Person angetragen werden soll." —

Der Rittmeister von Bolte fand es seinem Interesse gemäß, den Auseinandersetzungsplan mit seinen Bauern hiernach abzuändern, und solcher wurde hiernächst von des Königs Majestät unterm 25. Juni 1801 genehmigt, mit dem gleichzeitigen Befehl an den Staatsminister von Voß:

in ähnlichen Fällen die Gemeinheitstheilungen und Dienst-Reluitionen, wobei die Herrschaft durch Abtretung von Bauergrundstücken entschädigt werden soll, zu bestätigen, in sofern die Besitzungen der Bauern von hinreichendem Umfange für das Interesse des Staats verbleiben.

Indessen gehörten Fälle dieser Art zu den seltnen. Eine der vorzüglichsten Neben-Absichten der adeligen Gutsbesitzer bei den Separationen der Güter und der damit verbundenen Veränderung ihrer Wirthschaftsform war die Erlangung von Meliorations-Geldern, welche zu Friedrichs des Großen Zeiten zu wohl geschmeckt hatten, als daß die Lüsternheit danach sich hätte vermindern sollen. Allein die Besorgniß, bei dem Könige am Ende doch vielleicht die Meinung zu veranlassen, daß man seine Freigebigkeit mit dem Gefäß der Danaiden schöpfen wolle, und daß nach so vielen gespendeten Millionen die Landgüter nunmehr endlich den Zustand der Unverbesserlichkeit erreicht haben müßten, erhöhte die Ungewißheit des Erfolgs solcher unaufhörlichen Anträge.

Da es indessen in jedem besondern Falle nur auf einen anscheinend begründeten, wenigstens schicklichen Vorwand ankam, ein solches Gesuch zu rechtfertigen, so lag die Schwierigkeit hauptsächlich darin, einen dergleichen Vorwand zu erfinden. Es ist ungemein interessant zu sehen, welche verschiedenartige Gegenstände man zu diesem Zwecke hervorsuchte, und mit welcher künstlichen Dialektik man ihre Nützlichkeit für das allgemeine Wohl darzustellen sich bemühte. So wurde z. B. die Zuckerfabrikation aus Runkelrüben zu einem solchen Vorwand genommen und mit

großem Erfolge benutzt. Das folgende Gesuch des Staats-Ministers von Voß vom 6. Mai 1802 möge unter zahlreichen andern ganz ähnlichen zu einem Beispiele dienen, wie man einen Gegenstand dieser Art behandelte. Wir haben uns erlaubt, in demselben durch die Einschaltung einiger Fragezeichen hier und da die notorische Unwahrheit einzelner Anführungen bloß anzudeuten, da deren, ohnehin hier nicht hergehörende, nähere Widerlegung zu weit führen würde.

Allerdurchlauchtigster u. s. w.

Der Geheime Finanz-Rath von Borgstede, welcher, wie Euer Königl. Majestät bekannt ist, sich mit Eifer für die Fabrikation des Zuckers aus Runkelrüben interessirt, hat mir einen Plan vorgelegt, nach welchem er entschlossen ist, mit Euer Königl. Majestät Genehmigung und gegen Bewilligung einiger Unterstützungen, wozu größtentheils die Provinz Pommern in ihren Fonds die Mittel darbietet, auf seinem dasigen Gute Prillwitz mit dem Bau der Runkelrüben zur Zucker-Fabrikation, und mit dieser Fabrikation selbst Versuche im Großen anzustellen, um durch eigene fortgesetzte Bemühungen in dieser wichtigen Angelegenheit wo möglich ein günstiges, wenigstens doch ein völlig entscheidendes Resultat zu erhalten.

Zwar haben Euer Königl. Majestät bereits zu bestimmen geruhet, daß die von dem Direktor Achard auf dessen Gute in Schlesien angestellten Versuche unter Kontrolle des Schlesischen Departements fortgesetzt werden sollen. Bei der Wichtigkeit der Sache halte ich inzwischen dafür, daß es nützlich und zweckmäßig seyn würde, auch von mehrern sachkundigen Unternehmern dergleichen Versuche anstellen zu lassen.

Es ist bis jetzt schon zu viel in der Sache geschehen, und diese selbst zu erheblich, als daß es nicht noch einige Aufopferungen verdienen sollte, um ihren wahren Werth mit Ueberzeugung zu erforschen. Auch lehrt die Geschichte der Erfindungen, daß oft der Zufall den Einen auf das führte, wohin sein Vorgänger in mehrjährigen Versuchen ohne Erfolg gearbeitet hatte. Wenn selbst der Direktor Achard

neben seinen chemischen Kenntnissen die nöthige Solidität und Ausdauer besäße, so ist doch die Frage: ob ihm nicht die praktischen ökonomischen Kenntnisse abgehen, um darüber vollständige Ueberzeugung zu erhalten, daß mit Vortheil für den Landmann Zucker aus Runkelrüben gewonnen werden könne.

Den Geh. Finanz-Rath von Borgstede halte ich ganz für den Mann, welcher über diesen für das allgemeine Beste wichtigen Gegenstand das zuverlässigste Resultat zu liefern im Stande ist. Aus Gemeingeist, Liebe und Eifer für die Sache hat er sich damit seit zwei Jahren gründlich beschäftiget (?), und durch eigenes Nachdenken, Beobachtung fremder Versuche (?), Studium zweckmäßiger Schriften und selbst gemachte Proben (??) die bisher begangenen Fehler kennen gelernt (?), daher von seiner Sachkenntniß und Beharrlichkeit mit der größten Wahrscheinlichkeit zu hoffen steht, daß es ihm bei fortgesetzten Versuchen, mit Hülfe des Professors Hermbstädt, vor vielen andern gelingen werde, die richtige Methode, wie bei Gewinnung des Rohzuckers aus dem Syrup der Runkelrüben verfahren werden muß, auszumitteln.

Die anfängliche Idee, zu diesen Versuchen in der hiesigen Gegend ein Gut zu acquiriren, hat der Geh. Finanz-Rath von Borgstede aufgeben müssen, weil es theils an hierzu brauchbaren Gütern zum Ankauf fehlt, theils die etwa noch vorhandenen außerordentlich hoch im Preise stehen. Dagegen ist sein in Pommern belegenes Gut Prillwitz zu dergleichen Versuchen in mehrerer Rücksicht geeignet; denn es ist von bedeutendem Umfange, hat vortrefflichen Boden; eine Wassermühle, von welcher beim Verkleinern der Rüben und dem Auspressen des Safts Gebrauch gemacht werden kann, Holz und Torf in der Nähe; das Handlohn ist wohlfeiler als in hiesiger Gegend, und die auf demselben eingeführte Schlagwirthschaft erleichtert die Ausführung. Nur fehlet es demselben an Wiesewachs, indem dazu nur etwa 154 Morgen Wiesen gehören, welches mit 4500 Morgen tragbarem Acker in gar keinem angemessenen Verhältnisse steht. Das Gut besteht aus vier Vorwerken, von welchen das erste in zehn Schläge, ein jeder etwa 85 Morgen groß;

das zweite in sieben Schläge, jeder zu 115 Morgen; das dritte in zehn Schläge, jeder zu 215 Morgen, und das vierte in sechs Schläge, jeder zu 95 Morgen gelegt ist.

Der Plan des Geh. Finanz-Rath von Borgstede geht nun dahin, auf jedem dieser Vorwerke einen Schlag zum Runkelrübenbau zu bestimmen, so daß überhaupt dazu 510 Morgen benutzt werden sollen *); jedoch kann er, wegen der wirthschaftlichen Verbindung, worin das Ganze steht, nicht versprechen, sogleich 510 Morgen mit Runkelrüben bestellen zu wollen.

Auf jeden Morgen rechnet er nach den gemachten Erfahrungen 157 Scheffel oder Centner Ertrag, und diese können 5 Centner Rohzucker liefern. Die Produktion des Runkelrüben-Rohzuckers würde also in Prillwitz von circa 500 Morgen 2500 Centner jährlich betragen.

Hiernächst ist nach Verhältniß des vorgedachten Rüben-Ertrages und des daraus zu erzielenden Zuckers ein Fabrikgebäude nebst den erforderlichen Utensilien erforderlich. Da das Gebäude mit geräumigen Kellern zur Aufbewahrung eines Theils der Rüben, mit einem großen gewölbten Raum zu Heizungen verschiedener Kessel, einer Darre, Trockenböden und anderm Gelaß versehen seyn muß, und unter den Utensilien die kupfernen Kessel, so wie die Maschinen zum Zerkleinen und Auspressen des Safts der Runkelrüben kostbar sind, so rechnet der Geh. Rath von Borgstede hierzu eine Summe von 10,000 Thaler.

Sein Gut ist zwar jetzt verpachtet, der Pächter läßt sich inzwischen die mit den Runkelrüben zu machenden Versuche gefallen, und da derselbe bewährte Zeugnisse für sich hat, so glaubt der von Borgstede, da er selbst seiner Dienstverhältnisse wegen nur zu Zeiten gegenwärtig seyn kann, in landwirthschaftlicher Rücksicht sich auf den Pächter verlassen zu können; im Herbste oder Anfange des Win-

*) Man denke sich eine Ackerfläche von 510 Morgen mit Runkelrüben bloß zu bepflanzen, und erwäge die dazu erforderliche Zahl der Arbeiter!! —

ters würde aber der G. R. von Borgstede hinreisen müssen, um die Fabrikation zu leiten und zu kontrolliren. In Absicht der mechanischen Arbeiten, sowohl bei der Kultur der Runkelrüben, als der Fabrikation des Zuckers hat sich der G. R. von Borgstede schon unter der Hand nach brauchbaren Leuten umgesehen (?), übrigens aber in Absicht seiner Versuche eine Kontrolle in der Art in Vorschlag gebracht, daß dem Pommerschen Kammer-Präsidenten von Ingersleben aufgetragen werde, sich von Zeit zu Zeit vom Detail zu unterrichten und von dem Fortgange des zu versuchenden Fabrikations-Geschäfts an mich zu berichten, besonders aber auch durch die dem P. von Ingersleben vorzulegenden Wirthschafts-Rechnungen die Hauptfragen auf's Reine zu bringen:

a. in welcher Lage war Boden und Wirthschaft vor Anfang des Rübenbaues?
b. wie ist beides während desselben?
c. wie rentirt der Boden durch den Rübenbau, und wie ist der Erfolg auf die übrigen Ernten im Getreide?
d. welchen Einfluß hat die Verfütterung der Runkelrüben-Abgänge auf den Viehstand?

da die gründliche öffentliche Beantwortung dieser Fragen den Landwirth nur bestimmen kann, sich in bedeutenden Quantitäten mit dem Rübenbau und der Zucker-Fabrikation abzugeben.

Die Unterstützungs-Anträge des G. R. von Borgstede gehen nun dahin:

1) ihm die zum Fabrikgebäude und den Utensilien nach dem Ueberschlage erforderlichen 10000 Thaler zu bewilligen.

Dieser Antrag rechtfertigt sich dadurch, daß wenn die Zucker-Fabrikation nicht mit großem Erfolge gelingen sollte, er als Gutsbesitzer von jener Anlage und den Geräthschaften keinen einträglichen Gebrauch würde machen können.

Bei Euer Königl. Majestät trage ich daher auf den Fall, daß Allerhöchstdieselben den Plan überhaupt

zu genehmigen geruhen, ehrfurchtsvoll dahin an: die Kosten zu diesem Fabrikgebäude nach den davon zuvor zu fertigenden und zu prüfenden Anschlägen bis auf die Summe von 10000 Thaler auf den nächsten Meliorationsplan für die Provinz Pommern bringen zu dürfen.

2) Zur Entschädigung für die Aufopferungen und Kosten, welche die nothwendige Veränderung der Feldwirthschaft, der Lohn der anzunehmenden Leute und die übrigen Bedürfnisse erfordern, ihm gegen 4 Prozent Zinsen ein Anlage-Kapital von 20000 Thaler in der Art zu bewilligen, daß solches durch die Zinsenzahlung in 25 Jahren amortisirt werde.

Euer Königl. Majestät haben die von dem G. R. von Borgstede zur Unterstützung eines Entrepreneurs in hiesiger Gegend bei Allerhöchstdenselben vorläufig gethanen Vorschläge, welche

a) in den Kosten für ein Gebäude und Utensilien bis . . . . . 10000 Thaler

b) in Vergütung der Zinsen von einem Anlage-Kapital von 60- bis 70000 Thaler auf 10 Jahre zu . . . 28000 »

zusammen in 38000 Thaler

bestanden, nicht zu hoch gefunden.

Was der G. R. von Borgstede jetzt für seine eigene Entrepriſe verlangt, erreicht jene Summe noch nicht, und wenn er die Zinsen von den 20000 Thalern zu bestreiten gedenkt, so gründet sich dieß auf die Voraussetzung, daß die Anlagen, welche er zum Runkelrüben-Bau machen muß, von nützlichem Einfluß auf die Wirthschaft seines Gutes seyn werden. Zum Fonds dieser Unterstützung bringe ich den beim Schulden-Amortisations-Plan für Pommern und die Neumark verbliebenen Ueberschuß ehrerbietigst in Vorschlag.

Euer Königliche Majestät haben in der dieses Gegenstandes halber an mich erlassenen höchsten Order vom 7. Dezember 1801 zu genehmigen geruhet, daß

von diesem Ueberschuß, nach Abzug der zur Sicherstellung des Warte-Bruchs gegen Ueberschwemmungen planmäßig bestimmten Summe, in beiden Provinzen vorzüglich die Amts- und geistlichen Gebäude bei den Aemtern in gehörigen Stand gesetzt, und was sodann noch übrig bleibe, zu Wegebesserungen und andern nützlichen Anlagen in den Provinzen wo möglich dergestalt angelegt werde, daß davon eine neue direkte oder indirekte Revenüe für den Staat entstehe. Die Bau-Bedürfnisse der Aemter sind zwar noch nicht überall so vollständig aufgeklärt, daß darüber ein bestimmter Plan vorgelegt werden könnte; inzwischen läßt sich doch schon jetzt nach den zum Theil nachgewiesenen Forderungen der Kammer, und nach dem gemachten Ueberschlage mit Gewißheit annehmen, daß nach Abzug der Bedürfnisse für die Amts- und geistlichen Gebäude, noch eine Summe von 45000 Thaler zur anderweiten Disposition verbleiben werde.

Da die obgedachten 20000 Thaler zu einer gemeinnützlichen Operation angelegt werden sollen, so glaube ich, daß mein Vorschlag, wenn das in Rede stehende Kapital gleich andern Meliorations-Geldern hypothekarisch auf das Gut Prillwitz versichert wird, Euer Königlichen Majestät Absicht in der höchsten Order vom 7. Dezember 1801 um so mehr entsprochen wird, als das Kapital nicht verloren geht, sondern sich binnen 25 Jahren durch die Zinsen reproducirt.

Auf den für Pommern und die Neumark von Euer Königl. Majestät neuerlich creirten Meliorations-Gelder-Fonds könnte hierbei auch wohl Rücksicht genommen werden, aber ich wünschte nicht, daß diesem Fonds eine so große Summe entzogen würde, zu einem Gegenstande, der bei aller seiner Wichtigkeit für jetzt doch nur in einem Versuche, nicht aber in einer direkten Landes-Verbesserung besteht.

3) Hat der G. R. von Borgstede auf Veranlassung des schon früher von der Neumärkischen Kammer gemachten Vorschlages:

das zu den vormals Gräflich von der Markschen Gütern gehörige Vorwerk Roßwiese in Erbpacht auszuthun,

darauf angetragen, ihm dieses Vorwerk, welches reichlichen Wiesewachs hat, zur Abhelfung des Mangels bei seinem Gute Prillwitz in Erbpacht zu überlassen.

Die Absicht solches überhaupt zu vererbpachten, rechtfertigt sich dadurch, daß zur Instandsetzung der desolaten Gebäude ein Kosten-Aufwand von 4000 Thaler erforderlich seyn würde, und das Vorwerk, welches jetzt 1237 Thaler 16 Gr. 6 Pf. Pacht trägt, mit den benachbarten Gütern Lichtenow und Birkenwerder so wenig als mit andern Domänen-Aemtern in wirthschaftlicher Verbindung steht.

Der G. R. von Borgstede ist erbötig, sich den gewöhnlichen bei Erbpachten vorgeschriebenen Bedingungen zu unterwerfen, nur wünscht er, daß keine Licitation, die sich ohnehin eigentlich nur auf die Erbstandsgelder erstrecken kann, veranlaßt werden möchte, weil ein vielleicht dadurch zu bewirkender übertriebener Preis seiner gemeinnützlichen Absicht hinderlich seyn könnte.

Wenn derselbe auf seinem Gute Prillwitz mit dem Runkelrüben-Bau Versuche im Großen anstellen soll, so bedarf er dazu allerdings mehr Wiesewachs als beim jetzigen Getreide- und Futterkräuter-Bau. Denn die Kultur der Runkelrüben erfordert eine ganz ungewöhnlich starke Düngung und entzieht dem Acker mehr Kräfte als der Bau der Futterkräuter, welche überdieß ganz dem Vieh zu Gute kommen und dadurch den Dünger vermehren, wogegen von den Runkelrüben nur die Abgänge zum Futter gebraucht werden können.

Ich finde daher auch bei diesem Antrage nichts zu erinnern, und da die Neumärkische Kammer für jetzt nur angewiesen worden ist, wegen Vererbpachtung des Vorwerks Roßwiese einen vollständigen Plan auszuarbeiten und darüber anderweit zu berich-

ten, so sehe ich zuvörderst Euer Königl. Majestät Allerhöchsten Entscheidung entgegen: ob bei Vererbpachtung dieses Vorwerks

auf den G. R. von Borgstede vorzüglich Rücksicht genommen und mit demselben unterhandelt werden soll.

Euer Königl. Majestät stelle ich nunmehr allerunterthänigst anheim:

ob Allerhöchstdieselben den Plan des G. R. von Borgstede zu genehmigen und dessen Anträge zu bewilligen geruhen wollen.

Die Verwendung der zum Fabrikgebäude und den Utensilien auf den Meliorationsplan erbetenen 10000 Thaler würde ich sodann durch Kosten-Anschläge näher nachweisen lassen.

Der G. R. von Borgstede aber würde für dieses Jahr alle erforderlichen Anstalten zum Bau treffen, und noch eine solche Quantität Runkelrüben bauen, welche zu kleinern Versuchen im nächsten Herbst und Winter hinreicht. Dagegen müßte im künftigen Jahre der Bau zeitig genug ausgeführt, und der Runkelrüben-Bau dergestalt im Zuge seyn, daß die Rohzucker-Fabrikation sogleich im Großen vorgenommen und der Erfolg davon beurtheilt werden kann." —

In Folge dieses Gesuchs erhielt der G. R. von Borgstede aus Königl. Kassen die Summe von Dreißig Tausend Thaler, und außerdem das Gut Roßwiese ohne vorangegangene Licitation in Erbpacht.

„Nun — wird man mit gespannter Neugier fragen — und welches waren die Ergebnisse dieser mit einer solchen wahrhaft Königlichen Freigebigkeit begünstigten Unternehmung?" —

Ganz dieselben, welche die Untersuchungs-Kommission in Mainz gehabt hat, die bekanntlich im Jahre 1828, nachdem sie einen Kosten-Aufwand von Fünf mal Hundert Tausend Gulden veranlaßt hatte, sich in aller Stille auflöste, ohne durch die Verkündung der Ergebnisse ihrer Thätigkeit die mit ängstlicher Besorgniß darauf harrenden deutschen Völker zu beruhigen.

Eben so ist auch der G. R. von Borgstede die Bekanntmachung der Resultate seiner Runkelrübenzucker-Fabrikations-Versuche dem Publikum schuldig geblieben, und zwar aus dem allerdings sehr triftigen Grunde, weil in Prillwitz nicht ein Loth, viel weniger 2400 Zentner Runkelrüben-Zucker fabricirt, ja sogar — wie wir als Augenzeugen versichern können — nicht einmal eine Runkelrübe zu dem Zwecke der Zucker-Fabrikation gebaut worden ist. Was den G. R. von Borgstede von diesen Versuchen abgehalten, wissen wir nicht. Einige benachbarte Landwirthe wollen behaupten, er habe die 30000 Thaler und das Gut Roßwiese schon beim Empfang so hinlänglich süß gefunden, daß er die ohnehin sehr problematische Verwandlung derselben in Runkelrüben-Zucker für eine Thorheit gehalten. Derselben Meinung scheinen auch der Staats-Minister von Voß und der Kammer-Präsident von Ingersleben gewesen seyn, da weder der Eine noch der Andere sich jemals um diese Runkelrüben-Zucker-Fabrikation und eben so wenig um die Verwendung der 30000 Thaler weiter bekümmert hat. —

Dieß ist zugleich die Geschichte so mancher andern der vielen Tausende Meliorationsgelder, welche die wohlthätigen Regenten des Preußischen Staats mit immer freigebiger Hand gespendet haben. —

Wenn solchergestalt die Separationen und Wirthschafts-Veränderungen der adeligen Güter oftmals zugleich die Veranlassung zu manchem ersprießlichen Nebengewinn für diesen oder jenen ihrer Besitzer wurden, so hatten sie dagegen für die dabei betheiligten bäuerlichen Wirthe zuweilen die traurigsten Folgen.

So war z. B. in einem sehr bedeutenden Gute in Pommern eine Separation zwischen der Gutsherrschaft und der aus siebenzehn Wirthen bestehenden Bauerngemeinde erfolgt, durch welche die letztere so sehr verletzt zu seyn behauptete, — ob mit Recht oder Unrecht, vermögen wir nicht anzugeben, — daß sie den Frohndienst in der bisherigen Art nicht mehr leisten zu können erklärte. Alle Bedeutungen blieben fruchtlos, die Bauern beharrten bei ihrer Behauptung und verweigerten zuletzt den Dienst. Es wurde militärische Exekution gegen sie verfügt; sie widersetzten sich derselben, wurden, wie leicht zu erachten, über-

wältigt und die Rädelsführer zur Spießruthen-Strafe verurtheilt. Man führte sie zu dem Ende in die benachbarte Hauptstadt der Provinz, in welcher ein Infanterie-Regiment stand, das ein Kommando zur Vollstreckung dieser Strafe stellte.

Die Exekution fand auf einem öffentlichen Platze in Gegenwart mehrerer hundert Zuschauer statt, welche die Neuheit dieses mit Bauern früher noch nie vollführten grausamen Schauspiels herbeigezogen hatte. Da die dazu kommandirten Soldaten, welches sämmtlich absichtlich gewählte Ausländer waren, in diesem ganz ungewöhnlichen Falle eine besondere Aufforderung fanden, die ihnen nur zu wohl bekannte Züchtigung mit der rohen Gemüthern eigenen Schadenfreude nun auch einmal dem Bauern recht fühlbar zu machen, so hatten sie sich mit vier bis fünf Fuß langen Ruthen, größtentheils jungen Birken versehen, mit welchen sie die unglücklichen Landleute auf das Empörendste zerfleischten.

Dies geschah im Preußischen Staate, zu Anfange des neunzehnten Jahrhunderts, ein Paar Jahre vor der unglücklichen Schlacht bei Jena und der darauf erfolgenden französischen Invasion. Wie groß die Indignation über diese bis dahin unerhörte Barbarei bei den Zuschauern gewesen, läßt sich daraus ermessen, daß deren noch jetzt lebende Zeugen derselben nur mit Schaudern erwähnen, und ein Bürger sogar noch eine der Ruthen, unter deren Streichen die unglücklichen Bauern geblutet, als eine, wie er sich gegen uns ausdrückte, „heilige Reliquie" aufbewahrt.

Die Folgen dieser beispiellosen Justiz waren höchst traurig. Der Schulz dieser Bauerngemeinde starb im Wahnsinn, und die übrigen Wirthe verließen beim Einmarsch der Franzosen in die Provinz sämmtliche Höfe. So verschwanden die letzten siebenzehn bäuerlichen Wirthe aus einem Dorfe, das noch im Jahre 1628 außer zwei adeligen Gutsherrschaften, einige siebenzig Bauern und einige zwanzig Kossäthen zählte, und auf dessen Feldmark von einer halben Quadratmeile Fläche jetzt nur ein einzelner Gutsherr mit seinen Knechten und Tagelöhnern lebt.

Ohne Zweifel waren jene unglücklichen Bauern schuldig;

sie hatten sich gegen die Obrigkeit aufgelehnt, und sich dadurch im höchsten Grade strafbar gemacht. Wie es aber möglich war, daß eine Strafe, die nur für einen Haufen Vagabonden, — damals Soldaten genannt, — der, aus allen Winkeln der Erde zusammengerafft, kein anderes Vaterland kannte als die Kasernen, nothwendig seyn mochte, auch auf ruhige, arbeitsame, vaterländische Bauern angewandt, dieß sogar legalisirt werden konnte, das überlassen wir der eigenen Beurtheilung unserer gefühlvollen Leser, so wie wir es auch deren Entscheidung unterwerfen, ob es nach diesem traurigen Beispiele zur Wohlfahrt des Staats gereicht, wenn, wie sich der Graf A. M. in dessen oben angeführter Schrift ausdrückt, der adelige Gutsherr noch ferner — Pater — Vater, Gerichtsherr und Obrigkeit seiner Bauern verbleibt.

---

2. Die neuern agrarischen Gesetze.

Wenn wir die historische Entwickelung der ältern agrarischen Verordnungen vielleicht zu ausführlich dargestellt, und dabei auf einige mehr oder weniger damit in Verbindung stehende Verhältnisse und besondere Ereignisse Rücksicht genommen haben, so hat uns dabei die Absicht geleitet, theils auf die Schwierigkeiten, welche der Gesetzgeber zu überwinden gehabt, aufmerksam zu machen, theils auch zugleich ein möglichst deutliches Bild von den frühern agrarischen Verhältnissen in den ältern Provinzen des Staats aufzustellen. Wir hoffen unsern Lesern dadurch einen so vollständigen Ueberblick gegeben zu haben, um in diesem Bilde die Keime der neuern agrarischen Gesetze, deren plötzliche Entfaltung in Folge des Krieges vom Jahre 1806 beinahe wie durch einen Zauberschlag erfolgte, ohne Mühe auffinden zu können.

Wir glauben daher auch über die historische Entwickelung dieser Gesetze hinweggehen und uns auf eine allgemeine chronologische Uebersicht derselben beschränken zu dürfen, wogegen wir durch einige Bemerkungen bei einer oder der andern legis-

lativen Bestimmung die besondere Aufmerksamkeit unserer Leser darauf zu lenken hoffen.

Zwar könnten wir aus dem reichhaltigen Vorrathe unserer seit einigen dreißig Jahren sorgfältig gesammelten Materialien noch manches für die Geschichte der agrarischen Gesetzgebung wichtige Aktenstück, selbst eine Privat-Korrespondenz eines berühmten Staatsmannes über dieselbe mittheilen, welche zugleich einen erhellenden Lichtstrahl auf die inhaltsschweren und verhängnißreichen zwei Artikel der Wiener Bundes-Akte XIII und XIV wirft; so wie wir endlich auch von den Intriguen des Adels nach dem ersten Pariser Frieden zur Aufhebung des Edikts vom 14. September 1811, denen selbst ein gefeierter Feldherr nicht fremd geblieben, unsern Lesern eine eben so interessante als ergötzliche Unterhaltung gewähren könnten. Allein die beschränkten Grenzen dieser Blätter nöthigen uns, diese historischen Schätze für jetzt noch in unserm Pulte zurückzuhalten, deren Mittheilung uns jedoch, wie wir hoffen, sehr bald vergönnt seyn wird.

Die neuern agrarischen Gesetze erschienen in folgender chronologischen Ordnung:

1) Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums so wie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner.
2) Verordnung wegen Verleihung des Eigenthums von den Grundstücken der Immediat-Insassen in den Domänen von Ostpreußen, in Litthauen und Westpreußen. Vom 27. Juli 1808.
3) Publikandum, betreffend die, durch das sub dato Memel den 9. Oktober 1807. ergangene Edikt, erfolgte Auflösung der persönlichen Erbunterthänigkeit in der Provinz Schlesien und der Grafschaft Glatz. Vom 3. April 1809.
4) Verordnung wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerksland, mit Bezug auf die §§. 6. und 7. des Edikts vom 9. Oktober 1807, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigenthums betreffend. Für die Provinzen Kur- und Neumark und Pommern. Vom 9. Januar 1810.
5) Verordnung vom 24. Oktober 1810, wegen der, der Auf-

hebung der Erbunterthänigkeit ohnerachtet, fortdauernden Abgaben und Lasten, welche aus dem gutsherrlichen Verhältnisse entstehen, besonders der Naturaldienste.

6) Verordnung über die Ablösung der Domanial-Abgaben jeder Art. Vom 16. März 1811.

7) Edikt die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 14. September 1811.

8) Edikt zur Beförderung der Landkultur. Vom 17. Septber 1811.

9) Gesetz wegen des Wasserstaues bei Mühlen, und Verschaffung von Vorfluth. Vom 15. November 1811.

10) Deklaration des §. 9. des Edikts vom 9. Oktober 1807, die Familien- und Fideikommiß-Stiftungen betreffend. Vom 17. Februar 1812.

11) Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5. November 1812, betreffend das bei vorkommenden Gemeinheitstheilungen anzuweisende Land für die Land-Schullehrer in der Kur- und Neumark, so wie in Pommern und Schlesien, desgleichen in West- und Ostpreußen und Litthauen.

12) Verordnung, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 31. Dezember 1815.

13) Deklaration des Edikts vom 14 September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. Vom 29. Mai 1816.

14) Verordnung wegen Ablösung des Erbpachtzinses von Grundstücken, die den geistlichen und milden Stiftungen gehören. Vom 31. Mai 1816.

15) Verordnung wegen Organisation der General-Kommissionen und der Revisions-Kollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden. Vom 20. Juni 1817.

16) Verordnung über die Verschuldung der Lehne und Fideikommisse bei Auseinandersetzung der Gutsherren mit den Bauern. Vom 9. Mai 1818.

17) Verordnung, die Aufhebung der Erbunterthänigkeit in dem Kottbusser Kreise, den beiden Lausitzen und den übrigen

vormals Königl. Sächsischen Landestheilen betreffend. Vom 18. Januar 1819.

18) Verordnung wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen der Edikte vom 14. September 1811 und 29. Mai 1816, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend. Vom 9. Juni 1819.

19) Verordnung wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, auf den Kottbusser Kreis. Vom 18. November 1819.

20) Verordnung wegen Zulassung und Einrichtung einer dritten Instanz in den gutsherrlichen und bäuerlichen Prozessen, aus dem Edikt vom 14. September 1811. De dato den 29. November 1819.

21) Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den franz.-hanseatischen Departements gehörenden Landestheile betreffend. Vom 25. September 1820.

22) Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden General-Kommissionen. Vom 25. Septbr. 1820.

23) Gesetz die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Herzogthum Westphalen betreffend. Vom 25. September 1820.

24) Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Vom 7. Juni 1821.

25) Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden. Vom 7. Juni 1821.

26) Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungs-Ordnungen. Vom 7. Juni 1821.

27) Gesetz wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der später darüber erlassenen Gesetze, auf die Ober- und Niederlausitz und das Amt Senftenberg. Vom 21. Juli 1821.

28) Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. September 1822, über einige

einige einstweilige Bestimmungen, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 25. September 1820 wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen.

29) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. Februar 1823, daß in gewissen Fällen Bauergüter auch über den vierten Theil ihres Werths mit Hypothekschulden belastet werden können.

30) Allerhöchste Declaration vom 24. März 1823, betreffend die §§. 16 und 49. des Edikts vom 14. September 1811, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

31) Gesetz wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse im Großherzogthum Posen, den mit Westpreußen wieder vereinigten Distrikten, dem Kulm- und Michelauschen Kreise und in dem Landgebiet der Stadt Thorn. Vom 8. April 1823.

32) Gesetz wegen Anwendung des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, und der später darüber erlassenen Gesetze, imgleichen wegen Anwendung der Ordnung, die Ablösung der Dienste u. s. w. betreffend, vom 7. Juni 1821, auf das Landgebiet der Stadt Danzig. Vom 8. April 1823.

33) Deklaration der Allerhöchsten Kabinetsorder vom 18. September 1822 wegen des Fünftel-Abzuges bei der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Altmark und im Magdeburgschen. Vom 27. Dezember 1823.

34) Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. April 1825, in Bezug auf die unter demselben Dato erlassenen Gesetze, über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse im vormaligen Königreich Westphalen, Großherzogthum Berg und französisch-hanseatischen oder Lippe-Departement.

35) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen,

welche vormals eine Zeit lang zum Königreich Westphalen gehört haben. Vom 21. April 1825.

36) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche zu dem ehemaligen Großherzogthum Berg eine Zeit lang gehört haben. Vom 21. April 1825.

37) Gesetz über die den Grundbesitz betreffenden Rechtsverhältnisse und über die Realberechtigungen in den Landestheilen, welche vormals zu den französischen Departements eine Zeit lang gehört haben. Vom 21. April 1825.

38) Ordnung wegen der Ablösung der Real-Lasten in denjenigen Landestheilen, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den französischen Departements gehört haben. Vom 13. Juli 1829.

39) Gesetz zur Aufhebung des in der Magdeburger Polizei-Ordnung enthaltenen Verbots des bäuerlichen Hordenschlages. Vom 22. Juni 1830.

40) Allerh. Kabinetsorder, betreffend die Erwerbung von Rittergütern durch Dorfgemeinen u. s. w. Vom 25. Januar 1831.

41) Allerh. Kabinetsorder wegen Wiederherstellung der Schlesischen Zehent-Verfassung u. s. w. Vom 16. Juni 1831.

42) Gesetz, betreffend die Laudemien u. s. w. von Rustikalstellen in Schlesien. Vom 19. Juli 1832.

43) Verordnung wegen des Geschäfts-Betriebes in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. Vom 30. Juni 1834.

44) Allerh. Kabinetsorder, betreffend die Bestätigung des Reglements für die Tilgungskasse zur Erleichterung der Ablösung der Reallasten in den Kreisen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungs-Bezirks Minden. Vom 27. September 1834.

45) Gesetz wegen Sicherstellung der Rechte dritter Personen bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablösungen u. s. w. Vom 29. Juni 1835.

HARVARD LIBRARY University of

Welche Folgen die Anwendung des ersten dieser Gesetze vom 9. Oktober 1807, den erleichterten Besitz des Grundeigenthums betreffend, in Verbindung mit der darüber näher bestimmenden Verordnung vom 9. Januar 1810 gehabt hat, wird sich aus folgenden Thatsachen beurtheilen lassen.

Ein Pommerscher Edelmann trug bei der Königl. Regierung in Folge dieser Gesetze auf die Einziehung der sämmtlichen zu seinem Gute gehörigen zwei und zwanzig Bauer- und sechs Kossäten-Höfe an, indem er zugleich einen Plan überreichte, nach welchem er anstatt dieser Höfe eine gewisse Anzahl Etablissements errichten und solche zu Eigenthums-Rechten veräußern wolle. Die Königl. Regierung prüfte diesen Plan, und da sie denselben den Vorschriften der angeführten Gesetze gemäß fand, so ertheilte sie zu dessen Ausführung den Konsens.

Der Gutsherr traf demnach die allgemeinen Vorbereitungen zur Anlage dieser projektirten Etablissements, und schloß über deren Veräußerung mit einigen dazu gefundenen Liebhabern die erforderlichen Kontrakte gerichtlich ab, durch deren Einreichung an die Königl. Regierung er sodann der gesetzlichen Vorschrift gemäß die vollständige Erfüllung seiner Verpflichtung nachwies.

Hiernächst forderte er die sämmtlichen bäuerlichen Wirthe auf, die Höfe sofort zu verlassen. Man kann die Bestürzung dieser Familienväter leicht erachten. Sie hatten die Lasten und Unruhen des kaum beendigten Krieges mit muthiger Ausdauer und mit Aufopferung mancher Ersparnisse getragen, in der Hoffnung, nach hergestelltem Frieden durch vermehrten Fleiß die erlittenen Verluste wieder zu ersetzen. Sie hatten dem Gutsherrn ihre Verpflichtungen auch während des Krieges willig und vollständig geleistet, und sich in keiner Weise etwas zu schulden kommen lassen, wodurch ein so grausames Verfahren gegen sie hätte gerechtfertigt werden können. Sie protestirten daher gegen die verlangte Räumung der Höfe und suchten den Schutz der Landes-Regierung nach. Diese bedeutete sie, daß das Verfahren des Gutsherrn auf das neuere Gesetz über den erleichterten Besitz des Grundeigenthums gegründet sey, und daß sie die Höfe räumen müßten, weil der Gutsherr die dazu gehörigen Landun-

gen zur Errichtung einiger Etablissements benutzen wolle, diese auch schon zu Eigenthums-Rechten veräußert hätte.

Die Bauern, welche gar nicht begreifen konnten, warum der Gutsherr, dem sie doch so viele Jahre hindurch mit Fleiß, Treue und Ergebenheit gedient hatten, bei der Veräußerung dieser anzulegenden Etablissements ihnen nicht den Vorzug eingeräumt, baten flehentlichst, sie doch nur so lange noch in den Höfen zu lassen, bis sie irgendwo ein anderes Unterkommen gefunden. Aber der Gutsherr erklärte, daß er von den Acquirenten der projektirten Etablissements zu deren Anlage gedrängt würde, und daher auf die unverzügliche Räumung der Höfe bestehen müsse. Alle Vorstellungen waren umsonst, die Bauern sahen sich bei den angedrohten Zwangs-Maaßregeln gezwungen, ihre Nahrungsstellen zu verlassen. So wie ehedem der griechische Bauer, wenn er, durch den Druck eines türkischen Zwingherrn aus den gesegneten Ebenen Böotiens vertrieben, mit seinem Pflug und seiner Hacke auf dem Rücken der Lastthiere, traurig die heimischen Fluren verließ, so verließen auch diese bäuerlichen Wirthe mit Weib und Kind und ihrer ganzen beweglichen Habe Haus und Hof und die Felder, welche sie so lange bebaut und mit ihrem Schweiße getränkt hatten.

Kaum waren die Höfe und das Dorf von ihnen verlassen, so erklärten die sämmtlichen Acquirenten der zu errichtenden Etablissements plötzlich, wie von einem Zauberstabe berührt, daß sie ganz aus eigener Veranlassung und freiem Entschluß — welches hoffentlich unsere Leser nicht bezweifeln werden — dem Gutsherrn die ihnen zu Eigenthums-Rechten verliehenen Etablissements wiederum abtreten, und ihn dadurch der Errichtung derselben überheben wollten. Der Gutsherr acceptirte diese Erklärung; es wurden abermals gerichtliche Kontrakte darüber geschlossen und die Errichtung der Etablissements unterblieb, weil nach §. 1. des Edikts vom 9. Oktober 1807 auch der Edelmann zum Besitz bäuerlicher Grundstücke befugt geworden war.

Die ganze bäuerliche Feldmark war nun dem Gutsherrn anheim gefallen, und das Dorf von allen kleinern Landwirthen bis auf den Besitzer eines darin belegenen Freischulzen-Gutes befreit. Dieser arme Schelm, welcher nun auf einmal seine Grundstücke

wie die Inseln der Südsee in dem großen gutsherrlichen Land-Ocean zerstreut sah, überzeugte sich bald, daß eine Benutzung derselben in der bisherigen Art unmöglich geworden war, und suchte daher deren Zusammenlegung nach. Die Landes-Behörde verfügte dieselbe; doch schon bei der Einleitung dieses Geschäfts entstanden Hütungs-Streitigkeiten, welche sich nach und nach, und zuletzt so sehr vermehrten, daß sich der Gutsherr genöthigt sah, die ganze Schaafheerde des Freischulzen zu pfänden, und um solcher unangenehmen Maaßregel auch für die Folge überhoben zu seyn, den sämmtlichen 139 Schaafen, aus welcher Stückzahl die Heerde bestand, die Kehlen abschneiden zu lassen.

Der Freischulz, welcher sich schon über die Pfändung seiner ganzen Schaafheerde verwundert hatte, da nach dem gesetzlichen Gebrauch die Abpfändung einiger Stücke genügend gewesen wäre, verwunderte sich noch mehr, als er die Kunde von ihrer Abschlachtung erhielt. Ihm schien dieß so unglaublich, daß er sich mit eigenen Augen von der traurigen Wahrheit überzeugen mußte. Sein Erstaunen beim Anblick dieses Leichenfeldes läßt sich denken. Ein Pflanzer in den Andenländern kann seine vom Jaguar gewürgte Vicunna-Heerde nicht mit größerer Wehmuth betrachten, als der Freischulz sein im Blute umher liegendes Wollenvieh. Seufzend und mit Kopfschütteln griff er zum Wanderstabe, um bei dem Königl. Ober-Landesgerichte die richterliche Hülfe nachzusuchen, welche ihm durch die Einleitung eines Prozesses gegen den Gutsherrn gewährt wurde.

Inzwischen überlegte er die Frage: ob es wohl gerathen sey, sich eine neue Schaafheerde anzuschaffen? That er es, so setzte er sich der Gefahr aus, sie vielleicht auf eine gleich jämmerliche Weise wieder zu verlieren. Unterließ er es, so vergrößerte sich sein wirthschaftlicher Verlust mit jedem Tage immer mehr. Während er dieß unschlüssig hin und her erwog, ging der Prozeß gegen den Gutsherrn seinen formellen Gang ruhig fort. Ein Termin nach dem andern wurde abgehalten, Gutachten über den Betrag des erlittenen Schadens, sowohl in Rücksicht der Schaafnutzung selbst, als des Dünger-Verlustes und der daraus für die ganze Wirthschaft entspringenden Nachtheile von diesem und jenem Sachkundigen eingezogen; allein durch alles

dieß die Hauptsache selbst, die Schaafheerde, nicht wieder hergestellt. Ihm schien es daher am Ende nach dem Urtheil berufener und unberufener Rathgeber und in Erwägung so mancher andern noch im dunklen Schooße der Zukunft schlummernden Nachtheile das Zweckmäßigste zu seyn, seine Besitzung dem Gutsherrn zum Kaufe anzubieten. Er entschloß sich also dazu, und nachdem er nach längerm Handeln einen leidlichen Preis dafür erhalten, suchte er einen andern Wohnsitz auf, wo er vor einer solchen Erleichterung des Grundbesitzes gesichert war.

Unterdessen irrten jene vertriebenen bäuerlichen Familien längere Zeit heimatlos in der Provinz umher. Einigen wurde von ihren Verwandten ein Unterkommen verschafft, und die Uebrigen verdankten es nur der menschenfreundlichen Theilnahme und thätigen Fürsorge des Ober-Präsidenten Sack, daß ihnen bei Gelegenheit der Parcellirung einiger Domänen-Grundstücke neue Wohnplätze angewiesen wurden.

Noch jetzt segnen sie dankbar das Andenken dieses um die Provinz hochverdienten Mannes, durch dessen Hülfe sie ein kleines Grundstück haben erwerben, und nunmehr darauf ihr zwar geringes, aber doch zureichendes Brot in ungestörtem Frieden bauen können. —

In Beziehung auf das Edikt vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend, können wir die erfreuliche Erscheinung nicht unbemerkt lassen, daß während des unglücklichen Krieges vom Jahre 1806 sämmtliche Domänen-Bauern in der Provinz Pommern auf ihren Höfen sich erhalten hatten, wogegen in den adeligen Gütern dieser Provinz ungefähr Siebenthalb-Hundert Höfe verödet worden waren. Da die Drangsale dieses Krieges Alle gleich getroffen hatten, so ist der Grund dieses auffallenden Unterschiedes nur in der Verschiedenheit der Verhältnisse zu suchen, in welcher die beiden Klassen dieser Bauern sich befanden.

Nichts konnte daher auch den hohen Werth, welchen die kurz vor diesem Kriege größtentheils ausgeführte Aufhebung der Naturaldienste nebst der Vererbpachtung der Bauerhöfe in den

Domainen für den Staat gehabt hätte, mehr beweisen als dieses Resultat. Die Domainen-Bauern in der Provinz Pommern hatten für das Erbpachtsrecht ihrer Höfe und für das ihnen zum Eigenthum überlassene Inventarium in den letzten Jahren unmittelbar vor dem Kriege ein Erbstandsgeld von ungefähr 736000 Thalern baar eingezahlt, statt der Naturaldienste eine jährliche höhere Geld-Abgabe von 35,800 Thalern übernommen, und dabei auf alle Unterstützungen, als Remissionen, freies Bauholz, Konservationskosten u. s. w., welche nach einem Durchschnitt der letzten zehn Jahre vor dem Kriege jährlich 34,000 Thaler betrugen, Verzicht geleistet. Und dennoch waren sie im Stande gewesen, die seltenen Kalamitäten dieses Krieges zu ertragen und sich in ihren Wirthschaften zu erhalten, während ein so großer Theil ihrer Standesgenossen in den adeligen Gütern, durch keine solche Zahlungen erschöpft und im vollen Besitz aller so sehr gerühmten Unterstützungen von Seiten ihrer Gutsherren, die Höfe hatten verlassen müssen.

Aehnliche Resultate ergaben sich auch in den übrigen Provinzen des Staats, und es ist bemerkenswerth, daß selbst unter der Französischen Verwaltung diese Dienst-Reluition in den Domainen da, wo sie bereits begonnen und nur durch das erste Kriegsgewitter unterbrochen war, nach denselben Grundsätzen fortgesetzt wurde, wobei für die französischen Behörden, welche sich sogleich von den großen Vortheilen dieser Operation überzeugten, nichts unbegreiflicher war, als daß der Adel solche nicht auch in seinen Gütern vorgenommen hatte.

Die wohlthätigen Wirkungen des Eigenthums und der Dienst-Befreiung mußten durch die Anträge noch einleuchtender werden, welche wegen Einziehung der verödeten Höfe nach dem Kriege von den Grundherren gemacht wurden, da die Wiederherstellung derselben so wenig durch sich selbst als durch die gutsherrlichen Unterstützungen so bald wieder erfolgen konnte; wogegen die Domänen-Bauern ohne alle Unterstützungen, bei allen drückenden extraordinairen Kriegskosten und unter den damaligen so höchst ungünstigen allgemeinen Konjunkturen, bloß aus eigener Kraft bestanden, ja sogar mit der Abzahlung ihrer noch rückständigen

Erbstandsgelder, welche in der Provinz Pommern noch ungefähr 260,000 Thaler betrugen, sogleich nach hergestelltem Frieden wieder den Anfang machten *).

Man sollte glauben, daß nun auch der Adel, durch den Augenschein eines Bessern belehrt, dieselbe Maaßregel in seinen Gütern auszuführen sich beeilt haben würde, weil er sowohl wie seine Bauern nach den erlittenen Kriegs-Drangsalen schneller und durchgreifender Hülfe bedurften, die sichersten Mittel dazu nur in jener Maaßregel lagen, und ihm durch den bewilligten mehrjährigen Indult (Moratorium) die Ausführung erleichtert ward. Allein es geschah nicht das Geringste dieser Art, vielmehr blieb das Streben des schon vor dem Kriege so hoch verschuldeten Adels fortwährend nur auf die Erweiterung des Landbesitzes durch die Einziehung der verlassenen Bauerhöfe gerichtet, ohne zu erwägen, daß die Güter im Verhältniß zu den Betriebsmitteln schon bisher in der Regel viel zu groß waren, und daß folglich dieses Mißverhältniß in eben dem Maaße, wie jene sich noch mehr erweiterten und diese sich verminderten, immer größer werden mußte.

Wenn man aber die Widersprüche des Adels gegen die Emanirung des Edikts vom 14. September 1811 kennt, so muß man mit Recht über die Macht der Vorurtheile erstaunen, mit welchen er noch an den halbvermoderten Ueberresten einer erlöschenden Vergangenheit hängen konnte, während rings um ihn her eine sich riesenmäßig entwickelnde Zukunft schon in der üppigsten Kraftfülle emporstrebte. Nur der demüthigende Hinblick auf den schmählichen Ausgang des unglücklichen Krieges vom Jahre 1806, welcher die Unhaltbarkeit der alten Formen zu anschaulich dargethan und die Ueberzeugung gegeben hatte, daß eine Umwandlung des ganzen innern Staatslebens eine unabweisliche Nothwendigkeit geworden war, vermochte die Opposition gegen jenes Edikt einigermaßen zu lähmen. Dennoch zwei-

*) Die von den Bauern in sämmtlichen vierzig Pommerschen Domänenämtern, deren Vorwerke bloß an Acker, Wiesen und Gärten 219722 Morgen besaßen, überhaupt eingezahlten Erbstandsgelder betrugen ungefähr 996000 Thaler, also beinahe eine Million, und von jedem bäuerlichen Wirth im Durchschnitt etwa 200 Thaler.

selten selbst angesehene Staatsmänner zwei Tage vor der Vollziehung desselben an seiner Erscheinung, und nur allein der Weisheit und tiefen Einsicht seines erhabenen Monarchen verdankt das Preußische Volk dieß herrliche, preiswürdige und segensreiche Gesetz.

Aber der erste Pariser Friede war nicht sobald geschlossen, als auch jene Opposition von Neuem erwachte. Die großen Folgen des Befreiungskrieges, welche die kühnsten Erwartungen weit übertroffen hatten, erweckten bei dem Adel zur Wiedererlangung so vieler eingebüßten Vorrechte gleich kühne Hoffnungen, und wohl durfte er sich dazu ermuthigt fühlen, da diese Hoffnungen von einer Partei belebt wurden, deren Stellung und Einfluß die Wahrscheinlichkeit ihrer Erfüllung in hohem Grade verbürgte. Viele gingen in ihren sanguinischen Hoffnungen wohl gar so weit, zu glauben, mit der Besiegung Frankreichs auch zugleich alle die politischen Begriffe und Ansichten besiegt zu haben, welche von demselben durch die Revolution ausgegangen waren, und im vollen Ernste sich mit der Wiederkehr der Zeit vor 1789 zu schmeicheln, deren bloße Erinnerung schon berauschend auf solche hoffnungstrunkne Gemüther wirkte.

Die Aufhebung des Edikts vom 14. September 1811 war eine der lebhaftesten dieser Hoffnungen. Sie wurde so allgemein, so laut und so zuversichtlich ausgesprochen, daß mancher alte quiescirende Degenknopf sich dadurch noch einmal von seinem ritterlichen Jugendfeuer erwärmt fühlte und, in seiner Herzensfreude über die baldige Wiederkehr jener guten alten Zeit, wo noch die Donnerwetter in den Magen fuhren, die in seinem Gute mit den Bauern bereits begonnenen Regulirungs-Unterhandlungen plötzlich abbrach, und den mit dem Geschäft beauftragten Kommissar wohl oder übel entfernte.

Unter den zahlreichen Motiven, mit welchen man die Aufhebung jenes Edikts als eine dringende Nothwendigkeit darzustellen sich beeiferte, erregte in der Provinz Pommern die allgemein geäußerte Besorgniß, daß die Eigenthums-Verleihung der Bauerhöfe das ritterschaftliche Pfand-Kredit-System in die größte Gefahr bringen und dadurch unberechnenbare Verwirrung und Nachtheile veranlassen würde, besondere Aufmerksamkeit.

Diese Besorgniß war auch in der That nicht ohne Grund, wenn man berücksichtigte, daß bei der großen Verschuldung des Adels denselben die nöthigen Betriebs-Kapitale zur zweckmäßigen Benutzung der von den Bauern einzuziehenden Land-Entschädigung fehlen würden. Allein er war in keiner Weise gezwungen, diese Entschädigung in Grundstücken zu nehmen, vielmehr stand es in seiner freien Wahl, nach Maaßgabe seiner beschränktern Geldmittel auch einer jährlichen Rente den Vorzug zu geben. Hätte der Adel diese letztere Entscheidungsart überall, oder wenigstens vorzugsweise gewählt, so wäre nicht nur die Sicherheit des ritterschaftlichen Pfand-Kredit-Systems erhöht worden, sondern es würden auch seine Revenüen, und dadurch seine gesammten Vermögens-Verhältnisse ungemein gewonnen haben.

Denn die adeligen Gutsbesitzer in Pommern hatten im Jahre 1814 ungefähr Ein und Zwanzig Millionen Thaler hypothekarische Schulden. Davon betrugen die jährlichen Zinsen, und zwar

für 7 Millionen zu 4⅓ Prozent . . .	291667	Thlr.
« 5 « « 4 « . . .	200000	«
« 9 « « 5 « . . .	450000	«
überhaupt also jährlich	941667	Thlr.

Wählten sie nun ihre Entschädigung für die Eigenthums-Verleihung der Bauerhöfe durchgehends in Rente, so war dieselbe im großen Durchschnitt mindestens anzunehmen

von 8497 Bauern à 50 Thlr. . .	424850	Thlr.
« 2800 Kossäten à 15 Thlr. . .	42000	«
überhaupt also zu	466850	Thlr.

Der von den bäuerlichen Wirthen zu erstattende Werth der Hofwehr (Inventarium) konnte mindestens zu 1,500000 Thlr. geschätzt werden, davon 5 Prozent . . . . . 75000 «

Außerdem bezogen die Gutsbesitzer von den kleinen Eigenthümern, Müllern, Bäckern und andern Dorfbewohnern theils Natural-, theils Geldpächte, welche durchschnittlich in jedem der 1303 adeligen Güter zu 100 Thlr. angenommen werden konnten, im Ganzen also . . . . . 130300 «

Latus 672150 Thlr.

Transport	672150 Thlr.
Hierzu war ferner zu rechnen: die Forstnutzung. Das Minimum der adeligen Forsten bestand in 520000 Morgen ohne die kleinern Busch- und Strauchholzungen. Nimmt man den jährlichen Ertrag außer dem eigenen Bedarf nur zu $7\frac{1}{2}$ Sgr. pro Morgen an, so beträgt dieß und dieß ist keine übertriebene Annahme. Denn wenn selbst jeder Bauer künftig im Durchschnitt jährlich nur für 12 Thlr. Holz kauft, so beträgt dieß allein schon 135564 Thlr. Sodann konnte die Fischerei zu einer jährlichen Nutzung angenommen werden von	130000 «
	20000 «
und mithin die jährliche Gesammt-Einnahme betragen	822150 Thlr.,
welche keinem Unfall und keiner Remission irgend einer Art unterworfen war.	
Da der Betrag der jährlichen Zinsen von den hypothekarischen Schulden sich auf . . .	941667 «
belief, so mußten die noch fehlenden	119517 Thlr.
aus den Revenüen der eigentlichen Acker-Wirthschaften gedeckt werden.	
Die sämmtlichen adeligen Güter enthielten im Jahre 1811 an Gärten, Koppeln Acker, Wiesen und unbewaldeten Hutungen mit Ausschluß aller bäuerlichen Landungen ungefähr 2,664791 Morgen. Darunter waren mindestens 190545 Morgen Wiesen begriffen, deren Ertrag im Durchschnitt jährlich zu 7 Centner Heu pro Morgen, überhaupt also zu 1,333815 Ctr. anzunehmen ist. Wird der Centner auch nur zu 5 Sgr. netto benutzt, eine Nutzung, welche selbst in den Hinterpommerschen Landschaftlichen Tax-Prinzipien §. 50. als sicher angenommen ist, so beträgt der reine Ertrag vom Wiesenheu	222302 «
und es bleibt ein baarer Ueberschuß von	102785 Thlr.
Latus	102785 Thlr.

Transport 102785 Thlr.

Die außerdem vorhandenen Grundstücke betrugen 2,474246 Morgen, und wer würde es wohl bestreiten können, daß solche selbst unter den ungünstigsten Umständen ohne Naturaldienste mindestens zu 10 Sgr. pro Morgen zu benutzen gewesen wären? Dieß beträgt jährlich . . . 824748 „

Die Gutsbesitzer würden also unter allen Umständen, und ohne die Erträge der Brau- und Brennereien, Ziegeleien, Kalkbrennereien ꝛc. zu rechnen, jährlich noch eine freie Revenüe behalten haben von . . . . . 927533 Thlr.

Nun hat aber höchstens nur der vierte Theil der Gutsbesitzer die Rente-Entschädigung gewählt, der übrige dagegen die Land-Abfindung vorgezogen. Dieser letztere hat demnach statt einer jährlichen sichern Revenüe von ungefähr 695649 Thaler die Mühe übernommen, solche durch die eigene Kultur von etwa 637276 Morgen oder dreißig Quadratmeilen, welche er von den Bauern eingezogen, sich selbst zu erwerben. Da er dazu durch die Hofwehrgelder der Bauern nur ein Betriebs-Kapital von circa 1,125000 Thaler oder 1 Thaler und 23 Silbergroschen pro Morgen erhalten, so sind mehre sehr hochverschuldete Gutsbesitzer genöthigt gewesen, von der Bestimmung im §. 24. des Edikts vom 14. September 1811 Gebrauch zu machen, und die fehlenden Einrichtungskosten durch neue Anleihen gegen prioritätische Verpfändung eines Theils der eingezogenen Ländereien zu beschaffen, und folglich mit der Vergrößerung ihrer Güter auch zugleich ihre Schulden, Sorgen und Mühen zu vermehren.

„Wir würden zufrieden gewesen seyn — äußerten mehre dieser Gutsbesitzer, nachdem die Ausführung des Edikts vom 14. September 1811 durch die Verordnung des Königs vom 31. Dezember 1815 unwiderruflich bestimmt worden war — wenn uns nach diesem Edikte verstattet worden wäre, dieselbe Operation in unsern Gütern vorzunehmen, welche der Staat mit den Domänen-Bauern ausgeführt hat, so daß wir uns ein eben so hohes Erbstandsgeld zahlen lassen dürften, denn auf diese Art hat der Staat die Bauerhöfe eigentlich verkauft.“

Für Unkundige scheint dieser Einwand allerdings viel für sich zu haben; indeß wollen wir näher untersuchen, ob darauf einiges Gewicht gelegt werden kann.

Als Beispiel mag eines der größten Aemter in Pommern und in der besten Gegend dienen. Die Pacht für dieses Amt mit allen Natural-Diensten betrug im Jahre 1798 überhaupt 28087 Thaler. Durch die später vorgenommene Dienst-Reluition und Vererbpachtung der Bauerhöfe erhielt der Staat von den in diesem Amte vorhandenen 779 bäuerlichen Wirthen ein Erbstandsgeld von 128717 Thaler. Davon betrugen die jährlichen Zinsen à 4 Prozent . . . . . 5148 Thlr.
An Erbpacht entrichten die Bauern jährlich . . 26523 «
Der Staat erhält also 31671 Thlr.,
und da er dafür den Bauern die bisher benutzten Ländereien von 94000 Morgen überlassen hat, für jeden Morgen 10 Silbergroschen Rente.

Unmittelbar mit diesem Amte grenzt ein adeliges Gut, dessen Besitzer die Hälfte der Bauer-Ländereien eingezogen, den Kossäten aber die Grundstücke ganz überlassen hat, weil jeder derselben an Hofstellen, Gärten, Acker, Wiesen und Weide nur überhaupt 34¼ Morgen in Benutzung hatte. Jeder der Kossäten muß eine jährliche Rente von 18 Scheffel 7 Metzen Roggen, also von jedem Morgen des ganzen Hofes 8/4 Metzen entrichten.

Da der Durchschnittspreis des Roggens in der nächsten Marktstadt aus den letzten dreißig Jahren vor der Regulirung 1 Thlr. 8 Sgr. 9 Pf. beträgt, so folgt, daß die Gutsherrschaft von jedem Morgen, den sie dem Kossäten überlassen, 21 Sgr. bezieht, oder, wenn man will, für 17½ Thlr. verkauft hat, wogegen der Staat in jenem Amte den Morgen für einen Kapitalwerth von nur 8⅓ Thlr. weggegeben hat.

Durch die unterm 29. Mai 1816 erschienene Deklaration des Edikts vom 14. September 1811 waren aber alle jene Hoffnungen und Träume des Adels zur Aufhebung dieses Gesetzes wie Seifenblasen zerplatzt. Die im §. 5. zur gütlichen Auseinandersetzung bewilligte Frist von zwei Jahren hatte derselbe im Vertrauen auf die Erfüllung seiner Wünsche und Hoffnungen

ungenutzt verstreichen lassen, und es mußte daher die kommissarische Regulirung auf die Provokation des einen oder andern Theils erfolgen, welche auch bald von Seiten der Bauern wie eine Lawine auf die Behörden andrang. Wenn nach §. 23. des Edikts die Ausführung desselben auf einen vierjährigen Zeitraum beschränkt war, so hatte man den Umfang, den innern Gehalt und die Schwierigkeiten des Geschäfts wohl nicht nach der Erfahrung und mit praktischer Geschäftskunde berechnet, denn der Mißgriff von vier Jahren und dem wirklichen Zeitbedürfniß von achtzehn bis zwanzig Jahren, welches ihm jeder erfahrne Geschäftsmann zueignen mußte, war ein wenig zu groß.

Aber jene so nahe bestimmte Frist von vier Jahren wirkte doch das große Gute, daß sie den Bauer durch die nahe Aussicht auf sein künftiges glücklicheres Loos mit Muth belebte, seine damaligen Lasten zu tragen, und den noch bevorstehenden mit Ausdauer entgegen zu gehen. Und diese patriotische Ausdauer hat derjenige Theil des Bauernstandes, den das Gewicht seines überwiegenden Elendes nicht unvermeidlich schon niedergedrückt und über Bord geworfen hatte, mit dankbarer Beharrlichkeit in den Jahren von 1812 bis 1815 dem Staate bewährt.

Allein das Ungünstigste für den Bauer war noch, daß man ihm zugleich mit dem Fehlgriff in der vierjährigen Frist Verpflichtungen auflegte, denen ein großer Theil unvermeidlich erliegen mußte, und die man in der That nicht billig finden kann. Notorisch war der Zustand des pommerschen Bauern in den adeligen Gütern, selbst unter dem humansten Grundherrn, nur so, daß er unter gewöhnlichen Verhältnissen nothdürftig bestehen konnte. Bei Mißernten, Unglücksfällen im Viehstande mußte ihn der Gutsherr unterstützen und seine Gebäude, außer dem, was der Bauer an Handarbeit und Fuhren leistete, ganz erhalten. Aber mit dem Edikt entzog sich der Gutsherr allen Verbindlichkeiten von seiner Seite, und forderte selbst Erstattung früherer Unterstützungen als Vorschüsse zurück; ein Anspruch, den nach dem siebenjährigen Kriege kein Gutsbesitzer geltend machte, wiewohl damals, wenn auch einzelne Gegenden mehr verwüstet waren, dennoch das Ganze minder erdrückt und an Geldmitteln weniger erschöpft war. Der Gutsherr forderte ferner Entschä-

digung, für verweigerte Dienste, wenn in den Jahren von 1811 bis 1815 der Bauer dem Feinde und Freunde auf den Etappenstraßen frohnen mußte, und so oft wider Willen in der Unmöglichkeit sich befand, zugleich auch seinem Gutsherrn zu frohnen. Er überließ dem Bauer seine Gebäude aus eigenen Mitteln zu erhalten und neue zu bauen, sich stützend auf die §§. 32 und 54. des Edikts vom 14. September 1811, ohne zu beachten, daß dieses nur einen vierjährigen Zeitraum im Auge hatte, und nicht berücksichtigt worden war, daß der Gutsherr, wie der Fall in der Wirklichkeit war, zehn, funfzehn, ja zwanzig Jahre alle frühern Verpflichtungen des Bauern genießen würde, ohne die ihm selbst obliegende zu leisten. Und in welchem Zustande gewöhnlich des Bauern Gebäude sich befanden, ist aus dem Grundsatz schon zu erachten, den ein altes Sprüchwort dem pommerschen Adel zueignet:

„Wer seine Güter will nützen,
„Muß des Bauern Hütte steifen und stützen!"

Kam es nun endlich nach vielen Jahren dahin, daß die Verhandlungen mit diesem oder jenem Dorfe unternommen wurden, so sollte der Bauer, der schon den Werth des Hofes durch die Vermögens-Steuer hatte versteuern müssen, in seinem erschöpften Zustande die Hofwehr, er sollte die Vermessungskosten, die Kommissions-Gebühren und die Gerichtsporteln für die Berichtigung des Besitztitels bezahlen!

Man erstaunt über die Summe dessen, was von dem Bauern diese Jahre hindurch seit dem Edikt vom 14. September 1811 bis zur wirklichen Ausführung der Regulirung über sein sonstiges Verhältniß außerordentlich geleistet werden mußte. Man muß es begreiflich finden, wenn viele Hunderte im Angesichte der frohen Hoffnungen des gelobten Landes, gleich Baldwins kreuzfahrenden Schaaren, erlegen sind, ohne es in der Wirklichkeit zu sehen, und es ist leicht einzusehen, daß auch der wohlhabendste Theil dieses Ziel nicht aus eigener Kraft erreichen und bis dahin ausdauern konnte, sondern am Ende bei allem fruchtlosen Ringen und Streben zur Befriedigung so vieler Ansprüche sich tief in Schulden stürzen mußte.

Wahrlich! es läßt sich nicht behaupten, daß dem Bauer

das Eigenthum seines Hofes umsonst geworben sey; er hat sein besseres Loos vielmehr schwer erkämpfen müssen. Stufenweise wurde er durch die angeführten Bestimmungen des Edikts und durch das auf dem Staate lastende allgemeine Unglück in diese Schulden hineingeführt, und gewiß würde mancher, wenn ihm früher der Hof um den Betrag seiner Schulden feilgestellt worden wäre, darauf verzichtet haben.

Auch die Deklaration vom 29. Mai 1816 war für den Bauernstand nicht günstig, und es schien nun einmal sein Loos zu seyn, daß Deklarationen früherer ihn begünstigender Gesetze ihm immer gefährlich seyn mußten. Denn nach §. 33. des Edikts vom 14. September 1811 war nur die Einziehung der in dem Kriege vom Jahre 1806 verödeten Bauerhöfe nachgegeben worden, und auch hier noch des Anstandes wegen bestimmt, daß vorher das öffentliche Ausgebot derselben Statt finden solle, welches freilich in denjenigen Provinzen, in welchen der Gutsherr zugleich auch Gerichtsherr ist, eine leere Förmlichkeit war. Allein nun erschien jene Deklaration des Edikts, welche nach Artikel 76 und 77. diese Förmlichkeit geradehin aufhob, und das Einziehen der Bauerhöfe in solcher Ausdehnung sanktionirte, daß dafür die Vorzeit vor 1806, die Zwischenzeit bis 1816, und die späteste Zukunft, selbst noch ein mögliches Heimfallsrecht in Anspruch genommen wurde. Wer wird es bezweifeln, daß die Gutsbesitzer eine so liberale, ihren höchsten Wünschen entsprechende Disposition nicht bis in ihrer weitesten Ausdehnung sollten benutzt haben? In der Provinz Pommern ist demnach etwa der fünfte Theil aller Bauerhöfe eingegangen *). Wendet man dieß Verhältniß auf alle übrigen Provinzen des Staats an, in welchen das Edikt vom 14. September 1811 in Ausführung gebracht ist, ein Verhältniß, das in Oberschlesien und den Marken viel-

*) Es ist Thatsache, daß in der Provinz Pommern seit dem Jahre 1628 ungefähr Zwölf Tausend Bauerhöfe eingegangen sind. Kann es daher wohl befremden, wenn im Jahre 1811 in dem Kösliner Regierungs-Bezirk nur 900 Menschen auf der Quadratmeile vorhanden waren, wogegen man deren in dem jetzigen Düsseldorfer Regierungs-Bezirk 4000 auf gleichem Flächenraume zählte?

vielleicht zu groß, aber für Ost- und Westpreußen wahrscheinlich zu klein, im Durchschnitt also der Wahrheit nahe kommen wird, so dürften von den 161,000 Bauerhöfen, die überhaupt nach jenem Edikte im ganzen Staate der Regulirung unterworfen gewesen seyn möchten, leicht an 30,000 bäuerliche Nahrungsstellen mit Zwei Millionen Morgen Grundstücke noch außer der gesetzlichen Entschädigung dem Bauerstande entzogen seyn. „Welche Folgen — sagte selbst ein patriotischer Gutsbesitzer — kann dieß haben! — Manche Provinz wird wie Mecklenburg an Bauern verödden, und auf ungeheuren Feldmarken nur Rittersitze und große Pachthöfe mit wenigen Häuslern ohne Grundbesitz behalten, ein Mißstand, der in neuern Zeiten so allgemein getadelt ist, und worüber sich Mecklenburg, nachdem das Uebel geschehen war, selbst Vorwürfe gemacht hat.“ —

Welche Veranlassung den Bestimmungen in den Artikeln 76. und 77. der Deklaration vom 29. Mai 1816 auch zum Grunde gelegen haben möge, so wäre doch zu wünschen gewesen, daß, wenn auch sonst nicht alle und jede Motive eines Gesetzes angedeutet werden können, doch hier eine Ausnahme zur Beruhigung des Publikums über eine in dem Preußischen Staate so fremde Maaßregel hätte gemacht werden mögen, weil die Deklaration mit dem Edikt in dem auffallendsten Widerspruch steht, der auch dem minder Gebildeten auffällt.

Das Edikt bezweckte die Erhaltung und den Wohlstand des Bauern; die Deklaration verdrängte sie zu Tausenden. Das Edikt bezweckte in Verbindung mit dem Kultur-Edikt vom 14. September 1811 die Vervielfältigung des Grundbesitzes und dessen Theilbarkeit; die Deklaration hat die Tendenz, außer der Normal-Entschädigung große Massen bäuerlicher Grundstücke, ja selbst die ganzen bäuerlichen Feldmarken, wovon in Pommern mehre Fälle vorgekommen sind, mit den schon gewöhnlich zu großen Besitzungen der Grundherren zu vereinigen und zu consolidiren. Das Edikt beschränkte sich in seinen Begünstigungen (§. 33.) auf die Epoche von 1806, und wollte also nur die Folgen der damaligen Unfälle mildern; die Deklaration greift in den Zeitraum von 1806 bis 1763 rückwärts, in welchem das Einziehen der Bauerhöfe hoch verpönt war; sie erläßt nicht nur

die Strafe, sondern belohnt die strafällige Handlung, indem sie die Grundstücke eines in jener friedlichen, glücklichern Zeit erledigten Bauerhofes dem Gutsherrn über die Normal-Entschädigung zueignete, zur Demüthigung für den biedern, rechtlichen Gutsbesitzer, der seine Bauern erhalten, mit Aufopferungen erhalten hatte, und sich nun mit der Normal-Entschädigung begnügen mußte. Ach, wäre doch ein redlicher Sachwalter des Bauerstandes bei der Redaktion dieser Deklaration gehört worden! — Aber freilich, wie hätte seine Stimme bis zu dem Throne dringen sollen, dessen Stufen nur die Grundherrlichkeit belagert, die ohne Zweifel, von der Wahrheit überwältigt, auch die ihrige damit vereinigt haben würde, wenn nicht — wie ein französischer Schriftsteller sich ausdrückt — „si la plupart d'entre eux ne tenaient à l'aristocratie par leur naissance, leurs habitudes et les priviléges dont jouissent leurs propriétés. Mais des hommes d'état doivent voir de plus haut et plus loin. Pénétrés de l'impartialité qu'exige un si honorable titre, ils doivent se rendre compte de l'état des peuples, et, si leur examen est exempt de prévention, ils seront convaincus que, si tous desirent des améliorations, aucun ne veut de revolution."

Es hätte sich ein mezzo termine in mannigfaltiger Art erfinden lassen, wodurch der Gutsherr begünstigt, wenn gleich nicht in so großem Umfange begünstigt, und der Nachtheil für den Bauerstand, wenn auch nicht ganz abgewandt, doch wenigstens gemildert werden konnte.

Man konnte dem Gutsherrn die Hälfte überlassen, aber mit der anderen Hälfte konnte man nützliche Kommunalzwecke derselben Dorfschaft fördern, woran auch der Gutsherr Theil nahm. Man konnte in denjenigen Gütern, deren Besitzer sich durch die Normal-Entschädigung nicht für befriedigt hielten, sondern nach den Bestimmungen des Edikts im §. 30. und in den Artikeln 66 bis 69. der Deklaration auf eine Super-Normal-Entschädigung provocirten, diese einzuziehenden Höfe zu ihrer Befriedigung und bei den gewöhnlich vorkommenden Abbauten der bäuerlichen Wirthe und bei den speziellen Gemeinheitstheilungen zum Ausgleichen verwenden. Nach der Vorschrift im

§. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, die sich auf die Kabinetsordre vom 5. November 1812 gründet, sollen die Oekonomie-Kommissarien eine Dotation der Land-Schullehrer in Gartenland bewirken, welche denselben nicht nur ihr Bedürfniß an Gartengewächs, sondern auch die Möglichkeit gewährt, ein Paar Kühe nicht bloß mit Winterfutter, sondern auch den Sommer hindurch mit Futterkräutern auf dem Stalle zu ernähren. Eine Vorschrift, welche an den mehrsten Orten eine Unmöglichkeit involvirt, das Geschäft erschwerte, aber durch solche disponible Bauerstellen ungemein erleichtert werden konnte. Man hätte endlich dem Gutsbesitzer die ganzen Höfe überlassen mögen, aber ihn verpflichten können, daß er auf der ihm nicht gebührenden Hälfte kleinere, eigenthümliche Nahrungsstellen nach Verschiedenheit des Bodens zu zehn, funfzehn, zwanzig Morgen aussetzte, zu welchen sich Annehmer und Baulustige genug gefunden haben würden, wenn ihre Abgaben mäßig, etwa zu 20, 15 und im schlechtesten Boden zu 10 Silbergroschen pro Morgen außer den Grundsteuern festgesetzt wären. Und übrigens hätte denn doch jedenfalls die Erhaltung einer bestehenden Feuerstelle auf den eingezogenen Höfen mit etwas Gartenland vorbehalten werden sollen, damit wenigstens eine der vertriebenen Familien darin Obdach hätte finden können. —

Die Bestimmung im §. 31. des Edikts vom 14. September 1811, welche mit derjenigen im §. 1. des Kultur-Edikts von demselben Tage übereinstimmt, daß nämlich jeder Eigenthümer eines Bauerhofes befugt seyn solle, denselben zu vergrößern oder zu verkleinern, erregte große Besorgnisse. Man befürchtete, daß dadurch bei der im Ganzen nur geringen Bevölkerung den Gütern die nöthigen Arbeiter entzogen, mithin die Produktion vermindert und die Städte in Ansehung der Versorgung mit den ersten Lebensbedürfnissen leiden würden; und der Adel sah schon im Geiste alle Bauerhöfe bis zur Spaten-Kultur verkleinert und bei einem etwanigen Kriege die erforderlichen Gespann- und Fuhren-Leistungen ganz auf seine Güter gewälzt. Alle diese Besorgnisse zeugten nur von den beschränkten Ansichten über die Wirkungen eines freien unbeschränkten gewerblichen Verkehrs.

Denn im Jahre 1811 nach Erscheinung der angeführten Edikte betrug die gesammte Winterkorn-Aussaat im Staate ungefähr 8,100,000 Scheffel. Es waren damals mindestens 350,000 Familien im Staate vorhanden, theils Eigenthümer, theils Pächter, welche in den Städten sowohl, wie auf dem Lande Ackerbau trieben. Bei einer gleichmäßigen Vertheilung des Bodens würde davon eine Fläche zu etwa 23 Scheffel Winterkorn-Aussaat auf jede dieser Familien fallen. Es ist bekannt, daß bei drei Feldern 40 Scheffel Winterkorn- und eben so viel Sommerkorn-Aussaat von einer Familie, die außer den Kindern einen Knecht, eine Magd und allenfalls noch einen Dienstjungen hält, mit zwei Pferden und drei Ochsen sehr bequem bestellt werden kann. Nimmt man hierzu in drei Feldern in runder Summe 120 Morgen an, so würden 350,000 Familien 42,000,000 Morgen urbaren Acker sehr gut bearbeiten können. Man durfte dieß um so weniger bezweifeln, als es damals im ganzen Staate wenigstens 900,000 solche männliche und weibliche Tagelöhner, Knechte und Mägde gab, welche beständig beim Ackerbau beschäftigt werden konnten, folglich jede Familie beinahe drei fremde Arbeiter zu benutzen im Stande war. Die Besorgniß, daß es durch die Parzellirung am Ende an Arbeitern fehlen würde, war also völlig ohne Grund. Wollte man auch die Hälfte des ganzen Staats als urbaren Acker annehmen, was doch bei weitem der Fall nicht ist, so würde nach dem damaligen Umfange desselben die ganze Ackerfläche ungefähr 29,500,000 Morgen betragen, folglich auf jede Familie nur 84 Morgen, oder in jedem der drei Felder 28 Morgen fallen, mithin in diesem Falle 12 Morgen Winterkorn-Aussaat weniger vorhanden seyn, als wirklich bestritten werden können.

Die Besorgniß für eine Verminderung der Produktion konnte aber, ohne auf Belgien und die Rheinländer zu verweisen, sehr leicht durch die Ergebnisse widerlegt werden, welche die Dismembration größerer Vorwerks-Wirthschaften im Staate bereits gehabt hatte. So waren z. B. schon vor etwa vierzig Jahren drei Königl. Domänen-Vorwerke im Oderbruche in der Mittelmark parzellirt worden, und die Resultate davon folgende:

	Diese Vorwerke besaßen und producirten vor der Dismembration	und nach derselben
Ganze Fläche	3610 Morgen,	3610 Morgen.
Menschen	45	595
folglich auf 1 □Meile . .	270	3542
Pferde	10	124
folglich auf 1 □Meile . .	60	738
Kühe	16	333
folglich auf 1 □Meile . .	95	1982
Jungvieh	95	62
Schweine	47	434
Getreide-Aussaat in Roggenwerth	532 Scheffel,	4114 Scheffel.
folglich auf 1 □Meile . .	9120 "	24480 "
Getreide-Ertrag in Roggenwerth	9662 "	26268 "
folglich jeder Morgen .	2 Schfl. 10⅔ Mtz.,	7 Schfl. 4⅓ Mtz.
Verkäufliche Produkte aller Art in Roggenwerth . . .	16037 Scheffel,	22726 Scheffel.
folglich von jedem Morgen	4 Schfl. 7 Mtz.,	6 Schfl. 4⅓ Mtz.

Gleich günstige Ergebnisse haben auch die seit zehn bis funfzehn Jahren ausgeführten Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse gehabt, indem der Bauer auf der ihm zum Eigenthum und zur freien unbeschränkten Benutzung verliehenen Hälfte seiner frühern Grundstücke sehr häufig dieselbe Produktion gewinnt wie ehemals. Erwägt man nun, daß die Produktion der großen Güter durch die in Folge der Frohndienst-Aufhebung verbesserte Kultur an und für sich erhöht worden ist, und daß sie durch die den Gutsbesitzern zugefallenen bäuerlichen Ländereien sich noch mehr vergrößert hat, so muß es jedem Unbefangenen einleuchten, daß für die Konsumtions-Bedürfnisse der Städte und aller nicht Ackerbau treibenden Einwohner des Staats kein Mangel zu besorgen ist.

Was die Zerstückelung des bäuerlichen Grund-Eigenthums betrifft, so ist solche nur selten und seit Erscheinung der agrarischen Gesetze vom 14. September 1811, also während eines

Vierteljahrhunderts, auch nur da und in dem Maaße vorgekommen, wo und wie es das wirkliche Interesse der Eigenthümer nothwendig gebot. Um so auffallender ist es, daß dessenungeachtet und nach so augenscheinlichen Erfahrungen von der völlig gefahrlosen Wirkung der gesetzlich bestimmten freien Benutzung des Grund und Bodens, dennoch die Besorgniß für eine zu große Zerstückelung desselben unlängst so lebhaft wieder erwacht ist, daß man in vollem Ernste ein besonderes Gesetz dagegen in Vorschlag zu bringen beabsichtigte. Wir glauben daher diesem Gegenstande einige nähere Aufmerksamkeit widmen zu dürfen.

Abgesehen davon, daß die Frage: wie weit die Theilung des Grund und Bodens zulässig sey? — eigentlich schon unsere Altvordern entschieden haben, indem sie festsetzten: „so weit, daß man noch eine Wiege auf das Land zu setzen vermöge, mit einem Kinde darin, und ein Mägdelein auf einem dreibeinigen Stuhle daneben, um es zu wiegen" *); so kommt es zunächst auf die Gründe an, aus welchen man diese Theilung beschränken zu müssen glaubt.

Man sagt: das Wohl des Staats erfordere die Erhaltung eines zahlreichen, kräftigen und nahrungsfähigen Bauerstandes **), und da dieser nur auf einem Grundeigenthume von gehörigem Umfange beruhe, so müsse dieser erhalten und daher durch ein Gesetz die Grenzen der Theilbarkeit desselben nach Maaßgabe der verschiedenen Verhältnisse bestimmt werden. Der Nothwendigkeit und Gerechtigkeit eines solchen Gesetzes müssen wir widersprechen.

Exempla illustrant rem, daher wir zuvörderst ein aus der Wirklichkeit genommenes Beispiel anführen wollen:

In einem pommerschen Amts-Dorfe, worin neun Bauern vorhanden sind, befand sich auch ein Königl. Domänen-Vorwerk, welches ursprünglich aus einigen wüsten Bauerhöfen gebildet worden war und in neueren Zeiten an einen Privatmann verkauft wurde. Dieser theilte die dazu gehörigen Ländereien,

---

*) Grimm's Rechts-Alterth. 1. 80.

**) Das sagte man bei Redaktion der Deklaration vom 29. Mai 1816 nicht, durch welche man die Bauern zu Tausenden verdrängte.

überließ die eine Hälfte den neun Amtsbauern in Zeitpacht, und kolonisirte die andere von ungefähr 500 Morgen in Zwanzig kleinere Besitzungen, jede von Funfzehn Morgen Acker und Zehn Morgen Wiesen. Von den Annehmern dieser Nahrungsstellen haben einzelne Wirthe wieder getheilt, so daß jetzt mehrere Stellen zu 12½ Morgen vorhanden sind, wogegen aber auch andere Wirthe sich auf das Doppelte von 50 Morgen und einer auf das Dreifache von 75 Morgen vergrößert haben.

Ueberhaupt existiren jetzt 23 größere und kleinere Stellen, deren Wirthe einen großen Theil der Grundstücke erst haben rohden und beurbaren, zum Theil abgraben und Vertiefungen ausfüllen müssen, weil während der früheren Verpachtung des Domänen-Vorwerks Alles vernachlässigt war.

Diese Kolonen sind nur Erbpächter, welche, außer den von ihnen in gleichem Verhältniß mit den Amtsbauern zu entrichtenden Grundsteuern und andern öffentlichen Abgaben, an den Grundherrn von jedem Morgen Acker und Wiesen einen jährlichen Kanon von 1 Thaler, also nach Verschiedenheit der Stellen einen Grundzins von 12 Thlr. 15 Sgr., von 25 Thlr., von 50 Thlr. und von 75 Thlr. abzutragen haben. Die Ablösung dieses Grundzinses steht ihnen zwar frei, aber um die Bestimmung im §. 2. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 zu umgehen, soll diese Ablösung nur dann zulässig seyn, wenn — was nicht zu erwarten ist — alle Wirthe den Grundzins gleichzeitig reluiren könnten und wollten. Im Grunde würde diese Klausel den Grundherrn gegen die ausdrückliche Disposition des Edikts wider die Ablösung des Grundzinses von Seiten einzelner Wirthe nicht schützen, und es hätten sich wohl andere Maaßregeln gegen dieses ungünstige, selbst dem Zweck des Gesetzgebers geradezu entgegen wirkende Gesetz anwenden lassen. Da dasselbe jedoch schon in Rücksicht der geistlichen und milden Stiftungen durch die Verordnung vom 31. Mai 1816 aufgehoben ist, so läßt sich hoffen, daß es überhaupt werde zurückgenommen, und jede Ablösung nur unter Zustimmung beider Kontrahenten werde für zulässig erklärt werden.

Uebrigens haben diese Kolonen in Rücksicht auf Vererbung und Veräußerung im Ganzen und in runden Antheilen völlig

freie Disposition, welcher Umstand nur allein diese Besitzungen so annehmlich macht, und ihnen in den Augen der dafür geeigneten Wirthe einen so ausgezeichneten Werth giebt. An sich sind ihre Aecker nur von mittelmäßiger Tragbarkeit, und ihre Wiesen und Weiden von der schlechtesten Qualität. Aber ihr Fleiß kämpft gegen alle ungünstige Umstände. Brache kennt keiner von ihnen, jeder Fußbreit Land wird alljährlich benutzt. Einer arbeitet mit Pferden; mehrere halten Ochsengespanne; viele pflügen mit Kühen; ja einer, der wirklich einen Ochsenpflug hält, aber fünf erwachsene Menschen zu ernähren hat, beherzigt, daß der Spaten wirksamer ist, als der Pflug. Er gräbt daher jährlich den dritten Theil seines Ackers, legt 36 bis 40 Scheffel Kartoffeln, und hat davon neben seinem Getreide-Bedarf im Durchschnitt eine jährliche Einnahme von hundert Thalern.

Es ist wahr, ihre Abgaben sind so hoch, wie sie außer den Niederungen der Weichsel, Oder und Elbe keine der bäuerlichen Besitzungen in allen uns bekannten Provinzen des Staats zu tragen hat; aber sie bezahlen doch richtig, und der Werth ihres Eigenthums ist bisher noch immer im Steigen, vorzüglich der kleineren Stellen von 7½ Morgen Acker und 5 Morgen Wiesen, welche ohne Gebäude mit 310 Thalern und mit denselben schon mit 600 Thalern bezahlt worden sind.

Daß man sich aber bei einer so kleinen Wirthschaft von 12½ Morgen auch sogar noch empor arbeiten könne, davon gab einer dieser Kolonen einen sprechenden Beweis. Derselbe nahm eine gewöhnliche Stelle von 25 Morgen zum Aufbau in Erbpacht ohne die geringsten eigenen Mittel; er besaß aber persönlichen Kredit genug, um den Aufbau zu bestreiten, der ihm gegen 300 Thaler kostete. In der Folge drückten ihn die Zinsen; er entschloß sich also, die Hälfte seiner Grundstücke für 300 Thaler zu verkaufen, und beschränkte also selbst sein Besitzthum auf 12½ Morgen, die er aber nunmehr schuldenfrei besaß, einige Jahre mit Anstrengung bewirthschaftete, und dabei ein Paar hundert Thaler errang. Darauf verkaufte er seine Nahrungsstelle für 600 Thaler, und fühlte sich in dem Besitz von etwa 800 Thalern kräftig genug, in einem benachbarten Dorfe ein größeres Eigenthum zu erwerben.

Uebrigens werden in dieser Kolonie hundert und einige sechszig Seelen gezählt, wogegen auf dem ehemaligen Domänen-Vorwerke, von dessen Grundstücken diese Kolonie ungefähr die Hälfte hat, funfzehn bis sechszehn Menschen vorhanden waren.

Vergleichen wir nun mit diesen Kolonen die neun Bauern auf derselben Feldmark. Von diesen besitzt jeder im Durchschnitt zweihundert Morgen Acker und Wiesen, die nebst der Weide im Ganzen unstreitig besser sind, als die Grundstücke jener Kolonen. Entschiede der Umfang des Besitzthums allein über das Kraftvolle und Nützliche für den Staat, so würden dieß ohne Zweifel Bauern von derjenigen Gattung seyn, wie man sie durch das beabsichtigte neue restriktive Gesetz zu erhalten wünschte. Die Grundstücke derselben sind mit denen der Kolonen, weil sie ursprünglich eine gemeinschaftliche Feldmark bewohnen, in gleichem Verhältniß steuerpflichtig, mithin bedarf es einer Bilanz der Grundsteuern nicht. Die grundherrlichen Abgaben oder Domänen-Prästationen betragen für jeden der neun Wirthe jährlich 26 Thaler, also ungefähr $3\frac{1}{2}$ Silbergroschen pro Morgen. Der Bauer ist Eigenthümer seines Hofes, aber von dem Werthe oder Kaufpreise der Höfe läßt sich nicht urtheilen, da keiner der Wirthe, seitdem sie Eigenthümer sind, seinen Hof verkauft hat. Im Hypothekenbuche ist jeder Hof zu einer Grundtaxe von 4- bis 500 Thalern angenommen, und einzelne Wirthe glauben, wenn sie sich zutraulich darüber äußern, daß nach jetzigen Verhältnissen ihr Hof wohl dreitausend Thaler werth seyn könne. Rechnet man dagegen, daß eine jener Kolonenstellen von $12\frac{1}{2}$ Morgen mit 600 Thalern bezahlt wird, so würde ein Bauerhof von 200 Morgen bessern Boden schon an sich einen Werth von 9600 Thalern haben. Sieht man aber noch darauf, daß diese 200 Morgen nur mit einer grundherrlichen Abgabe von $3\frac{1}{2}$ Silbergroschen, die Kolonenstellen dagegen mit einem Grundzins von 1 Thaler pro Morgen belastet sind, so hätte ein Bauerhof im Vergleich der letztern einen Werth von 14,400 Thalern.

Aber vielleicht wird man glauben, daß die Bauern unter diesen günstigen Verhältnissen reich oder wohlhabend sind. Auch das ist nicht der Fall. Von einem einzigen vermuthet man, daß

er 5- bis 600 Thaler Vermögen haben könne. Von den übrigen ist die Hälfte verschuldet, und die andere Hälfte hat nur ihr nothdürftiges Auskommen. Ihre Wirthschaft ist höchst lässig und schleppend. Von ihrem Acker sind mehr als 20 Morgen mit Strauch und Busch bewachsen und liegen steril; 25 bis 30 Morgen bleiben jährlich als Brache unbenutzt. Butter kauft der Wirth, ungeachtet seine Wiesen und Hutungen einen zahlreichen Viehstand zu halten gestatten. Selbst die Straße im Dorfe verräth die Indolenz der Bewohner. Sie ist nur in trocknen Sommern und bei hartem Frost zu passiren; im Herbst und Frühjahr kann der Prediger kaum zur Kirche, und die Kinder können nur auf Umwegen zur Schule gelangen. Deshalb geht auf der südlichen Seite hinter den Hofstellen ein eigener Fahrweg und auf der nördlichen ein Fußpfad, und dennoch fehlt es auf der Feldmark weder an Sand noch an Steinen, und, vertheilt auf drei Jahre, wäre es den Bewohnern des Dorfs eine leichte Mühe, einen Steindamm durch dasselbe zu führen.

Was endlich die Menschenzahl betrifft, die sich auf diesen neun Bauerhöfen ernährt, so rechnen wir den Wirth, die Frau, vier Kinder, einen Altsitzer und drei Gesinde, außerdem noch einen Tagelöhner, also eilf Personen; eine Menschenzahl, die sich auf den wenigsten dieser Höfe findet.

Und nun die Zusammenstellung:

	die Bauern:	die Kolonen:
1)	An grundherrlichen Abgaben trägt der Morgen $3\frac{1}{2}$ Silbergroschen.	Hier der Morgen 1 Thaler.
2)	Die Grundsteuern werden von beiden Theilen in gleichem Verhältniß entrichtet.	
3)	An Klassensteuer bezahlt jeder bei einem Besitz von 200 Morgen jährlich acht Thaler.	Jeder Kolon bei einem Besitz von 50 Morgen jährlich zehn Thaler.
4)	An Menschen nähren sich hier auf 200 Morgen 11 Personen.	Hier auf 200 Morgen 66 Menschen.

Die übrigen Resultate lassen sich leicht durch Folgerungen bestimmen; indessen erweisen schon die angeführten Verhältnisse, daß der Zeitpunkt noch sehr entfernt ist, ehe die Bauerhöfe den

Werth von sechstausend Thalern, den sie, sehr mäßig gerechnet, im Verhältniß der Kolonenstellen haben müßten, erhalten werden. Und was die Produktion betrifft, so ist es wohl nicht zu bestreiten, daß diese im Ganzen auf Seiten der Kolonen ungleich größer als bei den Bauern seyn müsse, weil jene achtmal mehr an Abgaben zu tragen haben, und ihr Boden dennoch sechsmal so viele Menschen ernähren muß, wie bei den letztern.

Wenn wir nach diesem vorausgeschickten Beispiel auf die Gründe des beabsichtigten neuen Beschränkungs-Gesetzes eingehen wollen, so müssen wir zuerst den Begriff des Kraftvollen einer bäuerlichen Besitzung genauer zu erörtern suchen. Der Umfang der Grundstücke, selbst ihre Güte sind schlummernde Kraftmittel, und eignen an und für sich dem größern Besitz-Umfange noch keinesweges den Vorzug einer besondern Kräftigkeit zu, sondern es kommt auf den Fleiß und die Industrie, mit welcher die Grundstücke bewirthschaftet werden, und auf das Recht an, vermöge dessen der Bauer sie als Eigenthum besitzt.

Was müßte man bei dem Bauer in dem angeführten Beispiele, bei seinem bedeutenden Grundbesitz von 200 Morgen erst voraussetzen, ehe man ihn kraftvoll nennen könnte? — Man müßte vor allem Andern erst durch Einimpfung eines tüchtigen fremden Landwirths Fleiß und Intelligenz in diese indolente Gemeinde verpflanzen und den Wunsch, die Gemeinheit gleich jenen Kolonen unter sich aufzuheben, rege machen. Dann würden nicht mehr bei jedem Bauer zwanzig Morgen Acker völlig steril und fünfundzwanzig Morgen als Brache ungenützt liegen, ihr Vieh nicht Hunger leiden, und sie bei 25 bis 30 Fuder Heu nicht Butter kaufen dürfen. Dann würden sie mit dem bedeutenden Umfang von 200 Morgen nicht wie bisher vernachlässigten, sondern mit Anstrengung bewirthschafteten Acker und Wiesen auf dem Standpunkte sich befinden, auf welchem jene Kolonen, wiewohl nur in sehr kleinlichem Verhältniß, stehen, und nur dann würde man einen dieser Bauern um solchen interessanten Grundbesitz willen einen kraftvollen Bauer nennen, und ein solches erhöhtes Besitzthum natürlich einem winzigen Eigenthum von 12½ oder 25 Morgen vorziehen.

Aber deshalb ist noch immer nicht daraus zu folgern, daß

diese größeren Bauerhöfe für den Staat und den Grundherrn nützlicher wären als die kleineren. Wenn der kleine Wirth freies Eigenthum und einen Grundbesitz hat, der ihm Selbstständigkeit und zureichende Beschäftigung gewährt, wozu nach Maaßgabe des Bodens 15 bis 25 Morgen genügen können, so hat er gewiß dieselbe Vorliebe dafür und setzt darin denselben Werth, den der große Bauer auf ein Besitzthum von 200 Morgen, selbst ein Gutsbesitzer auf das seinige von 2000 Morgen setzt, und der Staat darf von ihm in Bedrängnissen eben dieselbe Anhänglichkeit, dieselbe Aufopferung, wenn auch vielleicht nicht so sehr in pekuniären, doch in physischen Kräften erwarten, weil er fühlt, daß an der Erhaltung des Staats, der ihn in seinem Eigenthum schützt, auch seine Existenz hängt.

In Frankreich war es schon vor der Revolution ein besonderer Stolz für jeden Landmann, wenn er, durch die Feudalrechte nicht niedergedrückt, sich zu der Würde eines kleinen Eigenthümers erheben konnte. Dieser Stolz war so groß, daß ein sterbender Vater zuweilen das Eigenthumsrecht eines einzigen Apfelbaumes unter seine Söhne theilte. Und wie sehr sich diese Zahl kleiner Grundeigenthümer in Folge der Revolution durch den Verkauf der Nationalgüter vermehrt hat, und welche treffliche Krieger aus ihr in den Zeiten der Republik und des Kaiserreichs hervorgegangen sind, lehrt die Geschichte.

In dem oben angeführten Beispiel muß der kleine Grundeigenthümer in völlig gleichem Verhältniß zu den Grundsteuern und öffentlichen Lasten mit den Bauern auf derselben Feldmark konkurriren; ja er ist in der leider sehr willkührlichen Abgabe der Klassensteuer um fünfmal höher angezogen als dieser; dagegen entrichtet er dem Grundherrn achtmal mehr an Abgaben, und auf einer gleichen Fläche von 200 Morgen ernähren sich sechsmal mehr Menschen. Erringt jener Bauer auch wirklich durch die erwähnten Maaßregeln dereinst den Standpunkt, auf welchem man ihn einen kraftvollen Bauer nennen mag, so gewinnt er selbst allerdings unendlich dabei, aber dem Staate sowohl, wie dem Grundherrn müßten die Kolonen ungleich interessanter seyn, weil gegen deren Vorzüge jener Bauer nichts in die andere Schale der Wage legen könnte, als daß er an die Städte

und konsumirende Klasse der Staats-Einwohner verhältnißmäßig mehr rein überschießende Produkte zu liefern im Stande seyn würde. So wie dieß aber die für jene Kolonen sprechenden Vortheile nicht aufwiegen würde, so darf auch diese Rücksicht, die vormals allenfalls Beachtung verdiente, heut zu Tage gern auf sich beruhen bleiben, und den großen Gutsbesitzern die Sorge für die Befriedigung der städtischen Nachfrage um so sicherer überlassen werden, als diese theils durch die Natural-Entschädigung, theils durch die zahlreich eingezogenen Bauerhöfe so viele hunderttausend Morgen bäuerlichen Grund und Boden mit ihren Gütern vereinigt haben, daß sie um den Absatz ihrer Erzeugnisse in manchen Gegenden besorgt seyn, und in der Zukunft mit den Kulturkosten ihrer ungeheuren Feldmarken in Verlegenheit gerathen müssen, wenn Rußland, Polen, Amerika, Süd-Wales und Van Diemens Land in dem eifrigen Betriebe des Ackerbaues und in der Verfeinerung und Vermehrung der Schäfereien noch größere Fortschritte machen, und die Getreide- und Woll-Preise auf auswärtigen Märkten noch tiefer herunterdrükken sollten.

Man will ferner durch ein neues Gesetz die Grenzen der Theilbarkeit des Grundeigenthums nur nach Maaßgabe der verschiedenen Verhältnisse bestimmen, also nach dem Zustande der Besitzthümer jeder Provinz und der bäuerlichen Wirthe in denselben verschiedene Maaßregeln nehmen.

Aber welches umfassende Genie würde dazu gehören, mit adäquater Billigkeit die Mannigfaltigkeit der Gegenstände zu übersehen! — Hier hat der Bauer die Hälfte, dort ein Drittheil seiner Grundstücke abgetreten. Hier hat der Gutsherr volle Rente, dort Land und an einem dritten Orte theilweise Land und Rente zu seiner Entschädigung genommen. Hier heißt der ein Vollbauer, welcher 120 bis 150 Morgen, dort auch der ein Vollbauer, der nur 60 bis 80 Morgen besitzt; und diese Verschiedenheiten sind nur von der geringsten Erheblichkeit. Die größern liegen in der unendlichen Mannigfaltigkeit der Beschaffenheit des Bodens gegen den eines andern, und noch mehr in der Art, wie Acker, Wiesen und Weide in dem Komplex eines Hofes günstiger oder ungünstiger zusammengesetzt sind. An dem

einen Orte hat der Bauer Bau-, Nutz- und Brennholz, auch vielleicht Torf, und kann wohl gar von dem einen oder dem andern verkaufen; an einem andern muß er alles dieß in weiter Ferne ankaufen, und oft bei hohen Preisen einen bedeutenden Theil seiner reinen Geld-Einnahme darauf verwenden. Und endlich, welchen Einfluß hat nicht die Lage des Dorfs auf die Benutzung und den Werth der Grundstücke, der Verschiedenheit in der Intelligenz, Betriebsamkeit und pekuniären Mittel seiner Bewohner nicht zu gedenken! —

Man nehme einen guten, vortheilhaften, regulirten Bauerhof aus dem Landstriche von den Küsten der Ostsee längs der Pommerschen und Westpreußischen, der Neu-Märkischen und Großherzogthum-Posenschen Grenze bis nach Schlesien hinauf. Der höchste Rein-Ertrag desselben wird doch nicht über 45 bis 50 Thaler betragen. Man vergleiche ihn gegen einen andern in der Umgegend von Berlin, selbst von geringerm Umfange und schlechterm Boden, setze auf beiden Seiten gleiche Intelligenz, gleichen Fleiß und Anstrengung in der Bewirthschaftung voraus, welcher Unterschied wird sich ergeben? — Wir könnten Bauern in den Dörfern um Berlin nachweisen, die außer ihrem Bedarf aus einer gartenmäßig benutzten Wörde von 2 bis 3 Morgen bloß für Cichorien, Wau, Mohn, Erbsen, Bohnen und andere ähnliche Gewächse jährlich hundert Thaler und darüber zu schaffen wissen, und zwar größtentheils als Rein-Ertrag, indem sie die Handarbeiten nebenher bestreiten, und die größere Dünger-Konsumtion durch Dung-Anfuhren aus Berlin an müßigen Wintertagen ersetzen und damit den eigenen Verbrauch an Gartengewächsen kompensiren.

Wollte man aber auch wirklich den halben Ertrag auf den Kosten-Aufwand abrechnen, so würde einer dieser Bauern schon seine mäßige Wörde zu dem Werthe benutzen, den einem andern in der bezeichneten Gegend sein ganzer Hof nur höchstens zu gewähren im Stande ist. Man vergleiche endlich die Nutzungs-Verhältnisse der bäuerlichen Nahrungsstellen in der Magdeburger Börde, der Wische in der Altmark, dem Oder- und Wartebruch und in der Weichsel-Niederung mit denen im Eichsfelde, in den Sand- und Haide-Gegenden des Münsterschen und mit den

Grandfelder- und Plaggen-Wirthschaften in Hinterpommern und Westpreußen; welch ein vielfältiger Unterschied! —

Erwägt man alle diese Verschiedenheiten, welche doch beachtet werden müssen, wenn man nicht geradezu mit bloßer Willkühr, gleichviel ob billig oder unbillig, verordnen wollte, so würden zu einem solchen, der zu großen Theilung des Grundeigenthums wehrenden, Restriktiv-Gesetze Vorarbeiten nöthig seyn, dem Umfange nach etwa denen ähnlich, welche zur Aufnahme eines neuen Grundsteuer-Katasters gehören, und könnte dieß wohl der geringfügige Gegenstand belohnen? —

Der jetzige Stand der Bevölkerung, fordert vielmehr die Zertheilung der Grundbesitzungen in weit größerm Verhältniß, als sie von dem Bauer, wenn ihm das einmal zugesichèrte freie, unbeschränkte Eigenthum nicht geschmälert wird, je zu erwarten seyn dürfte, weil Vergrößerung immer in der Regel das seyn wird, wonach er strebt, und folglich Verkleinerung stets nur zu den Ausnahmen gehören wird.

Welche Verschiedenheit in dem Werthe eines vollen, freien Eigenthumes gegen den eines unvollkommenen, eingeschränkten liegt, kennt nicht bloß der Sachkundige, sondern auch der Bauer, der Kapitalist, der Jude, kurz Jedermann weiß ihn sehr wohl zu würdigen. Wir haben der Opfer erwähnt, welche der Bauer bei den Regulirungen seiner Verhältnisse nach dem Edikte vom 14. September 1811 mit so großer Ausdauer gebracht hat. Was konnte nun wohl unter allen Bedrängnissen denjenigen Bauern, welche noch irgend eine Möglichkeit sahen, das ihnen in diesem Edikte vorgesteckte Ziel zu erreichen, den Muth geben, mit so großer Ausdauer die Lasten und Abgaben zu tragen und sich dabei in Schulden zu stürzen?

nur die ihnen vorschwebende deutliche Vorstellung von dem hohen Werth des ihnen zu Theil werdenden freien, unabhängigen Eigenthums, wofür sie täglich neue Opfer bringen mußten, um nicht die schon gebrachten vergebens verwandt zu haben.

Was konnte dem Gläubiger des Bauern das Vertrauen gewähren, den Schuldner mit Anleihen zu unterstützen?

nur die Ueberzeugung von dem hohen Werth eines im Sinne

des §. 31. des Edikts mit vollem freien Eigenthum ausgestatteten Bauerhofes.

Was konnte einen oder den andern Käufer bestimmen, nach der Regulirung einen solchen Hof um einen bedeutenden Preis zu kaufen? — und es giebt deren, welche, wie z. B. in Pommern, einen Werth von fünfthalb tausend Thalern haben, nachdem der Gutsherr anerkannt, mit der ihm zugefallenen Hälfte entschädigt zu seyn —

nur die Vorliebe für ein freies, uneingeschränktes und in dieser Eigenschaft auf den Grund des Edikts in dem Hypothekenbuche als einer öffentlichen, gerichtlichen Urkunde versichertes Eigenthum.

Und ein solches freies unbeschränktes Eigenthum von so hohem überwiegenden Werthe, wobei der Besitzer zu keiner Disposition die Genehmigung eines Dritten bedarf, ist im §. 31. des Edikts vom 14. September 1811 dem Bauern in den bestimmtesten Ausdrücken zugesichert; und man wollte dieses Königliche, feierliche Wort auf's Neue deuteln, alle jene in diesem Edikt und in den legalsten Formen gegründeten Ansichten und Ueberzeugungen durch ein neues beschränkendes Gesetz geradezu vereiteln, wenigstens auf den halben Werth herabwürdigen? das würde sich weder aus dem Gesichtspunkte der Gerechtigkeit noch der Achtung und des Vertrauens, welche den Gesetzen erhalten werden müssen, rechtfertigen lassen.

Welches Motiv wollte man auch einem solchen Restriktiv-Gesetze unterlegen? vielleicht das Interesse des Staats, welches dieser an der Erhaltung des Bauern, an dessen möglichst kräftigen, konsolidirten Eigenthum nimmt?

aber wie sind damit die Artikel 76 und 77. der Deklaration zu vereinigen, welche die bäuerlichen Nahrungsstellen aus der Vorzeit, Gegenwart und Zukunft den Gutsbesitzern Preis geben?

Vielleicht das eigene Interesse des Bauern? — die Unfähigkeit desselben, seine neue Stellung gehörig zu benutzen? — die Besorgniß etwa, daß er die ihm durch das Edikt eingeräumten Befugnisse mißbrauchen und sein eigenes Beste gefährden könne?

Ei! darauf könnten wir dieselbe Antwort geben, welche die Kauf-

Kaufleute einer großen britischen Handelsstadt dem Minister auf die Frage: was er für ihr Interesse thun könne? ertheilten: „Se. Herrlichkeit möchten nur die Gnade haben, ihrer weder im Guten noch im Bösen zu gedenken."

Und wahrlich! der Ackerbau bedarf wie der Handel zu seinem Flor nur Freiheit, nichts als Freiheit. Freiheit ist das Grundprinzip des ganzen Welt-Organismus, wie der Graf von Soden sehr richtig bemerkt; sie muntert die schlummernde Kraft zur Thätigkeit auf, welche, mit dem mannigfaltigen Interesse vereint, die Uebung und den Kunstfleiß erzeugt und dadurch überall Wohlstand, Leben und Genuß verbreitet *).

Aber wenn dennoch ein restriktives Gesetz aus höhern staatswirthschaftlichen Rücksichten, die wir von unserm niedern Standpunkte aus nicht zu übersehen vermögen, für die Förderung einer zweckmäßigen Boden-Benutzung nothwendig erscheint, warum will man dasselbe nicht lieber gegen das zunächst liegende dringlichste Uebel, gegen die kolossale Vergrößerung der Rittergüter richten? — Denn daß durch diese Vergrößerung weder der Staat noch die Bodennutzung, trotz allen darauf verwandten Millionen Meliorationsgelder, gewonnen hat, glauben wir bereits dargethan zu haben; und die Ackerkultur wird aus Mangel zureichender Betriebs-Kapitale auch noch lange keine Fortschritte machen, weil die Verschuldung der Gutsbesitzer, mit sehr wenigen Ausnahmen, sich nicht verringert, vielmehr vergrößert hat.

Zu diesem Mangel eines angemessenen Vermögens zum Betrieb so großer Wirthschaften, die oft den Flächenraum von mehr als einer halben Quadratmeile umfassen, gesellt sich aber auch noch ein weit kläglicherer Leidensgefährte, der Mangel des durch den Indult eingebüßten Kredits. Der geringste Bauer in Pommern hat mehr Kredit als mancher Edelmann mit seinem gro-

*) Wir empfehlen über diesen Gegenstand eine neuere kleine Schrift von einem Pair von Frankreich, dem Herrn Morel de Vendé: Sur les morcellemens de la propriété territoriale en France (Paris 1826), woraus man sich überzeugen wird, daß die Besorgnisse für eine zu große Zerstückelung des Grundeigenthums in Frankreich so wie in Preußen eigentlich auf Nichts hinauslaufen.

ßen, viele tausend Morgen enthaltenden Rittergute. Denn jener, der während des Indults immer leisten und zahlen sollte und immer leistete und zahlte, ward dadurch im gewerblichen Verkehr der anziehende Pol für das Vertrauen der Kapitalisten; wogegen der Gutsbesitzer, der durch den Indult sich allen Zahlungen, selbst der Abtragung der Meliorationsgelder zum Nachtheil seiner eigenen Standesgenossen entzog *), hierdurch nur die Größe seiner Insolvenz aussprach, und mithin jenes Vertrauen wie der abstoßende Pol des Magneten entfernte.

Das hat das Publikum noch jetzt nicht vergessen, und wird es auch in langer Zeit noch nicht vergessen.

Und hierin liegt auch der Grund, aus welchem die kleine Ackerkultur die große schon jetzt weit überflügelt hat, und dieser immer weiter voraus eilen wird, je weniger solche sich beeilt, durch Verkleinerung der kolossalen Güter die darauf ruhende Schuldenlast abzubürden und sich mit jener in gleiches Niveau zu stellen.

Man befördere also nur zunächst die Verkleinerung der großen Güter und hebe zu diesem Zwecke den Lehnsverband auf; der Staat sowohl wie die Gutsbesitzer selbst werden dadurch gleich sehr gewinnen. Man hebe ferner die Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf, die nur den kleinen Landmann abschreckt, sich unter einem Gutsherrn anzusiedeln, und alles Uebrige macht sich sodann ganz von selbst. Sonst möchte vielleicht die Prophezeiung eines schlichten pommerschen Bauern in Erfüllung gehen, der seinem Gutsherrn, als dieser nach Vollziehung des Regulirungs-Rezesses die Feder mit einer unwilligen Aeußerung hinwarf, daß er sich auf solche .... Weise mit seinen Bauern reguliren müsse, gleichsam zum Troste sagte: „dat kümmt noch alles van Jena her, Ihr Gnaden. Nu hebben Se sick met us regelirt, wer

*) Der im Jahre 1802 in der Provinz Pommern fundirte Meliorations-Fonds beträgt 80,000 Thaler. Es sollen daraus den Gutsbesitzern zu Kultur-Anlagen zinsfreie Darlehen gemacht, und diese jährlich mit dem 25sten Theil derselben in 25 Jahren abgetragen werden. Der Fonds ist begreiflicherweise immer roulant. Während des Indults hörten aber größtentheils die Rückzahlungen auf. Wer die Summen hatte, nutzte sie; andere mochten zusehen.

weet, of sick use Junges nich mal wedder met Ere Junkers regeliren.“ — Und wirklich sind jetzt schon einige adelige Güter in Pommern in den Besitz der Bauern gekommen *), und es könnte, bei längerer Verzögerung jenes einzigen Hülfsmittels, diese Prophezeiung, wenn auch nur erst im Laufe eines Jahrhunderts, sich überall bestätigen, und dann größtentheils die Bürger und Bauern, die Eigenthümer des Grund- und Bodens auch in Pommern seyn, wie sie es an den Ufern des Rheins sind **).

*) In einigen Kreisen dieser Provinz befindet sich schon der dritte Theil aller adeligen Güter in den Händen bürgerlicher Besitzer.

**) Wir können uns nicht enthalten, das Urtheil Benjamin Constants de Rebecque über diese schon bei einer andern Veranlassung geäußerte Prophezeiung unsern Lesern mitzutheilen: je conçois que cette prophétie, qui s'accomplira en France tout comme en Prusse, ne plaira guère à la classe qui, déchue de ses privilèges d'opinion, voudrait se créer des privilèges de propriété, et rève les substitutions, les fideicommis et les majorats. La feodalité, attaquée dans sa suprématie politique, quitta ses chateaux et ses seigneuries il y a deux siècles, et se refugia dans la domesticité des cours sous le nom de noblesse. Maintenant elle sent le terrain des cours s'ébrauler sous ses pas, et voudrait se refugier de nouveau dans ses terres, en les rendant inaliénables, sous le nom de grande propriété. Mais la grande propriété inaliénable est aussi contraire que la feodalité à l'état present de la civilisation. L'effet de la civilisation est d'ouvrir une carrière plus vaste et plus libre à la force morale de l'homme, et de mobiliser, si on peut s'exprimer ainsi, de rendre disponibles tous les moyens à l'aide desquels il exerce cette force. La propriété foncière n'est aujourd'hui qu'un de ces moyens; elle tend en conséquence à se diviser, pour circuler plus commodement. Tout ce qui contrarierait cette tendance serait sans resultat. Aussitôt qu'une partie de la propriété foncière eut passé dans les mains du tiers-état, elle vainquit la feodalité. Aujourd'hui, l'industrie, qui est toute entière dans les mains de ce même tiers-état, vaincra la propriété foncière, c'est-à-dire la rangera à son niveau, la rendra mobile, divisée, circulante à l'infini. Tous les efforts des castes pour l'empêcher de prendre ce nouveau caractère seront impuissans: elle a changé de nature. Les terres sont devenues en quelque sorte des effets à ordre qu'on négocie dès qu'on peut tirer un meilleur parti du capital qu'elles représentent; car ce ne sont plus les capitaux qui représentent les terres: ce sont en quelque sorte les terres qui représentent les capitaux. La raison en est simple: dans un système d'indu-

Alsdann würde die überwältigende Macht der Zeit und ihrer unabweislichen Forderungen auch vielleicht in ganz Preußen in aller Stille bewirkt haben, was Napoleon in Spanien unter dem Kanonendonner beabsichtigte, indem er nach der Einnahme von Madrid im Jahre 1808 einer vor ihm erscheinenden Deputation des Adels und des Klerus unter andern sagte: „j'ai supprimé les droits feodaux; tout individu peut maintenant établir des auberges, des moulins, des fours, des pêcheries,

---

strie, la meilleure valeur est celle qui exige le moins de formalités pour devenir disponible, et l'on tend alors à accroître, le plus qu'on le peut, la disponibilité de toutes les valeurs.

Il doit s'ensuivre que plus l'industrie fait de progrès, plus toutes les classes aisées veulent avoir de capitaux à leur disposition. En accordant ce qu'il faut accorder aux habitudes de la génération contemporaine, on peut affirmer que dans cent ans les classes non agricoles n'auront de propriétes foncières que comme jouissance de luxe, et la propriété foncière, divisée et subdivisée sera presque uniquement dans les mains de la classe laborieuse. La grande propriété est à-peu-près le dernier anneau de la chaîne dont chaque siècle détache et brise l'un des anneaux.

Résister à cette révolution serait inutile; s'en affliger est insensé. Une difficulté presque insoluble a existé chez tous les peuples anciens et chez beaucoup de peuples modernes; elle a tantôt retardé l'établissement, tantôt troublé la jouissance de la liberté. Cette difficulté c'était le peu de lumières de la classe vouée au travail, et le peu d'intérêt que cette classe, composée de prolétaires, prenait au maintien de l'ordre. L'antiquité n'avait trouvé de remède à ce fléau que dans l'esclavage. Tous les philosophes de la Grèce declaraient l'esclavage une condition inhérente et indispensable de l'état social. N'est-il pas trop heureux que la division des propriétés délivre de ce péril les sociétés de nos jours, et qu'elle attache le grand nombre à la stabilité des institutions par son intérêt. Les gens qui deplorent cette division sont précisement ceux qu'elle sauve, en répandant des lumières, de l'aisance et du calme dans la portion du peuple la plus dangereuse quand elle est ignorante, pauvre et agitée.

La propriété foncière elle-même y gagne en culture et en valeur. Voyez ce qu'on fait en Prusse. Contemplez ce qui a eu lieu en France depuis la révolution. Comparez notre agriculture et ses produits à l'agriculture et aux produits du siècle dernier; méditez enfin sur l'effet politique et agricole de la concentration des propriétés foncières chez les Anglais.

et donner un libre cours à son industrie, en observant seulement les lois. L'égoisme et la prosperité d'un petit nombre d'hommes furent plus nuisibles à votre agriculture que les chaleurs caniculaires. Ainsi qu'il n'y a qu'un Dieu, il ne doit y avoir dans un état qu'une seule justice: par consequent, toutes les juridictions particulières ayant été usurpées et étant contraires aux droits nationaux, je les ai détruites!" —

Bei der Ausführung der agrarischen Gesetze sind so manche Anomalien und gesetzliche Abänderungen einzelner Bestimmungen vorgekommen, daß wir einige der interessantesten und ihre Wirkungen nicht übergehen können.

So sollte z. B. nach §. 16. des Edikts vom 14. September 1811 der Hof und dazu gehörige Garten nicht zur Theilung kommen, sondern dem Bauern ausschließlich verbleiben, und dieser die Entschädigung dafür durch die fernere Beibehaltung der bisherigen und künftigen Kommunallasten und durch einige Hülfsdienste dem Gutsherrn gewähren. In Ansehung der verschiedenen Besitz-Verhältnisse der Hofgebäude und Bewährungen war nichts Näheres bestimmt, was um so auffallender ist, da schon in frühern Jahren die Verhältnisse derjenigen Bauern, welche Eigenthümer der Gebäude ihres innehabenden Hofes waren, in vielseitige Erwägung gezogen und unterm 29. September 1788 der damaligen Pommerschen Regierung (jetzigem Ober-Landesgericht) aufgegeben war, hierüber mit einigen besonders dazu ernannten Deputirten der Stände in nähere Berathung zu treten.

Nun ergab sich bei Einleitung der Regulirung eines Rittergutes in der Provinz Pommern, daß die dazu gehörigen sechszehn Pachtbauern schon unter dem vorigen Gutsbesitzer im Jahre 1798 Eigenthümer der Hofgebäude geworden waren. In ihren Kontrakten war dieserhalb bestimmt, daß die zu den Höfen gehörigen Gebäude und Bewährungen den Pächtern nach einer vorherigen Taxe übergeben, von diser jedoch nur die Hälfte bei Uebergabe der Höfe baar bezahlt, die andere Hälfte ihnen aber ganz erlassen werden sollte, wogegen der Gutsherr sich verpflichtet hatte, im Fall nach beendigter Pachtzeit nicht eine anderweitige Vereinigung getroffen würde, den Bauern den Werth

der Gebäude nach einer abermaligen Taxe zu dem vollen Betrage derselben auszuzahlen.

Dieß Verhältniß bestimmte die Bauern zu dem Antrage, wenn sie die Hälfte ihrer Grundstücke zur Entschädigung für die Eigenthums-Verleihung der Höfe an den Gutsherrn abtreten sollten, ihnen entweder zuvor das für die Hofgebäude bezahlte Kaufgeld wieder zurückzuzahlen, oder sie für befugt zu erachten, nur den dritten Theil ihrer Grundstücke abzutreten. Da der Gutsherr beiden Alternativen widersprach, so wurde der streitige Gegenstand zur richterlichen Entscheidung gestellt, und in den beiden ersten Instanzen zu Gunsten des Gutsherrn, in der letzten aber dahin entschieden, daß demselben die Wahl zu überlassen, entweder den Bauern das bezahlte Kaufgeld zurückzuzahlen, oder ihnen den jetzigen Werth der Hofgebäude nach einer neuen Taxe zu vergüten, in einem wie in dem andern Falle aber dem Gutsherrn den Regreß an seinen Vorbesitzer vorzubehalten.

Die Bestürzung des Gutsbesitzers über diese Final-Entscheidung des Prozesses war nicht gering. Er hatte das Gut aus dem Konkurse seines bereits verstorbenen Vorbesitzers gekauft, daher von einem Regreß an denselben nicht die Rede seyn konnte. Die frühere Taxe der Gebäude war sehr hoch ausgefallen, weil es damals nur auf die Bezahlung ihres halben Betrages ankam, und die Bauern hatten während ihrer Nachtzeit die Gebäude für den Fall einer künftigen, ihnen unverkürzt zufließenden Taxe in so vorzüglich gutem Stande erhalten, daß durch deren neue Schätzung ein noch höherer Werth vorher zu sehen war. Dabei waren die Geldmittel des Gutsbesitzers höchst beschränkt, das Gut schon mit landschaftlichen Schulden zum höchsten Werthe belastet, und daher die Aufbringung einer Summe von beinahe Dreitausend Thalern, welche die Bauern rechtlich zu fordern hatten, mit um so größern Schwierigkeiten verknüpft.

Alle Versuche des Gutsbesitzers, sich mit den Bauern auf eine gütliche Weise zu einigen, blieben fruchtlos, selbst der Antrag desselben, den Werth der von den Bauern nach §. 16. des Edikts zu übernehmenden Hülfsdienste zur Kompensation stellen zu dürfen, wurde von der General-Kommission verworfen, weil dieser Werth noch gar nicht festgestellt, die Forderung der Bauern

aber liquide war. Es blieb ihm also nichts übrig, als jene Summe mit den größten Opfern aufzunehmen, und so im eigentlichen Sinne des Worts den Bauern die Hofgebäude zuvor abzukaufen, um sie ihnen nachher zu schenken, was so nachtheilig auf das Gemüth des Mannes wirkte, daß er noch während der Regulirung erkrankte und starb. Aus Gram folgte ihm seine Wittwe sehr bald in's Grab, und das Gut wird jetzt von der obervormundschaftlichen Behörde für die hinterbliebenen minorennen Kinder verwaltet.

Ein anderer Gutsbesitzer, der von diesem traurigen Falle Kenntniß erhalten hatte, und dessen Bauern die Hofgebäude in ganz ähnlichen Verhältnissen gleichfalls eigenthümlich besaßen, beeilte sich, einem gleichen Schicksale zuvor zu kommen. Da die zu seinem Gute gehörigen achtzehn Bauern die Regulirung ihrer Verhältnisse bereits nachgesucht hatten, so trug er dem mit diesem Geschäft beauftragten Oekonomie-Kommissarius den dringenden Wunsch vor, daß er wegen der Besitzverhältnisse der bäuerlichen Hofgebäude in irgend einer Weise eine gütliche Vereinigung zu treffen suchen möge, wozu er jedes einigermaßen billige Opfer zu bringen bereit seyn würde. Dieß wurde auch nach längern Unterhandlungen in der Art glücklich erreicht, daß der Gutsbesitzer, außer einigen kleinen unbedeutenden, den Bauern zugestandenen Begünstigungen bei der Landtheilung, auf die ediktmäßigen Hülfsdienste gänzlich Verzicht leistete. Der Tag, an welchem dieser von dem Gutsbesitzer so angelegentlich gewünschte Vergleich in vollständiger rechtlicher Form zum definitiven Abschluß gekommen war, ward ein besonderer Freudentag für ihn, den er durch die Einladung einiger angrenzenden Gutsbesitzer mit einem frohen Mahle zu feiern beschloß. In heitrer Stimmung saß man noch zu Tische, als die Posttasche gebracht wurde, aus welcher der Gutsbesitzer das neueste Stück der Gesetzsammlung nahm, und in der darin enthaltenen Deklaration vom 24. März 1823 mit bebender Stimme las: „Die bäuerlichen Wirthe, welchen ihre Hofgebäude schon vor der Regulirung eigenthümlich zugehört haben, können bei der Auseinandersetzung von der Gutsherrschaft weder die Bezahlung der Gebäude, noch Erstattung der Kaufgel-

der verlangen, wenn sie auch eins oder das andere nach ihren bisherigen Kontrakten und Besitzverhältnissen bei Erledigung ihres Besitzrechts zu fordern hatten." —

Der Schrecken des Gutsbesitzers und dessen Unwille, nur einige Stunden zuvor den Bauern durch den Erlaß der Hülfsdienste ein Kapital von einigen tausend Thalern geschenkt zu haben, bedarf keiner weitern Schilderung. —

Nach der Bestimmung im §. 17. des Edikts vom 14. September 1811 sollten diese Hülfsdienste nach 12 Jahren nach den allgemeinen Grundsätzen ablöslich seyn, welche die Gemeinheitstheilungs-Ordnung vorschreibt. Diese existirte bei Emanirung jenes Edikts noch gar nicht, und enthielt, als sie unterm 7. Juni 1821 erschien, über diese Dienst-Ablösung auch keine allgemeinen Vorschriften. Nur in der Ablösungs-Ordnung von demselben Tage ist verordnet, daß diese Dienste nach den in der Gegend, in den bestimmten Leistungsperioden und für die Art der Beschäftigung üblichen Arbeitspreisen zu Gelde angeschlagen und in Rente vergütet, ein Mannshandtag aber nie höher als zu 8 Groschen Brandenburgisch oder 10 Silbergroschen abgeschätzt werden solle.

Die Anträge auf Ablösung dieser Dienste wurden aber von den Gutsherren schon vor Ablauf der gesetzlich bestimmten Zeit von zwölf Jahren und oft schon sogleich nach ihrer Feststellung angebracht, weil sie sich bei der gänzlichen Umformung ihres Wirthschafts-Betriebes sehr bald von dem geringen Werth dieser Dienste überzeugten, und solche mit Recht nur für eine entbehrliche Reminiscenz der ehemaligen Frohne erkannten.

Eine Schwierigkeit bei der Werthschätzung dieser Dienste nach der gesetzlichen Vorschrift lag darin, daß überall gar keine üblichen Arbeitspreise für Gespann-Arbeiten in den verschiedenen Gegenden statt fanden, weil man solche bei den Rittergütern niemals für Geld hatte leisten lassen. Der Werth dieser Dienste mußte daher durch eine spezielle Berechnung der Unterhaltungskosten eines bäuerlichen Gespanns ermittelt werden, und folglich nach den verschiedenen Gegenden auch sehr verschieden ausfallen.

So sind z. B. in Pommern zwei Güter nur durch einen Bach geschieden, von welchen das eine in einem fruchtbaren Thale liegt, vorzüglichen Gerstboden und reichliche Wiesen besitzt. Die Feldmark des andern dagegen dehnt sich auf einem sandigen, kaltgrundigen Höhenzuge aus, und besteht größtentheils nur aus einem leichten Hafer- und Roggenboden. Die Bauern in jenem Gute haben nach der Abtretung der Hälfte ihrer Ländereien an den Gutsherrn noch einen ansehnlichen Grundbesitz behalten. Ihr Acker besteht fast ganz aus Gerstboden, und bei dem reichlichen Heugewinn und den nahrhaften Angerhutungen ist ihr Vieh stark, kräftig und wohlgenährt. Ihre Höfe sind zu einem Werthe von 1850 Thalern im Hypothekenbuche eingetragen.

Der Besitzstand der bäuerlichen Wirthe in dem auf der Höhe belegenen Gute war dagegen schon vor der Regulirung so gering, daß der Gutsherr statt der Landtheilung die Rente-Entschädigung annehmen mußte, welche für jeden Hof zu dem Werthe von 15 Scheffel Roggen festgesetzt wurde. Die Wirthe haben nur ihr höchst nothdürftiges Auskommen. Ihre Wirthschaften sind ärmlich, das Vieh bei dem geringen Wiesenbesitz und der magern Weide schwach und kümmerlich genährt, daher bei so dürftigen Verhältnissen jeder Hof auch nur zu dem Werthe von 480 Thalern im Hypothekenbuche eingetragen ist.

Bei der Ablösung der Hülfsdienste in jenem, im Thale belegenen Gute wurde für die Aufhebung der regelmäßig stipulirten 13 zweispännigen Spann- und 10 Mannshand-Tage eine jährliche Geldrente von 9 Thalern von der General-Kommission festgesetzt, womit der Gutsherr sich für entschädigt erachtete. Die Bauern fanden aber diesen Betrag viel zu hoch, appellirten von dem Erkenntniß, und beruhigten sich erst, als dasselbe auch in der zweiten Instanz bestätigt wurde.

Einige Zeit darauf erschien die Kabinets-Ordre vom 11. Dezember 1831, nach welcher die Geldrente für diese Hülfsdienste von 13 zweispännigen Spann- und 10 Mannshandtagen zu dem Betrage von 11 Thalern 5 Silbergroschen überall in der ganzen Provinz Pommern festgesetzt wurde.

Als im Jahre 1835 jenes auf der Höhe belegene Gut pachtlos wurde, übernahm der Besitzer dasselbe zur eigenen Be-

wirthschaftung, und provocirte auf die Ablösung dieser Hülfsdienste. Der dazu ernannte Oekonomie-Kommissar eröffnete den bäuerlichen Wirthen den dafür jährlich zu erlegenden Rentebetrag von 11 Thalern 5 Silbergroschen, und legte den darüber bereits entworfenen Rezeß zur Vollziehung vor. Wer den Bauer kennt, muß es begreiflich finden, wenn er einer solchen Proposition die allerunredlichste Absicht unterlegte. Dasselbe Objekt, was einige hundert Schritte von ihm entfernt bei dem wohlhabenden Bauer in dem reichen fruchtbaren Thale im processualischen Wege nur zu einem Werthe von 9 Thalern geschätzt und von Rechts wegen festgesetzt worden war, sollte er hier unter den gerade entgegengesetzten Verhältnissen zu dem höhern Werthe von 11 Thalern 5 Silbergroschen vergüten, das ging über seinen Verstand. Alle Demonstrationen und Bedeutungen blieben ohne Erfolg, die Bauern ließen sich auf nichts ein.

„Herr Hauptmann — sagte der Schulze zu dem Gutsherrn — wir würden uns bei unsern geringen Mitteln in dieser Angelegenheit auf einen Prozeß gewiß nicht einlassen; allein gestehen Sie selbst, können wir anders? — Vergleichen Sie unsere schwachen Pferde mit denen der wohlhabenden Bauern dort unten im Grunde; sehen Sie, was diese und was unsere leisten. Hätten Sie uns sieben Thaler, auch allenfalls achthalb Thaler abgefordert, wir würden uns bei aller unsrer Armuth dazu entschlossen haben, um nur einem Prozesse auszuweichen; aber eilf Thaler und fünf Silbergroschen übersteigt unsere Kräfte.“ — „Ihr habt vollkommen Recht,“ erwiederte der Gutsherr, „und könnt euch gewiß versichert halten, daß, wenn jene neue gesetzliche Bestimmung vom 11. Dezember 1831 nicht erschienen wäre, ich in jedem Falle mich mit euch vereinigen würde; allein ihr wißt, das Gut ist hoch verschuldet, und ich würde den Rechten meiner Gläubiger durch die Nichtbeachtung jener neuern gesetzlichen Bestimmung zu nahe treten.“ — Kurz, dem Oekonomie-Kommissarius blieb nichts anders übrig, als den streitigen Gegenstand der Königl. General-Kommission zur Entscheidung zu stellen, welche, wie man leicht erachten kann, gegen die Bauern ausfallen mußte.

„Aber es ist doch wirklich ganz unbegreiflich — äußerte

ein bei dem Gutsherrn zufällig zum Besuche anwesender Rittergutsbesitzer aus der Mark — aus welchen Gründen ein so höchst verschiedenartiger Gegenstand auf einem Flächenraum von 491 Quadratmeilen überall zu gleichem Werthe angenommen werden soll. Die Uebereinstimmung der landwirthschaftlichen Verhältnisse ist doch bekanntlich auf eine so kleine Fläche beschränkt, daß man darauf dasselbe anwenden kann, was Voltaire von der Republik Genf sagte: en secouant ma perruque je poudre toute la République. Auch wir haben eine Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1835 erhalten, nach welcher für diese Hülfsdienste in dem Umfange des Brandenburgischen Provinzial-Verbandes ebenfalls bestimmte Normalpreise festgesetzt werden sollen; allein es ist darin ausdrücklich bestimmt, daß dieß nur für gewisse vorher auszusondernde Distrikte geschehen solle und keineswegs für die ganze Provinz. Herr Kommissarius, wissen Sie uns darüber nicht nähere Aufklärung zu geben?" — „Leider vermag ich es eben so wenig" — entgegnete dieser, und fügte mit einem tiefen Seufzer hinzu: „ach! ich bin selbst durch den unaufhörlichen Wechsel in den gesetzlichen Bestimmungen und besonders in den technischen Grundsätzen nun schon so mürbe gemacht worden, daß ich mich zu keinen Reflexionen mehr ermuthigt fühle. Ich habe den Hülfsdienstwerth bei dem Gute dort unten im Thale zu 9 Thalern berechnet, den die General-Kommission zwar bestätigte, mir aber bei Zufertigung des Erkenntnisses auch zugleich mit dem größten Mißfallen zu erkennen gab, daß dieser Betrag nur deshalb hätte bestätigt werden müssen, weil die Interessenten alle Prämissen und Grundlagen der Berechnung für richtig anerkannt hätten, daß aber, dafern ich künftig noch einmal so ungeheuer übertriebene Rechnungssätze in Anwendung brächte, mir keine Aufträge ferner mehr ertheilt werden würden. Und nun erschien auf einmal jene neuere gesetzliche Bestimmung vom 11. Dezember 1831, nach welcher doch offenbar meine frühern Rechnungssätze wiederum als ganz außerordentlich geringe erscheinen müssen, so daß ich in der That nicht weiß, ob ich über so verschiedene Ansichten weinen oder lachen soll?" — „Das Letztere — unterbrach ihn der märkische Gutsbesitzer — denn die General-Kommission belacht gewiß selbst eine solche Abwechselung

in den technischen Ansichten, wie ich Ihnen davon ein Beispiel erzählen kann, das ich unlängst in der Altmark erfahren habe. Ich war nämlich zum Besuch bei einem der dortigen Gutsbesitzer, dessen Kossäthen auf die Ablösung einiger Dienste provocirt hatten. Der mit dem Geschäft beauftragte Kommissarius erschien, und der Gutsbesitzer ließ sich in dem Termin gegen die dienstpflichtigen Wirthe ungefähr folgendermaßen vernehmen: Ihr wißt, Leute, daß ich kein Freund von Weitläuftigkeiten bin; und ihr werdet einsehen, daß ich, der ich eure Dienste nun schon seit so vielen Jahren benutzt habe, auch den Werth derselben am besten zu beurtheilen im Stande bin; also laßt uns die Sache kurz abmachen. Ihr gebt mir jeder eine jährliche Rente von zehn Thalern. Nicht wahr, das sind die Dienste werth? — jeder Groschen drüber oder drunter ist vom Uebel. Nehmt also meinen Vorschlag an; hier ist der Herr Oekonomie-Kommissarius, der ohne alles Protokolliren, Dekretiren und Referiren sogleich den Rezeß darüber aufnehmen und somit das ganze Geschäft abschließen kann, wodurch wir uns Zeit und Kosten ersparen. — Der Oekonomie-Kommissarius unterstützte diesen Vorschlag, und stellte den dienstpflichtigen Wirthen vor, daß, wenn sie es auf eine Berechnung nach den Normalsätzen ankommen ließen, der Rente-Betrag bei weitem höher ausfallen würde. Allein, wie der Bauer nun einmal ist, die Leute legten sich auf's Handeln, boten zuerst fünf, dann sechs Thaler, und da der Gutsbesitzer wiederholt erklärte, daß er nur nach seiner Ueberzeugung den wirklichen Werth der Dienste mit zehn Thalern von ihnen gefordert habe, und also auch als ehrlicher Mann von dieser Forderung nicht abgehen könne, so zerschlugen sich die Vergleichs-Unterhandlungen, und der Kommissarius mußte zur speziellen Berechnung der Ablösungs-Rente nach den Normalsätzen schreiten."

„Es ist nämlich durch die Ablösungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 verordnet, daß für die ehemals zum Königreich Westphalen gehörig gewesenen Landestheile gewisse Distrikte gebildet und für alle darin vorkommende Ablösungs-Gegenstände bestimmte Normalsätze festgesetzt werden sollen. Wenn bei der großen Verschiedenheit der landwirthschaftlichen Verhältnisse ein solches Ver-

fahren auf möglichst kleine Distrikte beschränkt wird, so könnte man allenfalls einigermaßen billige und überall angemessene Rechnungssätze davon erwarten. Allein die General-Kommission zu Stendal ist von der ganz entgegengesetzten Ansicht ausgegangen, indem sie dieß Verfahren auf möglichst große Distrikte in Anwendung gebracht hat, so daß größtentheils immer ein Paar Provinzial-Kreise zusammengefaßt sind, daher denn auch zuweilen die größten Mißverhältnisse nicht auffallen können."

„Diese Normalsätze sind übrigens eine Art von Accise-Tarif und diesen auch ganz ähnlich tabellarisch zusammengestellt; denn man findet darin die Taxe nicht nur für alle nur erdenkliche kleine Gegenstände, wie z. B. für ein Neunauge, ein Stück Schinken, ein Paar lederne Handschuh, feines und grobes Schreibpapier, einen Klacks Käse, Anis, Knackwurst, Haselnüsse, eine Portion Suppe u. s. w., sondern auch für alle Getreidearten, Stroh, Heu, Flachs, Gartengewächse und alle nur mögliche Dienste zu Hand- und Gespann-Arbeiten nach einzelnen Stunden angegeben. Daß ein solcher Tarif für das Geschäft äußerst bequem ist, liegt am Tage. Man will auch behaupten, daß dieß Verfahren mit der Zeit immer weiter ausgedehnt werden soll, so daß man für bestimmte Distrikte die verschiedenen Acker-, Wiesen- und Hütungs-Klassen, deren Roh- und Rein-Erträge und proportionellen Werth zu einander, imgleichen den Roh- und Rein-Ertrag der Vieh-Nutzung, das Maaß aller landwirthschaftlichen Arbeiten für Menschen und Zugvieh, den Werth des Düngers und Hordenschlages, den Kauf- und Pachtpreis der Grundstücke, kurz alle bei den Gemeinheitstheilungen und Ablösungen vorkommende Gegenstände auf gleiche Weise tarificiren will. Wie es heißt, so hege man dabei die Hoffnung, daß, wenn die ganze landwirthschaftliche Abschätzungskunde erst zu solchen Tarifen zusammengeschrumpft seyn würde, man alsdann die Oekonomie-Kommissarien gänzlich entbehren könne, so daß man ferner nicht mehr nöthig habe, einen oder den andern erfahrnen und im vieljährigen Dienste ergrauten Mann zu entlassen, sondern sie in Masse wegzujagen, weil alsdann jeder Ober-Landesgerichts-Assessor oder Referendarius, deren Zahl schon bis zu Dreitausend im Staate angewachsen ist, mit einem solchen Tarif in

der Tasche zu den Separations- und Ablösungs-Geschäften mit dem größten Erfolge würde gebraucht werden könne."

„Nach einem solchen Tarif hatte nun auch jener Oekonomie-Kommissarius seine Berechnung vollendet, und machte dem Gutsbesitzer bekannt, daß danach die jährliche Rente für die Ablösung der Dienste seiner Kossäthen Zwanzig Thaler betrage. — Wie! — was! — rief der Gutsbesitzer höchst betroffen aus — Herr Kommissarius, sollte dabei nicht vielleicht ein Rechnungsfehler untergelaufen seyn? — und als dieser dieß verneinte, fuhr jener fort: nun, dann nehme ich meine frühere Forderung sehr gern zurück, denn die General-Kommission muß allerdings besser wissen, was mir die Dienste nach meinen wirthschaftlichen Verhältnissen werth seyn müssen."

„Man sollte glauben, daß auch die bäuerlichen Wirthe bei der Mittheilung jenes Rechnungs-Resultats in das höchste Erstaunen gerathen seyn würden. Allein das war nicht der Fall. Ihr Wortführer sagte vielmehr ganz kaltblütig: o! ja, daß die Berechnung sich so hoch beläuft, glauben wir sehr gern, denn das Papier ist geduldig; es läßt sich gar vieles darauf ausrechnen." —

„Doch um kurz zu seyn: die Sache blieb streitig, und der Kommissarius sah sich genöthigt, die Verhandlungen der General-Kommission zur Entscheidung einzureichen, die nach den Tarifen eben so leicht, wie die Rente-Berechnung nach denselben war."

„Nun, nicht wahr, Sie glauben gewiß, daß dieser Fall beim Vortrage eine tiefe Stille im Kollegio der General-Kommission veranlaßt haben wird, da er einen so schlagenden Beweis von der Unsicherheit jener Tarifsätze lieferte? — Aber nichts weniger als das. Man belachte vielmehr recht herzlich sowohl die Dummheit des Gutsbesitzers, eine so geringe Rente gefordert, wie die Dummheit der bäuerlichen Wirthe, solche nicht angenommen zu haben." —

— „Ja, es ist erstaunlich — begann der Oekonomie-Kommissarius, nach einer Pause dieß Gespräch fortsetzend — welche Verschiedenheit der Ansichten in unserm Geschäft vorkommt. Bestimmungen, deren Klarheit so handgreiflich zu seyn scheint, daß

man sie beinahe den Axiomen beigesellen möchte, gewinnen auf dem Ambos der Jurisprudenz eine an's Unglaubliche grenzende Auslegung. So war mir unter andern das Regulirungs-Geschäft in dem Gute N. N. aufgetragen. Zu demselben gehören 15 Voll- und 6 Halbbauern, von welchen jeder der erstern vor der Regulirung 42 Morgen Acker und 6 Morgen Wiesen, und jeder der letztern halb so viel Grundstücke besaß. Der Gutsbesitzer erklärte, seine Entschädigung von jenen in Land und von diesen in Rente nehmen zu wollen. Ich machte ihn darauf aufmerksam, daß die Höfe der Bauern alsdann nicht groß genug bleiben würden, um für ein Gespann von zwei Zugochsen zulängliche Arbeit zu gewähren, und daß er daher nach der Vorschrift im Artikel 47. der Deklaration vom 29. Mai 1816 seine Entschädigung ebenfalls in Rente zu nehmen verpflichtet sey. Er bestritt dieß. Ich formirte daher eine spezielle Berechnung, woraus sich ergab, daß von solchem Boden 48 Morgen Acker mit einem Paar tüchtigen Zugochsen bestellt werden könnten, und daß also 42 Morgen den Bauern unbedenklich verbleiben müßten. Allein der Gutsherr war nicht davon zu überzeugen. Der Gegenstand wurde daher zur richterlichen Entscheidung gestellt, und diese von der General-Kommission nach meiner Ansicht ertheilt. Der Gutsherr appellirte und berief sich auf das Gutachten eines benachbarten Landwirths. Auch die Bauern wählten ihrerseits einen praktischen Wirth aus der Nähe, welcher meiner Ansicht beitrat, wogegen jener in Rücksicht der stellenweise etwas schlumpigen Beschaffenheit des Ackers der Meinung war, daß nur 36 Morgen Acker von zwei Zugochsen bestritten werden könnten. Nach diesen verschiedenen Gutachten erfolgte nun die Instruktion des streitigen Gegenstandes, wonächst die Akten zur weitern Entscheidung an das Revisions-Kollegium eingereicht wurden."

„Unterdessen kam das Frühjahr heran. Ich beschloß, die Bonitirung der Feldmark dieses Gutes vorzunehmen, und begab mich zu dem Ende dahin. Eines Abends unterhielt sich der Gutsherr über seine künftige Wirthschafts-Einrichtung mit mir. Wir hatten die Karte auf dem Tische ausgebreitet, und projektirten diese und jene Schlag-Eintheilung; allein da hierbei zu-

vor Alles auf den Ausfall des Erkenntnisses über die Landtheilung mit den Bauern ankam, so ward dieß bald der Gegenstand unserer Unterhaltung. Der Gutsherr äußerte, daß im schlimmsten Fall für ihn der Richter zweiter Instanz doch wenigstens aus den verschiedenen Gutachten der Sachverständigen von resp. 36 und 42 Morgen das Mittel zu 39 Morgen festsetzen würde, alsdann er überhaupt nur 45 Morgen von den Bauern würde einziehen können. Ich bezweifelte dieß und war der Meinung, daß noch gar nicht erkannt, sondern die Zuziehung eines andern Oekonomie-Kommissars als Obmann würde verfügt werden. Während wir unsere Ansichten hierüber austauschten, trat der Postbote in's Zimmer, und brachte mir, wie gerufen, von der General-Kommission das Erkenntniß des Revisions-Kollegiums über den streitigen Gegenstand zur Publikation. Ich ließ sogleich die bäuerlichen Wirthe kommen, und wenn gleich der Bauer sonst sehr saumselig zu seyn pflegt, so trieb ihn doch dießmal die Neugier auf den Ausfall des Erkenntnisses schnell herbei. Dasselbe war sehr kurz und erbaulich, und lautete: Daß der Gutsbesitzer für wohl befugt zu erachten, die Hälfte der bäuerlichen Grundstücke einzuziehen, weil — so hieß es ungefähr in den Gründen — wenn auch der Bauer nur 42 Morgen Acker und 6 Morgen Wiesen, im Ganzen also nur 48 Morgen besäße, doch noch sein Antheil von der gemeinschaftlichen Weide hinzu gerechnet werden müsse, sein ganzer Besitzstand alsdann sich über funfzig Morgen belaufe, und in einem solchen Falle nach §. 51. des Edikts vom 14. September 1811 die Land-Entschädigung die angemessenste sey." .

„Nach geschehener Publikation dieses Erkenntnisses fand sich noch einer der Wirthe ein, der sich verspätet hatte, und dem der Schulz auf seine Frage über den Ausfall des Prozesses die wirklich sehr sinnreiche Antwort gab: „wi hebben verspeelt;" denn in Wahrheit, muß man sich hiernach nicht versucht fühlen, die Rechts-Entscheidungen in eine Kategorie mit den Glücksspielen zu setzen?" —

„Aber mein Gott — sagte einer der Bauern — wir haben doch auf der Hütung mit unsern Ochsen keine Arbeiten zu verrichten." Das ist freilich wahr, meinte der Gutsherr, allein

der

der Ochse hat darauf zu thun, er muß fressen, und wenn ihr bisher geglaubt habt, daß dieß eine Erholung für ihn sey, so seyd ihr im Irrthum gewesen, denn nach dem Urtheile des Königlichen Revisions-Kollegiums könnt ihr euch nun überzeugen, daß das Fressen ebenfalls eine Arbeit ist." —

„Was sagen Sie dazu, meine Herren? — Aber da fällt mir bei den Ochsen und deren Ernährung noch eine andere bemerkenswerthe Ansicht eines Landes-Kollegiums bei. Es war mir nämlich die Ablösung einer Hütungs-Gerechtigkeit aufgetragen, welche ein ehemaliges sehr bedeutendes Domänen-Vorwerk, das an einen Privatmann verkauft war, auf einer größtentheils abgeholzten Forstfläche ausübte, deren Kolonisation die Königliche Regierung beabsichtigte. Bei meiner Ankunft auf diesem nunmehrigen Privatgute äußerte der Besitzer den Zweifel, ob mit dem Geschäft wohl schon würde vorgeschritten werden können, da er noch mit der Regierung in einen Prozeß verwickelt sey.

In seinem Kauf-Kontrakte war nämlich die Bestimmung enthalten, daß das Vorwerk berechtigt seyn solle, jene Forstfläche mit sämmtlichem wirthschaftlich zu haltenden Vieh zu behüten. Dieser Bestimmung zufolge hatte er auch die Schweine darauf getrieben, die aber von dem Forstamte zurückgewiesen worden waren, welches ihm zu einer Klage gegen die Regierung Veranlassung gegeben. In erster Instanz war dieser Prozeß zu seinem Nachtheile aus dem Grunde entschieden, weil die Schweine nicht zum wirthschaftlich zu haltenden Vieh gerechnet werden könnten, dieses Erkenntniß auch in zweiter Instanz bestätigt, und der Prozeß schwebte nun in revisorio. Mir schien es indeß auf den Ausgang desselben bei dem Weide-Servitut-Ablösungs-Geschäft nicht wesentlich anzukommen, indem, selbst wenn er für den Vorwerksbesitzer verloren ginge, dieser doch für die seinen Schweinen alsdann nur auf seinen privativen Grundstücken einzuräumende Hütung um so viel mehr Schaafe und Rindvieh auf die Forstfläche würde verweisen können. Ich begann also das Geschäft, und da der zehnjährige Besitzstand des Viehes nicht zu ermitteln war, so berechnete ich den gesammten wirthschaftlich zu haltenden Viehstand. Während ich damit beschäftigt war, erschien das dritte Erkenntniß in jener Prozeßsache, durch welches die Er-

kenntnisse der frühern Instanzen reformirt und dem Vorwerksbesitzer auch das Hütungsrecht mit den Schweinen zuerkannt wurde, weil diese allerdings zum wirthschaftlich zu haltenden Vieh gerechnet werden müßten. Ein und dasselbe höchst einfache Objekt war also pro et contra abgeurtelt worden.

Der Besitzer des Vorwerks stand gerade im Begriff eine andere Schlageintheilung einzuführen, und wünschte daher die baldige Beendigung jenes Ablösungs-Geschäfts, um die ihm zufallende Landentschädigung in diese neue Schlageintheilung mit aufzunehmen. Es gelang mir auch, dieß Geschäft durch einen für die Regierung sehr vortheilhaften Vergleich abzuschließen, deren Genehmigung sich jedoch ihr Mandatarius vorbehalten hatte und zu welchem Zwecke ich derselben die Akten einreichte. Diese Genehmigung erfolgte aber nicht, vielmehr eröffnete mir die Regierung unter Remission der Akten, daß meine Berechnung einer nothwendigen Berichtigung bedürfe. Ich hatte nämlich die bei dem Vorwerk nothwendigen Zugochsen zu 50 Stück angenommen, und diese Anzahl möchte allerdings erforderlich seyn, allein in Absicht auf die Weidenutzung könne nur die Hälfte in Anrechnung gebracht werden, weil man annehmen müsse, daß die andere Hälfte immer im Pflug beschäftigt sey.

Nachdem ich diese merkwürdige Verfügung gelesen, war ich anfangs einen Augenblick entschlossen, der Regierung zur Widerlegung dieses Einwandes vorzustellen, daß nach diesem Grundsatz bei Verproviantirung einer Festung zu einer Besatzung von etwa 10,000 Mann die Berechnung der Lebens-Bedürfnisse nur für die Hälfte zugelegt werden dürfte, weil angenommen werden müsse, daß die andere Hälfte immer auf den Wällen und in den Außenwerken beschäftigt seyn würde. Allein die Besorgniß, ein Naseweis gescholten zu werden hielt mich um so mehr davon zurück, da ich wußte, daß ein Assessor Decernent in dieser Angelegenheit gewesen war, und nur noch kürzlich ein zur General-Kommission übergetretener Regierungs-Referendarius auf die Anfrage: ob solcher das Examen eines Oekonomie-Kommissarius abzulegen habe? höhern Orts davon deshalb entbunden worden, weil seine Qualität als Regierungs-Referendarius schon die eines Oekonomie-Kommissars einschließe. Ich legte also dem Mandatar der Regierung die Verfügung derselben vor, und ließ durch

diesen protokollarisch die ganz gehorsamsten und unmaaßgeblichen Bedenken gegen die Richtigkeit jenes Monitums vortragen, worauf sodann die Genehmigung des Vergleichs erfolgte. —

„Ja, ja! — sagte der Hauptmann — der Amtmann N. N., welcher Mandatar der Königl. Regierung gewesen, hat mir diese Geschichte erzählt. Sagen Sie mir, Herr Kommissarius, wie es heißt, soll dieser Mann durch den Kauf des Kämmerei-Vorwerks in N. N. beinahe um sein Vermögen gekommen seyn. Er ist doch ein so höchst einsichtsvoller Landwirth, daß ich nicht begreife, wie er sich bei diesem Kaufe so sehr hat übereilen können." —

„Das hat er auch nicht gethan — entgegnete der Oekonomie-Kommissarius — er hat vielmehr bei diesem Kaufe eine sehr richtige Spekulation gehabt. Denn das Vorwerk ist von bedeutendem Umfange und der Kanon sehr mäßig. Es hat vortrefflichen Boden, gute Wiesen und schöne Hutungen, die größtentheils zu Trefflichen Wiesen umgeschaffen werden können. Die Gebäude sind freilich gänzlich verfallen und keiner Reparatur mehr fähig, wie denn überhaupt die ganze Wirthschaft unter dem vorigen Pächter vernachlässigt worden ist. Allein der Amtmann N. N. wurde bei dem Kauf hauptsächlich von der Absicht geleitet, sogleich aus der Gemeinheit mit den Bauern zu scheiden, die alte Hofstelle mit den Wärden und Gärten zu veräußern, wozu sich Annehmer unter den zahlreichen und zum Theil nicht unbemittelten Büdnern im Dorfe genug gefunden haben werden, und dann das Vorwerk auf den hintern sogenannten Knicken ganz neu aufzubauen. Diese Knicke sind ein Theil einer wüsten Dorfs-Feldmark und enthalten einen vorzüglichen Boden, wenn gleich sie unter den bisherigen Gemeinheits-Verhältnissen ganz außer Kultur und zum Theil mit Strauch und Busch bewachsen sind. Die gegen Süden gezogene, und durch den mit Laubholz bewachsenen Höhenzug auf der Nord- und Ostseite geschützte Lage derselben kann für ihre Kultur nicht günstiger seyn. Einige unterhalb liegende ganz versumpfte Eisenbrüche lassen sich ohne bedeutende Kosten durch die Geradelegung des verkrauteten Baches und durch einige Abzugsgräben theils in Wiesen, theils in die fruchtbarsten Bruchgrundstücke umschaffen; dabei enthalten die mit Laubholz

bewachsenen Hügel einen ganz vorzüglichen Mergel, von dem noch gar kein Gebrauch gemacht ist; kurz es steckt in dieser Besitzung ein wahrer Schatz, und der Amtmann N. N. ist ganz der tüchtige Landwirth um ihn zu heben.

Er ließ sich auch in dem Licitations-Termin durch das Mitgebot der Bauer-Gemeinde nicht abschrecken und erstand das Vorwerk freilich zu einem ansehnlichen, aber in Rücksicht der vorzunehmenden Separation desselben keineswegs übertriebenen Preise.

Kaum hatte er den Zuschlag erhalten, so provocirte es auf die Gemeinheitstheilung. Ich erhielt den Auftrag dazu und säumte nicht, sogleich einen Termin zur Einleitung des Geschäfts anzuberaumen, um den Amtmann in den Stand zu setzen, die Vorbereitungen zu dem beabsichtigten Abbau so schnell wie möglich treffen zu können, da die Herstellung der verfallenen Gebäude keinen längern Aufschub litt.

In diesem Termin erschien die Bauer-Gemeinde im Beistande des Justiz-Kommissarius N. N., und da so eben die Kabinetsordre vom 14. Juni 1828 zur Publicität gekommen war, so widersprach sie der Separation, weil das Vorwerk nicht den vierten Theil der Theilnehmungsrechte an den Gemeinheiten ausmache, welchen jene Kabinetsordre zur Begründung der Provokation festgesetzt und dagegen die frühere Bestimmung im §. 4. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, wonach auch einem Einzelnen das Provokations-Recht zustand, wieder aufgehoben hatte.

Sie können sich den Schrecken des Amtmanns denken. Der Einwand der Gemeinde war nach den örtlichen Verhältnissen vollkommen begründet, und keine Vorstellungen, keine Bedeutungen, selbst nicht die allervortheilhaftesten Anerbietungen von Seiten des Amtmanns konnten sie vermögen, in die Separation des Vorwerks zu willigen. Die Lage des Mannes ist daher in der That höchst traurig, und um so hülfloser, da ihm gerade der einzige Ausweg zu seiner Rettung durch jene Kabinetsordre gesetzlich abgeschnitten ist; ein Ereigniß, das er unmöglich voraussehen konnte." —

„Aber meine Herren — sagte der Gutsbesitzer, indem er in sichtlicher Aufregung vom Stuhl aufsprang — worin liegt der Grund, daß unsere Gesetze so wenig Stabilität haben? —

kann es nach diesem Beispiele, und deren giebt es ohne Zweifel noch mehre, wohl gerechtfertigt werden, wenn den Gesetzen unmittelbar verbessernde Deklarationen folgen, oder die Gesetzgebung von acht zu acht Tagen ihre Grundsätze ändert, und man bei der Publikation eines Gesetzes fürchten muß, daß es durch ein zweites schon wieder abgeändert ist? — Muß das Publikum nicht an dem, was eigentlich der Wille der Gesetzgebung sey, ganz irre werden? — und wie kann man hoffen, daß dasselbe aus Achtung für die Weisheit der gesetzgebenden Behörde mit Vertrauen heute auf ein Gesetz eingehen soll, wenn es die gerechte Besorgniß hegt, daß es morgen schon wieder aufgehoben ist?" —

„Ja wohl! — fiel der Hauptmann ein — dasselbe fortwährende Schwanken findet auch bei den Verfügungen der Verwaltungs-Behörden statt. Ich kann versichern, daß für die Kriegs-Kommissarien unserer Armee nun bereits zehn Bände Verordnungen existiren, von denen eine immer wieder die andere modificirt." —

„Ich habe das Urtheil eines Mannes darüber gehört — sagte der Oekonomie-Kommissar — welcher wohl genauere Kenntniß davon haben kann. Dieser drückte sich ungefähr folgendermaßen aus:

„Die Anhäufung der abändernden Gesetzes-Deklarationen ist allerdings ein großer Uebelstand eines Gesetzsystems. Allein der Grundsatz, daß sie vermieden werden müsse, kann nicht überall Anwendung finden. Man muß nämlich die Fälle eines „geschlossenen Gesetz-Systems" und einer neu „gebildeten Gesetzgebung" unterscheiden. Auf den erstern Fall findet jener Grundsatz vollkommen Anwendung. Diese würde auch in dem zweiten Falle statt haben, wenn die Reform, das ganze System umfassend, mit einem Schlage ausgeführt werden könnte. Das ist aber nur selten möglich. Die dringendsten Bedürfnisse erfordern die voreilende Bestimmung einiger Grundsätze, mit welchen das gesammte Gesetz-System nur successive in Uebereinstimmung gebracht werden kann. Wenn also gleich die Vervielfältigung der Deklarationen ein Uebelstand ist, so bereitet dieser doch ein viel höheres Gute, nämlich eine endliche, mit Prüfung aller Folgen

gegebene allgemeine und auf einfache Grundsätze zurückgeführte Gesetzgebung vor; und in dieser Hinsicht verhalten sich die successiven Emissionen der gesetzgebenden Gewalt zu den National-Bedürfnissen, wie die Theorien der Physiker zu ihren Experimenten. Je mannigfaltiger diese ihre Fragen an die Natur stellen, um desto bestimmter fällt die Antwort, welche sie von derselben empfangen." —

„Ei! zum Tausend auch! — unterbrach ihn der Gutsbesitzer — wir sind nicht geneigt, um solcher Experimente willen unser Vermögen Preis zu geben. Aber auch angenommen, daß alle unsere bisherigen agrarischen Gesetze nur bloße experimentirende Emissionen wären, um dadurch eine einfache und vollständige agrarische Gesetzgebung vorzubereiten, so ist doch nicht einzusehen, wie diese nach ihrer endlichen Vollendung noch ein Objekt zu ihrer Anwendung finden soll, da sehr wahrscheinlich alle Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen inzwischen schon durch jene experimentirenden Emissionen wohl oder übel beseitigt seyn werden. Der ehemalige Erzbischof von Mecheln, Herr de Prabt, ist ganz anderer Meinung. Derselbe sagt vielmehr:

„Partout où vous voyez les amendemens se multiplier, dites que la question n'est pas suffisamment entendue, ni digerée, que le travail est incomplet; que le législateur incertain, marchant comme à la découverte, fait la loi en l'apprenant, au lieu de la faire après l'avoir apprise. Cela est sensible pour quiconque s'entend un peu en discussion législative; il voit dans le législateur qui hésite, et qui pour ainsi dire, accroche à chaque pas, l'écolier qui ânonne une leçon mal conçue et mal apprise." *) —

„Es wäre in der That vielleicht zu wünschen, daß unsere Staatsmänner klinische Institute gleich den Aerzten hätten, um darin vorher den Werth oder Unwerth von Maaßregeln, die ihnen noch problematisch sind, sorgfältig prüfen zu können." —

*) Congrès de Carlsbad. Seconde Partie p. 113.

II.

Allgemeine Uebersicht der technischen Ausführung der agrarischen Gesetzgebung.

Grau, theurer Freund, ist alle Theorie;
Doch grün des Lebens goldner Baum!
Göthe.

Die landwirthschaftliche Abschätzungskunde, auf welcher die Ausführung der agrarischen Gesetze wesentlich beruht, bildet bei den General-Kommissionen im Preußischen Staate ein so großes und wildes Chaos, daß wir in den engen Grenzen dieser Schrift dasselbe weder einigermaßen zu entriren versuchen, noch weniger der Geduld unserer Leser zumuthen können, uns bei dessen spezieller Darstellung zu folgen. Wir müssen uns daher nur auf eine allgemeine Uebersicht desselben beschränken, und selbst den lebhaften Wunsch unterdrücken, die schönen und segensreichen Gebilde, welche unter den eifrigen und sorgsamen Mühen einiger General-Kommissionen aus diesem Chaos hervorgegangen sind, unsern Lesern vorführen zu dürfen, indem wir durch eine nur flüchtige Andeutung derselben in diesen beschränkten Blättern ihrem Ruhme zu nahe treten würden.

Dagegen werden wir uns über die mißlungenen Schöpfungen einige Bemerkungen erlauben, und von den Grundlagen der Gemeinheitstheilungen und Veranschlagungen zuvor einige der wichtigsten Gegenstände einer genauern Untersuchung unterwerfen.

Wir rechnen hauptsächlich dahin die Bonitirung der verschiedenen Grundstücke, die Berechnung ihres relativen Werths-Verhältnisses, und die Berechnung der nach den agrarischen Gesetzen von den Grundstücken zu entrichtenden Rente.

Richten wir also zunächst unsere Aufmerksamkeit

1) auf die Bonitirung,

unter welcher man die Schätzung der Bodengüte nach ihren örtlichen Abstufungen versteht. Diese ist die erste und wichtigste

Grundlage jeder Gemeinheitstheilung, und insofern damit zugleich die Ertrags-Schätzung der Grundstücke, wie es gewöhnlich zu geschehen pflegt, verbunden wird, auch die Grundlage zur Berechnung der Bodenrente.

So nothwendig und wichtig daher dieses Geschäft auch ist, so ist dasselbe doch bisher nicht überall und nicht immer mit der erforderlichen Sorgfalt geübt worden. Auch fehlt es noch an einer gründlichen und speziellen Anleitung dazu. Wir haben zwar mehrere Anweisungen zur Untersuchung des Bodens und dessen Werthschätzung; allein sie sind theils zu abstrakt, theils zu weitläuftig, als daß in der Praxis mit Nutzen davon Gebrauch gemacht werden könnte. Die bekannte Schrift von Schmalz über die Bonitirung und Klassificirung des Bodens ist als Kompilation sehr brauchbar; aber als eine eigentliche Anleitung dazu kann sie nicht gelten. Ohnehin erfordert sie chemische und botanische Kenntnisse, um von allen Oekonomie-Kommissarien und praktischen Landwirthen ganz verstanden zu werden.

Das Bonitirungs-Geschäft ist indessen bisher auch noch nicht mit der nöthigen wissenschaftlichen Kenntniß und Aufmerksamkeit genugsam geleitet worden, um hinlänglich geläuterte Erfahrungen für eine spezielle und sichere Anleitung dazu gewonnen zu haben. Was früher darin geleistet worden, geschah nur von Männern, die größtentheils ihre Erfahrungen darin keiner Mittheilung werth hielten, oder keine Veranlassung dazu fanden, gewöhnlich auch nicht die erforderlichen Kenntnisse dazu besaßen, und oft auch von dem Werth dieser Erfahrungen nicht einmal eine Ahnung hatten. Erst in neuern Zeiten haben Meyer und Thaer bestimmtere Ideen angegeben, wie das Bonitirungs-Geschäft gründlicher zu behandeln sey. Der Vorschlag des letztern, für gewisse Distrikte Normal-Bodenklassen zu bestimmen, um den Boniteurs eine anschauliche Kenntniß zu verschaffen, und sie in zweifelhaften Fällen darauf verweisen zu können, hat vielfältigen Beifall gefunden und ist auch hier und da in Ausführung gebracht. Allein für das eigentliche Bonitirungs-Geschäft wird dadurch nichts gewonnen, dasselbe vielmehr nur erschwert und daher um so unsicherer gemacht. Denn da das Urtheil über die Güte des Bodens auf einer Feldflur nur von der gleichzeitig

möglichen komparativen Anschauung der Abstufungen desselben, des Untergrundes, der Lage, Umgebung und atmosphärischen Einflüsse mit ziemlicher Sicherheit geleitet werden kann, so würde zur richtigen Klassificirung dieses Bodens nach den vorgezeichneten Normen die gleichzeitige komparative Anschauung derselben ebenfalls erforderlich seyn, wenn anders das Resultat nicht von einer bloß ungefähren Approximation abhängig gemacht werden soll.

Eine andere Schwierigkeit liegt in der bestimmten und ausreichenden Bezeichnung der Normalklassen und ihrer Diagnosen. Weizenboden erster und zweiter Klasse, oder Gerstboden erster und zweiter Klasse sind abstrakte Begriffe, die sich auf die Kultur und Vegetationskraft des Bodens gründen; allein es giebt Gegenden, wo ein Boden, der in andern nur für den allerleichtesten Haferboden gehalten werden würde, schon für guten Gerstboden gilt, weil eigentlicher Gerstboden gar nicht vorhanden ist, wohl aber ein überreichlicher Heugewinn den Bau der Gerste auf solchem Boden mit Erfolg gestattet, und ihn dadurch für jene Gegenden zu dem Werthe des natürlichen Gerstbodens erhebt, so daß er mit diesem in gleichem und oftmals höherem Kaufpreise steht. Wonach soll ein solcher Boden nun normirt werden? —

In andern Gegenden wird der Ackerboden theils als sogenanntes Grandland, theils als Mistland benutzt. Was das letztere ist, ist es größtentheils nur auf Kosten des erstern, und die Erschöpfung des Grandlandes kommt daher in den vielfältigsten Abstufungen vor. Wo ist die Scala, nach welcher diese abgemessen werden soll? — wo liegen hier die Grenzen der Normen? — wo sind die Ausdrücke zu ihrer bestimmten Bezeichnung? —

Noch schwieriger als beim Ackerlande, ja in der That unausführbar, ist die Bestimmung ausreichender Normalklassen bei den Wiesen und Weiden. Bei der Bonitirung des Ackerlandes wird die Güte des Bodens ohne wesentliche Rücksicht auf die darauf stattfindende Vegetation bestimmt, weil diese in der Regel nicht mehr als die reine Wirkung der natürlichen Produktionskraft des Bodens betrachtet werden kann, insofern Düngung und Kultur als mächtige Potenzen darauf einwirken. Dagegen muß

bei den Wiesen und Weiden die Vegetation fast zum alleinigen Maßstab der Bodengüte dienen. Bei dem Ackerlande schließt man also von der Güte des Bodens auf seinen Ertrag, oder von den Ursachen auf die mögliche Wirkung; bei den Wiesen und Weiden hingegen von dem Ertrage des Bodens auf dessen Güte, oder von den Wirkungen auf die möglichen Ursachen.

Man sollte daher glauben, daß die Bonitirung der Wiesen und Weiden weniger schwierig als die des Ackerlandes seyn müsse, weil es unstreitig leichter ist, von den Wirkungen auf die möglichen Ursachen, als umgekehrt von diesen auf jene zu schließen. Allein die Erfahrung lehrt gerade das Gegentheil, und jeder solide Boniteur wird unbedenklich lieber die Güte des Ackerlandes, als die der Wiesen und Weiden mit Sicherheit zu bestimmen sich getrauen.

So auffallend dieß auch erscheint, so kann es doch weniger befremden, wenn man berücksichtigt, daß es gewöhnlich bei der Bonitirung der Wiesen und Weiden nicht eigentlich auf die Schätzung des Bodens an und für sich, sondern auf die Bestimmung seines Ertrags nach dessen Menge und Güte ankommt, gewissermaßen den Forsttaxationen vergleichbar. Und dieß ist allerdings um so schwieriger, je weniger dieser Betrag und die Bedingnisse desselben jedesmal mit der gehörigen Ueberzeugung beurtheilt werden können. Es macht z. B. einen großen Unterschied, ob eine Wiese im Herbste oder im Frühjahre; ob vor oder nach einer bald wohlthätigen, bald nachtheiligen Ueberschwemmung, oder kurz vor, oder gleich nach der Heuernte geschätzt werden soll.

Wenn aber auch wirklich überall für gewisse Distrikte die erforderliche Anzahl Normal-Bodenklassen, gleichviel ob nach der von Thaer vorgeschlagenen 130gradigen Scala, oder nach irgend einer andern Gradation ermittelt und festgesetzt würden, so würde es doch nicht genügen, daß solche den Boniteurs auf's genauste bekannt wären; auch die Interessenten müßten von denselben genugsame Kenntniß haben, um die Richtigkeit der geschehenen Bonitirung und Klassificirung gehörig beurtheilen zu können, da von ihnen das Anerkenntniß derselben verlangt wird; und in welches Labyrinth von Zweifeln, Streitigkeiten und Ver-

weitläuftigungen möchte dadurch nicht manches Separationsgeschäft verwickelt werden.

Nach der technischen Instruktion für die Niederschlesische General-Kommission sind dergleichen Normalklassen zu einer allgemeinen Bestimmung der Grenzen, in welchen sich die Bonitears zu halten haben, bestimmt, und zugleich deren agronomische und ökonomische Bezeichnung angegeben. Auch ist den Oekonomie-Kommissarien zugleich eine Anleitung ertheilt, sich in vorkommenden zweifelhaften Fällen durch Abschwemmung von dem quantitativen Verhältniß der Bestandtheile des Bodens nähere Ueberzeugung zu verschaffen. Darauf kann es aber nicht wesentlich ankommen, indem die mehrsten dieser Bestandtheile nur einen mechanischen Einfluß auf die Vegetation ausüben, und das Gedeihen der Gewächse hauptsächlich durch das Klima, die natürliche Temperatur des Bodens, durch dessen Lage und Umgebung, so wie durch die von allen diesen verschiedenen Verhältnissen wiederum abhängige und daher sehr verschiedene Kultur bedingt wird. Vom Aequator bis zu den Polen liegen die sämmtlichen Bodenarten in buntem Gemenge auf der Erde verbreitet, wogegen die Vegetation mit jedem Breitengrade sich anders modificirt.

Wie wenig Werth dergleichen analytische Boden-Untersuchungen haben, und wie völlig nutzlos die Angaben der Oekonomie-Kommissarien in den Bonitirungs-Protokollen über die quantitativen Bestandtheile der verschiedenen Bodenklassen sind, die in der Regel auch nur nach bloßem Gutdünken niedergeschrieben werden, um dem Geschäft den Anschein einer sorgfältigen Behandlung zu geben, das ist jedem Sachkundigen bekannt.

Nehmen wir z. B. aus der technischen Instruktion der Niederschlesischen General-Kommission die dritte Normal-Klasse mit folgender

agronomischen und ökonomischen Bezeichnung:

Thon gegen . . 60 Prozent.
Sand über . . . 30 „
einigen Kalkgehalt
Humus . . . 6 „

Weizenboden II. Klasse.
Durchschnitts-Ertrag:
6 Scheffel. Weide-Ertrag:
6 Centner Heu.

und vergleichen damit folgenden Boden, welcher nach Crome's Analyse enthält:

Thon	63½ Prozent,
Sand	32 „
Kalk	½ „
Humus	4 „

so würde dieser, insofern zur Beurtheilung seiner Ertragsfähigkeit — und auf diese kommt es doch eigentlich nur an — der mehr oder mindere Humusgehalt, wie man gewöhnlich annimmt, hauptsächlich berücksichtigt wird, kaum jenem Normalboden gleich gestellt werden können. Und doch ist dieß der wegen seiner Fruchtbarkeit auch im Auslande berühmte Ackerboden zwischen Altenburg und Zeitz in Sachsen, auf dem man vielen und schönen Weizen baut, sechs bis acht Früchte von einer Düngung nimmt, worunter oft fünf nach einander folgende Halmfrüchte sich befinden, und dessen Fruchtbarkeit viele Bauern reich gemacht hat, die zum Theil 30-, 40- bis 50,000 Thaler Vermögen besitzen, und in deren schönen Häusern kein Edelmann zu wohnen sich schämen würde.

Oder vergleichen wir ferner mit der vierten Normal-Klasse in jener Instruktion, bestehend aus:

Thon . 30—40 Prozent	Gerstboden II. Klasse.
Sand . 50—60 „	Durchschnitts-Ertrag:
einigem Kalk	5 Scheffel. Weide-Ertrag:
Humus . . . 4 „	5 Centner Heu.

folgenden Boden nach Crome's Analyse zu

Thon	29½ Prozent,
Sand	64 „
Kalk	2½ „
Humus	4 „

so würde derselbe nur jenem Normalboden gleich zu stellen seyn. Allein es ist dieß der ausgezeichnete Marschlandsboden bei Sachsendorf im Oderbruch, welcher beim Weizen im frischen Dung nur Lagerkorn erzeugt; außerdem aber die herrlichste zweizeilige Gerste, Bohnen, Raps, Wintergerste und den üppigsten Klee trägt.

Oder nehmen wir endlich zum Ueberfluß die sechste jener Normal-Klassen zu

Thon	15—20 Prozent	Haferboden II. Klasse.
Sand	80 "	Durchschnitts-Ertrag: 4 Schfl.
Humus	1½ "	Weide-Ertrag: 5 Ctr. Heu.

und vergleichen damit folgenden Boden, welcher nach Pfaff's Analyse enthält:

Kieselerde	86 Prozent,
Thonerde	8,50 "
Eisenoxyd	3,00 "
kohlensauren Kalk	0,20 "
Gips	0,90 "
Humus	1,40 "

so könnten wir kein Bedenken tragen, solchen als Haferboden II. Klasse anzusprechen. Wie sehr werden wir uns aber verwundern, wenn wir erfahren, daß dieß der höchst fruchtbare und deshalb so berühmte Klaiboden in den Holstein'schen Marschen ist! —

Dergleichen auffallende Gegensätze könnten wir vorher anführen, und würden sie auch in Schlesien selbst finden, wenn es darauf ankäme.

Aber nicht bloß in Ansehung anorganischer Substanzen hat uns die Chemie zu keinen sicheren Aufschlüssen geführt; sie ist selbst bei den einfachsten organischen Körpern nicht glücklicher gewesen. So sollen z. B. die Getreidearten bekanntlich enthalten:

Nach den verschiedenen chemischen Analysen enthält nun z. B.:	Stärkemehl.	Kleber und Eiweißstoff.	Pflanzenfaser.
1) Der Weizen nach Sinclair	76,50 —	19,00 —	4,50
" Zennek	40,13 —	31,78 —	28,09
" Einhof	60,50 —	12,50 —	13,00
" Greif	59,00 —	23,20 —	18,80
2) Der Roggen nach Sinclair	64,50 —	14,70 —	20,80
" Zennek	61,06 —	9,48 —	29,46
" Einhof	54,75 —	15,25 —	30,00
" Greif	60,80 —	23,40 —	15,80
3) Der türkische Weizen:			
a) die trockne Frucht:			
nach Vizia	80,92 —	3,48 —	15,60
" Greif	76,00 —	5,50 —	18,50

	Stärke-mehl.	Kleber und Eiweißstoff.	Pflanzenfaser.
nach Gorham	84,60 —	11,22 —	4,18
„ Burger	21,10 —	55,40 —	23,50

b) die frische Frucht

nach Gorham	77,00 —	10,20 —	12,80
„ Burger	17,30 —	45,50 —	37,20

und mehr dergleichen abweichende Resultate, woraus man sich von dem geringen Werth chemischer Untersuchungen für die landwirthschaftliche Abschätzungskunde überzeugen wird.

Wenn demnach eine normale Klassifikation des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit nicht einmal auf eine genaue chemische Analyse mit Sicherheit gegründet werden kann, um wieviel weniger ist dieß nach der bloß mechanischen Abschwemmung seiner Bestandtheile möglich. Diese führt eigentlich zu gar nichts. Wer sich selbst lange mit dergleichen Analysen und Abschwemmungen beschäftigt hat, wird deren fast unglaubliche Unsicherheit kennen gelernt und nichts als die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die freien bildenden Naturkräfte sich nicht wie ein Necessaire aus einander nehmen lassen. Denn in der That, wenn die Ertragsfähigkeit des Bodens allein durch seine Bestandtheile und deren quantitatives Verhältniß bestimmt würde, so müßte man es beklagen, daß man nicht schon längst von allen Bodenarten aus den einzelnen Kreisen, Provinzen und Ländern eine Musterkarte gleich einem Sortiment Wollproben zusammengestellt hätte.

Es war daher eine sehr erfreuliche Erscheinung, daß unsere ersten gefeierten Agronomen diesen Weg landwirthschaftlicher Forschungen verließen.

„Sowohl um sich Andern verständlich zu machen — sagt Schwerz — als Andere richtig zu verstehen, ihre Angaben gehörig zu würdigen und diese mit Sicherheit anzuwenden, ist es erforderlich, die verschiedenen Bodenarten unter gewisse Benennungen zu bringen, und jeder derselben eine ihren Eigenschaften genau anpassende Bestimmung zu geben, damit man nicht etwa auf einen Boden anwenden wolle, was für einen andern gesagt ist, und für diesen oft allein gilt.

So richtig dieser Satz ist, so schwer fällt seine Ausfüh-

rung. Es scheint zwar bei dem ersten Anblicke, als wenn die Chemie uns darüber die besten und sichersten Aufschlüsse darbieten könne, indem sie den Gehalt der verschiedenen Bestandtheile der Erde angiebt; allein, außer daß es dieser Wissenschaft sehr schwer fällt, solches bei Sand und Thon, worauf es doch hauptsächlich bei der Beurtheilung des Bodens ankommt, rein auszumitteln: so kann diese Ausmittlung noch weit weniger die Sache des bei weitem größern Theils der, selbst gebildeter Landwirthe seyn. Es bleibt daher eine Klassifikation des Bodens nach chemischen Grundsätzen schon deswegen von sehr geringem praktischen Nutzen.

Ferner ist die Verschiedenheit der Verbindungen der Urbestandtheile des Bodens so groß; es sind die Mischungen seiner nähern Theile sowohl der Quantität als der Form nach so mannigfaltig, daher die Abstufungen von dem losen Sande bis zum strengen Thon so unzählbar, daß es unmöglich fällt den Boden nach seinen erdigen Bestandtheilen (der wandelbaren wie der des Humus, des Eisens, der Salze nicht zu gedenken) in Klassen zu bringen, wenn man nicht diese ebenfalls in's Unzählbare ausdehnen, daher im Grunde nichts damit bezeichnen will.

Fügen wir endlich zu allen diesen Schwierigkeiten noch die Verschiedenheit so vieler mitwirkenden, oft entscheidenden Umstände, wie da sind, Klima, Lage, Höhe, Richtung, Hang, Untergrund und Umgebungen, hinzu, welche den seinen Bestandtheilen nach trocknen Boden feuchter, den feuchten trocknen, den losen bindiger, den gebundenen loser, denselben Boden bald kälter, bald wärmer machen, einen guten Boden bald zum mittelmäßigen herabsetzen, bald einen mittelmäßigen zum Range eines guten Bodens erheben: so wird man sich noch mehr von dem geringen Belange chemischer Untersuchungen zu dem vorliegenden Zwecke überzeugen.

Es liegt nämlich ein großer Unterschied zwischen den Eigenschaften, welche eine Erdscholle haben mag, die außer den Zusammenhang mit ihren übrigen Verhältnissen gebracht, und ohne Rücksicht auf diese in dem Laboratorium einer Zerlegung unterworfen wird, und den Eigenschaften derselben Erd-

	Stärke-mehl.	Kleber und Eiweißstoff.	Pflanzenfaser.
nach Gorham	84,60 —	11,22 —	4,18
„ Burger	21,10 —	55,40 —	23,50

b) die frische Frucht

nach Gorham	77,00 —	10,20 —	12,80
„ Burger	17,30 —	45,50 —	37,20

und mehr dergleichen abweichende Resultate, woraus man sich von dem geringen Werth chemischer Untersuchungen für die landwirthschaftliche Abschätzungskunde überzeugen wird.

Wenn demnach eine normale Klassifikation des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit nicht einmal auf eine genaue chemische Analyse mit Sicherheit gegründet werden kann, um wieviel weniger ist dieß nach der bloß mechanischen Abschwemmung seiner Bestandtheile möglich. Diese führt eigentlich zu gar nichts. Wer sich selbst lange mit dergleichen Analysen und Abschwemmungen beschäftigt hat, wird deren fast unglaubliche Unsicherheit kennen gelernt und nichts als die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die freien bildenden Naturkräfte sich nicht wie ein Necessaire aus einander nehmen lassen. Denn in der That, wenn die Ertragsfähigkeit des Bodens allein durch seine Bestandtheile und deren quantitatives Verhältniß bestimmt würde, so müßte man es beklagen, daß man nicht schon längst von allen Bodenarten aus den einzelnen Kreisen, Provinzen und Ländern eine Musterkarte gleich einem Sortiment Wollproben zusammengestellt hätte.

Es war daher eine sehr erfreuliche Erscheinung, daß unsere ersten gefeierten Agronomen diesen Weg landwirthschaftlicher Forschungen verließen.

„Sowohl um sich Andern verständlich zu machen — sagt Schwerz — als Andere richtig zu verstehen, ihre Angaben gehörig zu würdigen und diese mit Sicherheit anzuwenden, ist es erforderlich, die verschiedenen Bodenarten unter gewisse Benennungen zu bringen, und jeder derselben eine ihren Eigenschaften genau anpassende Bestimmung zu geben, damit man nicht etwa auf einen Boden anwenden wolle, was für einen andern gesagt ist, und für diesen oft allein gilt.

So richtig dieser Satz ist, so schwer fällt seine Ausfüh-

rung. Es scheint zwar bei dem ersten Anblicke, als wenn die Chemie uns darüber die besten und sichersten Aufschlüsse darbieten könne, indem sie den Gehalt der verschiedenen Bestandtheile der Erde angiebt; allein, außer daß es dieser Wissenschaft sehr schwer fällt, solches bei Sand und Thon, worauf es doch hauptsächlich bei der Beurtheilung des Bodens ankommt, rein auszumitteln: so kann diese Ausmittlung noch weit weniger die Sache des bei weitem größern Theils der, selbst gebildeter Landwirthe seyn. Es bleibt daher eine Klassifikation des Bodens nach chemischen Grundsätzen schon deswegen von sehr geringem praktischen Nutzen

Ferner ist die Verschiedenheit der Verbindungen der Urbestandtheile des Bodens so groß; es sind die Mischungen seiner nähern Theile sowohl der Quantität als der Form nach so mannigfaltig, daher die Abstufungen von dem losen Sande bis zum strengen Thon so unzählbar, daß es unmöglich fällt, den Boden nach seinen erdigen Bestandtheilen (der mancherlei wie der des Humus, des Eisens, der Salze nicht zu gedenken) in Klassen zu bringen, wenn man nicht diese ebenfalls in's Unzählbare ausdehnen, daher im Grunde nichts damit bezeichnen will.

Fügen wir endlich zu allen diesen Schwierigkeiten noch die Verschiedenheit so vieler mitwirkenden, oft entscheidenden Umstände, wie da sind, Klima, Lage, Höhe, Richtung, Hang, Untergrund und Umgebungen, hinzu, welche den seinen Bestandtheilen nach trocknen Boden feuchter, den feuchten trocknen, den losen bindiger, den gebundenen loser, denselben Boden bald kälter, bald wärmer machen, einen guten Boden bald zum mittelmäßigen herabsetzen, bald einen mittelmäßigen zum Range eines guten Bodens erheben: so wird man sich noch mehr von dem geringen Belange chemischer Untersuchungen zu dem vorliegenden Zwecke überzeugen.

Es liegt nämlich ein großer Unterschied zwischen den Eigenschaften, welche eine Erdscholle haben mag, die außer den Zusammenhang mit ihren übrigen Verhältnissen gebracht, und ohne Rücksicht auf diese in dem Laboratorium einer Zerlegung unterworfen wird, und den Eigenschaften derselben Erd-

scholle, die sie an Ort und Stelle in Verbindung mit den vorwaltenden klimatischen und übrigen Einflüssen äußert. In dieser ihrer natürlichen Stellung wird sich in sehr vielen Fällen finden, daß sie ganz andere Resultate liefern, als die, welche ihre Untersuchung im Kabinette dargeboten hat."

Und hierin stimmt auch Burger überein, indem er sagt:

„es ist eine vergebliche, unnütze und in ein Labyrinth führende Mühe, die Klassifikation der Bodenarten auf die mechanische oder chemische Scheidung der Bestandtheile zu gründen; denn auf die erste Art ist man nicht im Stande, die Menge der Thonerde in den feinpulvrigen Antheilen des Bodens auszumitteln, nur die zweite Art liefert darum mangelhafte Angaben, weil es unmöglich ist, den Thon vom feinen Sande durch Schlämmen oder Kochen ganz zu befreien."

Selbst unser verstorbene Thaer, welcher vor etwa vierzig Jahren zuerst auf die Idee gerieth, die Güte des Bodens durch seine chemische Zerlegung zu bestimmen, und späterhin, hauptsächlich wohl nur durch Einhofs lebhaften Eifer für die Naturwissenschaften dazu veranlaßt, das chemisch-physische Klassifikations-System des Bodens als das sicherste anpries; schien in der Folge wieder einlenken zu wollen, wenn er sagt:

„ich selbst habe eine chemisch-physische Klassifikation des Bodens angegeben. Diese ist an sich möglich und in mancher Hinsicht zweckmäßig. Aber sie kann nicht stimmen mit der Klassifikation oder Stufenleiter des Bodens in Hinsicht seiner Ertragsfähigkeit — (aber gerade auf diese kommt es uns an!). — Denn obwohl diese von seinen physischen Qualitäten lediglich abhängt, so ist sie doch das Resultat so vieler zusammen- und zuweilen entgegen wirkenden Potenzen — des Verhältnisses seiner Bestandtheile, seines Untergrundes, seiner Lage in Hinsicht der Feuchtigkeit, des Lichts, des Himmelstrichs, seiner Umgebungen, des atmosphärischen und klimatischen Einflusses — daß ein solches Klassifikations-System unendlich verwickelt seyn müßte, um es auf die Schätzung des Bodens geradezu anwenden zu können."

Wir halten es daher auch für einen wesentlichen Vorzug der technischen Anleitung für die Oekonomie-Kommissarien in Pommern,

ckern, daß darin nur die Annahme örtlicher Bodenklassen empfohlen ist, ohne gewisse Bodenarten für die verschiedenen Kreise der Provinz als bestimmte Normen agronomisch zu bezeichnen.

Die Hauptsache bei der Bonitirung, so wie bei allen übrigen Gegenständen der landwirthschaftlichen Abschätzungskunde, besteht darin, daß die Oekonomie-Kommissarien mit den agronomischen und agrikultorischen Verhältnissen ihrer Geschäfts-Distrikte auf das Genauste vertraut sind, um nicht den einseitigen Ansichten der Boniteurs blindlings folgen zu müssen.

Diese unerläßliche Nothwendigkeit springt so sehr in die Augen, daß es unbegreiflich ist, wie sie den Behörden und Kommissarien hat entgehen können. Niemand hat eine größere Verpflichtung dazu, Niemand lebt in so günstigen Verhältnissen dafür, und von Niemand können daher leichter die schätzbarsten Erfahrungen gemacht, komparative Beobachtungen angestellt und eine Masse von Materialien für die Erweiterung der landwirthschaftlichen Gewerbs- und Abschätzungskunde gesammelt werden. Hierauf ist bisher viel zu wenig gehalten worden.

Nach der gesetzlichen Vorschrift im §. 44. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 sollen die Oekonomie-Kommissarien bei Gelegenheit ihrer Geschäfte die Grundbesitzer über die vortheilhafteste Benutzung ihrer Grundstücke belehren, sie mit nützlichen, schon erprobten, und auf ihr Lokal passenden Einrichtungen bekannt machen und sie zur Nachfolge ermuntern. Eine Bestimmung, die gleichfalls außer den nöthigen landwirthschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen besonders eine genaue Bekanntschaft mit den agronomischen, klimatischen, agrikultorischen und statistischen Verhältnissen ihrer Geschäfts-Distrikte voraussetzt, daher sie sich deren sorgfältigste Erforschung um so mehr auf alle Weise sollten angelegen seyn lassen. Das geschieht aber fast gar nicht, oder doch nur in höchst unzureichendem Maaße. Ihre Belehrungen und Vorschläge nöthigen daher nicht selten einem intelligenten Landwirthe ein mitleidiges Lächeln ab, und ihre eigentliche Wirksamkeit bei der Bonitirung muß in Ermangelung einer vollkommenen Sachkunde gänzlich verfehlt werden.

Wenn gleich die Kommissarien von der großen Wichtigkeit dieser wesentlichen Grundlage bei den Gemeinheitstheilungen über-

zeugt sind, so verwenden sie doch nicht die nöthige spezielle Aufmerksamkeit auf dieselbe, sondern überlassen den Boniteurs dabei zu viel. Die mehrsten glauben nach der Vorschrift im §. 126. der Verordnung vom 20. Juni 1817 schon durch die Festsetzung der verschiedenen Bodenklassen ihrer Pflicht hinlänglich genügt zu haben, und suchen, gestützt auf die Bestimmung im §. 125 ibidem, sich der Leitung der Boniteurs unter dem, freilich oft nicht ungegründetem Vorgeben zu entziehen, daß solches ihre anderweitigen Geschäfte nicht gestatteten.

Da sie ferner der Meinung sind, daß ihnen nach den angeführten Vorschriften ein Widerspruch gegen die übereinstimmenden Ansichten der Boniteurs gar nicht zustehe, sondern daß sie nur bei einer Verschiedenheit der Meinungen als Obmänner darüber entscheiden können; so wird die wichtigste Grundlage der Gemeinheitstheilungen und Renteberechnungen lediglich der rohen Empirie ganz gewöhnlicher Landleute überlassen.

Bei vorkommenden Beschwerden über den Oekonomie-Kommissar wegen Verletzung, in Folge einer in dieser Art zu oberflächlich oder wohl gar unrichtig ausgeführten Abschätzung, sucht man die Interessenten durch die Bedeutung zu beruhigen, daß in der Bonitirung ein Kicks — wie man sich ausdrückt — vorgefallen sey, und daher den Kommissarius kein Vorwurf treffe, dieser jedoch zur Untersuchung und Abhülfe der Beschwerde die nöthige Anweisung erhalten habe. Hierdurch wird solcher natürlich immer mehr überzeugt, daß es nicht so sehr auf die Erweiterung seiner technischen Kenntnisse und Erfahrungen, als vielmehr auf die Habilität in der juridischen und formellen Behandlung der Auseinandersetzungs-Geschäfte ankomme, daher es auch nicht auffallen kann, wenn bei einer so geringen Sorgfalt für die technische Behandlung derselben selbst Ober-Landes-Gerichts-Assessoren und Referendarien, nachdem sie einige Monate in den Kollegien der General-Kommissionen beschäftiget worden sind, im vollen Ernste glauben, mit der Qualifikation eines Oekonomie-Kommissars zu den speziellen Geschäften delegirt werden zu können.

Bevor man also auf die technische Ausbildung der Oekonomie-Kommissarien nicht größere Sorgfalt verwendet, und es zu

verhüten sucht, daß ihre eigentliche Wirksamkeit nicht im Dintenfaß ersäuft, so lange wird man sich keiner gründlichen Behandlung des Bonitirungs-Geschäfts versichert halten dürfen, das die erste und wichtigste Grundlage aller Gemeinheitstheilungen und Rente-Veranschlagungen ausmacht, und in dessen sorgloser Ausführung der größte Theil der vielfältigen Klagen und Beschwerden über Verletzung beruht.

Dieses dringende Erforderniß wird noch durch eine äußere Rücksicht erhöht, die bisher ganz unbeachtet geblieben ist. Nach §. 121 der Verordnung vom 20. Juni 1817 ist nämlich den Gemeinheitstheilungs-Interessenten die Wahl der Boniteurs überlassen, so das jeder Theil resp. die Extrahenten und Provocaten einen derselben bestimmt. Diese Vorschrift ist durchaus nicht praktisch. Denn jeder Boniteur, auch selbst der redlichste Mann, fühlt sich bei der Benachrichtigung des Kommissars, daß er von diesem oder jenem Theile zu dem Bonitirungs-Geschäft gewählt worden, durch das in ihn gesetzte Vertrauen so sehr geschmeichelt, daß er demselben möglichst zu entsprechen sich veranlaßt fühlt. Wird er nun noch überdies von seinen Konstituenten während des Geschäfts logirt und unterhalten, und ihm von denselben in den geschäftsfreien Abendstunden die hohe Kultur und vorzüglichen Eigenschaften ihrer Grundstücke im Vergleich zu denen der Gegenparthei geschildert, wohl gar darüber aus einem besonders fruchtbaren Jahre einige schriftliche Ertrags-Notizen aus dem Haushaltungs-Kalender mitgetheilt, so fließt seine unpartheiische Sachkunde mit der Absicht, oder doch wenigstens mit dem Wunsche das Interesse seiner Konstituenten möglichst zu schützen, so unwillkührlich zusammen, daß er ganz gegen seinen Willen mehr oder weniger zum Beistand derselben gemacht wird. Daher werden auch die ersten Tage des Bonitirungs-Geschäfts von den gegenseitig noch unbekannten Boniteurs gewöhnlich dazu benutzt, sich einander, wie man zu sagen pflegt, auf den Zahn zu fühlen. Treffen zufällig ein sanftmüthiger, nachgebender Mann und ein Suadeonneur mit einer Stentorstimme und guten Lunge zusammen, so ist das Uebergewicht des letztern schon a priori entschieden, was sich sodann im Laufe des Geschäfts sehr bald bis zu dem Grade steigert, daß der erstere immer erst den Ausspruch

des letztern abwartet, um denselben dann ohne weitere Diskussionen mit einem beifälligen Ja! beizutreten.

Berücksichtigt man ferner, daß die Interessenten dem von ihnen gewählten Boniteur gewöhnlich ihre Wünsche in Absicht der Planlagen mitzutheilen und ihn um seine Meinung darüber zu befragen pflegen, was sodann in der Regel bei ihm zu einem Gegenstande der Spekulation gemacht wird, die auf das Bonitirungs-Geschäft auch im günstigsten Falle wenigstens den Nachtheil einer größern oder geringern Befangenheit ausübt; und sieht man endlich auf die Persönlichkeit der Boniteurs, und erwägt, daß dieselben größtentheils nur aus dem Stande gewöhnlicher, praktischer, aber nicht zugleich auch wissenschaftlich gebildeter Landwirthe gewählt werden, die ihre Erfahrungen oft nicht mit der nöthigen Umsicht und Ueberlegung anzuwenden wissen, und eben so wenig ihre Ansichten in dem Maaße, wie es erforderlich ist, gehörig zu motiviren im Stande sind, diese vielmehr nur von ihnen durch angemessene Fragen so zu sagen ausgebeutet werden müssen; so wird man sich von der großen Wichtigkeit einer vollkommen sachkundigen Leitung des Bonitirungs-Geschäfts noch mehr überzeugen.

Nur erst dann wird man eine gehörige Behandlung desselben und aller übrigen darauf beruhenden Abschätzungs-Geschäfte erwarten dürfen, wenn die Oekonomie-Kommissarien sich mehr als es bisher geschehen ist, mit dem Studium der landwirthschaftlichen Abschätzungskunde während der Ausübung ihres Berufs beschäftigen. Um sich dessen noch mehr zu versichern, und den Kommissarien einen größern Anreiz dazu zu geben, würde es zweckmäßig seyn, ihnen die Ausarbeitung genauer und vollständiger landwirthschaftlicher Topographien ihrer Geschäfts-Distrikte aufzutragen, wozu eine besondere Instruktion entworfen werden könnte. Die etwanigen Lücken könnten durch Nachträge ausgefüllt, neue Bemerkungen hinzugefügt, manche besonders wichtige, oder auffallende Data näher erörtert und so auf diesem Wege für die Wissenschaft sowohl, wie für die praktische Anwendung gewiß sehr viel Gutes und Nützliches gewonnen werden.

Aber die Sache muß nicht zu einem Tabellenkram gemacht, die Kommissarien daher in keine bestimmte Form gezwängt, noch

weniger an eine gewisse Zeit gebunden werden. Jede besondere Instruktion dazu würde nur dahin gerichtet werden müssen durch die Bezeichnung der mitzutheilenden Gegenstände die Aufmerksamkeit zu erregen und die verschiedenen Talente, so wie die besondere Vorliebe für diesen oder jenen Zweig zu wecken und zu begünstigen, damit sich jeder nicht nur nach seinen Ansichten und Neigungen frei bewegen und mittheilen, sondern auch jeder für die Sache zu weitern Forschungen Lust und Interesse gewinnen möge. —

2) Die Berechnung des Werths-Verhältnisses der verschiedenen Bodenklassen

ist bisher von sehr vielen Oekonomie-Kommissarien als ein bloßer Schematismus behandelt worden. Einige legen dabei die ehemaligen Kammer-Veranschlagungs-Grundsätze zum Grunde, andere die Verpachtungsart um die Hälfte des Ertrages; die mehrsten verfahren dabei nach den von Thaer vorgeschlagenen Prinzipien, und mancher mit der landwirthschaftlichen Technik völlig unbekannter, aber dennoch mit Gemeinheitstheilungen beauftragter Jurist hilft sich durch die gutachtliche Angabe der Boniteurs, und läßt solche von den Interessenten als richtig anerkennen.

Es wurden z. B. bei einer Separation nach einer solchen gutachtlichen Angabe folgende Werths-Verhältnisse angenommen:

I.	Klasse oder Weizenboden I. Klasse . .	469
II.	" " " II. " . .	375
III.	" " Gerstland	300
IV.	" " Haferland	200
V.	" " dreijähriges Roggenland .	100

und darnach die Ausgleichung bewirkt.

Zugleich wurde von den Boniteurs der Ertrag und die Aussaat geschätzt. Hätte man diese Schätzung zum Grunde gelegt und von dem ganzen Rohertrage die Saat nebst den Wirthschaftskosten nach Kammer-Anschlags-Grundsätzen abgerechnet, so daß der solchergestalt ermittelte Reinertrag die Ausgleichungszahlen gebildet hätte, so würden diese folgendermaßen zu stehen gekommen seyn:

I. Klasse.

			in Roggen.
Weizen 20 Mtz. Einsaat zu $5\frac{1}{2}$ Korn	= 110 Mtz.		$146\frac{2}{3}$ Mtz.
Gerste 20 " " 6 "	= 120 "		100 "
Rohertrag in drei Jahren			$246\frac{2}{3}$ Mtz.
Davon die Saat: Weizen gleich Roggen		$26\frac{2}{3}$	
Gerste " "		$16\frac{2}{3}$	
		$43\frac{1}{3}$	
Zur Wirthschaft 2 Körner		$86\frac{2}{3}$	130 "
ein Morgen Reinertrag in drei Jahren			$116\frac{2}{3}$ Mtz.

II. Klasse.

Weizen, halb, 9 Mtz. 5 Korn = 45	60	Mtz.
Roggen " 9 " 5 "	45	"
	105	Mtz.
Gerste " 9 " 5 " = 45	$37\frac{1}{2}$	"
Hafer " 11 " 5 " = 55	$32\frac{1}{12}$	"
	$174\frac{7}{12}$	Mtz.
Davon die Saat	$34\frac{11}{12}$	
Zur Wirthschaft	$69\frac{2}{3}$	
	$104\frac{7}{12}$	"
ein Morgen Reinertrag in drei Jahren	$69\frac{2}{3}$	Mtz.

III. Klasse.

Roggen 18 Mtz. zu $4\frac{1}{2}$ Körner	81	Mtz.
Gerste, halb, 9 Mtz. zu 5 Körner = 45 (kleine)	30	"
Hafer " 10 " 4 " = 40	$23\frac{1}{3}$	"
Rohertrag ein Morgen in drei Jahren	$134\frac{1}{3}$	Mtz.
Saat ab	$29\frac{5}{6}$	"
bleiben	$104\frac{1}{2}$	Mtz.
Hälfte zur Wirthschaft	$52\frac{1}{4}$	"
ein Morgen Reinertrag in drei Jahren	$52\frac{1}{4}$	Mtz.

IV. Klasse.

Roggen 16 Mtz. zu 4 Körner	64	Mtz.
Hafer 18 " " 4 "	42	"
Rohertrag in drei Jahren	106	Mtz.
Saat ab	$26\frac{1}{2}$	"
bleiben	$79\frac{1}{2}$	Mtz.
Hälfte zur Wirthschaft	$39\frac{3}{4}$	"
Reinertrag in drei Jahren	$39\frac{3}{4}$	Mtz.

V. Klasse. in Roggen.

Roggen 14 Mtz. zu 3 Körnern . . . . . 42 Mtz.

Saat ab 14

bleiben 28 Mtz.

Hälfte zur Wirthschaft 14

Reinertrag in drei Jahren 14 Mtz.

Werden nun diese Ergebnisse dem zuerst angeführten Verhältnisse gleich gestellt, so sind

$116\frac{2}{3}$ Metzen Reinertrag der I. Klasse gleich 469.

$69\frac{2}{3}$ " " " II. " " 280

$52\frac{1}{4}$ " " " III. " " 210

$39\frac{3}{4}$ " " " IV. " " 160

14 " " " V. " " 56.

Nach der Verpachtung um die Hälfte des Einschnitts müßte, wenn der Verpächter die Hälfte der Saaten, das Drescherlohn und die Marktfuhrkosten übernimmt, ein Morgen in drei Jahren gewähren:

I. Klasse 92,15 Metzen und nach obigem Verhältniß 469,

II. " 60,81 " " " " " 308

III. " 45,81 " " " " " 232

IV. " 33,69 " " " " " 171

V. " 11,73 " " " " " 60.

Nach denen von Thaer vorgeschlagenen Abschätzungsprinzipien würde der Reinertrag in drei Jahren betragen:

I. Klasse 85,35 Metzen und nach obigem Verhältniß 469

II. " 53,23 " " " " " 296

III. " 30,78 " " " " " 170

IV. " 26,01 " " " " " 143

V. " 7,89 " " " " " 43.

Hieraus werden sich unsere Leser überzeugen, daß, je nachdem ein Oekonomie-Kommissarius nur nach der einen oder der andern Art berechnet, auch Alles verschieden ausfallen muß.

Welches ist nun die richtige? —

Man könnte vielleicht sagen: diejenige, welche am häufigsten angewandt wird, und daher am geübtesten ist. Das ist nun unstreitig die nach den Thaerschen Prinzipien; allein keineswegs hat dieselbe aus dem Grunde, weil sie die richtigste sey, den

Vorzug erhalten. Die Kommissarien bedienen sich derselben vielmehr nur hauptsächlich deshalb, weil sie die weitläuftigste ist, daher die mehrsten Schreibereien verursacht, und folglich die mehrsten Diäten einbringt, was ihnen bei ihrer tagelöhnernden Stellung auch nicht zu verübeln ist; sodann aber auch, weil sie zu verwickelt ist, als daß ein gewöhnlicher Landwirth Lust und Muße genug haben könnte, derselben zu folgen, und weil sie ungeachtet des Anscheins einer großen Genauigkeit dennoch auf der bodenlosesten Willkühr beruht.

Um dieß Urtheil zu rechtfertigen, bemerken wir zuvörderst, daß diese Berechnungsart in Decimalzahlen mit einer abstrakten Größe durchgeführt wird, welche man mit x bezeichnet, und die gleich $\frac{3}{4}$ Morgen Roggen ist; ein Umstand, der schon an und für sich vollkommen genügt, jeden gewöhnlichen praktischen Landwirth von der Nachrechnung abzuschrecken. Alsdann müssen der Berechnung die besonders berechneten Kosten aller landwirthschaftlichen Arbeiten als Richtsätze vorangehen. Dergleichen Positionen haben jedoch die Kommissarien aus ihren Geschäfts-Distrikten als eine Art von Tarif in der Regel schon vorräthig, um davon in jedem speziellen Falle mutatis mutandis Gebrauch zu machen. Je nachdem nun die verschiedenen Ackerklassen in 3-, 6- oder 9jährigen Düngungsstande sich befinden, wird auch die Berechnung speziell für jedes einzelne Jahr, sowohl in Ansehung der Kulturkosten wie des Rohertrages durchgeführt; eine Arbeit, deren große Weitläuftigkeit von selbst in die Augen fällt. Z. B.

Kulturkosten. Erstes Jahr. Ein Morgen mit Roggen:	
8 Fuder Dünger aufzufahren	27,90 x.
denselben zu beniten	2,50.
3 Mal zu pflügen	18,00
3 Mal zu eggen	9,00
zu säen	3,00
Quecken abharken, Wasserfurchen ziehen . .	2,50
Erntekosten { nach der Fläche	8,00
Erntekosten { nach dem Ertrage . . .	9,00

und so weiter fort durch alle Jahre. Auf gleiche Weise wird auch für jedes einzelne Jahr der Getreide- und Weide-Ertrag von der Brache und Stoppel berechnet, und sodann von der

Totalsumme desselben der Betrag sämmtlicher Kulturkosten abgerechnet. Von dem Ueberrest werden demnächst noch das Dreschenlohn und die Marktfuhrkosten abgezogen, und was dann übrig bleibt, ist der Reinertrag des Bodens. Nicht wahr, die Richtigkeit dieses Verfahrens scheint so handgreiflich zu seyn, daß dagegen kein Zweifel möglich wäre? — Allein in der Praxis verhält sich die Sache ganz anders als in der Theorie. Wenn nämlich ein Oekonomie-Kommissarius nach dieser Berechnungsart den Reinertrag der ersten Klasse berechnet und dabei nach seiner Ueberzeugung das Maaß der Bestellungs-Arbeiten angenommen hat, so ist er auch mit dem Rechnungs-Resultat vollkommen einverstanden. Nun schreitet er aber in gleicher Weise zur Berechnung der zweiten Klasse, deren Resultat ihn gewöhnlich schon stutzig zu machen pflegt, weil er nach seinem dunklen Gefühle von dem verhältnißmäßigen Werthe dieser Klasse zur ersten einen so großen Unterschied nicht erwartet hatte. Er revidirt also seine Berechnung calculatorisch, und wenn er keinen Rechnungsfehler findet, beruhigt er sich vorläufig, und nimmt die Berechnung der dritten Klasse vor.

Das Resultat derselben ist nun aber schon so auffallend, daß der Kommissarius sogleich die Ueberzeugung gewinnt, sich mit seiner Berechnung auf einem unrichtigen Wege zu befinden. Allein da er vielleicht schon die Hälfte aller Klassen berechnet hat, und einsieht, daß doch eine Berichtigung der ganzen Berechnung nothwendig erfolgen muß, so berechnet er auch noch alle übrigen Klassen.

Hat er nun das Ganze solchergestalt vollendet, so schreitet er zu dem Abstimmen der Berechnung; d. h. er ergreift die Feder mit rother Dinte, und bricht damit in die lange Proportionalzahlenreihe ein, indem er hier und da einzelne Ansätze schonungslos abändert, und so in seinen frühern Ansichten sich selber Lügen straft. Er giebt sich dabei gern einem halblaut gestüsterten sophistischen Raisonnement hin, z. B. „hier habe ich ein dreimaliges Eggen angenommen; allein ein einmaliges ist vollkommen zureichend, denn der Boden ist nicht so toll, wie er aussieht, daher gehen so viel x ab. — Drei Mal zu pflügen ist hier auch zu viel; wenn die Pflugarbeit nur sorgfältig ge-

schicht, genügt auch ein zweimaliges. Ich profitire also ebenfalls so viel x. — Wozu ich hier für Wasserfurchen etwas in Ansatz gebracht habe, begreife ich nicht, indem der Boden im Allgemeinen hinreichendes Gefälle hat; ich gewinne also wiederum so viel x″ — u. s. w.

In eben der Art verfährt er auch bei den Ertragssätzen, vornehmlich in Hinsicht der Brach- und Stoppelweide, die ad libitum erhöht oder ermäßigt wird.

Wenn aber durch eine solche Abstimmung der Berechnung die Verhältnißzahlen der verschiedenen Ackerklassen sich noch nicht ganz in den Größen herausstellen sollten, wie sie dem dunklen Gefühle des Kommissars vorschweben, so wird die vollständige Ausgleichung aller Differenzen durch die Ab- oder Zurechnung eines gewissen Prozentsatzes summarisch bewirkt, und dies durch die Hinzufügung irgend einer anscheinend begründeten Redensart motivirt. Z. B.: da jedoch die Lage und das Niveau dieser Bodenklasse im Allgemeinen für den Ertrag weniger günstig sind, so müssen so viel Prozent abgerechnet werden. Oder: der Untergrund, die Tiefe der Ackerkrume und die Temperatur des Bodens bilden in Verbindung mit seiner günstigen Lage für die größere Sicherheit des Ertrages einen so vortheilhaften Komplex, daß in dieser Hinsicht so viel Prozent zugerechnet werden müssen.

Ganz auf gleiche Weise wird auch bei der Werths-Berechnung der Wiesen- und Weide-Klassen verfahren, was ungleich weniger Schwierigkeiten hat, da der Werth der erstern nach Abzug der zu summarischen Prozentsätzen angenommenen Werbungs-Kosten bestimmt wird, und der Werth der letztern nach dem in der Regel willkührlich angenommenen Werthe einer Kuhweide durch die für diese erforderliche größere oder geringere Morgenzahl von selber sich ergiebt. Die einzige Vorsicht, welche der Kommissar bei der Werths-Berechnung dieser Bodenklassen beobachtet, besteht darin, daß er den Proportionalwerth derselben nach der ersten Ackerklasse mit demselben Maaßstabe seines dunklern Gefühls sorgfältig abstimmt, um so das Ganze in ein — im großen Durchschnitt ziemlich zutreffendes — Verhältniß zu bringen.

Ist nun die Berechnung auf solche Weise vollständig abge-

stimmt, so wird sie noch mit einigen Verzierungen versehen, reichlicher oder spärlicher, je nachdem das Geschäft, für welches sie die Grundlage, hilden soll, von größerer oder geringerer Bedeutung ist. Diese Verzierungen bestehen vornehmlich in einer vorangeschickten Einleitung, in welcher eine allgemeine Schilderung des Bodens, der agronomischen Diagnosen der verschiedenen Klassen und der angewandten landwirthschaftlichen Rechnungssätze enthalten, und mit einigen ungewöhnlichen, nicht allgemein verständlichen Kunst-Ausdrücken ausgeschmückt ist; wie z. B. Kraft, Reichthum, Vermögen, Thätigkeit, Temperatur und Jahre des Bodens. — Unauflöslicher Humus. — Extraktivstoff. — Schluf. — Eisenoxydhaltiger Sand u. m. dergl. — Auch werden aus Schwalz Anleitung zum Bonitiren einige botanische Notizen und Blümchen an paßlichen Stellen eingestreut, die Berechnung sodann auf 12, 16, auch wohl 24 Bogen mit kalligraphischer Sauberkeit mundirt, und dann den Interessenten vorgelegt. Diese ergreift schon bei dem bloßen Anblick so vieler Bogen voll x und Decimalzahlen ein Schauder der Ehrfurcht, und da sie aus der am Schlusse befindlichen summarischen Uebersicht des Werths-Verhältnisses aller Bodenklassen, welches dort auch zugleich im Flächenmaaße ausgedrückt und mithin am verständlichsten ist, ein Resultat entnehmen, daß ihrem dunklen Gefühle gleichfalls ziemlich entspricht, so haben sie auch nicht eine Ahnung von der grenzenlosen Willkühr des ganzen Rechnungs-Verfahrens, halten sich vielmehr von der Richtigkeit der Berechnung vollkommen überzeugt, bewundern auch wohl die mühevolle Sorgfalt, mit welcher solche ausgearbeitet ist, und können daher um so weniger gegen die dafür liquidirten Gebühren von einigen zwanzig bis dreißig Thaler etwas erinnern.

Von den älteren, erfahrnen Kommissarien unterziehen sich aber die mehrsten nicht einmal der Mühe einer solchen Abstimmung dieser Berechnung, in der Ueberzeugung, daß keiner der Interessenten in dies Zahlen-Labyrinth mit kritischer Beleuchtung einsteigen werde; sondern sie schreiben die Proportionalzahlen, welche nach Maaßgabe der Bodenbeschaffenheit ihrem dunklen Gefühle vorschweben, geradezu hin, oder gründen solche der größern Leichtigkeit halber auf offenbare Absurditäten.

Zergliedern wir z. B. eine dergleichen Werths-Berechnung eines der vorzüglichsten Oekonomie-Kommissarien in der Provinz Sachsen — denn wir sind kein Herkules, um die eines der minder ausgezeichneten Techniker analysiren zu können — so finden wir, daß solche zu dem Zweck einer Gemeinheitstheilung auf einer Feldmark von 4846 Morgen, mithin für kein unbedeutendes Geschäft gefertigt worden ist. Man hat acht verschiedene Ackerklassen angenommen, welche sämmtlich in einem sechsjährigen Düngungsstande sich sollen erhalten können, was faktisch unmöglich ist.

In 6 Jahren soll jede der ersten beiden Klassen zwei Mal Weizen und zwei Mal Gerste tragen; die dritte zwei Mal Weizen, aber nur ein Mal Gerste und ein Mal Hafer; die vierte jedoch wieder gleich den ersten beiden zwei Mal Weizen und zwei Mal Gerste. Die fünfte ein Mal Weizen, ein Mal Roggen und zwei Mal Gerste, und jede der drei letzten Klassen ein Mal Weizen, ein Mal Roggen, ein Mal Gerste und ein Mal Hafer.

Die Fruchterträge jeder Klasse sind in allen Trachten gleich angenommen, woraus die Absurdität folgen würde, daß der Dünger durch dieselben gleichmäßig consumirt werde.

Aus dem Strohgewinn der ersten Klasse erfolgen, vorausgesetzt, daß der dritte Theil des Strohgewichts in Heu dazu verfüttert wird, 13 Fuder Dünger, von welchen jedes alljährlich einen Rohertrag von 11,15 Metzen Roggenwerth producirt. Aus dem Strohgewinn der letzten Klasse würden dagegen unter gleicher Voraussetzung nur $2\frac{3}{4}$ Fuder Dünger erfolgen, dieser jedoch auf dieser Bodenklasse so wirksam seyn, daß jedes Fuder noch in der letzten Tracht einen Rohertrag von 10,72 Metzen Roggenwerth, also beinahe so viel wie jedes der 13 Fuder auf der ersten Bodenklasse, producirt, woraus folgen würde, daß bei gleicher Düngung die Produktion der letzten Klasse größer als die der ersten seyn müsse, und doch soll die letzte Ackerklasse nach den angenommenen Proportionalzahlen so schlecht seyn, daß neun Morgen 16 Quadratruthen davon gegeben werden sollen, um 1 Morgen der ersten Klasse zu ersetzen. Und mehr dergleichen auffallende Widersprüche. —

Aber unsere Leser werden ohne Zweifel darüber einen nähern

Aufschluß verlangen, worin der Grund liege, daß durch eine spezielle Berechnung der Kulturkosten und deren Abzug von dem gleichfalls speziell berechneten Rohertrage der Reinertrag sich nicht als das wirklich richtige Werths-Verhältniß der verschiedenen Bodenklassen darstelle, da doch kein anderes Mittel vorhanden sey, diesen Reinertrag und folglich auch dies Werths-Verhältniß zu ermitteln. Der Grund hiervon liegt darin, daß schon die beiden Hauptfaktoren der Rechnung, nämlich die Kulturkosten und der Rohertrag auf einer bloßen Willkühr beruhen, und mithin das Resultat im Vergleich des unzweifelhaften Objekts, nämlich des vor Augen liegenden Bodens, auch nur ein bloßes Spiel des Zufalls seyn muß, wenn es demselben entspricht. Denn die Kulturkosten sind, wie wir schon erwähnt haben, von den Kommissarien blos nach allgemeinen Erfahrungen im Voraus als eine Art von Tarif berechnet, nach welchem sie in jedem concreten Falle die anzuwendenden Sätze abmessen, ohne daß die mehrsten Kommissarien den dazu erforderlichen, durch lange Erfahrungen geübten praktischen Ueberblick und genugsame Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen, um mit Rücksicht auf dieselben jene Sätze richtig anpassen zu können.

Auf ähnliche Weise verhält es sich auch mit der Schätzung des Rohertrages der verschiedenen Bodenklassen. Da die mehrsten Kommissarien hierüber ebenfalls nicht zureichende Erfahrungen gemacht haben und es verabsäumen, solche durch fortgesetzte sorgfältige komparative Beobachtungen und Forschungen so wie sie es könnten und sollten, zu erweitern: so müssen sie sich den einseitigen Ansichten der Boniteurs überlassen und deren Angaben um so mehr als richtig zum Grunde legen, da sie diese nicht zu prüfen, mithin auch nicht zu berichtigen vermögen.

Aber auch selbst die Boniteurs gründen ihre Schätzung der Rohproduktion des Bodens nicht in dem Grade auf ihre praktischen Erfahrungen, wie manche von ihnen es allerdings wohl im Stande wären, wenn sie von einem mit technischer Sachkunde vollständig ausgerüsteten Kommissarius geleitet würden. Dieß hat seinen Grund darin, daß die Boniteurs bei diesen Angaben nur eine richtige Gradation nach den verschiedenen Bodenklassen beobachten zu dürfen glauben, in der Meinung, daß wenn diese

nur richtig sey, es auf die Richtigkeit der wirklichen Roherträge nicht weiter ankomme.

Diese Meinung ist deshalb auch von ihnen zu einer der ersten Regeln erhoben worden, welche sie nicht blos bei diesen Produktions-Schätzungen, sondern auch bei der Bonitirung streng befolgen. Nehmen wir z. B. den Fall an, der häufig genug vorkommt, daß bei der Bonitirung des Ackerlandes, mit welchem gewöhnlich der Anfang gemacht wird, eine kleine isolirt liegende Weidefläche angetroffen wird, so erinnert der Feldmesser die Bonniteurs an deren gleichzeitige Abschätzung mit dem Bemerken, daß man späterhin in diese Gegend der Feldmark nicht wieder zurückkehren werde. Die Boniteurs sprechen daher gleichsam im Vorübergehen den Werth dieser Hütungsfläche nach dem für eine Kuhweide davon erforderlichen Flächenmaaße aus, und mit diesem Ausspruche ist alsdann auch zugleich die Schätzung der übrigen ganzen Außenweide, und wenn diese mehre tausend Morgen umfaßte, entschieden. Denn wenn nach der Bonitirung des Ackers die der Hütung begonnen wird, und die Boniteurs können sich über den Werth des ersten Güte-Abschnitts nicht vereinigen, so ist nichts weiter erforderlich, als ihnen zu sagen: daß sie vor einigen Tagen die Weidefläche in dem und dem Felde so und so hoch geschätzt hätten, und alle weitere Diskussionen haben ein Ende, weil sodann die Boniteurs sich sogleich in dem Aüsspruche vereinigen: „Ja! dann müssen wir uns gleich bleiben, und folglich diesen Abschnitt auf so hoch schätzen.“

Dies sogenannte Gleichbleiben in der Schätzung wird von den Boniteurs auch mit so viel Vorsicht und Aufmerksamkeit befolgt, daß wenn sie sich im Laufe des Geschäfts an die zuerst bonitirten Flächen in einem Felde wieder anschließen, sie jedesmal den Feldmesser fragen, oder selbst in der Karte nachsehen, wie sie die ersten Abschnitte geschätzt haben. Auf derselben Feldmark wird dadurch allerdings ein regelmäßiges Verhältniß in der Schätzung beobachtet. Allein wenn man die Karten von angrenzenden Feldfluren mit einander vergleicht, so muß man oft über die großen Differenzen in der Schätzung eines und desselben Bodens erstaunen. Hütungsflächen von ganz gleicher Bodengüte sind unmittelbar an der sie durchschneidenden Feldmarks-

grenze auf der einen Seite nicht selten um ein Drittheil, ja zuweilen um die Hälfte höher oder niedriger als an der andern geschätzt, daher denn auch die Abfindung für ein und dasselbe Objekt in ganz gleichem Boden auf den verschiedenen Feldmarken sehr verschieden ausfallen muß.

Eine ganz ähnliche Gradation beobachten die Boniteurs nun auch bei der Schätzung des Rohertrages der verschiedenen Ackerklassen. Ist nämlich das ganze Bonitirungs-Geschäft beendigt, so hat sich der Kommissarius zu der Schluß-Verhandlung wieder eingefunden und fordert nun die Boniteurs zu jenen Schätzungs-Angaben auf. Dieselben ziehen sich sodann wie die Geschwornen einer Jury zurück; einer von ihnen nimmt ein Blatt Papier und Bleistift, und fragt den andern: „was meinen Sie, fangen wir mit 8 Körnern im Roggen an?" — „Das scheint zwar viel — erwidert dieser — aber wir wollen einmal probiren" u. s. w. Und auf solche Weise wird denn sowohl in den Ertragssätzen wie in der Aussaat für jede Bodenklasse so lange probirt, bis man eine anscheinend zutreffende Stufenfolge abgestimmt hat, welche alsdann von dem Kommissarius ad protocollum registrirt wird, und nun gewissermaßen als ein Axiom zur Basis der Werths-Verhältniß- oder Rente-Berechnung dient.

Das Willkührliche hierin wird noch dadurch vermehrt, daß man gewöhnlich den Rohertrag nicht nach der Fläche, sondern nach der Aussaat angeben läßt. So wurde z. B. eine Feldmark in dem Zeitraum von 4 Jahren zwei Mal und zwar jedesmal von zwei alten, erfahrnen Landwirthen bonitirt, und die Differenz in deren Angaben war folgende:

	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
Aussaat pro Morgen .	18 u.	22 Mtz.	16 u.	20 Mtz.	18 u.	22 Mtz.	18 u.	24 Mtz.
Körner-Gewinn . .	5 ″	5 ″	4 ″	4 ″	5 ″	6 ″	4 ″	5 ″
mithin der Rohertrag p. Morgen	90 ″	110 ″	64 ″	80 ″	90 ″	132 ″	72 ″	120 ″

Wie groß die Verschiedenheit solcher Angaben ist, und welchen auffallenden Unterschied sie auf das Ganze haben, wird sich aus folgender Zusammenstellung von acht Rittergütern ergeben,

die von alten vereideten landwirthschaftlichen Bonitenten abgeschätzt worden sind.

	In Roggenwerth.		
	Aussaat. Scheffel.	Ertrag. Scheffel.	Ertrag nach Abzug der Saat. Scheffel.
Das Gut P.			
Behufs der landschaftlichen Taxe von 1799	485	1919	1434
Nach sehr genauen Rechnungen von 1797 bis 1805	483	1484	1001
Das Gut C.			
Behufs der landschaftlichen Taxe von 1800	341	1015	674
Nach der beschwornen Angabe des Pächters	251	747	493
Das Gut D.			
Behufs der landschaftlichen Taxe von 1798	191	897	706
Nach der beschwornen Angabe des Pächters	175	543	338
Behufs der Gemeinheitstheilung	166⅔	628	461
Das Gut M.			
Behufs der landschaftlichen Taxe von 1808	597½	1987	1389
Nach beeidigten sehr genauen Rechnungsbüchern von 1804	562	1583	1021
Das Gut L.			
Beschworne Angabe des Pächters	624	2403	1779
Behufs der landschaftlichen Taxe	794	3297	2500
Nach einer andern Bonitirung	581	1798	1217
Nach der Gemeinheitstheilungs-Bonitirung	607¼	2243	1636
Das Gut F.			
Nach der landschaftlichen Taxe von 1798	289	1076	787
Beschworne Angabe des Pächters	210	666	456
Das Gut R.			
Nach der landschaftlichen Taxe von 1781	511	1558	1047
Nach der landschaftlichen Taxe von 1798	722	2935	2213
Beschworne Pächter-Angabe von 1781	486	1456	970
Desgl. vom Jahre 1798	568	1746	1178
Das Gut G.			
Nach der landschaftlichen Taxe von 1802	571½	2365½	1794
Nach genau geführten Rechnungsbüchern in den Jahren 1797 bis 1805	294	1476	1174

Hiernach kann es auch nicht auffallen, wenn

3) die Berechnung der Boden-Rente

auf gleich großen Willkührlichkeiten beruht. Auch diese wird sehr verschieden, theils nach den Kammer-Anschlags-Grundsätzen, theils nach den landschaftlichen Taxprinzipien, theils auch nach den Thaer-

Thaerschen Abschätzungs-Grundsätzen mit mehr oder weniger Modifikationen vorgenommen.

Bei der Pommerschen General-Kommission, welche sich in der Ausbildung der landwirthschaftlichen Abschätzungskunde vorzüglich ausgezeichnet hat, ist eine eigenthümliche Veranschlagungsart angenommen worden, die sich durch ihre Sicherheit wie durch ihre Einfachheit gleich sehr empfiehlt, und deren nähere Mittheilung wir uns hier um so weniger versagen können, da sie nicht nur während einer fünf und zwanzigjährigen Anwendung die Probe bestanden hat, sondern auch noch nicht überall so genau bekannt ist, wie sie es verdient.

Bei der Wahl dieser Veranschlagungsart ist man hauptsächlich von den Rücksichten geleitet worden, daß nach den Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811. §. 20. und §. 40. die Rente in Körnern ausgemittelt, nach Artikel 46. der Deklaration vom 29. Mai 1816 aber nicht in Getreide, sondern in Gelde, theils nach dem zehnjährigen, theils auch zufolge der Bestimmung im §. 73. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung nach dem vierzehnjährigen Martini-Durchschnittspreise des Roggens entrichtet, und bei den Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse, gemäß der Vorschrift im Artikel 45. der Deklaration vom 29. Mai 1816 für Kommunallasten und Unterhaltung der Gebäude vom Ertrage nichts abgerechnet werden soll. Schon aus diesen angeführten gesetzlichen Bestimmungen ergiebt sich, daß alle andere bisher gebräuchliche Veranschlagungs-Methoden auf die Rente-Berechnung nicht geradezu anwendbar sind.

Der Unterschied, welchen man sonst zwischen Vorwerks- oder Guts-Wirthschaften und kleinern Bauer-Wirthschaften machte, findet jetzt nicht mehr statt. Denn vormals waren die bäuerlichen Nahrungen hauptsächlich nur zur Frohndienst- und Vorspannleistung, und, wenn sie kontribuabel, auch zur Natural-Fourage-Lieferung, überhaupt zu Leistungen, welche außer der Grundsteuer selbst auf dem kontribuablen Grund und Boden hafteten, verpflichtet. Jetzt sind die Frohndienste aufgehoben, und alle übrigen Leistungen sollen nunmehr von Allen gleichmäßig geschehen.

Man darf daher den Grundsatz aufstellen, daß der Grund

und Boden in den Händen des kleinen, bäuerlichen Wirths wenigstens eben so viel, wenn nicht mehr, Roh- und Reinertrag hervorzubringen vermag, als es in größern Wirthschaften geschehen kann. Es kann also bei der Ausmittelung der Rente nicht auf persönlichen Fleiß, Kenntnisse und Arbeitskräfte, nicht auf besondere Geldmittel und Industrie ankommen, sondern nur von dem Boden, so wie er da ist, und gewöhnlich benutzt wird, die Rede seyn. Auch das Inventarium, die Saaten und das Betriebskapital gehören nicht zur Substanz der Wirthschaft, sondern nur die durchaus nothwendigen Gebäude. Es darf daher auch nicht weiter in Betracht gezogen werden, ob eine bäuerliche Wirthschaft größer oder kleiner ist, und ob sie in dieser Rücksicht mehr Zugvieh und Gesinde anwendet, als nöthig wäre, sondern die Ausmittelung beschränkt sich nur darauf, was der Boden an Rohertrag gewährt, und was seine Bewirthschaftung allgemein zweckmäßig und so, daß weder mehr, noch weniger, als wirthschaftlich nothwendig ist, darauf verwandt wird, kostet.

Es ist also auch der Grundsatz, nach welchem man ehedem oft berechnete, was der Boden einbrachte, und was die Familie, welche vorhanden war, und das Zugvieh, welches man hielt, aber eigentlich nicht zu der Fläche, als solcher, bedurfte und dennoch den Abzug dafür machte, jetzt um so weniger anwendbar, da das Kultur-Edikt vom 14. September 1811 die Zerstückelung des Bodens gestattet.

Nun ist in der Provinz Pommern bei den Pfarr- und Kirchen-Ländereien, auch bei städtischen Grundstücken eine Verpachtungsart üblich, nach welcher der Verpächter die Hälfte oder den dritten Theil des Natural-Ertrages an Getreide, Heu und Weidenutzung bezieht. Die Hälfte wird in den bessern Gegenden gegeben, wo der Boden von vorzüglicher Beschaffenheit ist, gute und reichliche Wiesen vorhanden sind, und an dem wirthschaftlichen Feuerungs-Bedarf und günstiger Gelegenheit zum Absatz der Produkte kein Mangel ist. Der Verpächter giebt alsdann aber die Hälfte der Saat. Unter weniger günstigen Verhältnissen erhält derselbe aber nur den dritten Theil des Natural-Ertrages, wogegen der Pächter die vollständigen Saaten geben muß.

In beiden Fällen trägt der Verpächter die Unterhaltung der

Gebäude und die öffentlichen Lasten allein, ohne allen Beitrag von Seiten des Pächters, und bei dieser Naturalpacht natürlich auch alle Unglücksfälle, als: Hagelschlag, Mißwachs, Frostschaden u. s. w. zur resp. der Hälfte oder den dritten Theil.

Diese landübliche Verpachtungsart wurde von der Pommerschen General-Kommission zur Veranschlagung der Boden-Rente gewählt und dabei folgende Grundsätze angenommen:

1) wenn vom Getreide der Rohertrag ausgemittelt ist, so wird zunächst davon die Hälfte der Saaten abgezogen, wenn die Veranschlagung um die Hälfte des Ertrages geschieht. Es kommt ferner in Abzug

2) das übliche Dreschlerlohn, denn der Verpächter erhält seinen Antheil in Stiegen und Mandeln, und muß das Dreschen also selbst bestreiten lassen. Sodann

3) die Marktfuhrkosten des Getreides. Für jeden Scheffel Roggenwerth, welcher nach Abzug des Dreschlerlohns übrig bleibt, wird gerechnet, wenn die Marktstadt hin und zurück entfernt ist

½ Tag	. . .	⅝ Metzen Roggenwerth.
1	. . .	⅝ " "
1½ Tage	. .	1⅛ " "
2 "	. .	1½ " "
2½ "	. .	2 " "
3 "	. .	2¼ " "

4) Für jeden Morgen Kartoffeln, Flachs oder Taback, welcher üblich auf dem ganzen Rentelande gebaut wird, werden 2½—4 Scheffel Roggenwerth als Reinertrag angenommen.

5) Das Gartenland wird nach Maaßgabe des Bodens, der Bewährung und der Obstnutzung besonders veranschlagt.

6) Auch die Hälfte oder resp. ein Drittheil des Heugewinnes wird als Reinertrag angenommen, und zwar der Centner nicht unter 4 und nicht über 8 Metzen Roggenwerth. Wie beim Getreidebau kommen aber die Marktfuhrkosten in Abzug, und zwar bei 1 Tag Entfernung 10—20 Prozent.

" 1½ Tagen " 20—25 "
" 2 " " 25—40 "
" 3 " " 40—58 "

7) Die Hälfte oder ein Drittheil der Weide wird von sämmtlichem Vieh, welches auf der Weide, sie sey Brach-, Stoppel- oder Außenweide, Nahrung findet, angeschlagen, mithin auch die Zugvieh-Weide. Nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse wird der Werth einer Kuhweide gewöhnlich von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Scheffel Roggenwerth angenommen.

8) Andere Nutzungen, als: Holz, Fischerei, Rohrwerbung ꝛc., werden in dem Sinne der hier angeführten Grundsätze mit Zuziehung von Sachverständigen besonders geschätzt.

9) Da jedoch die solchergestalt ermittelten Reinerträge, zu Gelde gerechnet, bei andern Verpachtungen niemals als wirkliche Pacht gegeben werden, so können solche auch nicht als reine Rente betrachtet werden. Das ist auch begreiflich. Ein Pächter um die Hälfte oder den dritten Theil des Natural-Einschnitts ist

a) von allen Kommunal-Lasten in der Regel befreit.

b) Er darf die Gebäude nicht unterhalten.

c) Der Verpächter muß ihm außerordentliche Kriegs- und andere Lasten vergüten. Er darf

d) für kein baares Geld zur Pachtzahlung sorgen, und dies ist ein sehr wichtiger Umstand. Denn wenn der Pächter, welcher nach diesen Grundsätzen gepachtet hat, auch einen sehr geringen Natural-Ertrag hat, so giebt er auch nach diesem Verhältniß nur jedes Jahr die Pacht; er kann sich auf alle mögliche Art einschränken. Muß er aber baares Geld entrichten, wie bei der Rente, und hat er alsdann nichts zum Verkauf, so kann er zu Grunde gerichtet werden, weil er für eine Reihe von Jahren auch jedes Jahr die Mißwachs-Jahre durch Anschaffung des baaren Geldes übertragen soll.

e) Mißräth das Getreide oder Futter, so trifft dieser Mißwachs auch den Verpächter zur Hälfte oder zum dritten Theil. Den Pächter kann er nie gänzlich über den Haufen werfen, weil er mit den vorher nicht bestimmten, sondern mit der Natural-Abgabe, wie sie jedes Jahr fällt, seine Verpflichtung erfüllt hat; und endlich

f) können Unglücksfälle, welche durch Brand und Viehster-

ben entstehen, den Pächter nur zur Hälfte oder Zwei Drittel treffen, und das Uebrige fällt dem Verpächter zur Last. Aus diesen Gründen ist ein Abzug das wesentlichste Bedingniß dieser Veranschlagungsart, und dieser wird in der Art bestimmt, daß in der Regel

α) an denen Orten, wo Feuerung und reichlicher Heugewinn und guter Boden, auch gute Weide und Gelegenheit zum Absatz ist, $\frac{1}{6}$ oder $16\frac{2}{3}$ Prozent des ausgemittelten Reinertrages, und

β) an solchen Orten, wo es an Feuerungs-Material, Wiesen und guter Weide mangelt; wo die Bevölkerung gering und die Marktstadt sehr entfernt ist, $\frac{1}{5}$ oder 20 Prozent in Abrechnung gebracht werden.

Zu mehrer Versinnlichung dieser Veranschlagungs-Methode theilen wir unsern Lesern die Rente-Berechnung von einem Bauerhofe um den dritten Theil des Rohertrages nachstehend mit.

Zu diesem Bauerhofe gehören:

1) an Acker, und zwar			
Leichter Gerstboden	6	Mrg.	71 □R.
Guter Haferboden	12	"	67 "
Schwacher Haferboden	15	"	147 "
3jähriges Roggenland	9	"	166 "
6jähriges Roggenland	16	"	17 "
Summa	60	Mrg.	108 □R.
2) an Wiesen, welche zu einem jährlichen Heu-Ertrage von 56 Centner geschätzt sind	7	"	30 "
3) an Außenweide, welche mit Rücksicht auf die Brach-, Stoppel- und Dreschweide zu 12 Kuhweiden bonitirt ist	24	"	42 "
überhaupt also	92	Mrg.	— □R.

	Roggenwerth.	Summa. Metzen.
Der Ackertrag beträgt.		
1) vom Acker.		
I. Klasse. 6 M. 71 □R.		
Roggen	145,04	
Gerste	115,17	
Hafer	119,42	
II. Klasse. 12 M. 67 □R.		
Roggen	263,91	
Hafer	202,06	
Erbsen	72,00	
III. Klasse. 15 M. 147 □R.		
Roggen	221,43	
Hafer	184,53	
IV. Klasse. 9 M. 166 □R.		
Roggen	99,22	
V. Klasse. 16 M. 17 □R.		
Roggen	37,56	1460,34
Davon ⅓ als Rente		486,78
Hiervon geht ab: 1) das Dreschерlohn	30,42	
2) die Marktfuhrkosten	21,39	51,81
2) Von den Wiesen 56 Centner Heu. Der Centner zu 7 Metzen Roggen	392,00	
Davon 15 Prozent Marktfuhrkosten	58,80	
bleiben	333,20	
Davon ⅓ als Rente		111,07
3) Von der Weidenutzung zu 12 Kuhweiden, à 32 Metzen	384	
Davon ⅓ als Rente		128,00
4) Von der Brachnutzung, Kartoffeln, Lein ꝛc. 3 Morgen, à 48 Metzen Reinertrag		144,00
Summa		818,04
Davon kommen als Bedingniß dieser Veranschlagungsformel zur Deckung etwaniger Unglücksfälle 16⅔ Prozent in Abzug mit		136,34
bleiben als Rente		681,70
Werden hiervon die Naturalabgaben an den Prediger und Küster abgerechnet mit		40,00
so bleibt als reine Rente		641,70

oder in runder Summe 40 Scheffel Roggen.

Nach dem Durchschnitts-Martini-Marktpreise von 1½ Thaler pro Scheffel beträgt diese Naturalrente in Gelde . . . . . 60 Thaler.
Werden hiervon die Grundsteuern abgerechnet mit . . . . 12 „
so beträgt die reine Geldrente 48 Thaler,

und wenn der Besitzer des Hofes die Gutsherrschaft für die Eigenthums-Verleihung nach den Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811 vom halben Hofe in Rente entschädigen soll, so würde diese 20 Scheffel Roggen oder in Gelde 24 Thaler betragen.

Die Gutsherrschaft würde alsdann für jeden Morgen des dem Besitzer des Hofes überlassenen Rentelandes 15¾ Silbergroschen erhalten, oder den Morgen im Durchschnitt aller Grundstücke zu einem Kapitalwerth von 13 Thalern weggegeben haben, was das Höchste ist, was für solchen Boden zu einem Rohertrage von 24 Metzen Roggenwerth im Durchschnitt unter den gewöhnlichen Verhältnissen bezahlt werden kann, und auf künftige Kultur-Vortheile kann nach der gesetzlichen Bestimmung im Artikel 69. der Deklaration vom 29. Mai 1816 nicht Rücksicht genommen werden.

Bei einer Vergleichung dieser Rente-Ermittelungs-Formel mit den ritterschaftlichen und Kammer-Anschlags-Grundsätzen ergiebt sich zunächst, daß sowohl die Pommerschen, wie auch die Kur- und Neumärkschen ritterschaftlichen Abschätzungs-Prinzipien zur Ausmittelung dieser Rente nach den Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811 und der Ablösungs-Ordnung vom 7. Juni deshalb nicht anwendbar sind:

1) weil nach denselben der Ertrag in Gelde berechnet wird, statt daß solcher, oder die Rente, in Roggen ermittelt werden soll;

2) weil kein Unterschied (einige Kreise in den Marken ausgenommen) gemacht wird, ob die Marktstädte näher oder entfernter sind. Die Marktpreise, nach welchen nach den angeführten Gesetzen die Rente, und zwar nach den zehn- oder vierzehnjährigen Durchschnittspreisen (letzter mit Weglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre) bezahlt werden soll, sind aber in den verschiedenen für die Provinz Pommern gesetzlich bestimmten Marktstädten sehr verschieden. Der geringste Preis des Roggens war z. B. nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitt bis zum Jahre 1827 einschließlich

in Stettin und Stolpe . . . . 31 Sgr. 8¾ Pf.

der Höchste
in Wollin, Köslin, Märkisch Friedland und Swinemünde zwischen 38 u. 39 Sgr.
in Stettin nur . . . . . 36 Sgr. 10 Pf.
in Stargard . . . . . 34 " 7 "
Der vierzehnjährige Durchschnittspreis
in Demmin . . . . . 36 " — "
in Stolpe . . . . . 37 " — "
in Stettin . . . . . 42 " — "
in Stargard . . . . . 38 " 3 "
in Swinemünde, Wollin, Köslin und Märkisch Friedland zwischen 43 u. 44 Sgr.

Man sieht hieraus, wie nothwendig es ist, auf die Lage Rücksicht zu nehmen.

3) weil nach dem Edikt vom 14. September 1811 die bäuerlichen Wirthe die Unterhaltung der Gebäude und die Kommunallasten allein übernehmen sollen, daher kein Abzug dieserhalb an der Rente statt finden darf, und endlich

4) weil der bäuerliche Wirth selbst arbeitet, statt daß der größere Landwirth die Arbeit durch Andere verrichten läßt. Das Hauptkapital besteht also in den Händen der bäuerlichen Wirthe und darin, daß sie einen Theil ihrer Erzeugnisse, wie z. B. Flachs (durch die Leinwand-Fabrikation), Obstdörren u. s. w. zu veredeln im Stande sind, und dadurch ihre Arbeit bezahlt bekommen.

Inwiefern die Rente-Ermittlungs-Grundsätze von den sonst gewöhnlichen Veranschlägungs-Prinzipien abweichen, wird sich aus Folgendem ergeben:

I. In Ansehung des Ackers.

A. Nach Kammer- (ritterschaftlichen) Grundsätzen.

a) Ein Ackerboden, welcher durch Getreide auf das ganze Areal vertheilt, also ohne Rücksicht darauf, ob bei der Dreifelder-Wirthschaft ein Theil der Brache, oder diese gar nicht bestellt wird, von jedem Morgen in Roggenwerth produzirt . . . . . 60 Metzen
wird in der Art geschätzt, daß die Saat

Latus 60 Metzen

Transport 60 Metzen
abgezogen wird mit . . . 12 Metzen
und zur Wirthschaft gerechnet
werden . . . . . 24 „
Es gehen also überhaupt ab 36 „
und bleiben als Reinertrag 24 Metzen.

Dies beträgt 40 Prozent des Rohertrages. Boden dieser Art, wenn er gegen Getreide verpachtet wird, giebt aber, selbst in den bessern Gegenden der Provinz, wie z. B. bei der Stadt Stargard, höchstens 16 Metzen Pacht, folglich nur $26\frac{2}{3}$ Prozent. Der Kammer-Anschlag ist also in dieser Beziehung um $13\frac{1}{3}$ Prozent zu hoch.

Anders verhält es sich freilich, wenn die ausgemittelte Pacht (24 Metzen) nach einem fingirten Marktpreise, nämlich den Scheffel Roggen zu $22\frac{1}{2}$ Silbergroschen gerechnet, mit $33\frac{1}{3}$ Silbergroschen bezahlt werden soll.

Wäre nun der wirkliche Marktpreis 35 Silbergroschen, so würde der ganze Geldbetrag für den vollen Rohertrag von 60 Metzen $131\frac{1}{4}$ Silbergroschen, die Pacht also nur 25,7 Prozent vom Rohertrage betragen. Sie würde bis zu 20 Prozent herabsinken, wenn der wirkliche Marktpreis 45 Silbergroschen wäre; so wie ihr Betrag nicht über 24,45 Prozent steigt, wenn der fingirte Anschlagspreis $27\frac{1}{2}$ Silbergroschen ist.

b) Ein Ackerboden, welcher in vorgedachter Art nur 24 Metzen Roggenwerth als Rohertrag gewährt. Werden davon 8 Metzen zur Saat, und 8 Metzen zur Wirthschaft abgerechnet, so bleiben 8 Metzen als Reinertrag, oder $33\frac{1}{3}$ Prozent vom Rohertrage. In Gelde jedoch nur (zu $22\frac{1}{2}$ Silbergroschen) $11\frac{1}{4}$ Silbergroschen. Ist aber der fingirte Anschlagspreis $27\frac{1}{2}$ Silbergroschen, so ist die Pacht $13\frac{3}{4}$ Silbergroschen. Ist der wirkliche Marktpreis 35 Silbergroschen, so beträgt die Pacht 21,43 Prozent vom Rohertrage, also beinahe 12 Prozent weniger als nach der Naturalpacht.

B. Nach den Rente-Ermittelungs-Grundsätzen dieselben vorangeführten Bodenarten:

	um die Hälfte des Einschnitts.	um den dritten Theil.
a) 60 Metzen Rohertrag.		
Zum Anschlag . . .	30 Metzen	20 Metzen
davon:		
die Saat	6 "	— "
Dreschlerlohn	1,88 "	1,25 "
Marktfuhrkosten auf 2 Tage	2,08 "	1,06 "
Summa	9,96 "	2,31 "
bleibt Reinertrag . .	20,04 Metz.	17,69 Metz.
davon $\frac{1}{6}$	3,34 "	2,95 "
bleibt Rente	16,70 "	14,74 "
Nach dem Kammer-Anschlage aber . . .	24 Metzen	24 Metzen.
In Gelde berechnet beträgt die Rente nach deren Veranschlagungsformel zu 35 Silbergroschen pro Scheffel	36,65 Sgr.	31,62 Sgr.
Nach dem Kammer-Anschlage	33,75 Sgr.	33,75 Sgr.
Nach letzterem weniger	2,90 Metz.	
mehr	— "	2,13 Metz.
b) 24 Metzen Rohertrag.		
Zum Anschlag . . .	12 Metzen	8 Metzen
davon:		
die Saat	4 "	— "
Dreschlerlohn	0,75 "	0,50 "
Marktfuhrkosten . . .	1,06 "	0,70 "
Summa	5,81 Metz.	1,20 Metz.
Reinertrag	6,19 "	6,80 "
Davon wenigstens $\frac{1}{6}$.	1,24 "	1,36 "
bleiben	4,85 Metz.	5,44 Metz.
Nach Kammer-Grundsätzen	8 "	8 "

	um die Hälfte des Einschnitts	um den dritten Theil
In Gelde berechnet, beträgt die grundsätzlich ermittelte Rente zu 35 Sgr. pro Scheffel .	10,61 Sgr.	11,90 Sgr.
Nach dem Kammer-Anschlage	11,25 „	11,25 „

Die Resultate sind hiernach:

1) Der Kammer- (ritterschaftliche) Anschlag ist jedenfalls zu hoch, wenn nach demselben die Rente in Getreide abgetragen werden soll.

2) Ist der Anschlagspreis für den Scheffel Roggen 22½ Silbergroschen und der wirkliche Preis 35 Silbergroschen, so ist der Unterschied zwischen beiden Anschlägen weniger merklich. Zwar scheint es, daß die Rente nach ritterschaftlichen Prinzipien geringer zu stehen komme, wenn der Anschlagspreis nach Kammer-Grundsätzen 22½ Silbergroschen bleibt, der wirkliche Preis der grundsätzlich ermittelten Rente aber höher als zu 35 Silbergroschen bezahlt werden muß. Allein wird erwogen, daß es den Oekonomie-Kommissarien sowohl, wie der entscheidenden Behörde überlassen bleibt, die Abzüge resp. von einem Sechstheil bis zu einem Viertel zu bestimmen, daß es auf die Entfernung der Marktstadt und auf die übrigen in den Grundsätzen selbst angedeuteten Nebenumstände ankommt, so wird man finden, daß sie dem Zwecke entsprechen.

Es muß dabei auch

3) berücksichtigt werden, daß die Rente nur von der Hälfte oder dem dritten Theil des zu dem Bauerhofe gehörigen Areals ermittelt wird. Endlich darf auch

4) nicht unbeachtet bleiben, daß die Bevölkerung gerade in den geringeren Gegenden verhältnißmäßig am stärksten zunimmt; ja man darf behaupten, daß hier mehr Betriebsamkeit stattfindet, als da, wo der

Boden, besser ist; daß dadurch der Absatz der Produkte erleichtert wird, und auch die Aufhebung der Gemeinheiten ein weites Feld zu Verbesserungen eröffnet.

II. Was die Veranschlagung der Wiesen betrifft, so wird eine Wiese von 14 Centnern Heuertrag gleich 84 Metzen Roggen nach dem Kammer-Anschlage zu 40 Silbergroschen geschätzt. Wäre der wirkliche Roggenpreis 35 Silbergroschen, der Werth des Rohertrages von 84 Metzen also 183¾ Silbergroschen, so würde die Pacht beinahe 22 Prozent vom Rohertrage betragen.

Nach der grundsätzlichen Rente-Ermittelungsart wird eine solche Wiese geschätzt:

	zur Hälfte.	zu einem Drittel.
14 Ctr. Heu, à 6 Metz.,		
= 84 Metz. Roggen	42 Metzen	28 Metzen
Davon die Marktfuhr-kosten	14 „	9⅓ „
bleiben	28 Metzen	18⅔ Metzen
Davon ⅓	4,67 „	1 5/9 „
bleiben	23,33 Metz.	15,55 Metz.
also 27,66 und 18,51 Prozent.		
Bei einem Abzug von ¼		
bleiben nur	21 Metzen	14 Metzen
oder 25 und 16⅔ Prozent.		

III. Weide. Nach dem Kammer-Anschlage kann man annehmen, daß eine Kuhweide (oder zehn Schaafe) im Durchschnitt zu 81 Sgr. angeschlagen wird.

Nach der grundsätzlichen Rente-Ermittelungsart wird eine solche Weide zu 20 bis 40 Metzen Roggenwerth, im Durchschnitt also zu 30 Metzen veranschlagt.

Geht davon ab	⅙	⅕	¼
so bleiben	25 Metzen	24 Metzen	22½ Metzen
zu 25 Sgr.	54⅜ Sgr.	52½ Sgr.	49¼ Sgr.

War es das Ungewöhnliche dieser Veranschlagungsformel, oder die große Einfachheit, Kürze und Sicherheit derselben im

Vergleich mit den bisher gebräuchlichen Anschlagsformen, genug sie fand bei ihrer ersten Anwendung heftige Widersprüche. Die Gutsbesitzer erklärten ihre Resultate für zu geringe, die bäuerlichen Würthe für viel zu hoch, und selbst mehrere Kameralisten hielten sie für die Gutsbesitze verletzend, wenigstens die Grundsätze nicht haltbar, nach welchen sie in Anwendung gebracht werden sollte. Man machte hauptsächlich folgende Erinnerungen dagegen:

1) Wenn die Viehnutzung als solche nicht in Anschlag gebracht werde, so müsse das Stroh gleich dem Heu zur Berechnung gezogen werden, und außerdem für die Viehnutzung immer etwas in Ansatz kommen, weil der Verpächter die Hälfte oder den dritten Theil des gewonnenen Futters erhalte, und solches zur Ausfütterung von Nutzvieh verwende, dieses aber mehr als den Futterwerth einbringe.

2) Könne ein Abzug von 16⅔ oder 20 Procent zur Deckung der Unglücksfälle keine Anwendung finden, weil diese mit den gewöhnlichen Vortheilen sich kompensiren und es Pflicht nur von dem Pächter abhänge, sich dagegen durch Versicherung zu schützen. Außerdem müsse aber;

3) ein kleines Grundstück weit höher als ein größeres angeschlagen werden, weil es mehr gärtenmäßig benutzt werden könne, und der Pächter den größten Theil der Gesindearbeiten verrichte und daher an den Wirthschaftskosten bedeutend erspare.

4) Habe der bäuerliche Wirth die eine Hälfte seiner Grundstücke gewissermaßen zum Geschenk erhalten, und könne daher auch die andere Hälfte höher bezahlen als ein dritter, da er sie wegen des vorhandenen Inventariums und der Gebäude höher zu benutzen im Stande sey. In dieser Hinsicht würde es endlich

5) auch weit angemessener seyn, wenn sich die Sorge der Kommissarien für die Möglichkeit eine solche Rente zu einrichten weniger auf die Seite des Bauern, als vielmehr durch eine möglichst hohe Ermittelung derselben auf die des Gutsherrn neigte.

Für unsere sachkundigen Leser wird es, wie wir glauben,

einer ausführlichen Widerlegung dieser Einwendungen, wenn es auch die engen Grenzen dieser Schrift gestatteten, nicht bedürfen. Sie sind zu sehr der Ausdruck einseitiger und zum Theil selbstsüchtiger Ansichten, als daß sie den Werth eines geläuterten und durch die Praxis vollkommen bewährten Veranschlagungsprinzips zu schmälern vermöchten. Indessen dürfte vielleicht die folgende einfache Darstellung des Rechnungs-Resultats, welches sich aus der Anwendung der obigen Einwürfe gegen die Grundsätze der Rente-Veranschlagungsformen ergeben würde, einigen unserer Leser nicht unwillkommen seyn.

Nach der beispielsweise mitgetheilten Rente-Berechnung beträgt der Rohertrag vom Getreidebau 1460,34 Metzen Roggenwerth. Nach den Ansichten der Monenten müßte dieser jedoch in Rücksicht der für den kleinen Wirth allerdings möglichen gartenmäßigen Benutzung des Bodens bedeutend erhöht werden. Aber nach welchem Maaßstabe? — Noch stehen die kleinen pommerschen Landstädte, wie Bütow, Rummelsburg, Schiefelbein, Daber, Bahn, Neukun, u. a. mit Cockeren, Waesmünster, Temsche, Beveren und St. Gilas in Belgien nicht auf gleicher Stuffe des Verkehrs und der Bedürfnisse; und selbst in den größern, wie Anklam, Stettin, Stargard, Kolberg und Stolpe hat der Gewerbfleiß auf ihren Marktplätzen der Göttin des Ueberflusses bis jetzt noch keine Bildsäule errichtet, wie er es auf dem Marktplatze von St. Niklas im Waeslande gethan hat.

Deshalb getrösten wir uns einer billigen Nachsicht, wenn wir es bei jenem Rohertrage eines größtentheils nur aus Hafer- und Roggenlande bestehenden Bodens für jetzt noch bewenden lassen, und demnach solchen mit 1460,34 Metzen hier wieder in Rechnung stellen.

Bringen wir dagegen nach dem Verlangen der Monenten den Strohgewinn in Anschlag, so würde solcher höchstens zu 18 Schock, und jedes Schock zu dem sehr mäßigen wirthschaftlichen Futterwerth von 2 Scheffel anzunehmen seyn, macht 576,00

Summa 2036,34 Metzen.

Davon ⅓ zur Rente mit		678,78 Metzen
Hierzu nach der frühern Berechnung die Rente von den Wiesen mit		111,07
Von der Viehnutzung würden zunächst 4 Kühe in Anschlag kommen. Nehmen wir die Weidenutzung pro Kuh zu 3 Scheffel, und in der Rücksicht, daß Heu und Stroh schon zur Berechnung gezogen worden, die Winterfütterung nur zu 1 Scheffel, im Ganzen also 4 Scheffel pro Kuh an, so glauben wir jedem Vorwurfe einer Uebertreibung vorgebeugt zu haben. Es kommen also in Rechnung	256 Mtz.	
30 Stück Schaafe unter gleicher Rücksicht	150	
2 Stück Jungvieh desgleichen	8	
Schweine- und Gänse-Nutzung	40	
Summa	454 Mtz.	
Davon ⅓ zur Rente mit		151,00
Hierzu aus der frühern Berechnung die Brachnutzungsrente von		144,00
Summa der ganzen Rente		1084,85 Metzen.
Der sonst grundsätzliche Abzug für Unglücksfälle soll nach dem Einwande der Manenten nicht statt finden; es gehen also nur die Naturalabgaben an Prediger und Küster ab mit		40,00
und bleiben als reine Rente		1044,85 Metzen,
oder 65⅓ Scheffel Roggen, à 1½ Rthlr.		98 Rthlr.
Davon die Grundsteuer mit		12
bleibt eine reine Geldrente von		86 Rthlr.
und vom halben Hofe		43

Die Gutsherrschaft würde hiernach von jedem Morgen des Pachtlandes 28 Silbergroschen, oder beinahe doppelt so viel wie nach der grundsätzlichen Rente-Berechnung erhalten, und mithin den Morgen zu einem Kapitalwerth von 23 Rthlr. 4 Sgr. dem Bauer überlassen.

Da die andere freie Hälfte des Hofes ohne Rücksicht auf die Gartennutzung, welche mit dem Werth der etwa zu leistenden Hülfsdienste compensirt werden könnte, denselben Werth haben müßte, so würde der reine Kaufpreis eines solchen Hofes, dessen Rohertrag nicht über 24 Metzen Roggenwerth pro Morgen hinausgeht, beinahe 1100 Thaler, ohne die Gebäude, Inventarien und Saaten betragen.

Wo ist dies jemals für einen solchen Hof in Pommern bezahlt worden? — Nach der oben mitgetheilten Berechnung würde der Werth desselben ohne Gebäude und Inventarien, die bei dieser Veranschlagungsformel als vorhanden vorausgesetzt werden, nur höchstens zu 500 Thaler anzunehmen seyn, und seit einer 25jährigen Anwendung dieser Veranschlagungsart ist auch der gangbare Kaufpreis eines solchen Bauerhofes derselben im allgemeinen überall conform gewesen.

Wir wissen keinen schlagendern Beweis für die Nothwendigkeit des grundsätzlichen Abzugs bei jener Veranschlagungsformel und gegen die Richtigkeit der dawider gemachten Einwürfe anzuführen. Denn wollten wir auch die Gegner darauf aufmerksam machen, daß dieser so sehr bestrittene Abzug auch bei vielen der bisherigen Anschlagsformen, obgleich nur indirekt, statt gefunden, indem man den Preis des Roggens zu 15 oder 22½ Silbergroschen annahm, während derselbe durchschnittlich 1½ Thaler betrug; wollten wir ihnen ferner zu erwägen geben, daß überall der Reinertrag von so geringem Boden, wie in dem angeführten Beispiele angenommen ist, von welchem der Morgen nur 24 Metzen Roggenwerth Rohertrag gewährt, nicht über 20 bis 23, und von vorzüglichem Boden nur selten über 30 Prozent desselben hinausgeht; und wollten wir sie endlich in dieser Beziehung auch auf die neuern Schriften von v. Thünen, Cazzaki und Häse verweisen, um sich daraus näher zu belehren, daß eine unabänderliche Stabilität jener Veranschlagungsformel ein Unding sey, — was würde das nützen? — Wenn so entschiedene Wahrheiten noch vertheidigt werden müssen, wird man unwillkührlich an die Gegner Galilei's erinnert, daher wir dessen berühmten Ausruf: e pur si muove! auch auf die Beweglichkeit jener Veranschlagungsformel durch deren grundsätzlichen

lichen Abzug anwenden, und alle sophistischen Widersprüche dagegen auf sich beruhen lassen wollen.

Uebrigens hat dieselbe in Pommern jetzt schon so allgemeinen Eingang gefunden, daß die Oekonomie-Kommissarien, welche dort in der Regel nur zu allen landwirthschaftlichen Abschätzungen gebraucht werden, sich ihrer nicht bloß bei der Ausführung der agrarischen Gesetze, sondern auch bei allen andern vorkommenden Taxationen von ländlichen Besitzungen und einzelnen Grundstücken bedienen, indem der größere oder geringere Umfang derselben auf diese Veranschlagungsart ohne allen Einfluß ist.

Dagegen befindet sich das Taxations-Verfahren nirgends in einer so trostlosen Verfassung, wie in der Provinz Sachsen. Die gesetzliche Vorschrift im §. 38. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811, nach welcher in landwirthschaftlichen Streitsachen keine anderen als nur die von approbirten Oekonomie-Kommissarien oder Kreis-Verordneten abgegebenen Gutachten gültig seyn sollen, wird hier überall gänzlich unbeachtet gelassen. Es existiren überhaupt nicht allein gar keine Abschätzungs-Grundsätze, da selbst die ritterschaftlichen Tax-Prinzipien nicht anders als nur analogisch in Anwendung kommen können, sondern auch das ganze Taxations-Verfahren ist der rohen Empirie ganz gewöhnlicher Landleute überlassen, die jeder wissenschaftlichen Bildung ermangeln. Die eigentliche Qualifikation der Oekonomie-Kommissarien dazu kommt niemals in Betracht. Diese werden auch von der General-Kommission zu Stendal so sehr mit den Instruktionen und Deduktionen prozessualischer Streitigkeiten in den Separations- und Ablösungs-Angelegenheiten beschäftigt, daß sie sich mehr ihrer juridischen als technischen Ausbildung befleißigen zu müssen glauben, und daher für die letztere alles Interesse verlieren. Man hat vielmehr in den verschiedenen Kreisen der Provinz sogenannte Taxanten, welche ganz in die Kathegorie der bei den gerichtlichen Auctionen gebräuchlichen und oft unter den Trödeljuden ausgewählten Taxatoren gestellt werden können.

Auf unserer landwirthschaftlichen Reise in diesem Frühjahr durch einen Theil der preußischen Staaten trafen wir in der Altmark beim Wechseln der Pferde auf einer Post-Station einen

Mann im Gasthofe, der mit pathetischen Schritten im Zimmer auf und ab ging, und gegen einen andern von seinen vielfachen Taxations-Aufträgen viel Rühmens machte. „Ich bin der Küster, Schullehrer, Kreis-Boniteur und Taxant N. N.“ — erwiederte uns derselbe auf unsere Frage über seine Geschäfte — „und soll heute hier die Taxe von einem Grundstücke aufnehmen.“ — Wir drückten ihm unsere Verwunderung darüber aus, daß er als Schullehrer zu solchen Geschäften die erforderliche Muße finden könne. „Ich habe eine Tochter“ — sagte er — „welche in meiner Abwesenheit die Schule versieht. Ja! die Zeiten sind schlecht. Man muß Alles mitnehmen. Meine Landabfindung bei der Separation von höchstens drei Morgen ist viel zu klein, um zwei Kühe Winter und Sommer auf dem Stalle halten zu können. Ich habe daher noch einige Morgen gekauft, und suche das Kaufgeld durch die Tax-Gebühren, welche ich mir nebenher verdiene, allmälig abzutragen.“ — Nach welchen Grundsätzen verfahren Sie bei der Abschätzung ländlicher Besitzungen? — „So wie es kommt. Bei einer so kleinen Besitzung, wie ich heute hier im Orte abzuschätzen habe, ist es gar nicht möglich, einen Reinertrag zu berechnen. Ich gebe dann den Werth nach meinem Gutdünken nur summarisch an, und rechtfertige solchen, wenn es verlangt wird, was jedoch nur selten der Fall ist, durch einige allgemeine Angaben über die Güte des Bodens, die Beschaffenheit der Gebäude u. s. w. Aber“ — setzte er mit einer bedeutungsvollen Miene hinzu — „ich kann auch nach Thaer schätzen!“ — Ohne Zweifel sind Sie zu dergleichen Geschäften geprüft und vereidet? — „Ei ja freilich! — Der Herr Justiz-Direktor N. N. examinirte mich vor etwa drei Jahren bei der Tax-Aufnahme in N. N. Die Prüfung war aber bald abgemacht, denn er fand seinen Mann. Er ging mit mir auf's Feld, und auf seine erste Frage, die ich ihm beantwortete, kehrte er sogleich mit mir wieder zurück, indem er sagte: ah! nun habe ich schon genug; nun sehe ich, daß Sie ganz der Mann sind, welcher sein Fach versteht.“ —

Wir bedauerten es, in diesem Augenblick durch das Horn des Postillons an die Abreise gemahnt zu werden, indem wir gern über diese Prüfungs-Frage und deren so genügende Beant-

wortung eine nähere Mittheilung eingezogen hätten. In einem anderen Orte, in welchem uns eine kleine Reparatur am Wagen vor der Schmiede zu verweilen nöthigte, trat ein gewöhnlicher Landmann in dieselbe, und bot dem Schmidt einen guten Tag, mit dem Zusatz: „na, Gevatter, hüt bün ick uck as Bonitör un Taxant examinirt!“ — „So! — wurde ihm erwiedert — nu denn gratelir ick!“ — „Ja! — fuhr jener fort — wenn ick nu wedder na de Stadt kâm, schall ick mi mine Bestallung hâlen. Hören's mâl, Gevatter, weeten Se, wat Humus is?“ — „Ne, dat weet ick nich, wat is dat?“ — „Ih! dâvon kam hüt in minem Examen ümmer so veel voer.“ — u. s. w.

Aus diesen, dem praktischen Leben entnommenen Thatsachen werden unsere Leser den trostlosen Zustand zu beurtheilen vermögen, welchem das ganze landwirthschaftliche Abschätzungs-Verfahren in der Provinz Sachsen Preis gegeben ist. In Betracht der allgemeinen Kultur-Verhältnisse in der Altmark kann dies weniger befremden; denn wo man, wie in der Hauptstadt dieser Provinz, die Todten gegen eine Geld-Abgabe noch auf dem Friedhofe innerhalb der Ringmauern der Stadt zu beerdigen gestattet, und wo am 15. Mai 1836 des Nachmittags ein eiliges Eintreiben der Viehheerden in die Ställe der Sonnenfinsterniß wegen stattfand, weil — wie uns auf unser darüber ausgedrücktes Erstaunen einige Bürger versicherten — „bei dergleichen unbegreiflichen Gestirnszufällen die allergiftigsten Ausdünstungen geschehen,“ da muß noch viel Unkraut ausgejätet werden, ehe die Sonne der Aufklärung den Boden zu edleren Früchten erwärmt. — Aber auch im Magdeburgschen, im Stift Naumburg, Querfurt u. a. O. ist das Abschätzungs-Verfahren nicht besseren Händen anvertraut.

4) Einige allgemeine Andeutungen zu einem zweckmäßigen Verfahren bei den Grundlagen der Gemeinheitstheilung und der Werthschätzung des Bodens.

Nach Allem, was wir bei der Bonitirung und der Werthschätzung des Bodens gerügt haben, müssen wir den sehr gerech-

ten Einwand erwarten, daß die Kritik leicht, die Kunst aber schwer sey; und gern erkennen wir es daher als eine besondere Verpflichtung an, auch unsere Ansichten über die eigentliche Behandlung dieser Gegenstände mitzutheilen, um den etwanigen Vorwurf einer unberufenen Kritik von uns abzuwenden. Aber wir glauben, dabei voraussetzen zu dürfen, daß unsere Leser keine spezielle und ausführliche Darstellung in den engen Grenzen dieser Schrift von uns erwarten, vielmehr es genügend finden werden, wenn wir uns nur auf einige allgemeine Andeutungen zu einem zweckmäßigen Verfahren bei diesen ersten und wichtigen Grundlagen aller Gemeinheitstheilungen beschränken, und deren weitere Ausführung der eignen Sachkunde unserer Leser überlassen.

So wie wir von einem Baumeister nicht bloß die zweckmäßige und solide Konstruktion eines Gebäudes verlangen, sondern ihn zugleich auch für die Sicherheit und Festigkeit der Grundlage desselben verantwortlich machen; so müssen wir auch von einem Oekonomie-Kommissarius fordern, daß er außer der formellen Behandlung und zweckmäßigen Durchführung einer Gemeinheitstheilung oder Veranschlagung diese hauptsächlich auf eine genaue und richtige Bonitirung und Werthschätzung des Bodens zu gründen wisse. Alle Nachtheile, welche aus dem Mangel oder der Unvollkommenheit dieses wesentlichen Erfordernisses entspringen, können nur ihn und keinesweges die bei dem Geschäft zugezogenen Boniteurs treffen, da diese nach den gesetzlichen Vorschriften in den §§. 125 und 126 der Verordnung vom 20. Juni 1817 die Bonitirung nur nach seiner Anleitung und in seinem Sinne ausführen müssen, die Werthschätzung des Bodens aber ihm allein obliegt.

Obgleich also hierbei auf die vollständigste technische Sachkenntniß des Oekonomie-Kommissarius Alles ankommt, so wird er doch nur dann einen zweckmäßigen Gebrauch davon zu machen im Stande seyn, wenn er damit zugleich eine gehörige Behandlung des gewöhnlichen Landmanns verbindet, um bei den örtlichen Untersuchungen durch dessen Mittheilungen nicht auf Irrwege geleitet und zu falschen Ansichten veranlaßt zu werden. Dies ist aber keinesweges so leicht, wie man glaubt. Man muß lange unter den Bauern gelebt und viel mit ihnen zu thun gehabt ha-

ben, um ihre Sinnes- und Gefühlsweise vollständig zu kennen und ihr Vertrauen zu erhalten. Dieß ist um so schwieriger, als der Kommissarius bei den Gemeinheitstheilungen gewöhnlich ganz entgegengesetzte Interessen zu vereinigen hat. Denn es gehört zu den seltnen Fällen, wenn alle Mitglieder einer Gemeinde einstimmig auf eine spezielle Gemeinheitstheilung antragen. In der Regel provocirt nur ein Theil darauf, und der andere bildet alsdann eine sehr heftige und schwer zu besiegende Opposition dagegen. Nirgends bestätigt sich die Richtigkeit des Urtheils eines berühmten Staatsmannes, daß eine Menge Dinge ohne das Gängelband der vielen Schreibereien viel besser gehen würden *), so sehr, wie in einem solchen Falle, und man kann wirklich als Regel annehmen, daß, je mehr in einer Gemeinheitstheilungssache geschrieben wird, je unvollkommener dieselbe auch ausfallen muß.

Wenn das Gemeinheitstheilungs-Geschäft sogleich ganz vorschriftsmäßig und schulgerecht mit einer Informations-Verhandlung eröffnet wird, so erscheinen die Opponenten der Separation dabei mit denselben Gefühlen, welche sich der Mannschaft eines lecken Schiffes bemeistern, das nicht mehr über Wasser zu halten ist, und dessen Kapitain daher mit demselben auf den Strand zu laufen beschließt. Ein Schiffbruch ist unvermeidlich. Zwar wird es nicht gerade das Leben kosten, denn der Strand ist klippenfrei und die Brandung nicht groß. Aber ohne mancherlei und vielleicht bedeutende Verluste kann es nicht abgehen, das sieht Jeder ein und Alle denken also nur darauf, so viel wie möglich zu retten. Mit ganz ähnlichen Gefühlen und Absichten erklären sich auch die Opponenten der Separation bei der Informations-Verhandlung. Mehrere Gegenstände bleiben streitig oder zweifelhaft; viele werden unrichtig und in der Regel weit größer angegeben als sie wirklich sind und nur wenige mit völliger Bestimmtheit und Uebereinstimmung ins Licht gesetzt. Bemerken die Opponenten, unterstützt von einem Juristen als Beistand, daß der Oekonomie-Kommissarius auf die sich herausstellenden Streitfragen besonders Jagd macht, so werden deren im-

*) Ancillon, über die Staats-Wissenschaft. S. 42.

mer mehrere von Zeit zu Zeit hervorgesucht, um nur den so sehr gefürchteten Augenblick des Schiffbruchs so weit wie möglich hinauszurücken. Dies veranlaßt sodann auch die Provokanten gleichfalls mit diesem oder jenem Streitpunkte hervorzutreten, um in einer so vorsichtigen Wahrnehmung aller Gerechtsame nicht zurückzubleiben und die natürliche Folge davon ist, daß der Oekonomie-Kommissarius von früh bis spät mehrere Tage mit nichts als Schreibereien vollauf beschäftigt wird, ohne die erforderliche Muße zu seiner vollständigen Information über alle örtlichen Verhältnisse durch eigene Anschauung zu gewinnen. Erfolgt sodann statt der erwarteten Entscheidung eines oder des andern unvollständig instruirten Streitpunktes ein Resolut, was nur zu oft geschieht, so fangen die Schreibereien von Neuem wieder an. Ergeht ein Erkenntniß und fällt solches gegen die Opponenten der Separation aus, so fassen diese sofort ein Mißtrauen gegen den Oekonomie-Kommissarius in der Meinung, daß derselbe den Gegenstand absichtlich zum Vortheil der Provokanten instruirt habe. Kommt dazu noch die Einforderung der gewöhnlich sehr bedeutenden Kosten, so steigt die Erbitterung immer höher und die Beruhigung und Lenksamkeit der Gemüther wird immer schwieriger. Ist der Feldmesser immittelst mit der Vormessung so weit vorgeschritten, daß die Bonitirung begonnen werden kann, so werden die von den Interessenten gewählten Boniteurs, jeder von der Parthei, für welche er auftritt, besonders bearbeitet. Der Oekonomie-Kommissarius, von den örtlichen Verhältnissen nur unvollkommen unterrichtet, besichtigt mit den Boniteurs die Feldmark zum ersten Male etwas genauer; es wird dabei viel, sehr viel gesprochen und aus den verschiedenen Ansichten und Meinungen, die der Kommissarius aus Mangel zureichender Lokal-Kenntniß nicht gehörig zu berichtigen vermag, bildet sich derselbe vielmehr erst sein eignes Urtheil. Die Bonitirung selbst wird nach dem bloßen dunklen Gefühle der Boniteurs ausgeführt, ohne daß ihnen ein leitender, aus der Oertlichkeit geschöpfter Anhalt gegeben wird, und der Kommissarius ist schon zufrieden, wenn er nur wahrnimmt, daß die Boniteurs keine zu auffallenden Sprünge in der Schätzung machen.

Dies ist mehr oder weniger das gewöhnliche Verfahren bei

der Einleitung und der Grundlage der Gemeinheitstheilungen, und man wird es begreiflich finden, wenn ein so fehlerhaft zugeschnittenes Kleid auch nachher nicht passend ausfällt, sondern zum Unwillen und Wehklagen der Interessenten nach vielfachen kostspieligen Aenderungen und Nachhülfen dennoch sehr oft zu einem erbärmlichen quid pro quo gestaltet wird.

Soll eine Gemeinheitstheilung ein gelungenes Werk werden, so muß der Oekonomie-Kommissarius das Geschäft nicht eher mit protokollarischen Verhandlungen eröffnen, als bis er sich selbst von allen örtlichen Verhältnissen auf das Genauste und Vollständigste unterrichtet hat. In dieser Absicht muß er statt einer förmlichen Termins-Ansetzung und Vorladung der Interessenten derselben bekannt machen, daß er zu einer vorläufigen Rücksprache bei ihnen eintreffen und zuvor die Feldmark zu seiner nähern Unterrichtung besichtigen werde. Dadurch wird das inquisitorische Geschäfts-Verfahren vermieden und bei den Interessenten die Hoffnung erregt, den Komissarius durch eine nähere Darstellung ihrer Wünsche und Ansichten sogleich von vornher für sich zu gewinnen. Bei seiner Ankunft beginne er das Geschäft sogleich mit einer genauen örtlichen Untersuchung aller Verhältnisse. Statt sich an den Schreibtisch zu setzen begebe er sich vielmehr mit einigen der Prövokanten und Provokaten auf's Feld. Höre er hier die verschiedenen Ansichten und Demonstrationen derselben über die zweckmäßigste Ausführung der Separation, so wie die Widersprüche dagegen, ohne selbst eine bestimmte Meinung dafür oder dawider zu äußern. Lasse er nach der Ansicht der Interessenten sich den vorzüglichsten Acker, die besten Wiesen und die nahrhaftesten Hütungen auf der Feldmark vorzeigen, und bei einer Verschiedenheit der Meinungen hierüber erforsche er sorgfältig durch eigene Anschauung und Prüfung der verschiedenen Gründe. Unterrichte er sich von der Rohproduktion des Bodens von dessen Kultur- und Nutzungs-Verhältnissen, von dem aktuellen Viehstande, von der üblichen Düngung mit Rücksicht auf Plaggen, Waldstreu, Haide- und Bültenhieb; von der Holz, Torf, Kalk, Mergel, Lehm, Thon und Braunkohle-Nutzung mit gleichzeitiger Untersuchung aller dieser Gegenstände; imgleichen ziehe er über die verschiedenen Theilnehmungsrechte, über die et-

wanigen Servitute und Grenzstreitigkeiten die nöthigen Erkundigungen ein. Fordere er zugleich bei dieser Gelegenheit die Interessenten zur Mittheilung ihrer Besitz-Dokumente auf, und wenn einer oder der andere über die Aussaat und Ernte, über den Ausdrusch, Düngung, Viehnutzung u. dgl. wirthschaftliche Notizen, es sey in welcher Form es wolle, gemacht haben sollte, so lasse er sich auch diese zur nähern Einsicht vorlegen. Sie geben sehr oft eine weit sichere Auskunft über die Produktion des Bodens, als man durch die sorgfältigste Untersuchung desselben jemals erlangen kann.

Alle in solcher Art gesprächsweise und mit gleichzeitiger nähern Prüfung eingezogenen Notizen werden dem Kommissarius einen vollständigen Ueberblick der örtlichen Verhältnisse verschaffen und ihn in den Stand setzen, diesen oder jenen besonders wichtigen und noch nicht ganz aufgeklärten Gegenstand einer genauen Nachforschung zu unterwerfen.

Zur Vervollständigung und Berichtigung der gewonnenen Ansichten gehört aber, daß der Oekonomie-Kommissarius diese örtliche Untersuchungen an den nächsten Tagen ohne Zuziehung der Interessenten fortsetze. Zu dem Ende muß er sich allein aufs Feld begeben und mit einzelnen darauf beschäftigten Ackerleuten sich über alle diejenigen Gegenstände unterhalten, deren genauere Erforschung von besonderer Wichtigkeit ist. Er muß die weidenden Viehheerden besichtigen und die Hirten über die Nahrungs-Fähigkeit der verschiedenen Hütungen, über die Stückzahl der Heerden und die Weidegänge befragen, sodann aber die Weiden und Wiesen in genauen Augenschein nehmen, sich von der Vegetation, den verschiedenen Gewächsen und deren Massen-Verhältniß unterrichten und darüber die nöthigen Bemerkungen anzeichnen.

Auch ein Besuch auf den Höfen der Interessenten und ein prüfender Blick in ihre innern wirthschaftlichen Verhältnisse, eine nähere Untersuchung über die Größe der Scheuren und Ställe in Rücksicht auf den Getreide- und Heu-Gewinn, über die Vieh-Fütterung, die Garten- und Wörden-Benutzung u. dgl. sind wesentlich nothwendig, um sich von allen denjenigen Zuständen und Bedürfnissen in Kenntniß zu setzen, welche bei einer richtigen Be-

urtheilung der agrikultorischen Verhältnisse, so wie bei der Gemeinheitstheilung selbst berücksichtigt werden müssen. Die bei einer solchen Gelegenheit mit den einzelnen Wirthen angeknüpfte freundliche Unterhaltung, die mancherlei sorgfältigen Fragen und Erkundigungen, die beruhigenden Trostsprüche über die von den Gegnern der Separation alsdann gewöhnlich geäußerten Besorgnisse über die Nachtheile einer Gemeinheitstheilung, alles dies macht auf die Gemüther einen wohlthuenden Eindruck und erhöht das Vertrauen der Interessenten zu dem Kommissar.

Die Nothwendigkeit einer Vormessung der Feldmark giebt demselben alsdann einen schicklichen Vorwand die Interessenten zu einer protokollarischen Verhandlung darüber vorzufordern. Bei dieser Gelegenheit kann denselben die schon immittelst nach den eingezogenen Notizen verfaßte ausführliche Informations-Verhandlung mitgetheilt, und wenn über die Theilnehmungsrechte einiger Interessenten besondere Zweifel oder Streitigkeiten obwalten, deren gütliche Beseitigung versucht werden. Ist solche nicht zu erreichen, so muß den Interessenten die Nothwendigkeit der förmlichen Instruktion dieser Streitfragen durch den Kreis-Justiz-Kommissar vorgestellt und demselben die erforderliche Mittheilung darüber gemacht werden. Daß deren Instruktion auch von dem Oekonomie-Kommissar bewirkt werden soll, können wir nicht als zweckmäßig erkennen. Es gehört in der Regel so viel juridische Habilitation dazu, daß man solche bei dem Oekonomie-Kommissar nicht in dem Maaße voraussetzen kann, als zu einer vollständigen Instruktion erforderlich ist. Daher entstehen denn die vielen Resolute und wiederholten Schreibereien, wodurch die Interessenten mißmüthig gemacht werden und die den Oekonomie-Kommissar von seiner eigentlichen Wirksamkeit entfernen. Man will zwar behaupten, daß es für die Sache ein besonderer Gewinn sey, wenn diese stets in derselben Hand bleibt; allein wir sind der entgegengesetzten Meinung. Wenn der Oekonomie-Kommissarius mit der juridischen Feststellung der Theilnehmungsrechte gar nichts zu thun hat, so kann er nach der Vorschrift im §. 42. der Verordnung vom 20. Juni 1817 die der Geschäfte und Rechte unkundigen Interessenten um so leichter belehren und sie vor nachtheiligen Erklärungen schützen, und

wanigen Servitute und Grenzstreitigkeiten die nöthigen Erkundigungen ein. Fordere er zugleich bei dieser Gelegenheit die Interessenten zur Mittheilung ihrer Besitz-Dokumente auf, und wenn einer oder der andere über die Aussaat und Ernte, über den Ausdrusch, Düngung, Viehnutzung u. dgl. wirthschaftliche Notizen, es sey in welcher Form es wolle, gemacht haben sollte, so lasse er sich auch diese zur nähern Einsicht vorlegen. Sie geben sehr oft eine weit sichere Auskunft über die Produktion des Bodens, als man durch die sorgfältigste Untersuchung desselben jemals erlangen kann.

Alle in solcher Art gesprächsweise und mit gleichzeitiger nähern Prüfung eingezogenen Notizen werden dem Kommissarius einen vollständigen Ueberblick der örtlichen Verhältnisse verschaffen und ihn in den Stand setzen, diesen oder jenen besonders wichtigen und noch nicht ganz aufgeklärten Gegenstand einer genauen Nachforschung zu unterwerfen.

Zur Vervollständigung und Berichtigung der gewonnenen Ansichten gehört aber, daß der Oekonomie-Kommissarius diese örtliche Untersuchungen an den nächsten Tagen ohne Zuziehung der Interessenten fortsetze. Zu dem Ende muß er sich allein aufs Feld begeben und mit einzelnen darauf beschäftigten Ackerleuten sich über alle diejenigen Gegenstände unterhalten, deren genauere Erforschung von besonderer Wichtigkeit ist. Er muß die weidenden Viehheerden besichtigen und die Hirten über die Nahrungs-Fähigkeit der verschiedenen Hütungen, über die Stückzahl der Heerden und die Weidegänge befragen, sodann aber die Weiden und Wiesen in genauen Augenschein nehmen, sich von der Vegetation, den verschiedenen Gewächsen und deren Massen-Verhältniß unterrichten und darüber die nöthigen Bemerkungen anzeichnen.

Auch ein Besuch auf den Höfen der Interessenten und ein prüfender Blick in ihre innern wirthschaftlichen Verhältnisse, eine nähere Untersuchung über die Größe der Scheuren und Ställe in Rücksicht auf den Getreide- und Heu-Gewinn, über die Vieh-Fütterung, die Garten- und Wörden-Benutzung u. dgl. sind wesentlich nothwendig, um sich von allen denjenigen Zuständen und Bedürfnissen in Kenntniß zu setzen, welche bei einer richtigen Be-

urtheilung der agrikultorischen Verhältnisse, so wie bei der Gemeinheitstheilung selbst berücksichtigt werden müssen. Die bei einer solchen Gelegenheit mit den einzelnen Wirthen angeknüpfte freundliche Unterhaltung, die mancherlei sorgfältigen Fragen und Erkundigungen, die beruhigenden Trostsprüche über die von den Gegnern der Separation alsdann gewöhnlich geäußerten Besorgnisse über die Nachtheile einer Gemeinheitstheilung, alles dies macht auf die Gemüther einen wohlthuenden Eindruck und erhöht das Vertrauen der Interessenten zu dem Kommissar.

Die Nothwendigkeit einer Vormessung der Feldmark giebt demselben alsdann einen schicklichen Vorwand die Interessenten zu einer protokollarischen Verhandlung darüber vorzufordern. Bei dieser Gelegenheit kann denselben die schon immittelst nach den eingezogenen Notizen verfaßte ausführliche Informations-Verhandlung mitgetheilt, und wenn über die Theilnehmungsrechte einiger Interessenten besondere Zweifel oder Streitigkeiten obwalten, deren gütliche Beseitigung versucht werden. Ist solche nicht zu erreichen, so muß den Interessenten die Nothwendigkeit der förmlichen Instruktion dieser Streitfragen durch den Kreis-Justiz-Kommissar vorgestellt und demselben die erforderliche Mittheilung darüber gemacht werden. Daß deren Instruktion auch von dem Oekonomie-Kommissar bewirkt werden soll, können wir nicht als zweckmäßig erkennen. Es gehört in der Regel so viel juridische Habilitation dazu, daß man solche bei dem Oekonomie-Kommissar nicht in dem Maaße voraussetzen kann, als zu einer vollständigen Instruktion erforderlich ist. Daher entstehen denn die vielen Resolute und wiederholten Schreibereien, wodurch die Interessenten mißmüthig gemacht werden und die den Oekonomie-Kommissar von seiner eigentlichen Wirksamkeit entfernen. Man will zwar behaupten, daß es für die Sache ein besonderer Gewinn sey, wenn diese stets in derselben Hand bleibt; allein wir sind der entgegengesetzten Meinung. Wenn der Oekonomie-Kommissarius mit der juridischen Feststellung der Theilnehmungsrechte gar nichts zu thun hat, so kann er nach der Vorschrift im §. 42. der Verordnung vom 20. Juni 1817 die der Geschäfte und Rechte unkundigen Interessenten um so leichter belehren und sie vor nachtheiligen Erklärungen schützen, und

wird daher auch von derselben als völlig partheilos bei der Sache angesehen. Die Entscheidung eines einzigen, vom Kreis-Justiziarius instruirten Rechtsstreites, sobald solche nur einigermaßen nach der früher gegen die Interessenten gutachtlich geäußerten Ansicht des Oekonomie-Kommissars ausfällt, erhöht das Vertrauen gegen denselben gewöhnlich so sehr, daß seine Vorschläge zur gütlichen Beilegung eines zweiten Rechtsstreites um so leichter Eingang finden.

Wir halten es daher auch für einen besondern Vorzug der agrarischen Gesetze im Königreich Sachsen, daß dennoch die Instruktion der vorkommenden Rechtsstreitigkeiten nur ausschließlich dem juristischen Kommissar überlassen ist. Nach der dortigen Geschäfts-Instruktion vom 21 Januar 1833 soll dieser mit dem Oekonomie-Kommissar darüber zuvor nähere Rücksprache nehmen, letzteren auch zu einem nochmaligen Versuch der gütlichen Beilegung des Streites zuziehen und dies ist in der That für einen schnellen, günstigen und minder kostspieligen Fortgang des Gemeinheitstheilungs-Geschäfts höchst zweckmäßig.

Möchte daher dasselbe Verfahren auch in Preußen Nachahmung finden und dadurch dem immer weiter um sich greifenden Juristenthum unter den Oekonomie-Kommissarien Grenzen gesetzt werden, damit sich dieselben in ihrem eigentlichen Beruf immer mehr vervollkommnen und solchen um so erfolgreicher ausüben können.

Während der Vermessung benutze der Oekonomie-Kommissar die Revision über die Fortschritte derselben zu einer wiederholten örtlichen Untersuchung. Unterrichte er sich dann von dem Stand der Früchte auf allen denjenigen Flächen, deren Boden-Beschaffenheit schon früher seine besondere Aufmerksamkeit auf sich gezogen hatte, so wie von der Vegetation dieser oder jener Wiesen in Hinsicht der mehr oder weniger schädlichen Gewächse als der Equiseten, Pedikularien, Umbellaten u. a. Selbst in den naßkalten Frühlings- oder Herbst-Monaten versäume er nicht, wenn ihn seine anderweitigen Kommissions-Reisen über dieselbe Feldmark führen, von dem Zustand einer oder der andern Fläche durch wiederholte örtliche Besichtigung sich genauer in Kenntniß zu setzen. Der Wasserstand auf den Wiesen und in den Brü-

chern, so wie die Ableitung mancher Niederungen in den Ackerfeldern läßt sich dann am sichersten beurtheilen. Auch in den Kiefernholzungen entfaltet sich zu diesen Jahreszeiten gewöhnlich auf dem sterilsten Boden in den Parmelien, Baromyceden und andere Lichenen eine der reichlichsten und nahrhaftesten Schafweiden, von welcher bei der Bonitirung in den wärmern Frühlings- und Sommer-Monaten sich fast keine Spur mehr findet.

Sobald die Vermessung und Kartirung der Feldmark vollendet ist, muß der Oekonomie-Kommissar die vorhandenen Acker-, Wiesen-, Holz- und Weide-Flächen im Ganzen und nur ungefähr berechnen lassen. Auf zwanzig, dreißig Morgen mehr oder weniger kommt es bei den einzelnen Gattungen dieser Grundstücke nicht an. Die darnach zu berechnende Brach-, Stoppel- und Dreeschweide, so wie die Vor- und Nachhütung auf den Wiesen und die verschiedenen Außenweiden sind sodann mit dem aktuellen und auf die Weide kommenden Viehstande zu vergleichen und nach Maßgabe der Weidegänge der verschiedenen Viehheerden das davon bisher für jede erforderlich gewesene Flächen-Bedürfniß historisch zu ermitteln.

Vor dem Anfange der Bonitirung ist den sämmtlichen Interessenten bekannt zu machen, daß es jedem unbenommen sey, derselben beizuwohnen, ohne jedoch die Boniteurs durch Widersprüche in der Ausübung ihres Geschäfts zu stören. Wer gegen die Schätzung eines oder des andern Abschnitts begründete Einwendungen machen zu können glaubt, muß solche dem Oekonomie-Kommissar, und in dessen Abwesenheit dem Feldmesser anzeigen. Der erstere hat solche sofort zu prüfen und zu beseitigen und der letztere die betreffenden Abschnitte zu notiren, um den Kommissar bei seiner nächsten Anwesenheit davon zur weitern Prüfung in Kenntniß zu setzen.

Die Boniteurs sind dagegen anzuweisen, ihre Schätzungs-Angaben laut und deutlich in Gegenwart aller Interessenten auszusprechen. Gewöhnlich pflegen sie solche dem Feldmesser nur zuzuflüstern, aus Furcht, mit den Interessenten in Disputationen zu gerathen. Dieß darf durchaus nicht geduldet werden. Je offener das Bonitirungs-Geschäft ausgeführt wird, je mehr erhöht sich das Vertrauen der Interessenten, und je leichter wird

dem Oekonomie-Kommissar die Verhandlung mit denselben über das Anerkenntniß der Bonitirung werden.

Das Geschäft muß sodann in der Art eröffnet werden, daß der Oekonomie-Kommissar mit Zuziehung der Interessenten, oder der von denselben erwählten Deputirten, den Boniteurs die auffallendsten Bodenklassen, sowohl im Acker wie in den Wiesen und Hutungen, auf der Feldmark vorzeigt, und ihnen über deren Produktion, Kultur und Verhalten in den verschiedenen Jahreszeiten die nöthigen Mittheilungen macht. Die Boniteurs haben sich sodann nach ihren praktischen Erfahrungen darüber zu äußern, und der Oekonomie-Kommissar bestimmt dann hiernach die anzunehmenden Bodenklassen, deren Zahl von der mehr oder weniger speziellen Theilung der Gemeinheiten abhängig ist. Gegen die Annahme besonderer Normalklassen haben wir schon früher unsere Ansichten ausgesprochen, und bemerken daher nur, daß die Ermittelung und Feststellung der örtlichen Bodenklassen für die Interessenten am verständlichsten und deshalb auch am zweckmäßigsten ist. Ihre genaue und bestimmte Bezeichnung ist aber dringend nothwendig, um alle Mißverständnisse zu vermeiden. Im Allgemeinen wird beim Ackerlande die Benennung von Weizen-, Gerst-, Hafer- und Roggenboden, bei den Wiesen der Futterertrag und bei den Weiden das Flächenmaaß für eine Kuh oder die verhältnißmäßige Zahl Schaafe genügen, wiewohl es nicht selten Fälle giebt, wo auch die letzteren ungleich zweckmäßiger nach ihrem Futterertrage zu schätzen sind. Statt der nutzlosen und nur auf einer bloßen Muthmaßung beruhenden Angabe der quantitativen Bestandtheile des Bodens ist eine möglichst genaue Angabe seiner Lage, Tiefe und des Untergrundes, und bei dem Ackerlande eine sorgfältige Bestimmung des Düngungsstandes der verschiedenen Klassen nothwendig.

Zu einer richtigen Schätzung der Wiesen muß von dem Oekonomie-Kommissarius nach Maßgabe der Verhältnisse und des Zwecks der Schätzung vorher bestimmt werden, ob solche nach dem vollen Grasertrage, oder nur nach dem jährlichen Heugewinn im Durchschnitt der guten, mittlern und schlechten Jahre erfolgen soll; so wie er auch den Boniteurs bei den Außenweiden das Flächen-Bedürfniß anzugeben hat, was von den ver-

schiedenen Hutungen für eine Kuh oder die verhältnißmäßige Zahl Schaafe bisher erforderlich gewesen ist, damit sie einen Anhalt erhalten, um darnach die Schätzung der einzelnen Boden-Abschnitte um so sicherer bewirken zu können. Denn man fordert in der That von den Boniteurs zu viel, wenn sie aus der bloßen Ansicht des Bodens, besonders der Hutungen, die Nahrungsfähigkeit der einzelnen Flächen richtig beurtheilen sollen. Nicht allein die Beschaffenheit und Lage derselben, oder die verschiedenen Gewächse und ihr Massen-Verhältniß, sondern auch die eigenthümliche, nicht sinnlich wahrzunehmende Konstitution des Bodens ist darauf von mächtigem Einfluß. Von den Fettweiden in den Elbmarschen sind nicht immer die grasreichsten auch die nahrhaftesten, und in den Hinterpommerschen sogenannten Polziner Buschörtern gewähren oft die anscheinend nicht sehr futterreichen Holzungen dennoch die nahrhafteste Hütung.

Eine Bonitirung der Waldweide nach den Bestimmungen in den §§. 131 und 132. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung unterliegt ganz besonderen Schwierigkeiten, und erfordert daher die größte Aufmerksamkeit des Oekonomie-Kommissars. Es würde uns zu weit führen, wenn wir diesen Gegenstand hier ausführlicher darstellen wollten; wir beschränken uns daher nur auf die allgemeine Bemerkung, daß in der Regel einer Bonitirung der Waldweide die Zuziehung eigentlicher Forstverständigen vorangehen muß, welche die jährlich in Schonung liegende Fläche des Waldes anzugeben und zu bestimmen haben, welcher Theil im Dunkelschlage, im mittlern Alter und als haubar angenommen werden müsse. Ohne diese Prämissen und besondern Berechnungen zur speziellen Leitung der Boniteurs und zur gehörigen Begründung ihrer Angaben ist eine richtige Schätzung der Waldweide gar nicht möglich. Wenn daher ein Oekonomie-Kommissar einen Wald mit den Boniteurs kreuz und quer durchgeht, und von diesen nach ihrem dunklen Gefühle den Werth der Weide, sowohl im raumen Zustande des Waldbodens, wie beim ganzen und mittlern Holzbestande, angeben läßt, so kann man darüber nur seufzen. Aber was soll man sagen, wenn z. B. die General-Kommission zu N. N. dergleichen Schätzungen sanctionirt, und mithin die dunklen und ohne wissenschaftliches Bewußtseyn völlig

werthlosen Gefühle ganz gewöhnlicher Landleute zur Richtschnur ihrer Beschlüsse nimmt? — Wenn wir über die Ertragsfähigkeit des Bodens überhaupt und der Hutungen insbesondere auch niemals zu einer Newtonschen Gewißheit kommen dürften, so ist Gottlob! die Wissenschaft doch schon so weit gediehen, daß wir nicht mehr nöthig haben, die Abschätzungen auf eine rohe Empirie zu gründen, deren Werth in der Regel niemals so groß als das Vertrauen mancher Justiz-Kollegien zu derselben ist.

Von großem Nutzen ist es, wenn der Oekonomie-Kommissar dem Bonitirungs-Geschäft während der ersten drei bis vier Tage beiwohnt, theils um dasselbe durch eine gehörige Leitung der Boniteurs in einen sicheren, ordnungsmäßigen Gang zu bringen, theils auch um die Interessenten auf etwanige Einwürfe sogleich bescheiden zu können. Gewöhnlich pflegen dieselben auch nur an den ersten Tagen mehr aus Neugier als aus Besorgniß für die richtige Ausführung des Geschäfts dabei gegenwärtig zu seyn, so wie in der Regel dieser oder jener einen Einwand nur in der Absicht zu machen pflegt, um zu sehen, in wiefern solcher berücksichtigt und auf welche Weise beseitigt wird. Geschieht dies sodann von Seiten des Kommissars mit sorgfältiger Prüfung und ruhiger, ausführlicher Belehrung, so ist der Moment zufrieden gestellt, und da Alle dadurch von der Sorgfalt und Genauigkeit des Verfahrens überzeugt werden, und ihre Neugier bei der Langweiligkeit des Geschäfts sehr bald befriedigt haben, so nehmen sie nach den ersten drei bis vier Tagen gewöhnlich keinen persönlichen Antheil mehr daran.

Uebrigens ist es nicht nothwendig, daß der Kommissar dem Bonitirungs-Geschäft an diesen Tagen unausgesetzt vom frühen Morgen bis späten Abend beiwohnt. Er wird vielmehr nach den Umständen nur einen Theil des Vor- und Nachmittags dazu verwenden, und die übrige Zeit zu der Berechnung und Festsetzung des Werths-Verhältnisses der verschiedenen Bodenklassen benutzen, und in den Abendstunden Gelegenheit haben, über diesen oder jenen dabei besonders zu berücksichtigenden Gegenstand die Ansichten der Boniteurs einzuziehen. Bei dieser Berechnung müssen wir es als den ersten und wichtigsten Grundsatz aufstellen, daß der Oekonomie-Kommissar seinen Fleiß und Eifer nicht

so sehr auf die Ermittelung der Kulturkosten des Bodens, als vielmehr auf die möglichst genaue Erforschung der Rohproduktion desselben verwende. Dieß ist die Hauptsache; möge der Zweck der Werthsberechnung nun eine Gemeinheitstheilung, oder Rente-Ausmittelung seyn, die Richtigkeit des Rohertrages ist dazu ein ganz unerläßliches Erforderniß. Denn da selbst bei einer Gemeinheitstheilung der Oekonomie-Kommissar das Ziel stets unverrückt im Auge behalten muß:

jedem Interessenten den bisherigen Rohertrag auf den möglichst gleichen Bodenarten in einer wirthschaftlich wohl arrondirten Fläche wiederum anzuweisen;

so muß er auch auf die richtige Ermittelung des Rohertrages seine sorgfältigen Bemühungen vornehmlich richten.

Um den Reinertrag, besonders bei den verschiedenen Ackerklassen, zu ermitteln, müssen alle spezielle Berechnungen so viel wie möglich vermieden werden. Auch abgesehen von ihrer großen Weitläuftigkeit sind sie in der Regel mehr oder weniger zu hypothetisch, als daß man denselben viel Vertrauen schenken könnte. Man wird in den meisten Fällen weit sicherer gehen und allen kritischen Einwürfen leichter ausweichen, wenn man die Kulturkosten nur summarisch bestimmt.

Wir bringen beispielsweise folgende einfache Berechnungsart dazu in Vorschlag:

Es wird zuerst der richtige Rohertrag bestimmt und von demselben die Saat und das Dreschlohn abgezogen. Dem Ueberrest ist der Futterwerth des Strohes und der Weidewerth, ohne den Düngerwerth, nach dem Rohertrage hinzu zu rechnen. Bei denjenigen Ackerklassen, welche keinen Dünger oder Hordenschlag erhalten, ist außer dem Futterwerth des Strohes auch zugleich dessen Dungwerth zu berücksichtigen. Sonst darf bei dem Mistacker der Düngerwerth nicht weiter in Betracht kommen, weil er die Bedingung des Rohertrages ist.

Bei allen Ackerklassen, deren Rohertrag in Getreide vom Morgen zwei Scheffel Roggenwerth und höher ist, in sofern nämlich solche selbst, oder durch gleiche Vertheilung der Nebenhülfen, als: natürliche Wiesen und Außenweide-Dünger, diesen

Ertrag gewähren, bildet hinsichtlich der Kulturkosten die Hälfte des ganzen Rohertrages der Ausgleichungs-Maßstab; bei denjenigen Ackerklassen, von welchen der Rohgetreideertrag unter zwei Scheffel Roggenwerth pro Morgen beträgt, fünf Zwölftel desselben die Ausgleichungszahl, weil bei den geringeren Bodenarten die Kulturkosten sich fast gleich bleiben, wenn auch der Rohertrag geringer ist. Z. B.:

Erste Orts-Ackerklasse.

Ein mittelmäßiger tragbarer Gerstboden von acht bis neun Zoll Tiefe und sandigem, durchlassenden Untergrunde.

Ein Morgen trägt in drei Jahren bei dreijährigem Düngungsstande:

1) Roggen	108	Metzen
2) Gerste . . 120 Metzen und in Roggen	80	"
3) Reine Brache.		
überhaupt .	188	Metzen
und jährlich	$62\frac{2}{3}$	"
Davon die Saat und das Dreschерlohn . . .	$16\frac{1}{4}$	"
bleiben . .	$46\frac{5}{12}$	Metzen
Dazu der Futterwerth des Strohes von $6\frac{1}{4}$ Ctr., à 2 Metz. als örtlicher wirthschaftlicher Werth	$12\frac{1}{2}$	"
Ferner der Weidewerth, wenn 3 Morgen pro Kuh von diesem Boden als beständig zur Weide liegend angenommen, nach der Oertlichkeit der vierte Theil des Ackers als Weide gerechnet und die Kuhweide zu 6 Scheffel Rohertrag ohne den Düngerwerth geschätzt wird, also von 45 Quadratruthen	8	"
Summa .	$66\frac{11}{12}$	Metzen
oder in runder Zahl	67	"
Davon hinsichtlich der Kulturkosten die Hälfte zur Ausgleichung mit	$33\frac{1}{2}$	"

Dritte Orts-Ackerklasse.

Ein leichter Haferboden von fünf Zoll Tiefe und sandigem Untergrunde.

Roh-

Rohertrag in Körnern	30	Metzen
Davon die Saat und das Dreſcherlohn . . .	$9\frac{1}{3}$	"
bleiben . .	$20\frac{2}{3}$	Metzen
Dazu Futterwerth des nur magern Strohes von $3\frac{1}{8}$ Centner, à $1\frac{3}{4}$ Metzen	$5\frac{1}{3}$	"
Weidewerth zu $3\frac{3}{4}$ Scheffel Rohertrag, die Schaafweide für 10 Stück zu $4\frac{1}{2}$ Morgen . . .	$3\frac{1}{4}$	"
Summa . .	$29\frac{1}{3}$	Metzen
Davon $\frac{5}{12}$ zur Ausgleichung mit	$12\frac{1}{4}$	"

u. ſ. w.

Wir wünſchen, daß dieſe allgemeinen Andeutungen zu einem zweckmäßigen Verfahren bei der Bonitirung und Werthsberechnung der Bodenklaſſen die Aufmerkſamkeit unſerer Leſer erregen mögen, und hoffen, daß ſie vielleicht dazu beitragen werden, die bisherige Behandlung dieſer Gegenſtände zur Erſparung ganz unnützer Koſten und eines beſſer zu verwendenden Zeit-Aufwandes einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Wenn ein Oekonomie-Kommiſſarius auf die ſorgfältige, genaue und vollſtändige Information, auf die zweckmäßige Einleitung der Bonitirung und auf die Berechnung der Werths-Verhältniſſe der verſchiedenen Bodenklaſſen zuſammengenommen, nach Maßgabe der verſchiedenen Verhältniſſe acht bis vierzehn Tage verwendet, ſo haben die Separations-Intereſſenten dafür überhaupt nur einige zwanzig bis vierzig Thaler Koſten zu bezahlen, ſtatt daß ſie bisher oft für die bloßen Werths-Berechnungen ſo viel entrichten müſſen, ohne für das Gemeinheitstheilungs-Geſchäft dadurch eine ſo ſichere Grundlage zu gewinnen, wie die zweckmäßige Ausführung deſſelben erfordert, der Koſten gar nicht zu gedenken, welche die ſpätern Nachhülfen verurſachen. Und das iſt denn doch in jeder Hinſicht ein weſentlicher Gewinn. —

Um unſere Leſer in den Stand zu ſetzen, die Verſchiedenheit der Anſichten und Grundſätze über dieſe Gegenſtände bei den General-Kommiſſionen im Preußiſchen Staate zu beurtheilen, glauben wir, ſolche im Allgemeinen näher beleuchten zu müſſen.

Die Pommerſche General-Kommiſſion, welche von ihren Oekonomie-Kommiſſarien in jeder Hinſicht die vollſtändigſte techniſche Sachkunde fordert, und während eines ganzen Viertel-

Ertrag gewähren, bildet hinsichtlich der Kulturkosten die Hälfte des ganzen Rohertrages der Ausgleichungs-Maßstab; bei denjenigen Ackerklassen, von welchen der Rohgetreideertrag unter zwei Scheffel Roggenwerth pro Morgen beträgt, fünf Zwölftel desselben die Ausgleichungszahl, weil bei den geringeren Bodenarten die Kulturkosten sich fast gleich bleiben, wenn auch der Rohertrag geringer ist. Z. B.:

Erste Orts-Ackerklasse.

Ein mittelmäßiger tragbarer Gerstboden von acht bis neun Zoll Tiefe und sandigem, durchlassenden Untergrunde.

Ein Morgen trägt in drei Jahren bei dreijährigem Düngungsstande:

1) Roggen	108	Metzen
2) Gerste . . 120 Metzen und in Roggen	80	"
3) Reine Brache.		
überhaupt .	188	Metzen
und jährlich	$62\frac{2}{3}$	"
Davon die Saat und das Drescherlohn . . .	$16\frac{1}{4}$	"
bleiben . .	$46\frac{5}{12}$	Metzen
Dazu der Futterwerth des Strohes von $6\frac{1}{4}$ Ctr., à 2 Metz. als örtlicher wirthschaftlicher Werth	$12\frac{1}{2}$	"
Ferner der Weidewerth, wenn 3 Morgen pro Kuh von diesem Boden als beständig zur Weide liegend angenommen, nach der Oertlichkeit der vierte Theil des Ackers als Weide gerechnet und die Kuhweide zu 6 Scheffel Rohertrag ohne den Düngerwerth geschätzt wird, also von 45 Quadratruthen	8	"
Summa .	$66\frac{11}{12}$	Metzen
oder in runder Zahl	67	"
Davon hinsichtlich der Kulturkosten die Hälfte zur Ausgleichung mit	$33\frac{1}{2}$	"

Dritte Orts-Ackerklasse.

Ein leichter Haferboden von fünf Zoll Tiefe und sandigem Untergrunde.

Roh-

Rohertrag in Körnern	30	Metzen
Davon die Saat und das Dreſcherlohn . . .	$9\frac{1}{3}$	"
bleiben . .	$20\frac{2}{3}$	Metzen
Dazu Futterwerth des nur magern Strohes von $3\frac{1}{8}$ Centner, à $1\frac{3}{4}$ Metzen	$5\frac{1}{3}$	"
Weidewerth zu $3\frac{3}{4}$ Scheffel Rohertrag, die Schaafweide für 10 Stück zu $4\frac{1}{2}$ Morgen . . .	$3\frac{1}{3}$	"
Summa . .	$29\frac{1}{3}$	Metzen
Davon $\frac{5}{12}$ zur Ausgleichung mit	$12\frac{1}{4}$	"

u. ſ. w.

Wir wünſchen, daß dieſe allgemeinen Andeutungen zu einem zweckmäßigen Verfahren bei der Bonitirung und Werthsberechnung der Bodenklaſſen die Aufmerkſamkeit unſerer Leſer erregen mögen, und hoffen, daß ſie vielleicht dazu beitragen werden, die bisherige Behandlung dieſer Gegenſtände zur Erſparung ganz unnützer Koſten und eines beſſer zu verwendenden Zeit-Aufwandes einer nähern Prüfung zu unterwerfen. Wenn ein Oekonomie-Kommiſſarius auf die ſorgfältige, genaue und vollſtändige Information, auf die zweckmäßige Einleitung der Bonitirung und auf die Berechnung der Werths-Verhältniſſe der verſchiedenen Bodenklaſſen zuſammengenommen, nach Maßgabe der verſchiedenen Verhältniſſe acht bis vierzehn Tage verwendet, ſo haben die Separations-Intereſſenten dafür überhaupt nur einige zwanzig bis vierzig Thaler Koſten zu bezahlen, ſtatt daß ſie bisher oft für die bloßen Werths-Berechnungen ſo viel entrichten müſſen, ohne für das Gemeinheitstheilungs-Geſchäft dadurch eine ſo ſichere Grundlage zu gewinnen, wie die zweckmäßige Ausführung deſſelben erfordert, der Koſten gar nicht zu gedenken, welche die ſpätern Nachhülfen verurſachen. Und das iſt denn doch in jeder Hinſicht ein weſentlicher Gewinn. —

Um unſere Leſer in den Stand zu ſetzen, die Verſchiedenheit der Anſichten und Grundſätze über dieſe Gegenſtände bei den General-Kommiſſionen im Preußiſchen Staate zu beurtheilen, glauben wir, ſolche im Allgemeinen näher beleuchten zu müſſen.

Die Pommerſche General-Kommiſſion, welche von ihren Oekonomie-Kommiſſarien in jeder Hinſicht die vollſtändigſte techniſche Sachkunde fordert, und während eines ganzen Viertel-

jahrhunderts auf's Thätigste bemüht gewesen ist, diese selbst sowohl wie ihre Kommissarien darin weiter fortzubilden, hat überhaupt und sonach auch in Hinsicht jener Gegenstände mit unverkennbar glänzendem Erfolge gewirkt. Aber die gewonnenen vielfältigen neuen Ansichten und Grundsätze sind theils nach ihrem ganzen reichhaltigem Umfange unter ihre Kommissarien nicht genugsam verbreitet, theils von denselben vermöge ihrer verschiedenen Bildungsstufen und ihres größern oder geringern Eifers für die Sache nicht gründlich genug aufgefaßt. Deshalb wäre wohl zu wünschen, daß solche in einer vollständigen, umfassenden und logisch geordneten Darstellung in den Buchhandel gebracht, und dadurch den Kommissarien und dem ganzen landwirthschaftlichen Publikum zugänglicher gemacht würden. Die diesfällige gesetzliche Vorschrift im §. 18. der Verordnung vom 30. Juni 1834 berechtigt jedoch zu der Erwartung einer baldigen Erfüllung dieses Wunsches, da das Bedürfniß einer solchen vollständigen Darstellung von der General-Kommission gewiß selbst erkannt wird, deren Ausarbeitung durch den um die landwirthschaftlichen Abschätzungskunde so hochverdienten Ober-Kommissarius derselben unstreitig den schönsten Schlußstein seines rühmlichen Wirkens bilden würde.

Bei allen von dieser General-Kommission geleiteten Auseinandersetzungen wird der Oekonomie-Kommissarius für die Richtigkeit der Bonitirung, so wie des relativen Werths-Verhältnisses der Bodenklassen verantwortlich gemacht. Wie er sich dieser Richtigkeit in jedem einzelnen Falle durch eine allgemeine oder specielle Leitung der Boniteurs versichern will, bleibt zwar seiner Anordnung überlassen; allein die Akten müssen für die General-Kommission die nöthigen Data enthalten, um diese Richtigkeit wenigstens im Allgemeinen prüfen zu können. So müssen z. B. die Oekonomie-Kommissarien auch in denjenigen Fällen, in welchen die Theilung der Weide nach dem Futtergewinn erfolgen muß, eine Nachweisung des aktuellen, auf die Weide gekommenen Viehstandes aufnehmen, um darnach die Schätzung derselben zu beurtheilen, und es wird der Mangel derselben nicht selten durch eine Kürzung der Diäten gerügt.

Bei der General-Kommission zu Stendal streicht man da-

gegen den Kommissarien in einem solchen Falle die für diese Arbeit liquidirten Gebühren, weil die Theilung der Weide nach dem Futtergewinn die Kenntniß des aktuellen Viehstandes völlig überflüssig mache, und eine richtige Weide-Bonitirung nicht nur von den Boniteurs, sondern auch selbst von einem angehenden Oekonomie-Kommissar, sogenanntem Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, als etwas zu verlangen sey, das sich von selbst verstehe.

Die ehemalige Westpreußische General-Kommission erachtete wiederum die Mängel und Unvollkommenheiten der ganzen landwirthschaftlichen Detaxationskunst, und namentlich der Bonitirung der Grundstücke und der Berechnung ihres relativen Werths-Verhältnisses für so groß, daß sie diese Würdigung und Berechnung, wo es sich nur irgend thun lassen wollte, gänzlich zu vermeiden suchte. Sie brachte dagegen ein anderes Verfahren in Anwendung, das von dem Ober-Kommissarius derselben nicht allein mit einer entschiedenen Vorliebe, sondern auch als eine Verbesserung der Gemeinheitstheilungs-Methoden in einer besondern Druckschrift empfohlen worden ist *). Wäre sie das wirklich, so könnte das landwirthschaftliche Publikum wahrlich nicht dankbar genug dafür seyn, und wir selbst würden uns auf alle Weise bemühen einer ihrer eifrigsten Apostel zu werden. Allein dies ist keinesweges der Fall, diese Methode vielmehr nur auf eine sehr vorsichtige Weise in einzelnen, seltenen und von der Lokalität besonders begünstigten Fällen anwendbar, allgemein aber in Anwendung gebracht nichts anders als eines der gewagtesten Hazardspiele.

Dieselbe gründet sich ihrem Ursprunge nach auf die Bestimmungen darüber in dem ersten Entwurfe zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Es heißt nämlich darin:

Tit. IV.

Theilungsarten.

§. 1.

Die Ueberweisung der Antheile und Abfindungen aus dem

*) Beiträge zur Verbesserung der Gemeintheilungs-Methoden von Daniel Podlasly, Königl. Ober-Kommissarius für die Provinz Westpreußen, Landes-Oekonomie-Rath u. s. w. Danzig 1829.

jahrhunderts auf's Thätigste bemüht gewesen ist, diese selbst sowohl wie ihre Kommissarien darin weiter fortzubilden, hat überhaupt und sonach auch in Hinsicht jener Gegenstände mit unverkennbar glänzendem Erfolge gewirkt. Aber die gewonnenen vielfältigen neuen Ansichten und Grundsätze sind theils nach ihrem ganzen reichhaltigem Umfange unter ihre Kommissarien nicht genugsam verbreitet, theils von denselben vermöge ihrer verschiedenen Bildungsstufen und ihres größern oder geringern Eifers für die Sache nicht gründlich genug aufgefaßt. Deshalb wäre wohl zu wünschen, daß solche in einer vollständigen, umfassenden und logisch geordneten Darstellung in den Buchhandel gebracht, und dadurch den Kommissarien und dem ganzen landwirthschaftlichen Publikum zugänglicher gemacht würden. Die diesfällige gesetzliche Vorschrift im §. 18. der Verordnung vom 30. Juni 1834 berechtigt jedoch zu der Erwartung einer baldigen Erfüllung dieses Wunsches, da das Bedürfniß einer solchen vollständigen Darstellung von der General-Kommission gewiß selbst erkannt wird, deren Ausarbeitung durch den um die landwirthschaftlichen Abschätzungskunde so hochverdienten Ober-Kommissarius derselben unstreitig den schönsten Schlußstein seines rühmlichen Wirkens bilden würde.

Bei allen von dieser General-Kommission geleiteten Auseinandersetzungen wird der Oekonomie-Kommissarius für die Richtigkeit der Bonitirung, so wie des relativen Werths-Verhältnisses der Bodenklassen verantwortlich gemacht. Wie er sich dieser Richtigkeit in jedem einzelnen Falle durch eine allgemeine oder specielle Leitung der Boniteurs versichern will, bleibt zwar seiner Anordnung überlassen; allein die Akten müssen für die General-Kommission die nöthigen Data enthalten, um diese Richtigkeit wenigstens im Allgemeinen prüfen zu können. So müssen z. B. die Oekonomie-Kommissarien auch in denjenigen Fällen, in welchen die Theilung der Weide nach dem Futtergewinn erfolgen muß, eine Nachweisung des aktuellen, auf die Weide gekommenen Viehstandes aufnehmen, um darnach die Schätzung derselben zu beurtheilen, und es wird der Mangel derselben nicht selten durch eine Kürzung der Diäten gerügt.

Bei der General-Kommission zu Stendal streicht man da-

gegen den Kommissarien in einem solchen Falle die für diese Arbeit liquidirten Gebühren, weil die Theilung der Weide nach dem Futtergewinn die Kenntniß des aktuellen Viehstandes völlig überflüssig mache, und eine richtige Weide-Bonitirung nicht nur von den Boniteurs, sondern auch selbst von einem angehenden Oekonomie-Kommissar, sogenanntem Oekonomie-Kommissions-Gehülfen, als etwas zu verlangen sey, das sich von selbst verstehe.

Die ehemalige Westpreußische General-Kommission erachtete wiederum die Mängel und Unvollkommenheiten der ganzen landwirthschaftlichen Detaxationskunst, und namentlich der Bonitirung der Grundstücke und der Berechnung ihres relativen Werths-Verhältnisses für so groß, daß sie diese Würdigung und Berechnung, wo es sich nur irgend thun lassen wollte, gänzlich zu vermeiden suchte. Sie brachte dagegen ein anderes Verfahren in Anwendung, das von dem Ober-Kommissarius derselben nicht allein mit einer entschiedenen Vorliebe, sondern auch als eine Verbesserung der Gemeinheitstheilungs-Methoden in einer besondern Druckschrift empfohlen worden ist *). Wäre sie das wirklich, so könnte das landwirthschaftliche Publikum wahrlich nicht dankbar genug dafür seyn, und wir selbst würden uns auf alle Weise bemühen einer ihrer eifrigsten Apostel zu werden. Allein dies ist keinesweges der Fall, diese Methode vielmehr nur auf eine sehr vorsichtige Weise in einzelnen, seltenen und von der Lokalität besonders begünstigten Fällen anwendbar, allgemein aber in Anwendung gebracht nichts anders als eines der gewagtesten Hazardspiele.

Dieselbe gründet sich ihrem Ursprunge nach auf die Bestimmungen darüber in dem ersten Entwurfe zur Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Es heißt nämlich darin:

Tit. IV.

Theilungsarten.

§. 1.

Die Ueberweisung der Antheile und Abfindungen aus dem

*) Beiträge zur Verbesserung der Gemeintheilungs-Methoden von Daniel Podlasly, Königl. Ober-Kommissarius für die Provinz Westpreußen, Landes-Oekonomie-Rath u. s. w. Danzig 1829.

Gegenstande der Theilung kann auf mehrfache Weise geschehen, als:

1) die Separations-Kommission bestimmt und überweiset dieselben,
2) sie überläßt die Entscheidung darüber dem Looſe,
3) eine von den Partheien legt die Antheile und die andere wählt daraus den ihrigen,
4) das Theilungsobjekt wird im Ganzen oder einzelnen Theilen versteigert.

§. 12.

Die Versteigerung kann sowohl unter den Interessenten selbst, als mit Zulassung Fremder statthaben.

§. 13.

Das Objekt der Theilung kann im Ganzen oder einzelnen Theilen zur Licitation gestellt werden.

§. 14.

Die Versteigerung kann so angeordnet werden, daß jeder Theilnehmer einen seinem Theilnehmungsrechte nahekommenden Natural-Antheil überkommen muß.

§. 15.

In allen diesen Fällen (§. 12.—14.) erfolgt die Ausgleichung der Interessenten in Gelde nach Maßgabe ihres Theilnehmungsrechts an der gemeinschaftlichen Sache, dergestalt, daß sie zu der Theilnehmungsmasse dasjenige einzuzahlen haben, was sie für die erstandenen Gegenstände über den Betrag ihrer Quote schuldig geworden sind, und gegenseitig daraus empfangen, in soweit der Betrag ihrer Quote größer ist.

§. 16.

Das Verfahren erfordert eine Taxe des zu versteigernden Gegenstandes.

§. 17.

Ein Gebot unter derselben kann nicht angenommen werden, wenn nicht sämmtliche Theilnehmer darüber einverstanden sind, daß der Zuschlag dafür erfolgen solle.

§. 18.

Keinem der Interessenten kann der Zuschlag versagt werden, wenn sein Gebot die Taxe erreicht oder darüber hinausgeht.

§. 19.

Einem Fremden kann derselbe versagt werden, wenn sämmtliche Theilnehmer darüber einverstanden sind.

§. 20.

Auch findet die Zulassung Fremder überall nicht statt, wenn sämmtliche Interessenten darüber, daß sie von der Konkurrenz ausgeschlossen bleiben sollen, einverstanden sind.

§. 21.

Zur Erleichterung der Theilungsart durch Versteigerung kann die zu licitirende Sache mit einer steigenden und fallenden Geldrente belastet werden.

§. 22.

Welche dieser Theilungsarten und unter welchen Interessenten, für welche Gegenstände und mit welchen Modifikationen dieselben in Anwendung kommen sollen, bestimmt die Separations-Kommission.

§. 23.

Eine Ausnahme von dieser Vorschrift findet nur statt, wenn sämmtliche Interessenten darüber einig sind. —

In der Instruktion zu dem Entwurf der Gemeinheitstheilungs-Ordnung ist über diese Theilungsart Folgendes bestimmt:

XXII.

„Die vierte Theilungsart, durch Licitation, befriedigt in denjenigen Fällen, wo sie anwendbar ist, vor Allen die Forderungen, welche man an das Theilungsverfahren zu machen hat, am vollkommensten. Sie läßt sich in sehr mannigfaltiger Anwendung benutzen.

1) Die zunächst in die Augen fallende ist die, daß der Gegenstand im Ganzen entweder unter den Interessenten allein, oder unter Zulassung fremder Konkurrenten versteigert wird. Sie findet ihre Anwendung

a) auf Gegenstände, die sich, wie z. B. Seen, in Natur nicht theilen lassen;

b) auf solche, welche durch die Naturaltheilung ihren Werth verlieren würden, z. B. Waldungen, wenn die Antheile der Interessenten so klein fallen würden, daß sie die Kosten besonderer Forst-Administration nicht bezahlen; überhaupt

c) auf solche Grundstücke, welche in einer Hand vereinigt, vortheilhafter als in der Vertheilung unter den zeitigen Interessenten kultivirt werden können.

Sie kann in den zu b und c gedachten Fällen, wenn nämlich nur die Vertheilung unter sämmtliche Interessenten nachtheilig seyn würde, das gemeinschaftliche Gut jedoch unter mehrere noch mit Vortheil vertheilt werden könnte, die Modifikation annehmen, daß das Objekt in mehrere Parzellen zerlegt wird, jedoch unabhängig von den Verhältnissen der Theilnehmungsrechte und lediglich bestimmt nach den Rücksichten wie sie einerseits am vortheilhaftesten benutzt werden, andererseits die meiste Konkurrenz finden dürften. In allen diesen Fällen wird es die Veräußerung erleichtern, die Konkurrenz vermehren und dem besonderen Interesse einzelner Gemeinheitsinteressenten, denen das Theilungsobjekt an sich zwar zugesagt, die Kapitalzahlung aber zu lästig fallen würde, sehr angemessen seyn, daß dasselbe mit einer Rente belastet, das Kaufgeld also um den Betrag derselben ermäßigt wird. Zu dem Behuf kann die Separations-Kommission zwei Drittel des Taxwerthes, und wenn die Interessenten darüber einig sind, denselben auch noch für einen größern Theil, mit einer Rente belasten.

2) Ob die zur Veräußerung geeignete Sache im Ganzen oder einzelnen Theilen, ob blos unter den Interessenten oder mit Zulassung Fremder zur Licitation zu stellen ist, hängt davon ab, in welcher Art dieselbe am vortheilhaftesten genutzt werden und die größte Konkurrenz hervorbringen dürfte. Dabei ist insbesondere darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Theilnahme für gewisse Theilbeträge der Interessenten der Separation besonders nützlich ist. Dieser Konvenienz ist in der Regel der Vorzug zu ertheilen.

3) Sehr häufig wird von dieser Theilungsart auch wegen entfernter und eben deshalb schlecht kultivirter Aecker vortheilhafter Gebrauch gemacht werden können; besonders wenn man dazu Weideänger schlagen kann, welche, wenn auch zur Zeit noch in schlechter Verfassung, doch durch Industrie zu Wiesen oder nutzbaren Weideplätzen umgeschaffen werden kön-

nen. Dergleichen Grundstücke können besonders in dem letzteren Falle den Nachbarn oder andern Personen, einzelnen Gemeindegliedern selbst, oder auch fremden Konkurrenten zur Anlegung neuer Etablissements sehr bequem seyn. Der Zustand der Interessenten, welchen dergleichen entfernte Ländereien zugehören, wird in der Regel verbessert, wenn sie sich derselben entschlagen und ihre Kulturkräfte auf diejenigen Ländereien beschränken, die sie damit vollkommen zu bestreiten vermögen."

XXIII.

„Die Zerlegung des Theilungsobjekts in so viel Kafeln, daß jeder in einer bestimmten Zahl derselben die Befriedigung wegen seines Theilnehmungsrechts erhalte, solche gleichwohl aber im Wege der Licitation erstehen müsse, oder wenigstens erstehen könne, findet ihre Anwendung vornehmlich auf den Fall der neuen Eintheilung vermengter Grundstücke unter solchen Interessenten, welche nach der neuen Eintheilung noch in Gemeinschaft bleiben wollen, deren Aecker also nach Maßgabe der neuen Feldeintheilung durch alle Felder in ungefähr gleichen Verhältnissen vertheilt werden müssen; ferner in denjenigen Fällen, wenn es der Zusammenlegung sämmtlicher Ländereien eines oder des andern Interessenten nicht bedarf, sondern diese zerstreut unter einander liegen bleiben können, wie es dieses System mit sich bringt.

1) Das Verfahren besteht darin;

a) der Antheil des kleinsten Interessenten bestimmt die Größe der durchweg zu gleichem Flächeninhalte auszuweisenden Kafeln;

b) die Summe der Kafeln muß den Theilnehmungsrechten aller Interessenten gleich seyn;

c) welche derselben jeder Interessent zur Befriedigung seines Anspruchs auf einen Natural-Antheil erhalten soll, bestimmt sein Meistgebot;

d) hat derselbe sich auf die Bietung gar nicht eingelassen, so überkommt er die Zahl der ihm gebührenden Kafeln durch das Loos aus den übrig bleibenden Kafeln;

e) die vollständige Ausgleichung der Interessenten erfolgt

auf die Weise, daß diejenigen, welche ihre Kafeln als Meistbietende erstanden haben, ihr Gebot, die übrigen aber, welche dieselben durch das Loos erhalten haben, die Taxe derselben zur gemeinschaftlichen Masse konferiren, und diese dann nach Verhältniß ihrer Theilnehmungsrechte vertheilt wird;

f) fremde Konkurrenten können bei diesem Lieitationsverfahren nur auf bestimmte Freikafeln zugelassen werden, welche daraus entstehen, wenn entweder über die Summe der zur Abfindung der Interessenten bestimmten Kafeln noch ein Ueberschuß bleibt, oder einer oder der andere Interessent seine Berechtigung zu einer oder mehreren Kafeln aufgiebt, und diese als Gegenstand der freien Konkurrenz für Jedermann preis giebt.

2) Es ist aber nicht erforderlich, daß die Kafeln, zu deren Erwerbung jedem Interessent verstattet wird, der Größe seines Theilungsrechts genau gleich gemacht werden. Sie können mehr oder weniger betragen, weil die Vertheilung der Kaufgelder für die licitirten Grundstücke nach den Theilnehmungsrechten und dadurch die vollständige Ausgleichung bewirkt wird.

3) Wären die Antheile der geringsten Interessenten so klein, daß die Kafeln darnach eine unbequeme, namentlich für den Wirthschaftsbetrieb nicht vortheilhafte Größe erhalten würden; so müssen sie entweder nach einer der vorher beschriebenen Theilungsarten mit den übrigen auf größere Antheile berechtigten Interessenten auseinandergesetzt oder zur gemeinschaftlichen Bietung auf eine größere Kafel verstattet werden. Die erstere Alternative ist der Regel nach vorzuziehen. Findet diese aber Schwierigkeiten, so müssen sie sich entweder mit einander einigen, oder durch das Loos darüber entscheiden, wer von ihnen für beide bieten soll. Die Auseinandersetzung unter ihnen selbst erfolgt hiernächst nach einer oder der anderen der vorgeschriebenen Theilungsarten. Oft wird sich diese Unbequemlichkeit dadurch beseitigen lassen, daß sich die Interessenten vereinigen, die kleineren Theilnehmer auf Kafeln von dem Umfange, wie sie für die größeren zugelegt werden, zuzulassen.

Wo dies den Verhältnissen angemessen ist, hat die Separations-Kommission solche Vergleiche, welche den Interessenten jedoch nicht aufgedrungen werden können, möglichst zu befördern.

4) Um denjenigen Interessenten, welche sich für mehr als eine Kafel interessiren, die Zusammenbringung derselben zu erleichtern, kann die Separations-Kommission die Modifikation gestatten, daß jeder Theilhaber für die doppelte Zahl von Kafeln, welche ihm gehören, bieten darf, mit dem Effekt:

a) daß er nach beendigter Bietung die Wahl hat, welche der Kafeln, auf die er Meistbietender geblieben ist, er erhalten will;

b) daß derjenige, welcher nach ihm der Bestbietende geblieben ist, die Wahl hat, die hierdurch frei gewordene Kafel für das von dem ausscheidenden Meistbietenden abgegebene Gebot anzunehmen, und wenn er zugleich auf andere Kafeln Meistbietender geblieben ist, zwischen diesen und jenen frei gewordenen Kafeln zu wählen;

c) daß in dem Falle, wenn die gesteigerten Kafeln nach der Erklärung des Bestbietenden oder seines nächsten Nachfolgers frei werden, jeder Interessent, welcher andere Kafeln meistbietend erstanden, die Wahl hat, diese oder die frei gewordenen Kafeln für das darauf abgegebene Meistgebot an sich zu bringen;

d) daß die Ordnung, in welcher sich die meistbietenden Interessenten über die Auswahl zu erklären haben, durch das Loos bestimmt wird;

e) daß nächst ihnen auch diejenigen Interessenten, welche nach vorstehenden nicht abgefunden werden, die Befugniß haben, die gesteigerten Kafeln für das Meistgebot anzunehmen, und

f) wenn ihrer mehrere zu einer oder der andern Kafel konkurriren, diese unter ihnen nachträglich licitirt, und

g) wenn sie sich darauf nicht einlassen wollen, für das abgegebene Meistgebot nach dem Loose überlassen wird;

h) daß die frei gewordenen Kafeln, welche auch auf diese Weise nicht untergebracht werden, imgleichen diejenigen,

welche gar nicht im Preise gesteigert sind, unter den noch nicht abgeschiedenen Interessenten für den Taxwerth verloost werden.

Die Motive zu a ergeben sich aus dem Zweck der Operation von selbst, die zu b und c begünstigen denselben ebenfalls, weil nun die frei gewordenen Kafeln die Kombination vermehren. Eben deshalb ist es von großem Werthe nicht zuerst, sondern in späterer Folge zur Erklärung über die Auswahl zu gelangen, und hierdurch die Bestimmung zu d begründet. Die Vorschriften zu b, c, e, f, g haben den Zweck, daß die preissteigenden Interessenten durch die Zurückhaltung der übrigen nicht deterioris conditionis werden, sondern diese, wenn sie ein Vorzugsrecht geltend machen wollen, dies nur um den höchsten Preis, welchen die Sache werthgeschätzt ist, geltend machen können. Die Bestimmung zu h ergiebt sich daraus von selbst, daß Niemandem eine Sache für einen höhern Preis aufgedrungen werden kann, als zu welchem derselbe nach den allgemeinen Grundsätzen der Werthschätzung angeschlagen wird.

5) Die Kommission wird jedoch ermessen, ob es nicht vorzuziehen ist, statt dieses Doppelbietens den Zweck desselben dadurch zu sichern, daß die größern Theilhaber vorweg mit den übrigen Interessenten auseinandergesetzt werden, welches auch unter der Maßgabe, daß sie mit den übrigen Interessenten in Feldgemeinschaft bleiben, allerdings ausführbar ist.

Wo nicht besondere Verhältnisse die Annahme jener Methode besonders empfehlen, ist die letztere immer vorzuziehen, weil sich der große Haufen in die zusammengesetzte Form des Doppelthietens nicht leicht finden dürfte.

6) Oft werden die Schwierigkeiten, welche die Konkurrenz größerer Theilhaber verursacht, dadurch beseitigt werden können, daß dieselben, was man jedoch ihrem freien Willen überlassen muß, disponirt werden, den ihnen gebührenden Ueberschuß als Freikafeln aufzugeben. Oft wird es passend seyn, sie wegen dieses Ueberschusses anderweitig, z. B. in entfernter belegenen oder ihnen sonst zur freien Disposition und mit Befreiung von aller Gemeinheit anzuweisenden Grundstücken vorweg abzufinden.

7) Was insbesondere das Verfahren wegen der Freiloose anlangt, so finden deshalb folgende Bestimmungen Anwendung:

a) die Freiloose werden bei der Licitation als ein besonderes Theilnehmungsrecht behandelt, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Akquirent eines solchen aus der gemeinen Geldmasse nicht zu empfangen, sondern zu derselben zu zahlen hat;

b) ist also für ein Freiloos schon auf eine Kafel geboten, so kann ein zweiter Konkurrent zu jenem nur auf die Weise zum Mitgebot gelangen, daß er denjenigen, der auf dasselbe Freiloos schon geboten hat, und bis dahin von keinem Theilnehmer abgeboten ist, überbietet;

c) im Fall des Doppeltbietens wird der Erstbietende für ein Freiloos, welcher nur auf eine Kafel geboten hat, von einem andern Konkurrenten nicht bloß durch das Mehrgebot, sondern auch dann ausgeschlossen, wenn dieser sich für jenen zu demselben Preise bereit erklärt und auf eine zweite Kafel überbietet;

d) ist in dem Falle des Doppeltbietens für ein Freiloos schon auf die doppelte Zahl der Kafel geboten, so muß ein neuer Konkurrent der bis dahin Bestbietenden auf beide abbieten.

Diese Bestimmungen ergeben sich daraus von selbst, daß durch das Gebot nicht bloß die Kafel, welche auf das Freiloos fällt, bestimmt, sondern auch das Theilnehmungsrecht selbst an den Meistbietenden veräußert werden soll.

8) Das Verfahren wegen der Licitation auf eine bestimmte Zahl von Kafeln kann auf eine doppelte Art gestellt werden, daß man dieselben nämlich in jedem Felde und von jeder Gattung von Grundstücken besonders licitirt, oder jede Kafel aus dem Zubehör in allen Feldern und jeder Gattung von Grundstücken zusammensetzt, und sie dann im Ganzen ausbietet. Die letztere Modifikation verkürzt das Verfahren. Auch bekommt die Separations-Kommission die schickliche Zusammensetzung jedes Besitzthums in ihre Gewalt. Es wird ihr dadurch insbesondere möglich, das große Uebergewicht der reichen Theilnehmer der Feldgemeinschaft zu vereinigen und zu verhüten, daß sie sich nicht überall die besten Theile der Feld-

mark zueignen. Diese Rücksicht ist insbesondere beachtenswerth, wenn die Interessenten im Wohlstande und die Ländereien mit Rücksicht auf die davon anzulegenden Kafeln in der Güte ausnehmend verschieden, auch die Theilnehmer aus der ärmeren Klasse nicht einsichtig genug sind, um sich darin zu finden, daß sie durch die vortheilhafte Versteigerung der Kafeln in dem einen Felde oder einer Gattung von Grundstücken in den Stand gesetzt werden, auch ohne baare Mittel, bloß durch Kompensation ihres Guthabens aus den schon licitirten Feldtheilen, mit dem vermögenden Theile auf die besseren Kafeln in einem anderen Felde oder einer anderen Gattung von Grundstücken in Konkurrenz zu treten. Jedoch sind die eben gedachten Rücksichten immer nur untergeordnete.

Das Interesse der Theilhaber bei den besondern Stücken wird außer der ihre Güte schon aussprechenden Tare durch den Mehrertrag der Uebergebote vollständig befriedigt. Dem Uebergewicht des Reichthums wird durch gleiche Vertheilung des Mehrertrages ein an sich völlig zureichendes Gegengewicht gegeben, und was einzelnen Interessenten an Einsicht abgeht, kann durch Erläuterung der Kommission ersetzt werden.

Erheblichere Rücksichten sind, daß jeder Interessent sich gegen vollständige Entschädigung der Mitinteressenten für den Werth, den sie immer darauf legen mögen, diejenigen Grundstücke für sein künftiges Besitzthum auswählen möge, welche ihm am meisten zusagen, auch daß bei Theilungsrechten von bedeutend verschiedenen Größen, zur Erleichterung künftiger vollständiger Aufhebung der Gemeinheit, die Besitzthümer jedes Interessenten in jedem Felde und resp. jeder Gattung von Grundstücken soviel möglich, zusammengebracht werden. Für diese Zwecke ist das felderweise angeordnete Licitations-Verfahren immer vorzuziehen.

9) Aus dem Ebengesagten erhellt schon, daß es bei diesem Theilungsverfahren von großer Wichtigkeit ist, die Interessenten in der Uebersicht zu erhalten, wie sie durch das Fortschreiten in demselben zu stehen kommen. Die Kommission wird zu diesem Behuf

a) eine Nachweisung anzufertigen und vorzulegen haben, wie groß der Geldbetrag ist, der auf jeden Theilnehmer fällt, wenn die Grundstücke gerade nach dem Taxwerth vertheilt würden;

b) es bleibt nun den Interessenten zwar überlassen, auf jede Kafel des zum Gebot gestellten Feldes u. s. w. nach nach ihrem Gefallen zu bieten; wenn die Bietung aber stockt, so kann die Kommission nach vorgängiger Erklärung, daß sie dies thun werde, wenn Niemand weiter bieten wolle, dieses freie Bietungsverfahren schließen und zum Ausgebot in der Reihefolge der Kafeln fortgehen;

c) bei dem Ausgebot in der Reihefolge wird mit der ersten Kafel der Anfang gemacht, und dasselbe so lange fortgesetzt, bis sich die Interessenten des Weiterbietens begeben. Nächstdem geht die Kommission zum Ausgebot der zweiten Kafel über, und fährt so fort, bis das Gebot auf alle Kafeln beendigt ist. Dieses Ausgebot in der Reihefolge hat die Wirkung, daß das Bietungsverfahren für diejenigen Kafeln, wovon dasselbe einmal für abgeschlossen erklärt worden, nicht wiederholt werden kann. Der Abschluß erfolgt, wenn die Interessenten nach lauter Aufforderung fortzubieten sich nicht weiter erklären. Er wird durch ein zuvor verabredetes Zeichen durch einen Schlag mit einem Hammer u. d. m. vollzogen;

d) vor dem Ausgebot nach der Reihefolge muß die Kommission den Interessenten die Veränderungen in der zu Litt. a. gedachten Nachweisung darthun, dieselben dabei jedoch auf die Ermäßigung dieser Resultate, welche nach No. 4. Litt. h. noch statt haben können, aufmerksam machen;

e) wenn die Bietung auf eine Kafelreihe abgeschlossen ist, muß zugleich zur Auseinandersetzung der Interessenten nach den Bestimmungen zu No. 4. a—h. geschritten und denselben die Berechnung, wie sie hiernach gegen einander zu stehen kommen, vorgelegt, und nur dann erst zur Licitation einer zweiten Kafelreihe vorgeschritten werden." —

Wenn diese Bestimmungen in der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 nicht aufgenommen worden sind, so schließt dies doch die Anwendung des darin vorgezeichneten Verfahrens nicht aus. Das letztere Gesetz enthält überhaupt gar keine Vorschriften, welche der verschiedenen Theilungs-Methoden nur in Ausübung gebracht werden sollen, sondern überläßt dies in Rücksicht der großen Verschiedenheit der Verhältnisse der Beurtheilung der Kommissionen. Wir haben daher jene nicht allgemein bekannten Bestimmungen hier vollständig angeführt, damit sich unsere Leser überzeugen mögen, daß von dem darin erläuterten Theilungsverfahren durch Versteigerung in manchen besondern Fällen eine sehr zweckmäßige Anwendung gemacht werden kann. Indessen wird es einem jeden aufmerksamen Leser nicht entgehen, daß dasselbe nur unter Voraussetzung einer vorgängigen Taxe des Theilungs-Objekts Anwendung finden, und die Versteigerung selbst nur auf Geld oder Rente gerichtet werden kann. Nach den vorhin angeführten Beiträgen zur Verbesserung der Gemeinheitstheilungs-Methoden will der Verfasser derselben dies Versteigerungsverfahren aber auch auf Land in sehr vielen Fällen, und zwar mit so großem Nutzen angewandt haben, daß er diese Methode für die geeignetste hält, um die Vorschrift im §. 104. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung:

„daß bei Bestimmung und Ermittelung der Entschädigung, welche jeder Theilnehmer durch die Auseinandersetzung erhalten soll, kein Theil gegen den andern verkürzt und in seinen Nutzungen geschmälert werde;"

am vollständigsten zur Ausführung zu bringen (Seite 68.); ja daß er sogar der Meinung ist, daß einem Theilnehmer solche gegen seinen Widerspruch aufgedrungen werden könne. (S. 82.)

Seite 11. sagt der Verfasser:

„Bei der angegebenen Theilungsart durch Versteigerung sind in dem Entwurf zum neuen Gesetz der Gemeinheitsaufhebung, die zwei Gegenstände: Kapital und Rente angewendet: es ist aber keinem Bedenken unterworfen, und liegt sehr nahe, daß man eine solche Versteigerung auch auf Land richten kann, nämlich: statt Kapital oder Rente, soll Land dem Bestbietenden zugetheilt, oder von dem ihm Zugetheilten zu-

rückgegeben werden, je nachdem das zu erstehende Land von schlechter oder guter Beschaffenheit ist.“

Jeder Interessent wird hierdurch also gleichzeitig zum Käufer und Verkäufer gemacht, und wenn der Verfasser Seite 70. diese Anomalie durch die Bemerkung rechtfertigen will, daß auch die gesetzlich vorgeschriebenen Versteigerungen zwischen den Theilnehmern einer Erbschaft, eines gemeinschaftlichen Eigenthums u. s. w. immer dem Zwecke am besten entsprechen, weil dadurch die vollkommenste Ueberzeugung erlangt wird, daß bei solchen Versteigerungen Niemand verletzt werde, vielmehr die Gerechtsame eines jeden Betheiligten sichergestellt, und aller Willkühr ein Ziel gesteckt sey; so ist dabei nicht beachtet, daß es bei dergleichen Versteigerungen nicht auf eine Acquisition, sondern auf eine Entäußerung der zu versteigernden Gegenstände gegen ein anderes Objekt, nämlich gegen den baaren Geldwerth derselben ankommt, mithin dieses Verfahren gegen die von dem Verfasser empfohlenen Land-Versteigerungsmethode als der schroffste Gegensatz zu betrachten ist.

Da dieselbe schon von einem Pommerschen Oekonomie-Kommissarius in den Möglinschen Annalen (26. Band 1stes Stück S. 40.) eben so klar wie logisch richtig beurtheilt worden ist, so wird es vielleicht unsern Lesern nicht unwillkommen seyn, wenn wir aus dieser Beurtheilung Folgendes hier anführen:

„Im Allgemeinen muß es einigem Zweifel unterstellt werden — heißt es darin — ob die Ansicht der Partheien über das Werthsverhältniß der Grundstücke, ohne daß ihnen dabei die unpartheiische Meinung von Sachverständigen und eine systematische Ausmittelung zum Anhalte dient, immer und immer, wie es der Verfasser (der oben angeführten Beiträge u. s. w.) so häufig versichert, die einzig richtige seyn könne. Berücksichtigt man hierbei noch, daß es sich hier um einen sichern Ueberblick über das Ertragsverhältniß verschiedener bedeutenden Flächen und darum handelt, daß die Partheien mit einem Blicke, ohne die Klassen herauszuschneiden, ihren Inhalt zu berechnen und den Ertrag davon zu veranschlagen, sollen beurtheilen können, in welchem Maße bei sämmtlichen Kafelli die größere oder geringere Güte

durch eine kleinere oder größere Fläche ausgeglichen wird: so muß man gestehen, daß diese Zweifel im Allgemeinen dadurch noch bedeutend vermehrt werden müssen. Doch werden diese Zweifel durch das unten speziell Auseinandergesetzte endlich aufs Vollkommenste gerechtfertigt werden *).

Un-

*) Zu mehrerer Begründung der Richtigkeit dieses Urtheils können wir nicht umhin, auch unsererseits einen aus der Wirklichkeit entnommenen Fall als Beweis anzuführen.

In dem Pommerschen Amtsdorfe G., welches aus einer Pfarre, Kirche, Schule und Prediger-Wittwenhaus, 23 Voll- und 1 Halbbauern, 9 Kossäthen, 1 Mühle und 12 Büdnern besteht, wurde eine spezielle Separation aller dieser Interessenten vorgenommen. Die Feldmark ist in Beziehung auf die Lage des Dorfs in einem Winkel derselben höchst ungünstig arrondirt, indem sie sich vom Dorfe ab in einer schmalen, irregulairen, sich allmählig immer mehr verengenden Fläche ausdehnt und zuletzt in einer keilförmigen, abgestumpften Spitze ausläuft. Da sich keiner der Interessenten zu einem Abbau entschließen wollte, so machte diese Lage der Feldmark eine Trennung der einzelnen Abfindungen unvermeidlich. Dem mit dem Geschäft beauftragten sehr gewandten Oekonomie-Kommissarius gelang es jedoch, dies auf eine den örtlichen Verhältnissen nach so zweckmäßige Weise zu bewirken, daß den Anforderungen angemessener Planlagen überall genügt war. Nach geschehener Absteckung derselben auf dem Felde wurden sie den Interessenten vorgezeigt, diesen die nöthigen Erläuterungen darüber gemacht, und sodann eine Frist von einigen Tagen zur genauen und sorgfältigen Prüfung bewilligt. Eine Vorsicht, die der Verfasser der Beiträge mit Recht als höchst nothwendig empfiehlt, damit die Betheiligten nicht zu übereilten Erklärungen genöthigt werden. Nach Ablauf dieser Frist erkannten sich alle Interessenten bis auf acht Vollbauern für vollständig abgefunden an. Diese acht unzufriedenen Wirthe erklärten dagegen, daß auch sie sich für völlig entschädigt erachten wollten, wenn diejenige Ackerfläche, auf welcher sechs der übrigen Vollbauern ihre Abfindung erhalten hätten, ihnen überwiesen würde. Da sämmtliche Vollbauern im Besitzstande ganz gleich waren, so mußte es dem Oekonomie-Kommissarius auffallen, aus welchen Gründen jene acht Wirthe einstimmig mit der Kompetenz für sechs Höfe zufrieden seyn wollten. Weder in einer bessern Güte des Bodens, noch in einer günstigern Lage konnte die Ursache einer solchen Liberalität liegen; Alles, was die Bauern darüber anführten, war unklar und verworren, jede Belehrung jedoch ohne Erfolg. Jene sechs Wirthe erklärten sich indeß zur Abtretung ihrer Planlagen bereit, und sonach wurde dieser Tausch definitiv und in rechtsverbindlicher Form abgeschlossen. Aber nachdem die Eintheilung der Ackerfläche in acht Planlagen erfolgt war, sahen die acht Wirthe ihre Thor-

Untersuchen wir jedoch, abgesehen hiervon, inwiefern die vorausgesetzten Grundlagen bei dem Verfahren an und für sich dasselbe begründen können, so wollen wir den Fall annehmen, daß alle Interessenten von dem wahren Werthe der Grundstücke die allerrichtigste und haarscharfste Beurtheilung hätten, und ganz genau bei jedem Morgen Abzug oder Zulage, die durch das Gebot hervorgebracht werden, zu übersehen im Stande sind, wie sich die Sache für jede einzelne Kafel, solche mag eben der Bietung unterliegen oder nicht, stellt, so treten zuvörderst zwei Fälle ein. Entweder ist es jedem von ihnen, bezüglich auf seine besonderen und persönlichen Verhältnisse, ganz gleichgültig, welche Kafel er bekommt, insofern er sie nur zu ihrem wahren Werthe bekommen, und auch die Ueberzeugung haben kann, daß sein Nachbar die seinige nicht unter dem wahren Werthe erhält; oder er hat ein besonderes persönliches, lokales u. s. w. Interesse für oder wider die Annahme dieser oder jener Kafel. Ist der erstere Fall vorhanden, so kann es jedem ganz gleichgültig seyn, welche Kafel ihm zu Theil wird, sofern er sie nur zu unverletzenden Bedingungen erhält, und es entsteht die Frage: welcher Anreiz kann unter den Interessenten vorhanden seyn, sich zu überbieten. Unstreitig wohl nur der einzige: eine oder die andere Kafel *unter* ihrem wahren Werthe zu bekommen, oder eine solche ihren Konsorten *über* ihren wahren Werth annehmen zu lassen.

Denn denkt man sich diesen Antrieb weg, so wird entweder alles Bieten wegfallen, oder sie werden Alle auf jede Ka-

---

heit ein, und protestirten gegen den abgeschlossenen Tauschvertrag. Die sechs Bauern waren indeß nicht zu bewegen, von demselben zurückzutreten, und die Sache wurde — wenn wir nicht irren — am Ende nur durch das Einschreiten der Königl. Regierung hinsichtlich der lädirten Prästations-Fähigkeit jener acht Wirthe redressirt. — Hier waren also nicht etwa einer oder ein Paar, sondern *acht* sonst ganz verständige Ackerleute in einer so nachtheiligen Selbsttäuschung befangen gewesen, ungeachtet sie einige Tage lang die Objekte, um welche es sich handelte und die sie schon seit Jahren kannten, von allen Seiten der sorgfältigsten Untersuchung zu unterwerfen im Stande gewesen waren.

fel gleich bieten, und nun, da dies nicht zum Ziele führt, entweder sich sonst über die Annahme der Kafeln einigen, oder die Bestimmung, welche jeder erhalten soll, der Kommission oder dem Loose anheimstellen müssen. Ist aber der andere Fall vorhanden, hat der Eine oder der Andere ein besonderes, individuelles Interesse für oder wider die Annahme der einen oder andern Kafel: welche Garantie ist durch die Versteigerung für ihn vorhanden, daß er gerade die ihm passende Kafel unter den einzigen wahren, angemessenen Bedingungen erhalten werde?

Soll diese Garantie etwa darin gesucht werden, daß alle seine Mitbewerber die richtigen Verhältnisse der Ausgleichung der Kafel und der individuellen Verhältnisse nicht nur ganz genau und haarscharf nach allen Seiten hin übersehen, sondern auch so billig denken, keinen von ihren Nachbarn übervortheilen, ihn zur Annahme von Bedingungen treiben zu wollen, wobei er ohne Verletzung nicht bestehen kann? — Nun so fällt wiederum jeder Reiz zum Ueberbieten weg, jeder nimmt die ihm passende Kafel ohne Widerspruch Seitens seiner Nachbarn unter den einzig richtigen und von den Partheien ganz klar eingesehenen Bedingungen an, oder läßt, wo kein individueller Grund vorhanden ist, die eine oder andere Kafel Dem oder Jenem vorzugsweise zu belassen, das Loos oder die Kommission entscheiden.

Solchergestalt kann also die Versteigerung in den vorausgesetzten Grundlagen einer angemessenen Beurtheilung und eines unpartheiischen Willens Seitens der Interessenten, keinen Bestand haben, sondern vielmehr einzig und allein nur:

1) in der verschiedenen Ansicht verschiedener Personen von dem reellen Werthe einer und derselben Kafel (und es muß, da dieser reelle Werth nur einer seyn kann, daher diese Ansicht bei der Mehrzahl zugleich noch unrichtig seyn), und

2) in der Absicht und dem Wunsche, einander zu übervortheilen.

Und so wird es sich in der Wirklichkeit auch verhalten, und bei richtiger Beobachtung wird es sich ergeben, daß verwor-

rene Phantasien und selbst Intriguen bei der Versteigerung stets Hauptrollen übernehmen, und solchergestalt dieselbe wirklich zu einem gewagten Spiele machen werden. — — — — —

Bleiben wir bei dem, Seite 17—24 (der Beiträge u. s. w.) aufgestellten Beispiele stehen, so ist hier der Fall aufgestellt, daß 1250 Morgen unter fünf Interessenten, A, B, C, D und E, welche gleiche Theilnehmungs-Verhältnisse haben, getheilt werden sollen. Davon werden 250 Morgen zu den Neben- oder Ausgleichungs-Kafeln, und 1000 Morgen zu den Haupt-Kafeln bestimmt. Diese werden in fünf gleiche Stücke, à 200 Morgen, getheilt, und letztere kommen nun in der Art zur Licitation, daß jeder Meistbietende sich anheischig macht, für die bessere Güte der von ihm erstandenen Haupt-Kafel einen angelobten Abzug in den Neben-Kafeln zu erleiden, oder wegen der geringen Güte der Haupt-Kafel mit so oder so viel Zulage in den Neben-Kafeln zufrieden seyn zu wollen. Diese Versteigerung ergiebt folgendes Resultat:

A erwirbt die No. III. mit dem Angelöbniß, einen Abzug von 5 Morgen in der Neben-Kafel zu erleiden;

B erwirbt die Kafel No. II. mit der Forderung eines Zugeständnisses von 58 Morgen Zulage in der Neben-Kafel;

C erwirbt die Kafel No. V. mit einer gleichen Zulage von 10 Morgen;

D erwirbt die Kafel No. IV. mit einer gleichen Zulage von 45 Morgen;

E erwirbt die Kafel No. I. mit einem Abzuge von 25 Morgen.

Wäre die Sache nun damit abgemacht, daß A, statt in den Neben-Kafeln 50 Morgen, 5 Morgen weniger, mithin nur noch 45 Morgen, B statt 50 Morgen 105, C statt 50, 60 Morgen, D statt 50 Morgen 95, und E statt 50 Morgen 75 bekommen könnte: so würde man unter Voraussetzung, daß ihre Ueberzeugung bei diesen Angeboten sonst auf einer richtigen Anschauung von dem Ausgleichungswerthe jeder Kafel beruhe, wenigstens annehmen können, daß sie die Höhe dieser Gebote selbst mit klarer Einsicht über den Erfolg der-

selben, bezüglich auf ihr Interesse, vorgenommen haben könnten.

Da dies jedoch nicht möglich ist, indem die Summe der Zulagen, welche gegeben werden sollen, mit 113 Morgen, gleich der Summe der Abzüge, mit 30 Morgen erst noch compensirt und die überschießenden 83 Morgen Zulagen demnächst erst vom Ganzen gekürzt werden müssen, ehe die Neben-Kafeln zur Vertheilung kommen können: so ist es in die Augen fallend, daß die Bieter gänzlich im Finstern gehandelt haben, und daß sie schlechterdings unfähig waren, den Erfolg ihres Gebotes vorherzusehen. Denn nachdem die Licitation geschlossen ist, kann nur erst die Berechnung in der vom Verfasser (der Beiträge) Seite 20 und 21 angegebenen Art gemacht werden, wie folgt:

An Zulagen sollen gegeben werden . . .	113	Morgen
Abzüge sollen statthaben	30	"
compensirt, bleibt an zu gebenden Zulagen noch Ueberschuß	83	Morgen
Diese abgezogen vom Ganzen der . . .	250	"
können nur zur gleichmäßigen Vertheilung kommen in den Neben-Kafeln . . .	167	Morgen
wovon jedem zusteht $\frac{1}{5}$	$33\frac{2}{5}$	"
Hiervon für A 5 Morgen ab, geben für ihn nur	$28\frac{2}{5}$	Morgen
Dazu für B 58 Morgen Zulage, geben für ihn	$91\frac{1}{5}$	"
Dazu für C 10 Morgen Zulage, geben .	$43\frac{2}{5}$	"
Dazu für D 45 Morgen Zulage, geben .	$78\frac{2}{5}$	"
Davon für E 25 Morgen Abzug, geben .	$8\frac{2}{5}$	"
Summa der Neben-Kafeln	250	Morgen.

Jetzt weiß also Jeder eigentlich erst, wie viel er geboten und gefordert hat; vorhin war es bei den ersten vier Kafeln schlechthin mathematisch unmöglich, und selbst bei der letzten, die ausgeboten wurde, und wo eine Balance darüber möglich war: wie der Bieter bei seinen Geboten zu stehen kommen könnte? In sofern das Verhältniß der erst ausgebotenen Kafeln schon fest stand, war sie unterm Bieten aufs Aeußerste schwierig, wie jeder sich leicht überzeugen wird. — —

— Wir sind daher wohl befugt, eine Versteigerung, bei welcher die sämmtlichen ersten Meistbietenden in's Blaue hinein einen Preis geboten (gefordert) haben, dessen Größe bestimmt zu erkennen schlechthin unmöglich ist, weil er noch erst ex post festgestellt werden soll, und bei welcher auch ein bestimmtes Verhältniß in Betreff des letzten Meistbietenden zwar möglich, aber so ungemein schwierig zu beurtheilen ist, ein unklares Treiben zu nennen." —

Und dieser Meinung werden auch unsere Leser unzweifelhaft beitreten, besonders wenn sie erwägen, daß der Verfasser der genannten Beiträge diese Theilungs-Methode nicht blos unter so einfachen Verhältnissen, wie das angeführte Beispiel enthält, sondern auch selbst da empfiehlt, wo eine Gemeinheitstheilung unter mehreren Interessenten von verschiedenen Theilnehmungsrechten, und die Ausgleichung, statt in solchen Neben-Kafeln, durch das Vorschieben der Separationslinien nach Maßgabe der Gebote erfolgen soll. In Fällen dieser Art muß das Verfahren in der That noch mehr den Charakter eines sehr gefährlichen Hazardspiels annehmen, da es der Dirigent so wenig wie die Interessenten mit klarem Bewußtseyn zu übersehen im Stande ist, weil es durch keine innere, gehörig geregelte und auf einem richtigen Prinzip beruhende Nothwendigkeit durchgeführt wird, wie dies in der Beurtheilung dieser angepriesenen Methode in dem angeführten Bande der Möglinschen Annalen ausführlicher dargethan ist.

Wenn der Verfasser der Beiträge dessen ungeachtet dasselbe in vielen Fällen mit glücklichem Erfolge angewandt zu haben behauptet, so müssen wir dies zwar dahin gestellt seyn lassen, weil wir die Verhältnisse dieser Fälle nicht kennen; allein wenn dabei so große Differenzen wie in dem angeführten Beispiele von 91 Morgen gegen 8 Morgen vorgekommen seyn sollten, so wird es uns der Verfasser nicht übel deuten, wenn wir die Vermuthung bedeutender Verletzungen um so mehr hegen, als derselbe deren Möglichkeit keinesweges in Abrede stellt, vielmehr S. 60. seiner Schrift selbst einen Fall davon angeführt hat.

Nur bei einzelnen zur Theilung kommenden Landflächen von einer im Ganzen gleichmäßigen Bodengüte, bei gleichen Theil-

nehmungsrechten und bei vorheriger Feststellung des mittlern Werthes der Kaseln möchte die Anwendung dieser Methode sich einigermaßen rechtfertigen lassen.

So richtig es ist, daß Niemand den Werth der Grundstücke genauer zu beurtheilen im Stande sey als die Besitzer derselben selbst, so unrichtig ist doch die Meinung des Verfassers der Beiträge, daß sie eben deshalb die Grundstücke auch zum Behuf einer Gemeinheitstheilung am richtigsten würdigen können. Der Eigennutz dabei ist viel zu stachelnd, die Macht der Vorliebe und Anhänglichkeit an die eigenen bisher benutzten Grundstücke viel zu überwältigend, und die Besorgniß, auf irgend eine Weise überlistet und verletzt zu werden, viel zu groß, als daß die dadurch veranlaßte Befangenheit der Grundbesitzer, und zumal des gewöhnlichen Bauern, demselben ein völlig freies und mithin sicheres und richtiges Urtheil gestatten sollte. Wir haben während eines dreißigjährigen Zeitraums Gelegenheit gehabt, hiervon zahlreiche Beweise zu erhalten, und selbst mehrmals von sehr verständigen Ackerleuten das Geständniß zu hören, daß sie in einem solchen Falle den Werth der Grundstücke auf jeder andern, nur nicht auf ihrer eignen Feldmark mit ruhiger Ueberzeugung abschätzen wollten. Und deshalb ist das Gewicht, welches der Verfasser der Beiträge zur Unterstützung seiner Theilungs-Methode auf die eigene Kenntniß der Interessenten von dem Werthe ihrer Grundstücke legt, durchaus von keinem Belange.

Auch dem Urtheile desselben über die Unzulänglichkeit der landwirthschaftlichen Abschätzungskunde wegen ihrer Mängel und Unvollkommenheiten können wir nicht beitreten. Diese sind nicht größer als diejenigen der Arzneikunst. Aber so wenig wir uns in Hinsicht der letztern deshalb einem Charlatan anvertrauen, oder nur in sympathetischen Mitteln unser Heil suchen müssen, eben so wenig werden wir um deswillen wohl thun, die Abschätzung unseres Grundvermögens der rohen Empirie gewöhnlicher Landleute, oder wohl gar einem so gefährlichen Glücksspiele, wie die Versteigerungs-Methode des Verfassers ist, zu überlassen. Freilich wird sich uns die Natur in ihrer geheimnißvollen Werkstätte niemals ganz offenbaren, aber doch dem unermüdlichen Forscher gewiß manchen belehrenden Blick in ihr großes Kraftgetriebe und

mit den Fortschritten der Wissenschaft deren immer mehrere vergönnen.

Und darum empfehlen wir dem Verfasser der Beiträge sowohl wie allen denjenigen Oekonomie-Kommissarien, welche sich hauptsächlich nur ihrer juridischen Geschäfts-Ausbildung befleißigen zu müssen glauben, des Ausspruchs Bacos von Verulam eingedenk zu seyn: „non fingendum, aut excogitandum, sed inveniendum quid natura faciat aut ferat", und diesem gemäß in ihren Geschäften statt des zwecklosen und nur auf Kosten der Grundbesitzer möglichen Bestrebens, sich zu zwitterartigen Juristen ausbilden zu wollen, vielmehr die landwirthschaftliche Abschätzungskunde als ihr eigentliches Fach desto mehr zu kultiviren; eine Wissenschaft, die ihrem Forschungsgeiste ein unermeßliches, sich täglich erweiterndes Feld eröffnet, auf welchem sie bei praktischen Erfahrungen, gutem Willen, Eifer und fleißigem Studium die lohnendsten Früchte zum Wohl ihrer Mitbürger erndten können.

Dann wird es denselben auch klar werden, worauf es bei zweckmäßigen Separationen eigentlich ankommt; nicht auf die aus dem stagnirenden Sumpf des Advokatenthums hervorgezogenen unsäglichen Schreibereien in Repliken, Dupliken, Tripliken u. s. w., sondern auf gründliche und vielseitige, durch eigene praktische Erfahrungen erworbene technische Kenntnisse; nicht auf das Studium des Mascard, Leyser, Estor, Höpfner u. dgl., sondern auf das unabläßige beobachtende und vergleichende Studium der Natur und der landwirthschaftlichen Gewerbslehre an der Hand eines Thaer, Schwerz, Block, Koppe und anderer Coryphäen der Landwirthschafts-Wissenschaft.

Dann werden die Separationspläne sogleich von vornher mit der gehörigen Umsicht zur Zufriedenheit aller Interessenten entworfen, und nicht wie es bisher sehr oft der Fall gewesen ist, durch eine, oder zwei, drei, auch wohl vier Plan-Umrechnungen, und eben so viel Nachträgen, und Nachträge zu den Nachträgen, zu einer jämmerlichen, von den Betheiligten oft lebenslang beseufzten Mißgeburt gestaltet werden. —

„Nur diejenigen" — sagt der Verfasser der Beiträge S. 58. — „welche bisher gewohnt gewesen bei ihren Geschäften Will-

kühr auszuüben, und sich den Anschein zu geben, als hänge die Bestimmung: welche Planlage jeder Interessent erhalten soll, lediglich von ihnen ab; (und solcher Subjekte giebt es Gott sey Dank nur wenige) — nur diese werden gegen die hier beschriebene Methode eifern." —

Diese Behauptung bedarf einer kleinen Rüge. Denn wenn wir auch gegen die Theilungs-Methode des Verfassers nicht gerade geeifert haben, so haben wir doch auf das Unhaltbare und Gefährliche derselben aufmerksam gemacht, und fühlen uns sonach von dem Vorwurf der Willkühr bei den von uns geleiteten Gemeinheitstheilungen einigermaßen getroffen, daher wir denselben nicht füglich hier mit einem philosophischen Stillschweigen übergehen können. Wir bekennen daher zuvörderst ohne Anstand, daß wir uns allerdings bei den Gemeinheitstheilungen einer Willkühr insofern schuldig gemacht haben, als wir die Anordnung der Planlagen nicht von den befangenen Ansichten der Interessenten, sondern von unserer eigenen, auf vieljährigen praktischen und theoretischen landwirthschaftlichen Studien und Erfahrungen beruhenden Sachkunde hauptsächlich abhängig gemacht, und die Ansichten und Wünsche der Betheiligten dabei nur so weit berücksichtigt haben, als es mit dem Zwecke des Ganzen und mit dem wahren Interesse aller vereinbar war. Wir bekennen ferner, daß wir uns auch zuweilen gegen unbedeutsame, habsüchtige, widerwillige und tumultuarische Interessenten nicht nur den Anschein gegeben, sondern es sogar geradezu ausgesprochen haben, daß die Bestimmung, welche Planlage jeder von ihnen erhalten sollte, nicht von ihrem eignen unüberlegten stürmischen Verlangen, sondern zunächst von unserer kommissarischen Ansicht von der Sache, sodann aber von der Entscheidung der General-Kommission und in weiterer Instanz von der des Ministeriums des Innern abhinge.

Dagegen müssen wir es aber durchaus bestreiten, daß es unter den Oekonomie-Kommissarien im Preußischen Staate einige, wenn auch nur wenige geben sollte, die bei den Gemeinheitstheilungen mit einer andern, und zwar im Sinn des Verfassers ohne Zweifel unluteren Willkühr verfahren. Die Wirksamkeit solcher unwürdigen Subjekte würde bei der strengen Aufsicht der

Preußischen Behörden auf die Pflichterfüllung ihrer Beamten sehr bald durch ihre Entfernung ihre Grenze finden, und wir sind überzeugt, daß selbst der Verfasser der Beiträge, wenn sich ihm eine Veranlassung dazu in seinem Wirkungskreise dargeboten hätte, auf's Thätigste dazu mitgewirkt haben würde. Die diesfällige Aeußerung desselben ist daher nicht nur ganz überflüssig, sondern auch von nachtheiligen Folgen. Den besser Unterrichteten kann sie nicht irre machen, wohl aber bei dem Unkundigen das Vertrauen zu den General-Kommissionen und ihren Oekonomie-Kommissarien in hohem Grade vermindern und für manchen unberufenem Tadler zu einem Beweise seiner verunglimpfenden Urtheile dienen *).

Wenn nach diesem allgemeinen Ueberblick die Pommersche General-Kommission nur aus den verschiedenen provinziellen Verhältnissen ihre technischen Ansichten und Grundsätze schöpft, und diese mit Rücksicht auf die literarischen Mittheilungen aus dem Gebiete der Landwirthschafts-Wissenschaft durch komparative Forschungen zu berichtigen, zu erweitern und zu vervollkommnen, und ihre Oekonomie-Kommissarien immer mehr darin auszubilden bemüht ist; — die General-Kommission für die Provinz Sachsen aber größtentheils und namentlich bei den Bonitirungen schon mit den empirischen Ansichten der gewöhnlichen Boniteurs als völlig zureichend sich begnügt; — die ehemalige Westpreußische General-Kommission dagegen die ganze landwirthschaftliche Abschätzungskunst als viel zu unvollkommen verwarf, und nur gewissermaßen in Nothfällen bei den Gemeinheitstheilungen, wo das von ihr beliebte Versteigerungs-Verfahren nicht Anwendung finden wollte, davon Gebrauch machte, so hat wiederum die Niederschlesische General-Kommission die landwirthschaftliche Taxationskunst auf einen so hohen Standpunkt der Ausbildung zu

*) Wie z. B. dem Verfasser des Aufsatzes im Eremiten (Fünfter Jahrgang. Januar 1830. No. 10.): „Ein Wort über einige Gesetze bei Gemeinheitstheilungen;" über welches unüberlegte und beleidigende Wort sich hoffentlich jeder Grundbesitzer und Oekonomie-Kommissarius wird beruhigt haben, wenn er, wie es bei uns der Fall gewesen, aus dem ganzen Inhalte die Ueberzeugung gewonnen hat, die mystischen Ueberschrifts-Buchstaben „E. a. d. T." Einer aus dem Tollhause deuten zu müssen.

heben versucht, daß z. B. die Bonitirung der Weiden und Hütungen gleich der der Wiesen in allen Fällen nach ihrem quantitativen Grasertrage von ihren Kommissärien vorgenommen wird, und dies selbst in ihrer technischen Instruktion für dieselben zur legalen Form gemacht ist.

Wenn gleich nicht zu verkennen ist, daß die diesfälligen Vorschriften im dritten Abschnitt dieser Instruktion mit vieler Umsicht und besonders mit Rücksicht auf die in Schlesien allerdings sehr verwickelten Hütungs-Verhältnisse entworfen sind, so müssen wir uns doch einige unmaßgebliche Bedenken gegen die sichere Ausführbarkeit dieses Abschätzung-Princips erlauben. Wenn wir nicht irren, so hat Meyer in seinem Werke über die Verfertigung richtiger Pacht-Anschläge zuerst die Idee einer solchen Schätzung gehabt. Er hat nämlich darin bei den Brachwiesen und andere dieser ähnlichen Weide-Grundstücken den Satz aufgestellt, daß der Heuertrag einer Wiese im Vergleich mit dem täglichen Futter-Bedürfniß für eine Kuh während der Weidezeit die Größe der davon zu einer Kuhweide erforderlichen Fläche anzeige. Ein Satz, der durch die Erfahrung keineswegs bestätigt wird. Angenommen, daß einer Kuh, die täglich 15 Pfd. Heu oder 75 Pfd. Gras und mithin für die ganze Weidezeit von 180 Tagen 13,500 Pfund Gras bedarf, eine Wiese zur Weide eingeräumt werden soll, von welcher der Morgen 12 Ctr. Heu oder 6,600 Pfd. Gras liefert so würden davon etwa zwei Morgen zu einer Kuhweide erforderlich seyn.

So richtig diese Berechnung auch ist, so ist es doch nach der Erfahrung nicht deren Resultat. Jeder erfahrene Boniteur wird von einer solchen Wiese, wenn sie sonst nur einen guten, festen Grund hat und nahrhafte Gewächse in einem angemessenen Verhältnisse der Gräser zu den andern Weidepflanzen produzirt, etwa anderthalb Morgen zur Weide für eine Kuh von der Größe, wie sie nach dem obigen Futter-Bedürfniß anzunehmen ist, für zureichend halten. Dies ist auch in der Natur der Sache begründet, indem eine Wiese, insofern sie nicht von durchbrüchiger Beschaffenheit ist, selbst wenn sie nur periodisch behütet wird, ungleich mehr Gras produzirt als wenn man sie blos zum Heugewinn benutzt, weshalb auch in England die herrlichsten Rasen-

flächen abwechselnd behütet werden. Es können daher die bei dem Heuertrage der Wiesen gemachten Erfahrungen bei der Schätzung des quantitativen Futterertrages der Weiden und Hütungen nicht analogisch in Anwendung kommen. Der zu Heu bestimmte Grasertrag der Wiesen wird zwei, höchstens drei Mal im Jahre, und zwar immer auf einmal gewonnen, während der Gewinn des Futterertrags der Hütungen täglich durch alle Vegetations-Perioden unmittelbar durch das Abgrasen des Viehes selbst erfolgt und das macht einen um so größern Unterschied, als nicht blos der Weidedünger, sondern auch der Hauch des weidenden Viehes den Grastrieb vermehrt. Daher auch das Sprichwort der Schäfer: das Schaaf habe einen goldnen Huf.

Auf vielen Feldmarken in den östlichen Kreisen der Provinz Pommern finden sich Weideflächen von mehreren hundert Morgen, die schon aus der Ferne das traurige Bild einer sterilen Steppe darbieten. Auf der von Säure durchdrungenen, mit kurzem, dürrem Moos und Heidekraut bedeckten Oberfläche kann man nur mit Mühe eine geringe Vegetation verkümmerter Gräser entdecken, und dennoch werden auf diesen Weiden nicht allein Schaafe, sondern auch Rindvieh geweidet, und — was noch mehr sagen will — auch genährt. Freilich ist der Zustand des Viehes der Beschaffenheit dieser Weide angemessen. Es leuchtet ein, daß die wenige ihm zu Theil werdende Nahrung nur zur Lebenserhaltung hinreicht und daher von einem Abnutz desselben nicht die Rede seyn kann; allein es wird doch erhalten, und man muß eingestehen, daß dies ein hinlänglicher Nutzen von einer solchen Weide ist.

Die wenigen auf denselben vorhandenen, grasreichern Brücher und Niederungen, oft von dem Umfange weniger Quadratruthen, sind es nicht allein, welche diese Nahrung gewähren: eben so wenig können auch die gewöhnlich an den Wegen und Fußpfaden vorkommenden schmalen Rasenplätze dies bewirken, sondern es ist nach allen Beobachtungen außer Zweifel, daß die jungen, unter dem Viehfraß sich sehr schnell reproduzirenden Schößlinge des Heidekrauts den größten Beitrag liefern.

Noch auffallender erscheinen in dieser Hinsicht die Waldweiden auf dem Höhenzug, welcher sich von den Grenzen des Schie-

felbeinschen Kreises bis an die Westpreußische Grenze erstreckt, und in mehreren Verzweigungen nach Norden und Süden ausläuft. Hier sind manche, zum Theil ziemlich gut bestandene und oft nur mit wenigem Unterholz versehene Waldflächen entweder mit Laub, oder in Kiefernholzungen mit Nadeln so sehr bedeckt, daß nur wenige Gräser und andere Weidepflanzen emporkommen können, und doch lehrt die tägliche Erfahrung, daß das Vieh darin zum Theil recht gut genährt wird. Die Knospen des wenigen Unterholzes, die kräftigern Gewächse auf den lichten Plätzen und vornehmlich die in großen Haufen weit verbreiteten Lichenen (Baeomyces rangiferinus, Stereocaulon paschale etc.), so wie die zahlreichen Parmelien an den Baumstämmen können unter solchen Umständen nur allein für die wesentlichsten Nahrungsstoffe erachtet werden.

Dagegen finden sich längs der Seeküste und an den Ufern des Haffs wiederum Angerweiden, die sich nicht so sehr durch die Ueppigkeit des Graswuchses, als besonders durch ein günstiges Massen-Verhältniß der Gräser und anderer Weidepflanzen, und durch vorzügliche nahrhafte Gewächse (Triclochin maritima, Poa distans etc.) auszeichnen, und deshalb treffliches Vieh ernähren.

Erwägt man alle diese Verschiedenheiten, und davon giebt es noch ungleich mehrere, besonders in Hinsicht des Einflusses der verschiedenen, nicht sinnlich wahrzunehmenden physischen Konstitution des Bodens auf die mehr oder mindere Nahrhaftigkeit der Weidepflanzen, so muß eine sichere Schätzung des quantitativen und zugleich qualitativen Futterertrages pro Morgen der verschiedenartigen Hütungen sehr bedenklich erscheinen. Zwar ist am Schlusse des §. 2. im dritten Abschnitt der angeführten technischen Instruktion gesagt:

„Hierbei wird bemerkt, daß, ungeachtet dagegen erhobener Einwendungen, es doch unbezweifelt am zweckmäßigsten ist, den Werth der Weide der erforderlichen Einheit wegen (also etwa nur um der bequemen Rechnung willen?) durch Heu auszudrücken, wenn man auch darunter nicht gerade versteht, daß wirklich die angegebene Quantität an Heu darauf gewon-

nen werden könne, sondern nur ein Futterwerth, welcher demselben gleich kommt."

Aber hic Rhodus, hic salta! auf welche Weise soll eine unbekannte Größe gleich einer andern geschätzt werden, die man eben so wenig kennt? —

Da indeß jedes Abschätzungs-Prinzip seine volle Gültigkeit erhält, sobald es in der praktischen Anwendung sich als richtig bewährt, so glauben wir dasjenige Beispiel davon einer nähern Prüfung unterwerfen zu müssen, welches der verdienstvolle Amtsrath Block am Schlusse seiner Abhandlung über die Erzeugung des Düngers angeführt hat *):

„Bei dem Gemeindorfe N. N. im Goldbergschen Kreise — heißt es dort — „sollen zur Ablösung kommen und durch Ackerland abgegolten werden:

1) das Kuhvieh-Mithütungsrecht der kleinen Gemeine, als der Freigärtner, Gärtner und Häusler auf den Brach- und Stoppelfeldern der Bauern, und
2) das Kuhvieh-Mithütungsrecht der kleinen Gemeine in den Birkenbüschen der Bauern.

Der Kuhviehstand der kleinen Gemeine ist zu 83 Kühen, und der von der Bauerschaft zu 140 Kühen angegeben. Die zu berechnende gesammte Viehzahl beträgt demnach 223 Haupt.

Das Recht der Brachhütung wird nach Abzug der zu besömmernden Fläche und der Hägelinge für die Ochsen und Schaafe der Bauern überhaupt auf 330 Morgen von Georgi bis ultimo Juni ausgeübt. Die Stoppelweide findet ebenfalls wie im Brachfelde nach Abzug der mit sogenanntem Grünzeug zu bestellenden Fläche und der Hägelinge auf 536 Morgen vom 1. August bis Martini statt.

Die Birkenbüsche enthalten 390 Morgen und werden in 15 Schlägen benutzt, von welchen die vier jüngsten mit der Behütung verschont bleiben. Folglich wird diese nur auf 286 Morgen, und zwar nur den Monat Juli hindurch ausgeübt."

Nach diesen historischen Datis werden also mit der gesamm-

*) Möglinsche Annalen XI. Bandes 2tes Stück.

ten Viehzahl von 223 Kühen während der ganzen Weidezeit behütet:

1) vom Anfange der Weidezeit bis ultimo Juni die Brachfelder . . . . . 330 Morgen
2) während des Juli die Birkenbüsche . . 286 „
3) vom 1. August bis zu Ende der Weidezeit die Stoppelfelder . . . . . 536 „

überhaupt also 1152 Morgen

und es kommen mithin auf jede Kuh 5,16 Morgen.

Um dem etwanigen Vorwurfe übertriebener Annahmen gleich im voraus zu begegnen, wollen wir die Weidezeit nur zu 180 Tagen und das tägliche Futter-Bedürfniß für eine Kuh nur zu 12 Pfund Heuwerth annehmen, wiewohl wir überzeugt sind, daß dies nach den örtlichen Verhältnissen zu geringe ist.

Da das sämmtliche Vieh bei der gemeinschaftlichen Weidenutzung doch ohne Zweifel seine Nahrung in zureichendem Maße gefunden haben wird, so müssen die behüteten Flächen zufolge jener Sätze einen Futterwerth von wenigstens . 4379 Centner Heu gewährt haben.

Nun ist aber der Futterwerth

von der Brachweide zu . .	825 Ctr.	
„ „ Stoppelweide zu .	536 „	
„ „ Birkenbüschen zu .	156 „	
von sämmtlichen Flächen also zu		1517 „
und folglich um		2862 Centner

zu geringe geschätzt. Wollte man auch eine etwa stattgehabte Nebenfütterung annehmen, und als solche die Nutzung des Grasungsrechts der kleinen Gemeine auf den Grenzen und Feldrainen der Bauerfelder zu den abgeschätzten Werth von . . . . . 240 Ctr.
Ferner für die Bauerschaft den Werth des etwanigen Abnutzes des Grünzeugs nach gleichem Verhältnisse zu 404 „
in Rechnung bringen, überhaupt also . . . 644 „
so würde doch die Schätzung immer noch um . 2218 Centner oder um die Hälfte des wirklichen Bedürfnisses zu geringe seyn.

Die Abfindung der kleinen Gemeine, welche sich bei der gemeinschaftlichen Hütung 5,16 Morgen der geräumigsten, abwechselnden und deshalb um so nahrhafterer Weide auf jede Kuh berechnen konnte, ist sodann in der Art erfolgt, daß sie

1) für die Brachweide	42 Mrg.	76 □R.
2) " " Stoppelweide	23 "	93 "
3) " " Weide in den Birkenbüschen	6 "	165 "
überhaupt also	72 Mrg.	154 □R.

und folglich für jede Kuh 158 Quadratruthen Ackerland erhalten hat, welche das Futter-Bedürfniß derselben von 20 Centner Heuwerth während der Weidezeit gewähren sollen, was schwerlich zu erwarten seyn dürfte.

Die Bauergemeine dagegen, welche sich früher gleich der kleinen Gemeine ebenfalls 5,16 Morgen für jede Kuh von der gemeinschaftlichen Weide berechnen konnte, behält nach der Ablösung dieses Weiderechtes 1079 Morgen 26 Quadratruthen, mithin für jede Kuh 7,71 Morgen, und hat folglich für jede einen Gewinn von 2,65 Morgen, oder der verhältnißmäßig größere Weideertrag.

Hiernach dürfte die allgemeine Anwendung des Abschätzungs-Prinzips der Weiden nach ihrem quantitativen Futterertrage (der verschiedenen Qualität desselben nicht zu gedenken) sehr bedenklich erscheinen. Nur da, wo es auf die Ablösung von Hütungs-Servituten ankommt, bei welchen nach der Vorschrift im §. 33. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung der zehnjährige Besitzstand nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich die Hütung benutzt worden, dergestalt zu berechnen ist, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den letzten, der Einleitung der Ablösung vorhergegangenen zehn Jahren zum Grunde gelegt werden kann, ist dieses Abschätzungs-Prinzip zweckmäßig anzuwenden, indem sodann durch jene Berechnung sich von selbst ergiebt, wie viel Vieh der Servitut-Berechtigte durch die Benutzung seines Hütungsrechtes ernährt hat. Auch unterliegt alsdann die Ausmittelung, wie das Vieh ernährt worden, keiner besondern Schwierigkeit, daher in solchen Fällen die Schätzung des Weideertrages um so mehr nach Heuwerth erfolgen kann, als es

ten Viehzahl von 223 Kühen während der ganzen Weidezeit behütet:

1) vom Anfange der Weidezeit bis ultimo Juni die Brachfelder . . . . . 330 Morgen
2) während des Juli die Birkenbüsche . . 286 „
3) vom 1. August bis zu Ende der Weidezeit die Stoppelfelder . . . . . 536 „

überhaupt also 1152 Morgen

und es kommen mithin auf jede Kuh 5,16 Morgen.

Um dem etwanigen Vorwurfe übertriebener Annahmen gleich im voraus zu begegnen, wollen wir die Weidezeit nur zu 180 Tagen und das tägliche Futter-Bedürfniß für eine Kuh nur zu 12 Pfund Heuwerth annehmen, wiewohl wir überzeugt sind, daß dies nach den örtlichen Verhältnissen zu geringe ist.

Da das sämmtliche Vieh bei der gemeinschaftlichen Weidenutzung doch ohne Zweifel seine Nahrung in zureichendem Maße gefunden haben wird, so müssen die behüteten Flächen zufolge jener Sätze einen Futterwerth von wenigstens . 4379 Centner Heu gewährt haben.

Nun ist aber der Futterwerth

von der Brachweide zu . .	825 Ctr.	
„ „ Stoppelweide zu .	536 „	
„ „ Birkenbüschen zu .	156 „	
von sämmtlichen Flächen also zu		1517 „
und folglich um		2862 Centner

zu geringe geschätzt. Wollte man auch eine etwa stattgehabte Nebenfütterung annehmen, und als solche die Nutzung des Grasungsrechts der kleinen Gemeine auf den Grenzen und Feldrainen der Bauerfelder zu den abgeschätzten Werth von . . . . . 240 Ctr.

Ferner für die Bauerschaft den Werth des etwanigen Abnutzes des Grünzeugs nach gleichem Verhältnisse zu 404 „

in Rechnung bringen, überhaupt also . . . 644 „

so würde doch die Schätzung immer noch um . 2218 Centner oder um die Hälfte des wirklichen Bedürfnisses zu geringe seyn.

Die Abfindung der kleinen Gemeine, welche sich bei der gemeinschaftlichen Hütung 5,16 Morgen der geräumigsten, abwechselnden und deshalb um so nahrhafterer Weide auf jede Kuh berechnen konnte, ist sodann in der Art erfolgt, daß sie

1)	für die Brachweide	42	Mrg.	76 □R.
2)	" " Stoppelweide	23	"	93 "
3)	" " Weide in den Birkenbüschen	6	"	165 "
	überhaupt also	72	Mrg.	154 □R.

und folglich für jede Kuh 158 Quadratruthen Ackerland erhalten hat, welche das Futter-Bedürfniß derselben von 20 Centner Heuwerth während der Weidezeit gewähren sollen, was schwerlich zu erwarten seyn dürfte.

Die Bauergemeine dagegen, welche sich früher gleich der kleinen Gemeine ebenfalls 5,16 Morgen für jede Kuh von der gemeinschaftlichen Weide berechnen konnte, behält nach der Ablösung dieses Weiderechtes 1079 Morgen 26 Quadratruthen, mithin für jede Kuh 7,71 Morgen, und hat folglich für jede einen Gewinn von 2,65 Morgen, oder der verhältnißmäßig größere Weideertrag.

Hiernach dürfte die allgemeine Anwendung des Abschätzungs-Prinzips der Weiden nach ihrem quantitativen Futterertrage (der verschiedenen Qualität desselben nicht zu gedenken) sehr bedenklich erscheinen. Nur da, wo es auf die Ablösung von Hütungs-Servituten ankommt, bei welchen nach der Vorschrift im §. 33. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung der zehnjährige Besitzstand nach der Zahl des Viehes, nach der Art desselben und nach den Zeiträumen, mit und in welchen jährlich die Hütung benutzt worden, dergestalt zu berechnen ist, daß dabei der Durchschnitt aller drei Sätze aus den letzten, der Einleitung der Ablösung vorhergegangenen zehn Jahren zum Grunde gelegt werden kann, ist dieses Abschätzungs-Prinzip zweckmäßig anzuwenden, indem sodann durch jene Berechnung sich von selbst ergiebt, wie viel Vieh der Servitut-Berechtigte durch die Benutzung seines Hütungsrechtes ernährt hat. Auch unterliegt alsdann die Ausmittelung, wie das Vieh ernährt worden, keiner besondern Schwierigkeit, daher in solchen Fällen die Schätzung des Weideertrages um so mehr nach Heuwerth erfolgen kann, als es

nur auf dessen Ermittelung von der Fläche im Ganzen ankommt, und die Bestimmung, wie viel davon auf die verschiedenen Grundstücke an Acker, Wiesen, Aenger, Brücher, Waldungen u. s. w. zu rechnen, gar nicht erforderlich ist.

Bei dieser Gelegenheit können wir nicht umhin, über die Richtigkeit der Ablösungs-Berechnung einer andern Berechtigung, die der Amtsrath Block am angeführten Orte gleichfalls als ein Beispiel aufgestellt hat, einige Bedenken zu äußern. Diese Berechnung betrifft die Abfindung des Predigers für die demselben von den Bauern jährlich zur freien Benutzung zu überlassenden zwölf Beete Klee, worüber Folgendes angeführt ist:

„Dem Prediger ist das Recht zugesichert, alljährlich 12 Beete rothen Klee zur freien Benutzung auf dem Felde der Bauern angebaut zu erhalten. Die Bauern sind verpflichtet, diesen Klee in ihrem Sommerfelde, und zwar in der zweiten Frucht nach Dünger anzubauen, auch den erforderlichen Saamen dazu zu geben. Nach der Vereinigung der Interessenten enthalten diese 12 Beete Kleeacker 1 Morgen 73 Quadratruthen, und steht dem Prediger eine zweimalige Benutzung des Klees alljährlich zu. Von den Taxatoren ist im Verhältniß der Lage, Güte und Kleefähigkeit sämmtlicher Baueräcker, im Durchschnitt fruchtbarer und unfruchtbarer Jahre, der Morgen Klee als zweimalige Nutzung auf 8 Centner Kleeheu und Grummet abgeschätzt worden; mithin der jährliche Ertrag von 1 Morgen 73 Quadratruthen 1237 Pfund Kleeheu und Grummet.

Bei Veranschlagung der Kleeheuernten ist es zwar Regel, nur 3½ Pfund Heu dem Werthe von 1 Pfund Roggen gleich zu schätzen. In dem vorliegenden Falle sollen jedoch 3 Pfund Kleeheu oder Grummet zu 1 Pfund Roggenwerth geschätzt werden. Es betragen demnach vorstehende 1237 Pfund oder 11¼ Centner Kleeheu und Grummet 413 Pfund Roggenwerth. Das Einfahren des Kleeheues besorgten die Bauern, das Abmähen und Abtrocknen des Klees aber geschah durch die Dienstboten des Predigers, welches auf 2 Manns- und 2 Weibstage geschätzt ist. Das Arbeitslohn kommt hier Orts pro Mannstag 13 Pfund und pro Weibstag auf 8 Pfund Roggenwerth, mithin kommen vom Ertage in Abzug 42 Pfund

Rog-

Roggen, und es verbleibt die jährliche Nutzung 371 Pfund Roggenwerth.

Der Prediger, welcher die Acker-Entschädigung dicht an seinem Garten erhält, bekommt Boden von vorzüglicher Güte; es ist der Morgen zu 400 Pfund Roggenwerth Reinertrag geschätzt, und es erhält derselbe daher für diese Kleenutzung 167 Quadratruthen."

Hiergegen haben wir hauptsächlich Folgendes zu bemerken:

1) wenn rother Klee in die zweite Frucht nach Dünger gesäet so schlecht geräth, daß in zwei Schnitten nur acht Centner Kleeheu vom Morgen gewonnen werden, so ist wenigstens der letzte nicht mehr die Erntekosten werth, und man kann sich hiernach von der Kleefähigkeit des Ackerbodens bei dem Gemeindorfe N.N. im Goldbergschen Kreise eben keinen sonderlichen Begriff machen;
2) warum ist die Verpflichtung der Bauern zum Einfahren des Kleeheues nicht mit in Anschlag gebracht und der diesfällige Kostenbetrag dem Prediger vergütet? — oder soll diese Verpflichtung den Bauern auch künftig verbleiben? —
3) warum sind dagegen die Erntekosten des Kleeheues von dem Werthe desselben in Abzug gebracht? — der Prediger, welcher sie zu tragen verpflichtet war, muß sie ja auch künftig noch aufwenden.
4) Für den Saamen, welchen die Bauern zu geben bisher verpflichtet waren, hat der Prediger gar keine Entschädigung erhalten; oder sollen die Bauern solchen auch noch künftig entrichten? —
5) Der Prediger erhält die Abfindung für seine Berechtigung in Ackerland von so vorzüglicher Güte, daß der Morgen beinahe zu 5 Scheffel Roggenwerth Reinertrag geschätzt ist, und es sind ihm davon 167 Quadratruthen verwiesen.

Es ist gewiß nicht übertrieben, wenn man von solchem Boden den Ertrag des Kleeheues im Durchschnitt der Jahre wenigstens zu 24 Centner pro Morgen annimmt. Der Prediger würde also für eine Kleenutzung von 11¼ Centner, die er bis-

her alljährlich anerkanntermaßen gehabt hat, künftig 22½ Centner, also das Doppelte erhalten. Der Einwand, daß er nicht alljährlich auf den 167 Quadratruthen Klee bauen könne, relevirt nichts; er verwendet dazu eine gleiche Ackerfläche von derselben Bodengüte auf seinen übrigen Grundstücken, und benutzt an deren Stelle jene; der Ertrag von 22½ Centner Kleeheu bleibt ihm immer gesichert.

5) Bemerkungen auf einer landwirthschaftlichen Reise über die Ausführung der agrarischen Gesetze.

Eine landwirthschaftliche Reise, welche wir durch einen Theil von Pommern und der Neumark nach dem Großherzogthum Posen und von dort in die Provinz Sachsen machten, hat uns Gelegenheit zu manchen Bemerkungen über die Ausführung der agrarischen Gesetze gegeben, von welchen wir einige der interessantesten unsern Lesern in der Ueberzeugung mittheilen, daß sie daraus am deutlichsten die Wirren entnehmen werden, worin das technische Verfahren bei den verschiedenen General-Kommissionen im Preußischen Staate befangen ist.

Der Zweck unserer Reise nöthigte uns Pommern und die Neumark schneller zu durcheilen, als wir es wünschten, daher uns nur wenig Zeit zu einigen landwirthschaftlichen Beobachtungen in diesen Provinzen vergönnt war. Indeß erfreute es uns doch ungemein, manche Gegenden in Pommern, die wir vor mehren Jahren noch als öde Heidesteppen gekannt hatten, jetzt in lachende Kornfelder verwandelt und mit zahlreichen Höfen bebaut wieder zu sehen. Ja wir passirten sogar zwei ganz neue Dörfer, die ihr Daseyn nur dem ruhmwürdigen Wirken der General-Kommission zu Stargard verdanken, und wie man uns versicherte, soll die Zahl solcher neu entstandenen Dörfer in der Provinz Pommern nicht unbedeutend seyn.

In vielen Ortschaften fanden wir musterhaft ausgeführte Gemeinheitstheilungen, und dankbar wurde dies von mehreren ihrer Bewohner gegen uns anerkannt. Um so auffallender war es uns, so viele Klagen über die großen Kosten des Separations-Verfahrens zu hören, obgleich solche gewöhnlich nur fünf

Silbergroschen pro Morgen betragen und in sehr seltnen Fällen höchstens bis zu zehn Silbergroschen hinansteigen. Ueberall trafen wir heitere, frohe Gesichter unter den Landleuten, und die Zufriedenheit und der Wohlstand sprach sich in der Reinlichkeit, Ordnung und Tüchtigkeit aus, welche wir in den Dörfern sowohl, wie in dem Innern der Wohnungen wahrnahmen. Wohlgenährtem Vieh begegneten wir häufig, oft auch bei einzelnen Bauern schon ziemlich veredelten Schaafen, und die gut bestellten und von Steinen gereinigten Felder zeugten von dem Fleiß ihrer Besitzer. Stallfütterung kannte man aber noch nirgends, obgleich wir oft vor sehr ansehnlichen und üppigen Kleefeldern vorüber fuhren. Sehr erfreuend war es für uns, von einem adeligen Gutsbesitzer das Geständniß zu hören, daß er um keinen Preis das ehemalige Verhältniß mit seinen Bauern, den Frohndienst und dessen ganzes elendes Gefolge zurückwünschen möchte. Er benutze sein Gut — versicherte er uns — durch die eigene Bestellung jetzt ungleich höher und mit einer wahren Lust, ungeachtet ihm noch manche Melioration auszuführen übrig sey, und erfreue sich der Liebe und Anhänglichkeit der Bauern jetzt mehr als zuvor. „Das sind die goldenen Früchte des Eigenthums und der Freiheit" — sagte er — „wie konnten wir uns doch gegen ein Gesetz opponiren, das in seinen Folgen so allgemeinen Segen verbreitet! — Aber" — setzte er hinzu — „alles Große und Gute muß nun einmal erkämpft werden. Was hatte Scharnhorst und Gneisenau für Mühe, den Stock in der Armee abzuschaffen! — und welche Armee haben wir jetzt. — Alles ist besser geworden; nun, Gott segne den König!"

Ein ungünstiger Zufall fügte es, daß wir mehrere derjenigen Städte, welche sich durch höchst gelungene Gemeinheitstheilungen auszeichnen, gerade während der Nacht passiren mußten. Indessen hatten wir doch in Stargard das Glück, von unserm Wirth auf dessen neue Besitzung in Folge der dortigen Separation geführt zu werden, und von ihm zu erfahren, daß jeder Ackerbesitzer, und deren sind mehrere hundert, seine Ländereien in einem einzigen wohl arrondirten Plan zu seiner völligen Zufriedenheit erhalten habe, ohne daß irgend ein Streit darüber

entstanden wäre. Bei einer Feldmark von 15,000 Morgen und so vielen Besitzern kann nichts mehr als dies die sachkundige Behandlung und Ausführung des Geschäfts beweisen.

Ein höchst überraschender Anblick war es für uns, die Stadt Soldin mit zahlreichen Wirthschaftshöfen und Landhäusern, zum Theil sehr reizend und geschmackvoll gebauten Villen, umgeben zu sehen. Auch hier ist eine trefflich gelungene Gemeinheitstheilung ausgeführt, in deren Folge alle jene zahlreichen Abbauten stattgefunden haben. Das regsame Leben auf den Feldern und der lebendige Verkehr zwischen der Stadt und ihren Feldbewohnern machte einen ungemein angenehmen Eindruck auf uns, und unwillkührlich drängte sich uns der Gedanke auf, daß vielleicht Belgiens hohe Kultur einen ähnlichen Anfang gehabt haben möge.

Bei unserer Ankunft an dem ersten Ziel unserer Reise, einem Landgute im Großherzogthum Posen, fanden wir in dem Besitzer desselben einen alten ehrwürdigen Veteran aus der Kosciuszko-Madalinski-Dombrowskischen Zeit, dessen Haar in den Feldzügen unter Napoleons Adlern gebleicht war, und der den Säbel nun schon seit zwanzig Jahren mit dem Pfluge vertauscht hatte. Nachdem unser Geschäft mit demselben abgethan war, wurden wir von ihm zu einem frugalen Mahl eingeladen, bei welchem sein Eifer für die Landwirthschaft diese sogleich zum Gegenstand unserer Unterhaltung machte. Wir glaubten ihn durch die Mittheilung unserer Reise-Bemerkungen über die wohlthätigen Folgen der Dienst-Aufhebungen und Gemeinheitstheilungen in Pommern und der Neumark zu erfreuen, und schlossen mit der Frage: ob dieselbe Operation auch in seinem Gute nach dem Edikt vom 8. April 1823 bereits erfolgt sey? — „Infandum jubes renovare dolorem“ — erwiederte er seufzend, und veranlaßte uns dadurch, ihm unsere aufrichtige Theilnahme auszudrücken. „Wenn ich mich auch derselben versichert halten darf“ — fuhr er fort — „so zweifle ich doch fast, bei Ihnen in gleichem Maaße den Glauben an das zu finden, was ich Ihnen über die Ausführung eines agrarischen Gesetzes mittheilen könnte, das ich in dieser Rücksicht das ultimus finis Poloniae nennen möchte. Ich war schon aus den Jünglings-

jahren getreten, als die letzte Theilung Polens erfolgte, und habe den Freiheitskampf unter Kosciuszko und die Feldzüge unter Napoleon mitgemacht, und aus allen diesen wechselvollen Stürmen nichts als dies kleine Gut, welches ich jetzt bewohne, die letzte Trümmer eines bedeutenden Vermögens, gerettet. Nach so vielen Opfern hegte ich die Hoffnung, von dem feindlichen Schicksal meines Vaterlandes wenigstens die kleine Gunst zu erhalten, meine letzten Tage hier in ländlicher Ruhe und einsamen Palingenesieen verleben zu dürfen; allein so grausam ist das Geschick der Polen, daß ich selbst diese kleine Gunst habe schwer erkaufen müssen. Denn wenn gleich es mir gelungen ist, mich in Folge der Regulirung mit meinen Bäuern in meinem Gute zu erhalten, so hat dies doch große Geldopfer erfordert, indem nicht bloß die Regulirungskosten, an sich schon für uns polnische Gutsbesitzer bedeutender als in den andern Provinzen des Staats, da wir zwei Drittheile derselben tragen müssen, sondern auch die Kosten eines sachkundigen Assistenten alle meine pecuniären Mittel in Anspruch genommen haben. Sagen Sie nicht, daß ich die letzteren durch die vielleicht unnöthige Zuziehung eines Assistenten hätte ersparen können; dieser war mir, so wie vielen andern meiner Standesgenossen, bei dem Regulirungsgeschäft ganz unentbehrlich, wenn mir für die Eigenthums-Verleihung der Bauerhöfe wenigstens etwas erhalten wollten. Ich habe das Glück gehabt, daß mir die Bauern für den Morgen des bessern Mittelbodens eine Rente von zehn Silbergroschen geben müssen; allein ich kann Ihnen dagegen mehrere Güter nennen, deren Besitzer den Morgen größtentheils bessern Bodens für eine Rente von einem Silbergroschen wegzugeben genöthigt worden sind. So erhält z. B. der Besitzer der vortrefflichen — — schen Güter nur eine Rente von einem Silbergroschen und sechs Pfenningen pro Morgen von demselben schönen Boden, für welchen ihm seine Holländer einen Thaler geben. In dem Gute N. N. werden durch die Rente nicht einmal die Zinsen der Regulirungskosten gedeckt; und in N. N., demselben Gute, wo der schöne Roggen an der Straße Ihre Aufmerksamkeit erregt hat, giebt jeder Bauer nur 2½ Pf. Rente für den Morgen. Sie erstaunen; aber was werden Sie sagen,

wenn ich Ihnen versichere, daß Fälle vorgekommen sind, wo der Gutsherr nach der kommissarischen Berechnung den Bauern für die Ueberlassung der Höfe noch jährlich eine Rente zuzahlen und solchergestalt sich die Ueberzeugung erkaufen sollte, daß sein bisheriges Eigenthumsrecht an den Höfen nur in der Einbildung beruht habe? — Unter solchen Verhältnissen wird Ihnen die Nothwendigkeit eines sachkundigen Assistenten, der die künstlichen und auf den seltsamsten, oft geradehin absurdesten technischen Grundsätzen beruhenden Rente-Berechnungen zu zergliedern und zu widerlegen versteht, begreiflich werden. Mein Nachbar, der Graf N. N., besoldet sogar einen solchen Mann mit einem jährlichen Gehalt von 2000 Thalern, und entschädigt ihn für die Reisen zu den Kommissions-Terminen in seinen verschiedenen Gütern noch mit besondern Diäten. Ich selbst habe mich, durch die großen Kostenzahlungen erschöpft, genöthigt gesehen, die letzte Remunerations-Summe meines Assistenten mit 600 Thalern hypothekarisch auf mein Gut eintragen zu lassen, daher es Ihnen nicht auffallen kann, wenn dergleichen Männer sich ein jährliches Einkommen von mehreren tausend Thalern berechnen, und in dieser Weise auf unsere Kosten ein hübsches Vermögen erwerben."

Aehnliche Mittheilungen wurden uns auch von einigen andern Gutsbesitzern im Großherzogthum Posen gemacht, und da wir selbst Gelegenheit hatten, einige Fälle von sehr sorglos ausgeführten Gemeinheitstheilungen kennen zu lernen, wo man z. B. die Planlage der bäuerlichen Wirthe unmittelbar hinter den gutsherrlichen Scheunen angewiesen und dadurch die Ausfahrt aus denselben versperrt, Schaafkriften durch Sümpfe gelegt hatte, u. m. dgl.; so scheint dort allerdings auf die technische Ausführung der agrarischen Gesetze nicht die gehörige Sorgfalt und Aufmerksamkeit verwandt zu werden.

Aber auch in der Provinz Sachsen machten wir in dieser Hinsicht manche unerfreuliche Bemerkung, was jedoch hauptsächlich wohl nur darin seinen Grund haben dürfte, daß die Oekonomie-Kommissarien hier zu sehr mit den Instruktionen der bei den Auseinandersetzungen vorkommenden Rechts-Streitigkeiten beschäftigt, und dadurch von ihrer eigentlichen Wirksamkeit entfernt werden. Dies ist für die Grundbesitzer um so nachtheili-

ger, als nicht allein die Prozesse durch die oftmals sehr unvollständigen Instruktionen und durch die häufigen deshalb ergehenden Resolute eine große Verzögerung erleiden, sondern auch die Hauptsachen selbst dadurch nicht den gewünschten Fortgang erhalten, manche auch wohl hinterher zu mehrerer Beschleunigung wieder zu übereilt und eben deshalb nicht mit der nöthigen Umsicht und Berücksichtigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse bearbeitet wird.

So erzählte uns z. B. ein Oekonomie-Kommissarius, daß bei der Einleitung der von ihm bearbeiteten Gemeinheitstheilung zu N. N. die Rechtsfrage streitig geworden wäre: ob die Forensen und in welchem Maaße ein Theilnahmerecht an der gemeinschaftlichen Weide geltend machen könnten? — Nach den besondern Ortsverhältnissen wäre der Fall sehr verwickelt gewesen, und er hätte daher die General-Kommission um eine nähere Bestimmung gebeten, an welchen der Kreis-Justiz-Kommissarien er die Akten zur Instruktion dieses Streitpunktes abgeben solle. Man hätte ihm jedoch hierauf das höchste Mißfallen bezeigt, wie er einen so höchst interessanten Rechtsfall aus den Händen geben wolle. Gerade die Erörterung solcher intricaten Streitigkeiten gehöre recht eigentlich zur Cognition eines Oekonomie-Kommissars, weshalb er vorzugsweise seinen Fleiß und Eifer darauf verwenden müsse. In dem vorliegenden Falle käme es auf die und die Umstände an, daher die Instruktion hauptsächlich hierauf zu richten sey u. s. w. Dieser Anweisung gemäß wäre er seufzend an's Werk gegangen. Er hätte sich so gut es hätte gehen wollen mit denselben abgemüht, und als er geglaubt, die Instruktion vollständig bewirkt zu haben, die Akten zur Entscheidung eingereicht. Diese wären jedoch nicht für spruchreif erachtet worden; es wäre ein Resolut ergangen, dann ein zweites, drittes; die Sache wäre immer bunter geworden, und nach vollen vier Jahren hätte er, als ein ehemaliger praktischer Landwirth, dieselbe nicht so weit zu erörtern vermocht, daß ein Erkenntniß darin hätte abgefaßt werden könne u. s. w." —

Welchen nachtheiligen Einfluß dies hinsichtlich der Verzögerung und Kostspieligkeit der Gemeinheitstheilung selbst auf die Interessenten haben muß, springt in die Augen.

Dagegen werden zuweilen die gröbsten Mißgriffe in der tech-

nischen Behandlung des Geschäfts von dieser General-Kommission mit ungleich weniger Strenge gerügt. Bei Gelegenheit einer Zehntablösung z. B. trägt der Gutsbesitzer zugleich auf die Ablösung seiner Verpflichtung an, der bäuerlichen Gemeinde während der sechs Sommermonate vom 26. März bis 29. September einen Bullen (Zuchtstier) zu halten. Um einen so unbedeutenden Gegenstand ohne große Weitläuftigkeiten zu beseitigen, erbietet er sich zu einer Kapitalszahlung von Fünf und Siebenzig Thalern. Dies scheint der Gemeinde zu wenig, der Oekonomie-Kommissarius berechnet daher die Entschädigung zu einem Kapital von 182 Thaler 6 Silbergroschen und 8 Pfennigen, welches die Gemeinde acceptirt, der Gutsbesitzer aber für viel zu übertrieben erklärt. Jene wird dadurch bewogen, die kommissarische Berechnung eigentlich für viel zu niedrig anzuerkennen und deren frühere Acceptation zurückzunehmen, indem die Benutzung des Zuchtstiers während der sechs Sommermonate größer als während des Winters sey. Der streitige Gegenstand wird zur Entscheidung der General-Kommission gestellt. In dem Berichte, mit welchem der Oekonomie-Kommissarius die Akten einsendet, führt derselbe an:

„er habe bei seiner Abreise Gelegenheit gehabt, über die Benutzung des Zuchtstiers sich bei den Hirten zu erkundigen, und darnach dürfte solche wirklich im Sommer etwas größer als im Winter seyn. Er wäre dadurch veranlaßt worden, nachträglich noch eine andere Berechnung zu dem Betrage von 291 Thlr. 28 Sgr. 4 Pf. aufzustellen, und überlasse es dem höhern Ermessen der General-Kommission, entweder diese Kapitals-Entschädigung, oder die früher berechnete durch ein Erkenntniß festzustellen."

Was soll man dazu sagen? — Muß man nicht über die elende technische Qualifikation eines Oekonomie-Kommissars erstaunen, wenn man in diesen Berechnungen den Kapitalwerth des Standraums für den Zuchtstier im Stalle zu Funfzig Thaler, die Wartungskosten desselben zu achthalb Thaler jährlich, und mehr dergleichen angenommen, letztere sogar mit der Bemerkung begründet findet: „weil die Wartung eines Zuchtstiers bekanntlich höchst gefährlich sey!"

In einem besondern Falle kam es auf die Berechnung der Unterhaltungskosten eines Zehntners, einschließlich des ihm zur schnellern Ausführung seines Geschäfts bewilligten Reitpferdes an. Der Oekonomie-Kommissarius bestimmte gutachtlich die tägliche Ration für das letztere zu

8 Metzen Hafer,
1 Metze Roggen und
2 Pfund Heu,

} das Stroh wurde mit dem Dungwerth compensirt.

Nach dem Armee-Befehle Wallensteins, Herzogs von Friedland, d. d. Güstrow, den 11. November 1628, war die tägliche Ration für ein Pappenheimsches Kürassierpferd — und diese waren gewiß nicht von einem leichten Schlage —

4 Metzen Hafer,
2 Pfund Heu,

und außerdem wöchentlich 2 Bund Stroh, also, wenn das Bund zu 29 Pfund angenommen wird, täglich $5\frac{5}{7}$ Pfund Stroh. Und ein gleiches Futterbedürfniß schien dem Oekonomie-Kommissarius auch für jenen Klepper nöthig ?? —

In einer anderen Gemeinheitstheilungssache berechnet ein Oekonomie-Kommissarius nach der Bestimmung im §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Dotation für den Schullehrer zu dritthalb Morgen Gerstland als völlig zureichend, um zwei Kühe Sommer und Winter auf dem Stalle füttern zu können, wobei er den Ertrag des Kleeheues pro Morgen zu 56 Centner annimmt. Da er eine andere Bestimmung erhält, so wird die Fortsetzung des Geschäfts einem andern Oekonomie-Kommissar aufgetragen. Auch dieser functionirt jene Berechnung, vollendet das Geschäft, und reicht die Akten der General-Kommission zur Entscheidung über den streitigen Generalplan zwischen der Gutsherrschaft und der Gemeinde ein. Die Sache ist jedoch noch nicht spruchreif; es wird ein Resolut angegeben, und bei dieser Gelegenheit der Oekonomie-Kommissar darauf aufmerksam gemacht, daß der Kleeheu-Gewinn zu hoch angenommen, und die Land-Abfindung des Schullehrers daher zu gering sey. Hätte die General-Kommission ihn nun zugleich auch angewiesen, solche um das Fehlende zu erweitern, was bei den übrigen Nachholungen in der Sache und der günstigen Lokalität in Zeit von

einer Stunde bewirkt werden konnte, so wäre dem Mangel vollständig abgeholfen worden. Aber statt dessen wird dem Oekonomie-Kommissar aufgegeben, den Schullehrer noch mit einer Kuhweide an der gemeinschaftlichen Waldweide participiren zu lassen, dieser folglich dadurch genöthigt, eine Kuh im Stalle zu halten und eine auf die Weide zu treiben. Was soll man zu einer solchen Verfügung sagen? — Soll der Schullehrer etwa comparative Versuche anstellen, wie sich die Stallfütterung zum Weidegange verhält? — ob die Waldweide-Nutzung mehr als den bloßen Düngerwerth einbringt? — in welchem Maaße während des Weideganges der einen Kuh sich die Milch durch das Brüllen und Abhungern bei der andern im Stalle verringert? — oder wie bei einer künftigen Aufhebung der Waldweide die Benutzung der dem Schullehrer alsdann vielleicht in einer viertelmeilenweiten Entfernung zufallenden Landfläche sich zu derjenigen seines nahen Grundstücks verhält? —

Ueberhaupt sind die Ansichten bei der Berechnung der Schullehrer-Dotation bei den Preußischen General-Kommissionen höchst verschieden. Nach der gesetzlichen Bestimmung im §. 101. der Gemeinheitstheilungs-Ordnung soll derselbe so viel Gartenland erhalten, als zur Haushaltung seiner Familie und zur Sommerstallfütterung und Durchwinterung von zwei Haupt Rindvieh erforderlich ist.

Angenommen, gewöhnlicher Gartboden würde in 4 Schlägen in der Folge benutzt; Kartoffeln, Gerste, Klee, Wintergetreide, so würde sein Rohertrag, nach Abzug der Saat, in den nördlichen Provinzen nachhaltig nur seyn können:

Kartoffeln .	60 Scheffel gleich Heu . . .	3000	Pfund
Gerste . .	6 " 360 Pfund desgl. .	981	"
Klee . .	12 Centner	1320	"
Roggen .	$4\frac{1}{2}$ Scheffel 360 Pfund . .	1980	"
Das Stroh von Gerste und Roggen ungefähr 2000 Pfd., à $2\frac{1}{2}$ Pfd. gleich 1 Pfd. Heu .		800	"
Summa des Rohertrages in vier Jahren		7181	Pfund
und jährlich		1795	"

Hiernach sind für eine Kuh, wenn sie täglich 15 Pfund Heuwerth bedarf, drei Morgen nöthig, und da dieser Boden bei

einer solchen Benutzung nur etwa 1600 Pfund Stroh würde liefern können, so würden davon noch nicht 4½ Pfund täglich auf eine Kuh treffen, was kaum zur Einstreu ausreicht, die doch durchaus erforderlich ist, daher noch eine größere Fläche gegeben werden müßte.

Bei der Pommerschen General-Kommission haben deshalb auch diese Berechnungen nie unter 6 Morgen von solchem Boden zugelegt werden dürfen, und die Schullehrer in sehr vielen Fällen noch mehr erhalten.

Gleiche Grundsätze hat man auch bei den Gemeinheitstheilungen im Herzogthum Oldenburg befolgt und dort sogar darauf gehalten, daß die Interessenten dem Manne, dem sie die Unterrichtung ihrer Kinder anvertrauen, wenn er sonst nicht schon hinreichend besoldet war, bei dieser günstigen Gelegenheit noch durch eine besondere Landzulage von einigen Morgen eine dauernde Verbesserung verschafften.

Dagegen findet man bei einigen Preußischen General-Kommissionen den entgegengesetzten Grundsatz vorherrschen, nämlich den Landschullehrer durch eine zu reichliche Land-Dotation nicht zu sehr von seinen Amtspflichten abzuziehen. So erhalten dieselben z. B. in der Provinz Sachsen nur 2½ bis höchstens 5 Morgen, die in der Regel nicht zureichen, um außer dem häuslichen Bedarf an Gartengewächsen auch noch zwei Kühe Winter und Sommer auf dem Stalle zu füttern.

Aber unsere Leser werden vielleicht sagen, daß solche Mängel bei einzelnen kleinen Gegenständen für die unvollkommene Ausführung der agrarischen Gesetze von keinem Gewicht wären, sondern daß es auf die Behandlung der Sachen im Großen ankomme. Wir glauben daher, dasjenige anführen zu müssen, was uns darüber von einigen Gutsbesitzern in der Provinz Sachsen mitgetheilt worden ist.

„Einer meiner Verwandten in Pommern" — erzählte uns unter andern ein Gutsbesitzer — „verstarb und hinterließ sein ansehnliches Gut in dieser Provinz seinen minorennen Kindern, deren Vormundschaft ich aus besondern Familien-Verhältnissen zu übernehmen genöthigt war. Das Gut liegt unweit einer Handelsstadt an einem schiffbaren Strom, und die zu demselben

gehörigen Erbzinsbauern trugen auf die Ablösung ihrer zu diesem Gute zu leistenden Naturaldienste an. Ich reiste zu diesem Geschäft dorthin, und fand in dem damit beauftragten Oekonomie-Kommissarius einen erfahrnen und kenntnißreichen Techniker. Er verwandte mehrere Tage auf seine vollständige Information, und als er sodann zu den protokollarischen Verhandlungen schritt, erkannte ich sogleich aus der Sicherheit und Gewandheit, mit welchen er die Aussagen der Bauern erörterte und berichtigte, den erfahrnen Oekonomen und geübten Geschäftsmann. Die von ihm entworfene Dienstrente-Berechnung war einfach, gründlich und unverkennbar mit praktischem, geübten Scharfblick aufgestellt. Die Unterhaltungskosten eines Knechtes waren zu 56 Thaler; die eines Gespanns von vier Pferden zu 350 Thaler einschließlich des Knechts angenommen, und dabei der Selbstkostenpreis aller derjenigen Produkte zum Grunde gelegt, welche in der Wirthschaft gewonnen und consumirt, und daher weder zu Markt gefahren, noch von dort bezogen werden. Die Erläuterung dieser Berechnung geschah mit so viel praktischer Sachkenntniß und Umsicht, und die Vorschläge des Kommissarius zur künftigen Bewirthschaftung des Gutes verriethen so sehr den erfahrnen Landwirth, daß ich sogleich die Ueberzeugung gewann, es mit einem tüchtigen Oekonomie-Kommissarius zu thun zu haben, daher ich auch von allen Widersprüchen abstrahirte, und die Berechnung für richtig anerkannte."

„Ich hatte meine zu Protokoll gegebene Erklärung kaum unterzeichnet, als ich die Vorladung zu einem Termin Behufs der Dienst-Ablösung in meinem eigenen Gute in der Provinz Sachsen erhielt. Bei der Aussicht, dasselbe Geschäft in Pommern in wenig Tagen abgeschlossen zu sehen, bevollmächtigte ich vorläufig meinen Inspektor, und benachrichtigte den Kommissarius, daß ich bald nach dem Termin auf meinem Gute zu den weitern Verhandlungen wieder eintreffen würde. Inzwischen hatten die Bauern in Pommern die Rente zu hoch gefunden. Alle Belehrungen des Kommissars blieben fruchtlos, die Sache mußte zur richterlichen Entscheidung der General-Kommission gestellt werden, worauf ich nach Sachsen zurückkehrte."

„Sogleich bei meiner Ankunft beeilte sich mein Inspektor,

mir einen Wink zu geben, daß der mit der Dienst-Ablösung beauftragte Oekonomie-Kommissarius nichts weniger als ein praktischer Landwirth gewesen zu seyn scheine; daß die Sache jedoch zu meinem Vortheil ganz vortrefflich eingeleitet sey, und wenn die Ablösungsrente nach der kommissarischen Berechnung festgesetzt würde, ich vollkommen zufrieden seyn könne. So war es auch wirklich. Mein Gut liegt eben so wie das in Pommern unweit einer Handelsstadt an einem schiffbaren Strom; es hat denselben Boden wie dieses; die Dienstleistungen sind ganz dieselben wie bei dem pommerschen Gute, und auch in den Preisen ist kein Unterschied. Ich hatte mir daher nach den in Pommern gewonnenen Ansichten ein ungefähres Budjet über die Dienst-Ablösungsrente entworfen; aber wie sehr erstaunte ich, aus der kommissarischen Berechnung, aus welcher ich sogleich auf den ersten Blick die technische Unkunde des Oekonomie-Kommissars ersah, das baare Gegentheil zu entnehmen. Alle Positionen waren nach den gewöhnlichen allgemeinen landwirtschaftlichen Lehrbüchern angenommen; für jeden Knecht jährlich 10 Scheffel Roggen zu Brod, mithin täglich $2\frac{2}{4}$ Pfund gerechnet, wiewohl jeder alle Sonntage ein Brod zu 14 Pfund, folglich täglich nur 2 Pfund erhält; die bloße Unterhaltung desselben betrug zu Gelde angeschlagen täglich 4 Silbergroschen; die eines Gespanns von vier Pferden jährlich mehr als 350 Scheffel Roggen; kurz das Resultat war überall um mehr als ein Drittel höher als in Pommern."

„Nun" — fragte mich der Oekonomie-Kommissar — „sind Sie mit meiner Berechnung einverstanden?" — Vollkommen, erwiederte ich, wenn Sie mir nur die Garantie geben, daß dieselbe bei entstehendem Streit darüber auch von der General-Kommission als richtig festgesetzt werden wird. — „Dafür verbürge ich mich," sagte er; „denn warum sollte sie das nicht?" — Ich habe nur das Bedenken, antwortete ich, daß Sie alle Produkte, die in der Wirthschaft consumirt werden, zu dem Marktpreise statt nach dem Selbstkostenpreise angeschlagen haben. „Selbstkostenpreis?" — fragte er — „wie kommen Sie darauf? — in den sämmtlichen agrarischen Gesetzen steht davon nicht ein Wort." — Aber die Pommersche General-Kommission, welche

doch schon ein Viertel-Jahrhundert, mithin noch einmal so lange wie die General-Kommission zu Stendal besteht, verfährt in Fällen dieser Art nach einem solchen Veranschlagungs-Prinzip. — „Dummes Zeug!“ — rief der Kommissarius aus — „Selbstkostenpreis! wie sollte der ermittelt werden?“ u. s. w. — Doch um kurz zu seyn, die Rente wurde als viel zu hoch von meinen Bauern verworfen, und die Akten zur Entscheidung an die General-Kommission eingereicht.“

„Bald darauf erhielt ich die Entscheidung der Pommerschen General-Kommission über denselben Gegenstand in dem Gute meiner Curanden, nach welcher die Rente der kommissarischen Berechnung gemäß festgesetzt worden war. Die Bauern appellirten, und ich bevollmächtigte den Pächter zu den weitern Verhandlungen. Einige Zeit nachher erging auch das Erkenntniß der General-Kommission zu Stendal in meiner eigenen Angelegenheit, und zu meiner Freude, aber zugleich auch zu meiner Verwunderung war die Rente gleichfalls nach der kommissarischen Berechnung festgesetzt. Ein so abweichendes Verfahren in einer und derselben Angelegenheit, und eine so große Differenz in der Werthschätzung eines und desselben Gegenstandes unter ganz gleichen Verhältnissen bestimmte mich, den Pächter des Pommerschen Gutes zu autorisiren, in dieser Beziehung nachträglich die nöthigen Einwendungen gegen die ergangene Entscheidung zu machen und in appellatorio durchzuführen. Da er mich jedoch von dem bereits erfolgten Abschluß der Instruktion benachrichtigte, so richtete ich meine Anträge an die General-Kommission zu Stargard, und suchte solche unter andern auch dadurch zu motiviren, daß deren Entscheidung nicht in Form eines Erkenntnisses, sondern einer bloßen Resolution erfolgt sey. Mir wurde hierauf eröffnet, daß die Akten bereits zur Entscheidung in zweiter Instanz an das Revisions-Kollegium eingereicht wären, und die Form der früheren Entscheidung sich auf die Vorschrift im §. 156. der Verordnung vom 20. Juni 1817 gründe. Also nicht bloß in den technischen Prinzipien bei einem und demselben Gegenstande, sondern auch in Absicht der Form finden die schroffsten Widersprüche statt, indem nach einer und derselben gesetzlichen Vorschrift die eine

General-Kommission von Rechts wegen erkennet, die andere dagegen nur resolvirt oder befindet." —

Auffallend erscheint es allerdings, daß ein so wesentliches Prinzip, wie die Veranschlagung der Wirthschafts-Kosten nach dem Selbstkostenpreise ist, das unabhängig von allen Lokal-Verhältnissen an den Ufern der Memel wie an denen des Rheins, am Gestade der Ostsee wie am Fuße der Sudeten bei den Dienst-Ablösungen in Anwendung gebracht werden kann, von der einen General-Kommission sorgfältig beobachtet, von der andern dagegen gänzlich verworfen wird. Das Wahre kann hier nicht in der Mitte liegen, und da folglich nur eins dieser Extreme das Richtige seyn muß, so werden in der einen Provinz entweder die Dienstberechtigten oder in der anderen die Dienstpflichtigen verletzt. Welches ist nun aber das Richtige?

Wir unsererseits stimmen für die Anwendung dieses Veranschlagungs-Prinzips. Denn es leuchtet ein, daß diejenigen Produkte, welche der Landwirth erzeugt und selbst verbraucht, ihm nicht so viel kosten können wie einem andern, der sie auf dem Markte zu kaufen genöthigt ist. Wenn man früher bei den Kammer-Anschlägen eine Berechnung darüber zulegen mußte: ob das ausgesetzte Wirthschaftskorn zu den Kosten ausreiche, so brachte man nicht den Marktpreis, sondern den Anschlagspreis in Abzug, und dieser war in den letzten funfzig Jahren um mehr als 50 Prozent geringer als jener. Man hat also, gleichsam auf ein dunkles Gefühl gestützt, den Selbstverbrauchspreis stets geringer gerechnet.

Wenn man also diejenigen Produkte, welche man in einer Wirthschaft selbst erzeugt, und zu der eigentlichen Unterhaltung derselben verbraucht, nicht zu dem Marktpreise in Rechnung stellen kann, sobald es auf die Ausmittelung des Geldbetrages dafür ankommt, so entsteht die Frage: wie der geringere Preis anzusetzen sey?

Kein landwirthschaftlicher Schriftsteller hat sich unsers Wissens darüber bestimmt ausgesprochen. Thaer in der Geschichte seiner Wirthschaft in Möglin hat S. 84. den Grundsatz aufgestellt: daß für Alles, was in der Wirthschaft consumirt wird, ein bestimmter Preis, und nur für das, was wirklich ver-

kauft worden, der Marktpreis gerechnet wird. Er hat folgende bestimmte Preise angenommen:

Weizen pro Scheffel	1 Thlr.	16 Gr.	— Pf.
Roggen	1 "	6 "	— "
Große Gerste	— "	20 "	— "
Kleine desgleichen	— "	18 "	— "
Schwerer Hafer	— "	16 "	— "
Erbsen	1 "	8 "	— "
Buchweizen	— "	20 "	— "
Wicken	1 "	— "	— "
Bohnen	1 "	4 "	— "
1 Centner gutes Heu	— "	10 "	— "
Schlechtes	— "	9 "	— "
1 Scheffel Kartoffeln	— "	5 "	— "
1 Schock Stroh	2 "	12 "	— "
zu 90 bis 96 Pfund täglich: volle grüne Stallfütterung für ein Stück großes Rindvieh täglich	— "	1 "	6 "
zu 90 bis 96 Pfund täglich: eine volle Kuh- oder Ochsenweide täglich	— "	1 "	4 "

In den Annalen (1r Bd. 3tes Stück 1811) ist der Roggen von ihm zum eigenen Verbrauch zu 22 Gr., der Hafer zu 12 Gr., Heu zu 8 Gr. angenommen worden.

In den Grundsätzen der rationellen Landwirthschaft ist die Sommerweide für einen Ochsen, wenn der Preis des Roggens 1 Thaler ist, zu 6 Thaler bestimmt. Für einen Ochsen sind 18 Centner Heu (zu 8 Gr.) gerechnet, und 21 Scheffel Kartoffeln (zu 2 Gr. 8 Pf. als Selbstkostenpreis) angesetzt.

Reyen macht nur einen Unterschied bei den Kartoffeln. Er setzt Seite 31. den wirthschaftlichen Werth nur zu 4, wenn er den Verkaufspreis zu 8 annimmt.

Klebe setzt den Scheffel Roggen zu einem Selbstkostenpreise von 1 Thlr., während er den beständigen Marktpreis zu 1 Thlr. 8 Gr. annimmt, der doch oft noch viel höher ist. Ferner den Scheffel Hafer zu 12 Gr. als Selbstkostenpreis, den Centner Heu zu 6 Gr. und den Scheffel Kartoffeln zu 3 Gr. gleichfalls als Selbstkostenpreis.

Er

Er hat also den Selbstkostenpreis mindestens um 25 Prozent geringer als den Marktpreis, und einen Centner Heu wenigstens zu 50 Prozent geringer, den Scheffel Kartoffeln aber nur höchstens zu $\frac{8}{10}$ des Marktpreises angeschlagen.

Alle diese Angaben sind indessen zu allgemein und die Gründe dafür nicht hinlänglich entwickelt. Unsers Erachtens würde man von dem einfachen Grundsatze ausgehen müssen:

daß der Selbstkostenpreis wenigstens um so viel geringer anzusetzen sey, als die höchsten Marktfuhrkosten der selbst verbrauchten Produkte betragen würden, wobei jedoch noch besonders zu berücksichtigen, daß Heu, Stroh, Kartoffeln und Weide eigentlich nicht beständige Marktwaare sind, und ihre Versilberung daher noch weit schwieriger als die des Getreides ist.

Da die Ermittelung des Marktpreises in den neuern agrarischen Gesetzen vorgeschrieben ist, so würde es nur auf die nähere Bestimmung ankommen: wie die höchsten Marktfuhrkosten anzuschlagen sind. Die Pommersche General-Kommission hat in der von ihr angenommenen Rente-Ermittelungs-Formel bestimmt, daß für jeden Scheffel Roggenwerth, welcher zu Markte gebracht wird, für eine Tagereise $\frac{3}{4}$ Metzen Roggenwerth abgezogen werden soll. Diese Annahme gründet sich aber nur auf die Voraussetzung, daß die Gespannkosten zu jeder Jahreszeit ziemlich gleich sind, und paßt überhaupt nur für den Rente-Anschlag im Ganzen. Die Kosten der auswärtigen Gespann-Arbeiten werden aber immer, mittelbar und unmittelbar, sich weit höher, ja sehr häufig um mehr als das Doppelte belaufen, als die an Ort und Stelle. Dies wird sich dadurch begründen lassen, daß

1) zu dem Verfahren der Produkte (des Getreides) Säcke und Stroh nöthig sind. Die ersteren verursachen Kosten zu ihrer Erhaltung; das letztere geht so wie der Dung von dem Zugvieh verloren. Wenn ein Pferd z. B. auf der Reise täglich 12 Pfund Hafer, 10 Pfund Heu und 10 Pfund Häcksel erhält, so ist der Dung davon etwa zu 70 Pfund zu rechnen; für vier Pferde also 280 bis 300 Pfund. Man kann daher annehmen, daß auf ein Viergespann hierdurch der Werth von 3 Metzen Roggen

in einem Tage verloren geht; dies beträgt — die Ladung zu 24 Scheffel angenommen — für jeden Scheffel Roggen $\frac{1}{9}$ Metze oder beinahe 0,8 Prozent des Werths.

2) Daß der Knecht mehr als gewöhnlich zur Speisung auf der Reise auch Biergeld erhalten muß. Oft muß

3) noch ein besonderer Aufseher mitreisen, welches ebenfalls Kosten verursacht. Es muß

4) Chaussee, Damm, Stall und Schlafgeld bezahlt werden.

5) Die Anstrengung, besonders bei schlechten Wegen, ist bei dem Zugvieh größer als sonst; mithin wird auch das Risiko größer, nicht zu gedenken, daß auch das Wagenzeug mehr leidet und mehr Futter verbraucht werden muß. Es darf ferner

6) nicht übersehen werden, daß statt 24 Scheffel Getreide gewöhnlich 25 geliefert werden müssen, wodurch schon auf jeden Scheffel $\frac{2}{3}$ Metzen verloren gehen, und daß nur das schlechtere Getreide zum eigenen Verbrauche zurückbehalten wird. Endlich

7) ist beim Nichtverfahren der Produkte noch zu erwägen, daß das Futter geringer seyn darf, und Pferde und Knechte anderweit nützlich beschäftigt werden können.

Nimmt man alles dies zusammen, so wird es gerechtfertigt seyn, wenn die Selbstkostenpreise für das Getreide

bei einer Tagereise zu 10—15 Prozent
" zwei Tagereisen " 20—25 "
" drei " " 25—30 "

minder als der Marktpreis gestellt werden.

Dieser Annahme liegt zum Grunde, daß die Marktfuhrkosten für 1 Scheffel Roggenwerth auf eine Tagereise mindestens $1\frac{2}{5}$ bis $2\frac{2}{5}$ Metzen betragen; indem bloß für das Uebermaaß schon $\frac{2}{3}$ Metzen abgehen, und mithin für die übrigen Kosten nur 1 bis $1\frac{11}{15}$ Metzen bleiben.

Was Heu und Stroh betrifft, so sind beide Gegenstände nicht eigentliche Marktwaare, und wären sie es, so würde sich schwerlich Jemand entschließen, dazu mehr als zwei Tagereisen zu verwenden. Man wird selten mehr als 18 Centner Heu auf ein Viergespann rechnen können. Dazu kommt, daß man beim

Regen, tiefen, verschneiten Wegen nicht mit Sicherheit fahren kann. Deshalb wird man für jeden Centner Heu 2½ bis 3 Metzen Roggen für eine Tagereise, und für zwei Tagereisen die Hälfte mehr, also 3¼ bis 4½ Metzen von dem in Roggen ausgesprochenen Werth zurückzunehmen haben.

Gleiche Bewandniß hat es auch mit dem Futterwerth des Strohes, für welches aber wohl nie mehr als eine Tagereise anzusetzen seyn dürfte, Erbsstroh oder Wickenstroh ausgenommen, weil dies einen größern Futterwerth hat.

Die Kartoffeln sind gleichfalls nur selten als unmittelbare Marktwaare zu betrachten. Wenn man also auch bei dem Grundsatz stehen bleibt, daß 3 Scheffel Kartoffeln einem Scheffel Roggen im Werthe gleich sind — wiewohl ihr Futterwerth nach den bekannten v. Raumerschen Versuchen größer ist — so scheint es doch bedenklich, den Selbstkostenpreis hiernach zu bestimmen, weil z. B. die Gefahr durch Fäulniß, Frost ꝛc. größer ist. Wollte man z. B. annehmen, daß der Marktpreis des Roggens 36 Sgr., der von 1 Scheffel Kartoffeln also 12 Sgr. sey, so würde man schon, indem man beim Getreide für 1 Scheffel Roggen (85 Pfd.) 1⅔ bis 2⅔ Metzen zurückrechnet, für 1 Schfl. Kartoffeln (100 Pfd.) 2 bis 2⅔ Metzen für eine Tagereise rechnen müssen, so daß von dem Marktpreise nur ungefähr 45 bis 63 Prozent übrig bleiben würden, oder mit anderen Worten: ein Scheffel Kartoffeln würde an dem Orte, wo er gebaut und selbst verbraucht wird, nur zu 2⅘ bis zu 3½ Metzen Roggenwerth anzusetzen seyn, und bei zwei Tagereisen würde wenig übrig bleiben.

Um also weder auf die eine oder die andere Art zu übertreiben, scheint es angemessen, daß man, wenn die Marktstadt eine Tagereise entfernt ist, den Selbstkostenpreis von 1 Scheffel Kartoffeln gleich 3 Metzen Roggen — diesen zum Marktpreise angeschlagen — und bei zwei Tagereisen zu 1½ Metzen, nie aber geringer ansetze.

Der Verbrauchswerth der Weidenutzung wird hiernach gleichfalls sich verhältnißmäßig richten, wobei zu erwägen seyn wird, daß, so lange eine Fläche als Weide benutzt wird, von welcher mehr als 4 Morgen für ein Haupt Großvieh nöthig sind, es

beinahe unmöglich seyn möchte, sie als Heu zu benutzen. Daher ist der Marktpreis noch geringer.

In Ansehung der Bestimmung des Selbstkostenpreises für Vieh und Fleisch, Butter, Käse und Milch kommen zunächst Rindvieh, Schaafe und Schweine in Betracht. Ist die Fütterung bestimmt, so muß das Gewicht des Viehes ermittelt werden. Man wird eine Merzkuh gewöhnlicher Landrace zu 180 Pfund Fleischgewicht annehmen und zu $2\frac{1}{2}$ bis 3 Scheffel Roggenwerth schätzen können, und zu ihrer gewöhnlichen Haushaltungs-Mastung werden 20 bis 24 Scheffel Kartoffeln hinreichen. Ein Merzschaaf zu 25 Pfund dürfte zu 10 Metzen Roggenwerth zu schätzen seyn. Daß alsdann die Häute noch besonders zu berücksichtigen, versteht sich von selbst. Ein Schwein dürfte zu 80 Pfund als Normalsatz und dessen Mastung nicht über $1\frac{1}{2}$ Scheffel Roggenwerth angeschlagen werden können. Nach den Hinterpommerschen Taxgrundsätzen sind 3 Scheffel Roggen angenommen. Da indeß diese Mastung jetzt wohl nur selten stattfindet, so kann man dafür $\frac{3}{4}$ Scheffel Roggen und 6 bis 8 Scheffel Kartoffeln ansetzen, da auch noch die Küchen-Abgänge der Mastung zu Hülfe kommen.

Butter wird das Pfund nicht über $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{3}$ Metzen Roggenwerth anzusetzen seyn, und nach diesem Verhältniß auch Käse; denn die Butter erfordert Salz und Gefäße, und als Marktgegenstand muß man sie schon im Großen absetzen können, wenn sich die Kosten nicht sehr häufen sollen, welche schon bei der Vereinzelung bedeutend sind.

Kommt es auf die Anwendung dieser Grundsätze an, so wird man

1) bei den Speisungskosten des Gesindes, wenn ihr Betrag in natura ausgemittelt ist, und dieser in Geldwerth angegeben werden soll, nur diesen Selbstkostenpreis für Getreide, Vieh-Kartoffeln und Butter in Rechnung zu stellen haben. Dies wird auch auf Tagelöhner Anwendung finden.
2) Dasselbe ist in Ansehung des Futterwerths, der Kartoffeln, des Getreides, Heus und Strohs für das Zugvieh zu beobachten.

3) Will man endlich folgerecht verfahren, so wird man nur diese Selbstkostenpreise auch bei dem Nutzvieh in Anwendung bringen, oder mit anderen Worten: es wird sich hiernach auch der Nutzungswerth des Viehes genauer bestimmen lassen, sey es, daß es im Stalle gefüttert oder auf die Weide getrieben wird.

Wenn z. B. in Hinterpommern eine Landkuh auf 180 Tage im Winter 8 Centner Heu bekäme, so wären diese auf eine Tagereise, wenn der Marktpreis von 1 Centner Heu gleich 6 Metzen Roggen und der Abzug $2\frac{1}{2}$ Metzen wäre, zu $3\frac{1}{6}$ Metzen anzuschlagen mit . . $30\frac{2}{3}$ Metzen.

Von 20 Centner Strohfutterwerth gleich 8 Centner Heu zu $3\frac{1}{6}$ Metzen . . . . . $30\frac{2}{3}$ „

Summa $61\frac{1}{3}$ Metzen.

Eben so viel müßte auch die Sommerweide (ohne den etwanigen Werth des Düngers, wenn dieser in einem gegebenen Falle berücksichtigt werden dürfte) kosten, wiewohl Weide noch weniger Marktwaare als schon gewordenes Heu, Getreide oder Stroh ist und daher eigentlich geringer zu schätzen seyn würde. Es kommen also hierzu . . . . . $61\frac{1}{3}$ „

Für diese $122\frac{2}{3}$ Metzen

müßte folglich der Eigenthümer durch die Pacht entschädigt werden, wenn er sein Futter zum Selbstkostenpreise bezahlt erhalten wollte. Gesetzt, der Preis des Roggens wäre $1\frac{1}{2}$ Thaler, so müßte die Pacht für eine solche Kuh schon $11\frac{1}{2}$ Thaler seyn, und das ist schon in Hinterpommern ein seltener Fall.

Anders stellt sich freilich die Sache, wenn der Abzug der Marktfuhrkosten für zwei Tage stattfände. Alsdann würden 16 Centner Heuwerth vielleicht nur zu $2\frac{1}{2}$ Metzen mit . . . . . 40 Metzen

Sommerweide zu . . . . . 40 „

Summa 80 Metzen

oder zu 7 Thlr. 15 Sgr. zu berechnen seyn, und sich dies der Wirklichkeit mehr nähern, da dieser Geldbetrag eine

gewöhnlichere Kuhpacht in Hinterpommern ist, obgleich es noch nicht völliger Reinertrag seyn würde, indem von dieser Pacht noch die Zinsen von dem Kapitalwerth der Kuh, die Gebäude-Unterhaltungskosten und vielleicht noch einige Nebennutzungen des Kuhpächters in Abzug zu bringen wären. —

Möchten diese Ansichten den mit den Dienst-Ablösungen beschäftigten Oekonomie-Kommissarien in der Provinz Sachsen Veranlassung geben, ihre Aufmerksamkeit auf diesen in der That höchst wichtigen Gegenstand zu richten. Vielleicht daß dieselben alsdann auch das geistige Interesse anspricht, was sich zur Versüßung der sonst sehr unerfreulichen Ablösungs-Geschäfte darin auf eine lohnendere Weise suchen und finden läßt, als es in Cramers Wetzlarischen Nebenstunden, oder in Strykii usus modernus Pandectarum für einen wirklichen Oekonomie-Kommissarius jemals möglich ist.

Ein eben so verschiedenes Verfahren herrscht auch in der technischen Behandlung der Hütungs-Ablösungs-Angelegenheiten. Folgender Fall möge unter hundert andern ähnlichen zum Beispiel dienen. „Die bäuerliche Gemeinde zu N. N." — erzählte uns ein Gutspächter — „trug auf die Ablösung der dem von mir gepachteten Gute B. auf ihrer Feldmark zustehenden Schaafhütungs-Gerechtsame an. Ich wurde zu diesem Geschäft von der Gutsherrschaft besonders in der Rücksicht bevollmächtigt, weil ich schon früher in einer andern Provinz bei einem solchen Geschäft selbst betheiligt gewesen war, und daher das Verfahren dabei kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte. Ich acceptirte die Provokation der Gemeinde N. N. unter der Bedingung, daß auch das Schaafhütungsrecht des Gutes A. auf derselben Feldmark gleichzeitig mit abgelöset, und die Entschädigung für beide Güter in einer zusammenhängenden Landfläche gegeben werde, wozu sich die Provokanten bereit erklärten.

Die Gemeinde-Feldmark N. N. wurde vermessen und bonitirt, der weideberechtigte Schaafviehstand für das Gut B. zu 200 Stück und für das Gut A. zu 400 Stück festgestellt, auch die bäuerlichen Viehstände ermittelt und sodann die Ablösungs-Berechnung entworfen. Da das Gut B. drei Viertelstunden

von der Gemeinde-Feldmark R.R., das Gut A. hingegen anderthalb Stunden von derselben entfernt liegt, so hatte ich mit Rücksicht auf diese Entfernungen die vollständig zu weidende Zahl Schaafe berechnet, für welche die Land-Abfindung gegeben werden mußte. Um so auffallender war es für mich, aus der kommissarischen Berechnung zu entnehmen, daß auf diese Entfernungen gar keine Rücksicht genommen und von dem bäuerlichen Viehstande 50 Stück Gänse in Absicht auf die Weide gleich einer Kuh gerechnet worden waren. Da jedoch hierdurch die Abfindungs-Kompetenz für die Güter weit bedeutender ward, als ich solche sowohl nach meiner eigenen Ueberzeugung, wie nach dem technischen Verfahren einer andern General-Kommission erwarten durfte, so erkannte ich die Richtigkeit der kommissarischen Berechnung um so bereitwilliger an, als ich vorhersah, daß solche durch die Widersprüche der Gemeinde noch genugsam ermäßigt werden würde.

Die Deputirten derselben vermochten indeß nicht, diese Berechnung in dem Maaße, wie es ihr Interesse erforderte, zu übersehen. Es wurde daher versucht, ihnen das Resultat derselben auf dem Felde durch Absteckung der für die Weide-Aufhebung zu gebenden Landfläche anschaulicher zu machen, und als man demnächst zur protokollarischen Aufnahme ihrer Erklärung in das Terminszimmer zurückgekehrt war, erhoben sich ihre vielfältigen Widersprüche. Nach längeren Unterhandlungen gelang es jedoch dem Kommissarius, sie zur Annahme der Berechnung mit der Maßgabe zu bewegen, daß die Grenzlinie der abzutretenden Landfläche in der Art verlegt würde, wie sie es speziell bezeichneten. Der Feldmesser änderte hiernach sogleich den Plan auf der Karte ab, und da ich darnach dennoch hundert und einige funfzig Morgen erhielt, so ließ ich mir diese Aenderung gern gefallen, weil die Entschädigung noch immer überreichlich war. Ich hielt die Sache nunmehr für beendigt, und freute mich nicht wenig, ein so gutes Geschäft gemacht zu haben. Allein als späterhin die veränderte Grenzlinie auf dem Felde abgesteckt wurde, und deren Behügelung vorgenommen werden sollte, gewann die Gemeinde eine klare Ansicht von der Größe der Landentschädigung. Ihre Deputirten protestirten also gegen die Be-

gewöhnlichere Kuhpacht in Hinterpommern ist, obgleich es noch nicht völliger Reinertrag seyn würde, indem von dieser Pacht noch die Zinsen von dem Kapitalwerth der Kuh, die Gebäude-Unterhaltungskosten und vielleicht noch einige Nebennutzungen des Kuhpächters in Abzug zu bringen wären. —

Möchten diese Ansichten den mit den Dienst-Ablösungen beschäftigten Oekonomie-Kommissarien in der Provinz Sachsen Veranlassung geben, ihre Aufmerksamkeit auf diesen in der That höchst wichtigen Gegenstand zu richten. Vielleicht daß dieselben alsdann auch das geistige Interesse anspricht, was sich zur Versüßung der sonst sehr unerfreulichen Ablösungs-Geschäfte darin auf eine lohnendere Weise suchen und finden läßt, als es in Cramers Wetzlarischen Nebenstunden, oder in Strykii usus modernus Pandectarum für einen wirklichen Oekonomie-Kommissarius jemals möglich ist.

Ein eben so verschiedenes Verfahren herrscht auch in der technischen Behandlung der Hütungs-Ablösungs-Angelegenheiten. Folgender Fall möge unter hundert andern ähnlichen zum Beispiel dienen. „Die bäuerliche Gemeinde zu N. N." — erzählte uns ein Gutspächter — „trug auf die Ablösung der dem von mir gepachteten Gute B. auf ihrer Feldmark zustehenden Schaafhütungs-Gerechtsame an. Ich wurde zu diesem Geschäft von der Gutsherrschaft besonders in der Rücksicht bevollmächtigt, weil ich schon früher in einer andern Provinz bei einem solchen Geschäft selbst betheiligt gewesen war, und daher das Verfahren dabei kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte. Ich acceptirte die Provokation der Gemeinde N. N. unter der Bedingung, daß auch das Schaafhütungsrecht des Gutes A. auf derselben Feldmark gleichzeitig mit abgelöset, und die Entschädigung für beide Güter in einer zusammenhängenden Landfläche gegeben werde, wozu sich die Provokanten bereit erklärten.

Die Gemeinde-Feldmark N. N. wurde vermessen und bonitirt, der weideberechtigte Schaafviehstand für das Gut B. zu 200 Stück und für das Gut A. zu 400 Stück festgestellt, auch die bäuerlichen Viehstände ermittelt und sodann die Ablösungs-Berechnung entworfen. Da das Gut B. drei Viertelstunden

von der Gemeinde-Feldmark N.N., das Gut A. hingegen anderthalb Stunden von derselben entfernt liegt, so hatte ich mit Rücksicht auf diese Entfernungen die vollständig zu weidende Zahl Schaafe berechnet, für welche die Land-Abfindung gegeben werden mußte. Um so auffallender war es für mich, aus der kommissarischen Berechnung zu entnehmen, daß auf diese Entfernungen gar keine Rücksicht genommen und von dem bäuerlichen Viehstande 50 Stück Gänse in Absicht auf die Weide gleich einer Kuh gerechnet worden waren. Da jedoch hierdurch die Abfindungs-Kompetenz für die Güter weit bedeutender ward, als ich solche sowohl nach meiner eigenen Ueberzeugung, wie nach dem technischen Verfahren einer andern General-Kommission erwarten durfte, so erkannte ich die Richtigkeit der kommissarischen Berechnung um so bereitwilliger an, als ich vorhersah, daß solche durch die Widersprüche der Gemeinde noch genugsam ermäßigt werden würde.

Die Deputirten derselben vermochten indeß nicht, diese Berechnung in dem Maaße, wie es ihr Interesse erforderte, zu übersehen. Es wurde daher versucht, ihnen das Resultat derselben auf dem Felde durch Absteckung der für die Weide-Aufhebung zu gebenden Landfläche anschaulicher zu machen, und als man demnächst zur protokollarischen Aufnahme ihrer Erklärung in das Terminszimmer zurückgekehrt war, erhoben sich ihre vielfältigen Widersprüche. Nach längeren Unterhandlungen gelang es jedoch dem Kommissarius, sie zur Annahme der Berechnung mit der Maßgabe zu bewegen, daß die Grenzlinie der abzutretenden Landfläche in der Art verlegt würde, wie sie es speziell bezeichneten. Der Feldmesser änderte hiernach sogleich den Plan auf der Karte ab, und da ich darnach dennoch hundert und einige funfzig Morgen erhielt, so ließ ich mir diese Aenderung gern gefallen, weil die Entschädigung noch immer überreichlich war. Ich hielt die Sache nunmehr für beendigt, und freute mich nicht wenig, ein so gutes Geschäft gemacht zu haben. Allein als späterhin die veränderte Grenzlinie auf dem Felde abgesteckt wurde, und deren Behügelung vorgenommen werden sollte, gewann die Gemeinde eine klare Ansicht von der Größe der Landentschädigung. Ihre Deputirten protestirten also gegen die Be-

hügelung, und widerriefen ihre frühere Erklärung. Mir ward ein wenig bange bei der Sache, und da dieselbe durch die vielfältigen Schreibereien schon sehr zeitraubend und kostspielig geworden war, so beschloß ich, solche durch eine Privat-Vereinigung mit der Gemeinde zu beendigen. Um jedoch ganz sicher zu gehen, fragte ich den Oekonomie-Kommissarius, ob er sich überzeugt halte, daß die General-Kommission seine bei der Berechnung angenommenen Grundsätze für richtig anerkennen und den Landabfindungsplan bestätigen würde? — „Unbedenklich! — erwiderte er — warum sollte sie das nicht?" — Aber die Pfarre ist dabei wesentlich interessirt, — bemerkte ich — deren Interesse die General-Kommission von Amts wegen wahrzunehmen hat. Wenn sie es nun in dieser Hinsicht z. B. rügte, daß Sie auf die Entfernung der Güter von der zu behütenden Gemeinde-Feldmark N. N. gar keine Rücksicht genommen haben? die Schaafe müssen doch resp. dreiviertel und anderthalb Stunden weit zur Weide getrieben werden, und da bekanntlich eine bis fünfviertel Stunden erforderlich sind, um eine Schaafheerde tausend Ruthen weit zu treiben, so würden täglich zwei bis drei Stunden blos auf das Hin- und Zurücktreiben verwendet werden müssen. — „Nun — erwiderte er — welchen Einfluß soll dies auf die Abfindungs-Berechnung haben? — Was hindert Sie, Ihre Schaafe schon vor Anbruch des Tages nach der Weide, und nach Sonnen-Untergang wieder zurücktreiben zu lassen? — Nein, seyn Sie ganz unbesorgt, die General-Kommission zu Stendal wird in technischer Hinsicht meine Berechnung ohne alles Bedenken bestätigen, dagegen kann ich nicht verbürgen, daß sie nicht vielleicht einen oder den anderen Mangel in der Form rügen sollte." —

Die bäuerliche Gemeinde glaubte sich indeß nicht leichter aus der Verlegenheit zu ziehen, als wenn sie erklärte, ihre Provokation ganz zurücknehmen und die entstandenen Kosten allein tragen zu wollen. Aber ein so gutes Geschäft auf solche Weise entschlüpfen zu lassen, entsprach dem Interesse der Güter so wenig, daß ich die Befugniß zur Zurücknahme der Provokation bestritt. Die Sache wurde also in dieser Beziehung instruirt, und die General-Kommission zu Stendal entschied:

daß die Gemeinde für wohl befugt zu halten, ihre Provokation hinsichtlich des Gutes B. zurückzunehmen; hinsichtlich des Gutes A. aber es bei dem Abfindungsplan zu belassen, da in Betreff dieses Gutes nicht die Gemeinde, sondern die Gutsherrschaft Provokant sey." —

Wir lassen die Richtigkeit dieser Entscheidung dahin gestellt seyn; ist es doch höchst auffallend, daß in Ansehung der technischen Grundsätze auch nicht ein einziges Monitum gemacht worden war.

Was die Ausführung der eigentlichen Gemeinheitstheilungen betrifft, so ist solche nur da auf eine zweckmäßige Weise erfolgt, wo das Geschäft mit einer vollständigen technischen Sachkunde geleitet worden ist. Aber so dringend das Bedürfniß derselben sich auch überall darstellen mag, so wird doch solches nicht von allen General-Kommissionen gefühlt und anerkannt. Denn wie würde man sonst einem Ober-Landes-Gerichts-Assessor oder Referendarius, der durch die Kenntniß der formellen Behandlung des Separations-Geschäfts und der schulgerechten Instruktion der dabei vorkommenden Streitpunkte die Hauptsache selbst erfaßt zu haben glaubt, auch den Entwurf und die Ausführung der Abfindungspläne anvertrauen? — Kann man wohl im Ernste erwarten, daß dieser, ohne die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse und Erfahrungen zu besitzen, im Stande seyn werde, die agronomischen Ortsverhältnisse und die in deren Berücksichtigung vorzunehmenden Meliorationen und neuen wirthschaftlichen Einrichtungen gehörig zu beurtheilen? — solche mit den Bedürfnissen und der verschiedenen Tendenz der einzelnen Wirthschaften zu kombiniren und darnach die Planlagen zweckmäßig zu ordnen und auszubilden? —

Nur die einseitigen Ansichten und eigennützigen Wünsche der Interessenten zur alleinigen Richtschnur seines Urtheils nehmend, geht er mit seinen Vorschlägen gleichsam nur auf zufällige Entdeckung der zu fassenden Beschlüsse aus, wodurch denn die Sache, anstatt auf eine, dem wahren Interesse aller Betheiligten entsprechende Weise, vielmehr nur nach endlosen Schreibereien und vielfältigen Abänderungen und Berichtigungen der Planberechnungen durch eine gütliche Vereinigung der überraschten, oder endlich

ermüdeten, und unter dem Gewicht ganz unverhältnißmäßiger Kosten tief gebeugter Interessenten als ein beklagenswerthes Machwerk zu Stande gebracht wird.

Die gewöhnliche Folge hiervon ist, besonders bei ungünstig arrondirten Feldmarken, eine so große Zerstückelung der Besitzthümer, daß sich diese von ihrem frühern zersplitterten Besitzstande wenig oder gar nicht unterscheiden; ein Uebelstand, den wir nirgends so häufig, wie in der Provinz Sachsen, angetroffen haben, und der den Unwillen, die Widersprüche und die Abgeneigtheit der dortigen Grundbesitzer gegen die Gemeinheitstheilung überhaupt, so wie die zuweilen vorkommende gänzliche Zurücknahme der Provokation, ungeachtet der Aufopferung von mehreren tausend Thaler Kosten, sehr erklärbar macht. Wie groß diese Zerstückelung ist, wird man daraus ermessen können, daß Fälle vorgekommen sind, wo jeder einzelne Grundbesitzer, der in der Gemeinheit einige dreißig Stücke besaß, in Folge der Separation deren zwölf bis funfzehn wieder erhalten hat, so daß die General-Kommission zuweilen selbst zweifelhaft gewesen ist, ob der über eine solche Spezial-Separation errichtete Rezeß mit der Wirkung einer Gemeinheitstheilung bestätigt werden könne.

Erwägt man noch die bei einer solchen Zerstückelung gewöhnlich vorkommende große Verschiedenheit in der Größe der vereinzelten Stücke ohne Rücksicht auf die nahe oder entfernte Lage derselben, auf die Tendenz und Bedürfnisse der verschiedenen Grundbesitzungen u. s. w., so müssen die großen Nachtheile eines solchen Separations-Verfahrens noch einleuchtender werden. Auf die Folgen dürfen wir nicht aufmerksam machen. Diese haben sich schon vor einigen dreißig Jahren durch ein ganz gleiches sorgloses Verfahren bei den Gemeinheitstheilungen im Herzogthum Schleswig auf eine höchst traurige Weise nur zu deutlich dargestellt, und um so auffallender erscheint es, daß nach solchen Erfahrungen diesen Folgen nicht durch eine gründlichere technische Behandlung des Separationsgeschäfts in der Provinz Sachsen vorgebeugt wird.

Aber auch selbst zusammenhängende Planlagen werden oftmals auf eine so unbegreifliche Weise angeordnet, daß sie an's Unglaubliche grenzen und uns zuweilen im ganzen Sinne des

Worts in Erstaunen versetzt haben. Eine Dorfschaft erhielt z. B. von einer Königl. Forstfläche für das darauf ausgeübte Hütungsrecht eine ansehnliche Landentschädigung in einem wohlarrondirten Zusammenhange. Auf den Antrag eines Gemeinde-Mitglieds wurde demselben sein Antheil an dieser Entschädigungsfläche in einer Planlage ausgewiesen, welche in einer Breite von ungefähr drei Ruthen sich dritthalbhundert Ruthen lang ausdehnte. Der Eigenthümer widersprach derselben; der Kommissarius führte zur Rechtfertigung dieses Plans an, daß solcher zwar nicht als Acker oder als Weide, wohl aber als Wiese benutzt werden könne und wirklich wurde derselbe in dieser Hinsicht bestätigt.

Wir haben des angenehmen Eindrucks erwähnt, den die wohlgelungenen Gemeinheitstheilungen der Städte, Stargard und Soldin, auf uns machten. Unsere Leser werden daher um so leichter erachten können, wie sehr betroffen wir wurden, als wir bei unserer Ankunft in Stendal im Gasthofe in dem Altmärkschen Intelligenz- und Leseblatt Nr. 11., 1835 folgende Bekanntmachung lasen:

„Da unsere Aecker durch die jetzt stattfindende sogenannte bunte Bewirthschaftungsart nicht vortheilhaft benutzt werden, das Hufschlaghalten derselben, wie dies früher der Fall gewesen, welches weder durch rechtsverjährte Zeit, noch durch Verträge, rechtskräftige Judikate oder sonstige gültige Anerkenntnisse aufgehoben ist, dagegen weit zweckmäßiger erscheint, so haben wir beschlossen, die früher stattgehabte Dreifelder-Wirthschaft auf diesen unsern Aeckern mit nächster Winter-Bestallzeit wieder einzuführen. Die Anschlagebogen, welche wir dieserhalb an den vier Thoren allhier anheften ließen, besagen das Nähere. Jeder, welcher ein vermeintliches Recht zu haben glaubt, diesem unsern Vorhaben nicht beitreten zu dürfen, möge deshalb spätstens a dato binnen acht Wochen bei Unterzeichneten schriftlich anzeigen, daß er es auf die Entscheidung eines Prozesses ankommen lassen wolle, der gedachten Eintheilung beizutreten, widrigenfalls, wenn sich Niemand meldet, wir annehmen werden, daß Jedermann unserm Vorhaben beitritt.

Stendal, den 11. März 1835.

Die Vorsteher der beiden hiesigen Acker-Korporationen.

Unsere Verwunderung hierüber wurde noch erhöht, als man uns sagte, daß von der Stadt eigentlich schon vor mehreren Jahren eine Gemeinheitstheilung in Antrag gebracht worden sey, über deren Lage wir jedoch aller Mühe ungeachtet nichts erfahren konnten und die — wie mehrere Bürger sich gegen uns ausdrückten — „hoffentlich auch nicht zu Stande kommen würde." —

Doch fast fürchten wir, unsere Leser durch einen längern Blick in alle diese technische Wirren bei den Preußischen General-Kommissionen zu ermüden, und glauben daher den gelüfteten Vorhang hier wieder fallen lassen zu müssen. —

6) Ueber die Kosten des Verfahrens.

Nach dem ältern Kosten-Reglement vom 20. Juni 1817, das durch das Neuere vom 25. April 1836 in den kommissarischen Diätensätzen keine Abänderung erlitten hat, wird bei den Regulirungen, Ablösungen und Gemeinheitstheilungen den Interessenten für jeden Tag der kommissarischen Beschäftigung drei Thaler in Anrechnung gebracht. Außerdem haben dieselben die Remuneration eines Protokollführers mit zwanzig Silbergroschen täglich und die des Feldmessers mit 1½ bis 2 Thaler, so wie der Boniteurs zu gleichen Sätzen zu übernehmen, auch die Auslagen an Fuhrkosten, Botenlohn, Kopialien und Porto, letzteres jedoch nur in den Prozeßsachen, noch besonders zu tragen. Da hierbei überall ein Arbeitstag zu sieben Stunden angenommen wird (bei der Königl. Sächsischen General-Kommission werden deren acht gerechnet), so sollte man glauben, daß die Kosten und die jährlichen Einnahmen der Oekonomie-Kommissarien bei allen General-Kommissionen ziemlich gleich seyn müßten. Allein das ist nicht der Fall; im Gegentheil ist der Unterschied so groß, daß wenn z. B. die jährliche Brutto-Einnahme eines geschickten, thätigen und vielbeschäftigten Oekonomie-Kommissars bei der General-Kommission zu Stendal sich auf 2500 bis 3000 Thaler beläuft, die eines eben so fleißigen Kommissarius bei der Pommerschen General-Kommission nur 1000 bis höchstens 1500 Thaler beträgt, daher denn auch bei dieser die Gemeinheitstheilungs-Kosten nur 5 bis 10 Silbergroschen pro Morgen betragen, wogegen solche bei jener sich auf einen bis zwei Thaler be-

laufen. Der Grund hiervon liegt in der größern oder geringern Weitläuftigkeit des formellen Geschäfts-Betriebes und darin, daß die Oekonomie-Kommissarien bei der General-Kommission zu Stendal auch die über sieben Stunden verwandte tägliche Arbeitszeit besonders in Anrechnung bringen, was bei den andern General-Kommissionen nicht gestattet, vielmehr verlangt wird, daß die Kommissarien nicht blos sieben Stunden, sondern den ganzen Tag arbeiten. Ihre Remuneration ist übrigens bei allen General-Kommissionen dieselbe und schwankt nach Maßgabe ihrer mehr oder wenigern Tüchtigkeit zwischen 1½ bis 4 Thaler tägliche Diäten. Bei der anstrengenden Lebensart, welche unstreitig mit ihren Geschäften verbunden ist, indem sie zu steten Reisen und größtentheils in den Gasthäusern zu leben genöthigt, und daher die mehrste Zeit von ihrer Häuslichkeit entfernt sind, kann ein Oekonomie-Kommissarius mit seiner Familie, Protokollführer, Kutscher und Pferden nicht unter 1000 bis 1500 Thaler jährlich anständig subsistiren. Das braucht jeder auch wirklich. Ein thätiger Oekonomie-Kommissarius in Pommern erwirbt demnach jährlich nur gerade so viel, als er braucht, während ein Oekonomie-Kommissarius bei der General-Kommission zu Stendal jährlich 1000 bis 1500 Thaler zurückzulegen im Stande ist. Einige Kommissarien in der Provinz Sachsen haben daher auch schon ein Vermögen von 10- bis 15000 Thaler erworben, und es unterliegt keinem Zweifel, daß hauptsächlich nur dieser Gelderwerb ein Sporn für ihre Thätigkeit und Ausdauer ist. Billig muß man aber fragen: warum eine solche Verschiedenheit hierin bisher hat geduldet werden können? — War die Anrechnung der über sieben Stunden täglich verwandten Zeit nach dem Reglement vom 20. Juni 1817 gerechtfertigt, warum wurde solche nicht auch bei den andern General-Kommissionen gestattet? — War sie es nicht, warum wurde ein solcher Mißbrauch zum Nachtheil des Publikums, das im Verhältniß zu den andern General-Kommissionen dadurch keineswegs durch eine größere Beschleunigung der Geschäfte gewann, nicht schon früher abgestellt?

Was die Weitläuftigkeit der Geschäftsformen und die Menge der Schreibereien betrifft, so sind solche bei mancher General-Kommission außerordentlich groß.

Wenn Gemeinheitstheilungs-Rezesse fünf- bis sechshundert Folioblätter füllen und blos zu kollationiren einige vierzig bis funfzig Thaler Kosten erfordern, so mag man daraus auf die zahlreichen Aktenbände schließen, aus welchen sie extrahirt sind. Zehn bis zwölf dicke Foliobände Sollhaben- und Plan-Berechnungen kommen häufig vor. Warum wird diesen Uebelständen nicht abgeholfen und das Geschäfts-Verfahren vereinfacht? — Daß dies möglich ist, beweisen die andern General-Kommissionen.

Bei Gelegenheit der Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Pommern wurden eine Menge Hütungs-Servitute angrenzender Ortschaften auf einzelnen Grundstücken abgelöst, ohne daß die Kosten die reglementsmäßigen Diätensätze von drei bis vier Tagen überstiegen hätten. Dagegen haben wir in andern Provinzen so unbedeutende Gegenstände mit einer Ausführlichkeit behandeln sehen, als wären es die wichtigsten Auseinandersetzungen, wodurch die Kosten ganz unverhältnißmäßig gehäuft wurden. Der Werth einer zur Ablösung gestellten Wiesen-Behütung z. B. wurde zu einem Kapital von acht und dreißig Thaler berechnet und die Kosten des Verfahrens betrugen bis zum Entwurf des Rezesses darüber, der kaum einen Bogen füllte, zwei und siebenzig Thaler. Es wurde ferner das Weiderecht in einer kleinen Holzung von 25 Morgen durch die Abtretung von drei und einen halben Morgen abgelöst, wofür die Kosten beinahe die Summe von hundert Thaler erreichten.

Auch bei den unbedeutendsten Dienst-Ablösungen werden die Kosten eben so rücksichtslos gehäuft. So hatten unter andern zwei Bauern nach einem entfernten Gute jährlich ein Paar Handdiensttage abzuleisten. Bei Ablösung derselben entsteht über die Entfernung dieses Gutes von dem Wohnorte der Bauern ein Zweifel, indem der Gutsherr solche etwa zu drittehalb Meilen, die Bauern aber zu drei Meilen schätzen. Zur Aufklärung dieser Differenz ergreift der Kommissarius allerdings das sicherste Mittel; er beauftragt nämlich einen Feldmesser, die Entfernung speziell auszumessen und man kann aus dieser kostspieligen Maßregel auf die unverhältnißmäßige Höhe aller übrigen Kosten schließen.

Wenn die Königliche Sächsische General-Kommission die Liquidationen ihrer Oekonomie-Kommissarien festsetzt und es diesen überläßt, sich den Betrag von den Interessenten selbst einzuziehen, so ist dies ein so höchst einfaches und in mehreren Beziehungen so zweckmäßiges Verfahren, daß wohl zu wünschen wäre, wenn es auch in Preußen Nachahmung fände. Die hier stattfindende besondere Kosten-Berechnung durch eine förmliche Kassen-Verwaltung vermehrt nur die Schreibereien, und für die Interessenten durch die Rezeptur-Gebühren die Kosten selbst, ohne daß dadurch für die Debenten sowohl, wie für die Empfänger ein reeller Gewinn erreicht würde. Jene nehmen daraus nur Anlaß mit den Zahlungen sich nicht zu übereilen, was vielfältige Reste zur Folge hat und die Empfänger in die Verlegenheit setzt, oft lange auf ihre Diäten und Auslagen warten zu müssen. Bei einigen General-Kommissionen sind dadurch vielfältige Unannehmlichkeiten entstanden. So hat unter andern einst ein Kommissarius die General-Kommission dringend um die Anweisung seiner Liquidation, und als er beschieden ward, daß dies geschehen würde, sobald ein zureichender Kassen-Bestand vorhanden sey, wiederholte er sein Gesuch mit dem Bemerken, daß es ihm nur auf die Anweisung ankäme, indem er durch deren Veräußerung an den Meistbietenden sich sodann die nöthigsten Geldbedürfnisse zu verschaffen suchen wolle. Andere Kommissarien helfen sich in solchen Fällen durch Vorschüsse von den Interessenten, was wiederum mancherlei Verwickelungen in Hinsicht der Abrechnungen veranlaßt und den Betrag der Receptur-Gebühren bei den General-Kommissions-Kassen vermindert. Eine Vereinfachung und größere Sicherung der Kosten-Erhebung erscheint daher als ein höchst dringendes Bedürfniß.

7) Ueber die Behörden zur Ausführung der agrarischen Gesetze.

Die Ausführung der agrarischen Gesetze ist in den verschiedenen Provinzen des Staats den General-Kommissionen und den von diesen abgeordneten Spezial- oder Oekonomie-Kommissarien anvertraut. In Ost- und Westpreußen sind jedoch die erstern neuerdings aufgehoben und deren Geschäfte an die Regierungen

abgegeben worden, so daß nur noch in Pommern, der Neumark, dem Großherzogthum Posen, in Schlesien, der Kurmark, der Provinz Sachsen und für Westphalen und die Rheinprovinzen eigentliche General-Kommissionen bestehen. Sie bilden wirkliche Landes-Kollegien und bestehen aus dem General-Kommissarius und Direktor, einem technischen Ober-Kommissarius und zwei juridischen Mitgliedern, denen jedoch noch eine unbestimmte Zahl von Assessoren, Referendarien und Oekonomie-Kommissarien als Hülfsarbeiter beigegeben ist. Je nachdem nun bei einer General-Kommission die Technik oder die Jurisprudenz vorherrscht, ist auch die Zahl der technischen oder juridischen Hülfsarbeiter größer. So ist z. B. bei der General-Kommission zu Stendal außer dem Ober-Kommissarius nur ein Oekonomie-Kommissarius als Techniker, sodann aber außer den beiden Justiziarien noch eine Zahl von sechs bis acht juridischen Hülfsarbeitern beschäftigt, wogegen bei der Pommerschen General-Kommission gewöhnlich drei technische und nur zwei bis drei juridische Hülfsarbeiter außer den Mitgliedern des Kollegiums fungiren.

Da nach der gesetzlichen Bestimmung im §. 28. der Verordnung vom 20. Juni 1817 auch der General-Kommissarius, so weit es die Büreau-Geschäfte gestatten, zur speziellen Ausrichtung der Auseinandersetzungs-Geschäfte an Ort und Stelle so berufen, wie verpflichtet ist; so haben wir uns in verschiedenen Provinzen jedoch leider vergeblich bemüht, eine von einem General-Kommissarius speziell bearbeitete Gemeinheitstheilung kennen zu lernen, was wir um so mehr bedauert haben, als uns die Kenntniß einer ohne Zweifel musterhaften Separation dadurch entgangen ist, indem bei der Wahl der General-Kommissarien unstreitig der Grundsatz vorherrschen wird:

> Daß der, der in dem Streit
> Mehr thun kann, als sein Hauptmann,
> Wird seines Hauptmanns Hauptmann.

wie Shekspeare sagt. Allein wie man uns als gewiß hat versichern wollen, so soll der Fall noch nirgends vorgekommen seyn, daß auch ein General-Kommissarius eine Gemeinheitstheilung speziell bearbeitet und ausgeführt hätte. Daß die Büreau-Geschäfte kein Hinderniß dabei seyn dürften, möchte man aus dem Umstande

stande entnehmen, daß diese mehrern General-Kommissarien die nöthige Zeit zu Badereisen gestatten, und deshalb wäre wohl zu wünschen, daß dieselben den Oekonomie-Kommissarien durch die eigene Ausführung einer Gemeinheitstheilung ein instruktives Beispiel geben möchten, wie solche auf die gelungenste Weise zu behandeln sey.

Der Geschäftsgang bei den General-Kommissionen ist im Allgemeinen bei allen derselbe. Die Kassen-Verwaltung, die Festsetzung und Anweisung der kommissarischen Gebühren, die Einziehung der Kosten, die Prüfung der Stundungs-, Niederschlagungs- und Terminal-Zahlungs-Gesuche, so wie der Repartitions- und Prägravations-Beschwerden, die Eintreibung der Kostenreste und die Exekutions-Verfügungen bilden zusammengenommen ungefähr die Hälfte aller vorkommenden Schreibereien, und füllen die Büreaus mit einer ansehnlichen Zahl von Kalkulatoren, Kassenschreibern und Kopisten. Dieser Gegenstand ist einer großen Vereinfachung fähig und bedarf sie um so mehr, als die damit verbundenen entsetzlichen Schreibereien die in den Kollegien der General-Kommissionen fungirenden Mitglieder und Hülfsarbeiter von ihrer eigentlichen Wirksamkeit viel zu sehr entfernen.

Nach den Bestimmungen in dem neuern Kosten-Reglement vom 25. April 1836 darf man jedoch der Hoffnung Raum geben, daß diese Vereinfachung nicht mehr fern ist, und vielleicht durch eine gänzliche Aufhebung der General-Kommissions-Kassen auf eine, sowohl für das landwirthschaftliche Publikum, wie für die Oekonomie-Kommissarien, sehr erfreuliche Weise in Erfüllung geht.

Von hoher Wichtigkeit ist dagegen eine speziellere Leitung der Oekonomie-Kommissarien in der technischen Bearbeitung ihrer Geschäfte. Einige General-Kommissionen haben dies schon längst erkannt und durch die Ertheilung allgemeiner technischer Instruktionen das Verfahren möglichst zu regeln gesucht. Die Einsendung der Brouillons aller kommissarischen Ablösungs-Berechnungen und der allgemeinen Grundzüge zu den Gemeinheitstheilungs-Plänen zu einer vorläufigen Prüfung, vor deren vollständigen Abschließung und Vorlegung, dürfte ein sehr wesentli-

ches Hülfsmittel seyn, vielfältige Mißgriffe zu rügen und einer Menge von Klagen, Beschwerden, Schreibereien, Prozessen und Kosten vorzubeugen. Vielleicht daß die Bestimmung im §. 18. der Verordnung vom 30. Juni 1834, die wir für eine der wohlthätigsten halten, — insofern deren Beobachtung nach einer nunmehr schon dreijährigen Verzögerung wirklich noch erfolgen sollte — die Veranlassung zu dieser gewiß sehr heilsamen Maßregel giebt.

Die Oekonomie-Kommissarien

sind die mit der speziellen Ausführung der agrarischen Gesetze beauftragten Beamten. Als die ältern General-Kommissionen im Jahre 1811 organisirt wurden, begaben sich die General- und Ober-Kommissarien in die ihnen angewiesenen Provinzen und warben zur Ausführung des Ediktes vom 14. September 1811, wie zu Wallenstein's und Torstenson's Zeiten, in den Spezial-Kommissarien ihre eigentlichen Kämpfer an. Da man wohl erkannte, daß es ein Schweres sey, gegen hundertjährige Vorurtheile zu streiten und die sich gebildeten eigennützigen Festhaltungen umzuformen, so fühlte man auch die Nothwendigkeit, wenn man gebildete und kenntnißreiche Männer für die Sache gewinnen wollte, denselben eine einladende Aussicht für die Zukunft zu eröffnen.

Dies geschah durch die Bestimmung im §. 41. des Kultur-Edikts vom 14. September 1811, nach welcher in jedem Regierungs-Departement ein Landes-Oekonomie-Kollegium errichtet werden, und der General-Kommissarius demselben präsidiren sollte, daher diese General-Kommissarien auch gleichzeitig zu Präsidenten ernannt wurden.

Diese Maßregel veranlaßte manchen jungen Mann sich aus einer stillen, bescheidenen Sphäre auf das ihm eröffnete weite, stürmische Meer zu wagen. Der bald darauf eintretende Befreiungskrieg gab den mehrsten eine andere Richtung und nur wenige kehrten auf die anfangs beabsichtigte Laufbahn zurück. Aber die Errichtung der Landes-Oekonomie-Kollegien erfolgte nicht. Da man indeß die Hoffnung hegen durfte, daß die General-Kommissionen künftig mit den Regierungen verbunden werden

möchten, so erhöhte diese Aussicht den Muth der Kommissarien, noch ferner in einem Geschäfte auszudauern, dessen Mühen und Beschwerden weder begriffen noch anerkannt werden, um so mehr, als kurz vor der Erscheinung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung die Idee der Fixation der Oekonomie-Kommissarien gefaßt und ein Plan dazu entworfen wurde, nach welchem dieselben in drei Klassen getheilt, und mit 600, 750 und 900 Thaler jährlichem Gehalte angestellt werden sollten. Die Ausführung dieses Plans wurde jedoch hinterher unter dem Vorgeben desavouirt, die Kommissarien durch ihre tagelöhnernde Stellung desto wirksamer zu machen, und die Aussichten wurden späterhin noch trüber für sie, als man nach Beseitigung des größten Theils der Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse mehrere der Oekonomie-Kommissarien entließ. Dies geschah zuerst nur mit einigen derjenigen, die von den Königl. Regierungen geprüft und als qualificirt bestallt worden waren. Man suchte diese getäuschten Kommissarien damit zu beschwichtigen, daß, da sie von den General-Kommissionen gar nicht geprüft worden wären, diese auch keine Verbindlichkeit haben könnten, sie zu beschäftigen, und es ihnen daher überlassen bleiben müsse, ihre Beschäftigung bei denjenigen Regierungen nachzusuchen, welche sie als Oekonomie-Kommissarien für qualificirt erachtet hätten. Da hierdurch der Grund aufgedeckt wurde, aus welchem nach den damaligen Bestimmungen nicht die General-Kommissionen ihre zu beschäftigenden Oekonomie-Kommissarien, sondern die Regierungen solche prüfen und bestallen sollten, so konnte es nicht fehlen, daß auch die übrigen Kommissarien in dieser Maßregel ihr eigenes künftiges Schicksal zu erkennen glaubten, und sich daher nicht nur in ihrem Muthe und Eifer für die mit so viel Mühen und Beschwerden verknüpfte Sache immer mehr gelähmt fühlten, sondern auch jede Gelegenheit zu benutzen suchten, sich einer andern Geschäfts-Parthie zu widmen. Späterhin trug man aber auch kein Bedenken, mehrere derjenigen Oekonomie-Kommissarien zu entlassen, die von den General-Kommissionen geprüft und angestellt worden waren, nachdem diese durch das Ausführungs-Gesetz vom 7. Juni 1821 die

Befugniß zur Prüfung und Anstellung der Kommissarien erhalten hatten.

Die Hoffnung derselben, nicht als bloße nach Gutfinden wieder zu entlassende Diätarien, sondern als wirkliche, fest besoldete Staats-Beamte angestellt zu werden, schwand daher immer mehr, und ist bis jetzt noch immer unerfüllt geblieben. Man kann daher die Oekonomie-Kommissarien in Preußen als solche Staatsdiener bezeichnen, welche alle Pflichten derselben zu erfüllen haben, ohne zugleich deren Rechte zu genießen, indem sie selbst den Anspruch auf Pensionirung für den Fall ihrer Invalidität nach langjähriger Dienstzeit nur dann geltend machen können, wenn sie mit Auszeichnung gedient haben; eine Bestimmung, die auf alle übrigen Staats-Beamten keine Anwendung findet, und ohnehin einer sehr relativen Deutung unterliegt.

Die amtliche Stellung dieser Kommissarien, so wie ihr Dienstverhältniß selbst ist in einem so hohen Grade unerfreulich, daß es mit keinem andern verglichen werden kann.

Abgesehen von den mit ihren Geschäften unzertrennlich verknüpften Mühen, Beschwerden und vielfachen Verdrießlichkeiten ist zuvörderst die Art ihrer Besoldung höchst mühselig. Solche erfolgt bekanntlich in Tagegeldern, gegen deren Sätze in Hinsicht der Mühseligkeiten ihrer Geschäfte sich nichts erinnern läßt; auch kann nicht geläugnet werden, daß es nach dem neuen Kostenreglement vom 25. April 1836 für einen thätigen Oekonomie-Kommissarius gar keine Schwierigkeiten hat, seine tägliche Einnahme auf sechs bis zehn Thaler zu bringen. Wenn den diesfälligen gesetzlichen Bestimmungen die Absicht zum Grunde liegt, durch so hohe Einnahmen die Thätigkeit der Kommissarien zu erhöhen, und sie in den Stand zu setzen, ein Vermögen zu erwerben, um davon nach Beendigung aller Gemeinheitstheilungen, Dienst- und Servitut-Ablösungen reichlich leben zu können, so müssen die Kommissarien es nur bedauern, daß diese Bestimmungen nicht schon in dem ältern Kostenreglement vom 20. Juni 1817 ertheilt worden sind.

Dagegen ist die Berechnung und Erhebung dieser Besoldung um so lästiger. Da solche nämlich nebst den Auslagen an Fuhr-

kosten, Botenlohn, Kopialien u. dergl. von den Auseinandersetzungs-Interessenten eingezogen werden muß, so ist eine Kontrolle darüber nothwendig, zu welchem Zweck die Oekonomie-Kommissarien ein Geschäfts-Tagebuch führen, und jeden der verwandten Arbeitstage darin nach Dreißig-Theilen nachweisen müssen. Alle civilisirte Völker gründen bekanntlich die Eintheilung eines Tages in vier und zwanzig Stunden auf die Umwälzung der Erde um ihre Axe; nur die Oekonomie-Kommissarien in Preußen machen davon eine Ausnahme, indem sie die Eintheilung ihres Arbeitstages, der gleich sieben vier und zwanzig Theilen des gewöhnlichen Tages ist, auf die Eintheilung des Preußischen Thalers in dreißig Silbergroschen gründen. Der dreißigste Theil ihres Tages ist demnach gleich vierzehn gewöhnlichen Minuten, und folglich füllen $3\frac{3}{7}$ solcher Tage einen bürgerlichen Tag.

Jeder Oekonomie-Kommissarius in Preußen ist verpflichtet, an jedem Abend nach vollbrachtem Tagewerk die verschiedenen geleisteten Arbeiten nach solchen Dreißigstel Zeittheilen in seinem Tagebuche, und zwar mit Angabe der Aktenblätter, zu verzeichnen, oder mit andern Worten: das Zeitmaaß seines Daseyns wie der Detailkrämer seine Waare lothweise auszuwägen.

Aber diese Verpflichtung, so fesselnd sie auch ist, scheint mancher General-Kommission zur Kontrolle der Thätigkeit ihrer Kommissarien noch nicht genügend. So müssen dieselben z. B. bei der General-Kommission in N. N. außer diesem postnumerando einzureichenden Geschäfts-Tagebuche gleichzeitig auch noch ein zweites pränumerando einsenden, aus welchem hervorgeht, an welchem Orte sie täglich und wie lange im nächsten Monate kommissioniren werden. Diese Maßregel soll, wie man uns versichert hat, den Zweck haben, damit die General-Kommission von dem jedesmaligen Aufenthalt ihrer Kommissarien unterrichtet ist, um einen oder den andern durch ein abzuordnendes Mitglied des Kollegiums Behufs einer Revision seines Geschäfts-Betriebes zu beschleichen und unvermuthet zu überfallen.

Außerdem sind auch die Regierungs- und Landräthe befugt, von dem Benehmen der Oekonomie-Kommissarien bei Aus-

führung ihrer Geschäfte Kenntniß zu nehmen, und da bei diesen nicht selten das Interesse der Königl. Amtsbauern mit demjenigen der adeligen Bauern collidirt, jenes von den Regierungsräthen, dieses von den Landräthen wahrgenommen wird, so läßt sich leicht erachten, wie verschieden das ohnehin vielfach zu deutende Benehmen eines Oekonomie-Kommissarius in manchen Fällen von jenen Räthen gerügt, und der Kommissarius dadurch in seinen Geschäften hin und her gezerrt, und fast zur Verzweiflung gebracht werden muß.

Indem wir das Drückende und Gehässige eines solchen Geschäfts-Verhältnisses, das jeden freien geistigen Aufschwung auf das Empfindlichste lähmen, und auch den talentvollsten Mann unfehlbar zu einer bloßen Schreibmaschine abstumpfen muß, der eignen Beurtheilung unserer gefühlvollen und sachkundigen Leser überlassen, können wir nicht umhin, auf die Nachtheile aufmerksam zu machen, die für das eigentliche Wesen der Geschäfte und somit für das ganze dabei betheiligte landwirthschaftliche Publikum nothwendig daraus erfolgen müssen.

Abgesehen davon, daß die Oekonomie-Kommissarien durch diese Kontrollirungs-Weise zu einer Menge ganz unwesentlicher Schreibereien gezwungen werden, bloß um ihre Geschäfts-Tagebücher mit den Akten in spezieller Uebereinstimmung zu erhalten, sind sie auch genöthigt, die abzuhaltenden Termine nicht nach Maßgabe der darin zu verhandelnden, und von der größern oder geringern Lenksamkeit der Partheien abhängigen Gegenstände auszudehnen oder zu beschränken, sondern solche nach dem Zeitmaaße abzumessen, das sie dafür in dem pränumerando-entworfenen Geschäfts-Tagebuche bestimmt haben.

Denn wenn z. B. ein Oekonomie-Kommissarius in diesem Tagebuche die beiden ersten Tage des kommenden Monats zur Instruktion eines streitigen Gegenstandes in einer Gemeinheitstheilungssache angegeben hat, und die Interessenten erklären bei Abhaltung dieser Termine am letzten Tage noch vor dem Schlusse der Instruktion, daß sie zu einem Vergleiche bereit wären, wenn der Kommissar noch den nächst folgenden Tag zu einer örtlichen Untersuchung Behufs der Abändekung einer Planlage verwenden wolle, so muß dieser dies vielleicht ablehnen, weil er an diesem

Tage zur Abhaltung eines andern im Tagebuche schon im voraus bestimmten Termins nach einem entfernten Orte zu reisen genöthigt ist. Die Interessenten müssen also ganz gegen ihren Wunsch den Abschluß der Instruktion jenes Streitpunktes geschehen lassen.

Gewährt ihnen aber der Kommissar diesen Wunsch zur Förderung der Sache, so sind vielleicht mehrere bereits anberaumte Termine darnach abzuändern, und nicht bloß die diesfälligen Schreibereien nothwendig, sondern auch ein besonderer Bericht darüber an die General-Kommission, um den Verdacht der Furcht vor einer etwanigen Beschleichung zu entfernen. Ueberhaupt ist es ein großer Mißgriff, alle Geschäfte der Oekonomie-Kommissarien in die beengenden juridischen Formen zwängen zu wollen, da sie ihrer Natur nach nicht bloß von der Persönlichkeit der Interessenten, sondern auch oftmals von den Witterungszuständen abhängig sind, daher es zweckmäßiger seyn dürfte, die Kontrolle der Oekonomie-Kommissarien und besonders die Führung ihrer Geschäfts-Journale eher zu vereinfachen, als sie zu verweitläuftigen.

Was die technischen Grundsätze betrifft, nach welchen die Oekonomie-Kommissarien in ihren Geschäften verfahren, so ist die Verschiedenheit darin eben so groß, wie es die diesfälligen Wirren bei den General-Kommissionen überhaupt sind, von denen wir unsern Lesern einen allgemeinen Ueberblick gegeben haben. Jeder Oekonomie-Kommissarius operirt nach den Prinzipien derjenigen General-Kommission, von welcher er beschäftigt wird, und wenn einer oder der andere in Rücksicht seines Wohnorts von zwei verschiedenen General-Kommissionen die Aufträge erhält, so trägt er auch kein Bedenken, ein und dasselbe Objekt nach ihren verschiedenen Grundsätzen zu behandeln. Nur in dem Bestreben vereinigen sich alle, so viel Geschäfte wie möglich wohl oder übel zu Stande zu bringen, weil nicht die besten, möglichst gelungenen Arbeiten, sondern die Menge über den Werth der Kommissarien entscheidet.

Diese allgemein vorherrschende Tendenz in dem Geschäftsbetriebe der Oekonomie-Kommissarien hat dieselben auch veranlaßt, ihre Bemühungen nicht auf die Vervollkommnung und Erweiterung der landwirthschaftlichen Abschätzungskunde zum wahren

Wohl des Publikums, wie man erwarten sollte, sondern auf eine gewandte Kunstfertigkeit in der Beschwatzung der Partheien zu richten *).

Hierin möchte auch vielleicht allein der Grund der höchst merkwürdigen Erscheinung zu suchen seyn, daß aus einem Paar Hundert Oekonomie-Kommissarien in Preußen, die nunmehr schon zum Theil ein ganzes Viertel-Jahrhundert mit der Ausführung der agrarischen Gesetze beschäftigt gewesen sind, noch keiner hervorgegangen ist, der mit dem verstorbenen und noch immer als ein unerreichtes Vorbild dastehenden Ober-Landes-Oekonomie-Kommissarius Meyer zu Celle nur einigermaßen verglichen werden könnte.

Werfen wir einen Ueberblick auf die ganze landwirthschaftliche Literatur aus diesem Zeitraume, so muß es befremden, daß über einen so wichtigen und jeden denkenden Landwirth so sehr ansprechenden Gegenstand, wie die Gemeinheitstheilungen, Dienst- und Servitut-Ablösungen doch unstreitig sind, noch keine einzige umfassende preiswürdige Schrift erschienen ist. Einige sehr gehaltreiche Abhandlungen über einzelne Gegenstände, und mehrere sehr schätzbare Mittheilungen von den Ober-Kommissarien der General-Kommissionen zu Stargard und Soldin abgerechnet,

*) Bei Gelegenheit eines Wollmarktes wurde ein junger Oekonomie-Kommissar, dem der Flaum um's Kinn kaum zu erstarken begann, an der table d'hôte von einigen Landwirthen in einem Dispüt über einen Gemeinheitstheilungs-Gegenstand so sehr in die Enge getrieben, daß er die Fortsetzung der Debatte am Ende ganz aufgeben mußte. „Sie erklären sich also für überwunden?" — fragte ihn sein Tischnachbar, und da gerade zwei Harfenmädchen im Eßsaale die Gesellschaft mit dem Gesange eines bekannten Wiener Volksliedes unterhielten, so erwiederte der Oekonomie-Kommissar dasselbe parodirend:

Ist mir alles eins, ist mir alles eins,
Ob ich Recht hab' oder keins;
Bring' ich nur die Sach' zu Stande,
Sey's in Rente, sey's in Lande,
Wenn vollzogen der Rezeß,
Bin ich sicher vor'm Regreß. —

Diese burleske Anekdote charakterisirt das Treiben der Oekonomie-Kommissarien zu treffend, um nicht für deren Anführung eine gütige Nachsicht von unsern Lesern hoffen zu dürfen.

net, hat kein Oekonomie-Kommissarius in Preußen ein wirklich werthvolles Werk geliefert.

Die Grundsätze der Gemeinheitstheilung von Klebe, ohnehin zum Theil nur Kompilation, erschienen fast gleichzeitig mit der Gemeinheitstheilungs-Ordnung, und können daher als eine viel zu frühzeitige Frucht nicht in Betracht kommen. Die Anleitung zum Geschäftsbetriebe für die Oekonomie-Kommissarien von Kretzschmer hat unter den landwirthschaftlichen Schriften dieser Gattung ungefähr denselben Werth, welchen man unter den militairischen Werken einem guten und ausführlichen Exercier-Reglement einräumen muß; und die unter dem Titel: Beiträge zur Verbesserung der Gemeinheitstheilungs-Methoden, herausgekommene kleine Schrift von Podlasly dürfte nur den vielfältigen Anweisungen zum Pharao, Lotto und andern Hazardspielen beizugesellen seyn, da die darin empfohlene Methode, die zu vertheilenden Grundstücke unter die Interessenten zu versteigern, im Grunde auf nichts Anderes, als auf ein bloßes Hazardspiel hinausläuft.

Wie wenig Sinn für das technische Studium und die landwirthschaftliche Literatur überhaupt unter der Mehrzahl der Oekonomie-Kommissarien in Preußen herrscht, mögen unsere Leser aus der Thatsache entnehmen, daß bei der General-Kommission zu N. N. ein Oekonomie-Kommissarius, der dort für einen der ausgezeichnetsten gilt, sich aller landwirthschaftlichen Schriften, namentlich der Werke Thaer's und Meyer's, entäußert hat, weil er keinen Gebrauch davon machen zu können behauptet; dagegen aber den Kommentar zu den Justinianschen Institutionen mit desto größerm Eifer studirt, und sogar das ganze sächsische Kriminalrecht glossirt hat.

Dies kann jedoch weniger befremden, wenn man erwägt, daß es bei dieser General-Kommission am Schlusse des Jahres 1835 zum Gegenstand einer besondern Debatte gemacht ward, ob es nicht zweckmäßig seyn möchte, neben der juristischen Zeitung auch eine landwirthschaftliche Zeitschrift zu halten, da vielleicht in derselben zuweilen Aufsätze enthalten seyn möchten, die auch für die General-Kommission einiges Interesse darbieten könnten.

Es ist in der That höchst beklagenswerth, daß die Idee von dem eigentlichen Wesen und Wirken eines Oekonomie-Kommissarius trotz einer fünf und zwanzig jährigen Erfahrung in Preußen nicht zur Reife gekommen ist, so wenig wie das Landes-Oekonomie-Kollegium, das sogar schon als Embryo starb. Wenn ein Architekt, ein Bergbau- oder Forstverständiger von einer Regierung zur andern versetzt wird, so arbeitet er bei jeder nach denselben Grundsätzen fort, wogegen einem wirklichen Oekonomie-Kommissarius kein größeres Unglück begegnen kann, als wenn man ihn von einer General-Kommission zur andern versetzt, indem jede nach ganz andern, oft völlig entgegengesetzten, technischen Prinzipien verfährt, solche für die allein richtigen und den damit nicht vertrauten, vielleicht denselben wohl gar widersprechenden Kommissarius für einen Schwachkopf hält.

So zeigte z. B. ein General-Kommissarius dem Königl. Ministerium des Innern an, daß zu den in der Provinz Sachsen nur vorkommenden Gemeinheitstheilungen und Ablösungen kein Oekonomie-Kommissarius der ältern General-Kommissionen mit Nutzen verwendet werden könne, weil es dabei nicht auf Auseinandersetzungen in Pausch und Bogen, wie bei den Regulirungen der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, sondern auf spezielle Berechnungen ankomme. Kann man über diesen Gegenstand wohl eine größere Unkunde documentiren? — Gerade umgekehrt würde ein Oekonomie-Kommissarius der Provinz Sachsen, und selbst einer der ausgezeichnetsten, wenn er z. B. bei den Regulirungen in Pommern hätte gebraucht werden sollen, mit so wenig Nutzen zu beschäftigen gewesen seyn, daß er erst ein Paar Jahre auf seine technische Ausbildung hätte verwenden müssen.

Denn mit diesen Regulirungen erforderten zugleich die Separationen der Güter und Bauern, der Pfarren, Kirchen, Mühlen, Lehnschulzen und kleinen Grundeigenthümer, die Ablösungen vielseitiger Servituten, die Abbauten und Translokationen der Bauern und deren vollständige Entschädigung; ferner die Rente-Ermittelungen, die Super-Normal-Entschädigungen und die Verwilligung prioritätischer Grundverpfändungen zu hypothekarischen Anleihen, so vielfache spezielle, verwickelte und auf sorg-

fältig geläuterten technischen Ansichten basirte Berechnungen, daß sich die Oekonomie-Kommissarien in der Provinz Sachsen davon im Traume nichts einfallen lassen dürften.

In diesen verschiedenen Grundsätzen über die Anforderungen an die Oekonomie-Kommissarien liegt auch der Grund der widersprechendsten Urtheile über deren Qualifikation, ungeachtet das Königl. Ministerium des Innern sämmtlichen General-Kommissionen vorgezeichnet hat, was zur vollständigen Qualifikation eines Oekonomie-Kommissarius gefordert werden soll, nämlich

1) eine wissenschaftliche Vorbildung in dem Maaße, daß derselbe nicht nur die Fähigkeit besitzt, einen wohlgeordneten, deutlichen und bündigen schriftlichen Vortrag zu machen, sondern auch die Gegenstände seines Wissens auf deutliche und bestimmte Begriffe zurückzuführen, die ihm beiwohnenden Kenntnisse nach ihren Gründen zu entwickeln, sich solchergestalt der Gewißheit und Zuverlässigkeit derselben bewußt zu werden, und durch eignes Studium der vorhandenen Schriften sich weiter auszubilden.

2) Die solchergestalt begründeten Kenntnisse der landwirthschaftlichen Erfahrungs- und Gewerbs-Lehre, verbunden mit der praktischen Fertigkeit in der Anwendung derselben, sowohl auf die ordnungsmäßige Einrichtung und Führung einer Wirthschaft, als auf die öffentlichen, die Landwirthschaft betreffenden Geschäfte.

Es kann in dieser Hinsicht gefordert werden, daß er nicht nur mit den bessern Schriften über die Landwirthschaft als solche, sondern auch über die landwirthschaftliche Bonitirungs- und Detaxationskunst vertraut sey, daß er die Anwendung davon in den öffentlichen Geschäften als Pacht- und Steuer-Veranschlagungen, Kredit-Taxen und Gemeinheitstheilungen kenne, daß er nicht bloß den handwerksmäßigen Betrieb der Landwirthschaft zu würdigen, sondern auch die Führung derselben anzuordnen, einzurichten und in richtiger Folge zu leiten verstehe, daß er endlich bezüglich auf die öffentlichen Geschäfte die landwirthschaftlichen Bonitеure bei dem Geschäft der Bonitirung zu leiten und zu kontrolliren, also die Klassen, in

welche die Bodenarten aus einander zu setzen sind, und die bei dem Werthe derselben in Anschlag kommenden Nebenumstände gehörig zu unterscheiden, an Ort und Stelle selbst zu erkennen und zu würdigen, das Werthsverhältniß sowohl im Allgemeinen als nach besondern örtlichen Beziehungen angemessen zu berechnen, auch die wirthschaftlichen Verhältnisse jeder Gegend, jedes Ortes und jeder Wirthschaft, und zwar sowohl der Vorwerke, als der bäuerlichen Grundstücke richtig und bestimmt aufzufassen, ihre Bedürfnisse und ihren Ueberfluß zu erkennen, und die anderweitigen Einrichtungen, wodurch ihre Eigenthümlichkeiten am zweckmäßigsten benutzt werden, anzugeben vermöge.

Von der mit der Landwirthschaft im engern Sinne zusammenhängenden Forst-Wissenschaft, dem Jagdwesen, Gartenbau, Torfbau und den mit denselben häufig verbundenen Gewerbs-Anstalten, Ziegeleien, Brau- und Brennereien, desgleichen von dem für die praktische Landwirthschaft so wichtigen Bauwesen muß eine allgemeine historische Kenntniß ihres Betriebes und ihrer Regeln gefordert werden.

3) Die Bekanntschaft nach den Bestimmungen des Landrechts mit der rechtlichen Natur der ländlichen Besitzstände, als Eigenthum, Lehn, Erbzins, Nießbrauch, Erbpacht, Zeitpacht und der bäuerlichen Besitzverhältnisse, der Gemeinheiten und Servituten, insbesondere mit den auf Sicherung und Verbesserung der Landkultur abzweckenden und die ländliche Polizei betreffenden Vorschriften, namentlich in Ansehung der Gemeinheitstheilungen, bäuerlichen Regulirungen, Vorfluthssachen u. s. w.

4) Die Bekanntschaft mit den wesentlichen Erfordernissen öffentlicher Dokumente, als Protokolle und Atteste, imgleichen der Instruktion streitiger Angelegenheiten, ferner mit den über das Verfahren wegen der Detaxationen, Gemeinheitstheilungs-Sachen, bäuerlichen Regulirungen, Grenzstreitigkeiten, Vorfluthssachen u. s. w. bestehenden Vorschriften.

Daß nicht alle Oekonomie-Kommissarien diesen Anforderungen

entsprechen, ist leicht begreiflich, wenn man die verschiedenen Bildungsstufen derselben berücksichtiget. Der größte Theil ist für eine ganz andere Bestimmung erzogen, und gewöhnlich nur durch Unglücks- oder — wie man allerdings auch von einigen sagen kann — durch Glücksfälle auf die Bahn eines Oekonomie-Kommissarius geworfen worden. Denn man findet unter ihnen bankerotte Kaufleute und Apotheker, Doktoren der Philosophie, ehemalige Nadlergesellen, Bogenschreiber, Feldmesser, Wirthschafts-Inspektoren, Referendarien, Kandidaten der Theologie, Justiz-Kommissarien, bankerotte Pächter und Gutsbesitzer u. A. m., und es ist nicht zu läugnen, daß mancher von ihnen ein ihm selbst unbegreifliches Glück gemacht hat. So ward z. B. ein ehemaliger Wirthschaftsschreiber, der nicht einmal orthographisch richtig zu schreiben vermochte und jeder wissenschaftlichen Bildung ermangelte, erst Oekonomie-Kommissarius, dann Ober-Kommissarius und zuletzt Regierungs- und Landes-Oekonomie-Rath. Die mehrsten sind indeß zu dem Geschäft bloß abgerichtet und es wird nach Vollendung aller Gemeinheitstheilungen eine schwierige Aufgabe seyn, sie in anderen Aemtern mit Nutzen wieder anzustellen.

Durch die Kabinetsordre vom 7. Juni 1834 ist nämlich bestimmt, daß von den ausgezeichneten Kommissarien einer gewissen Anzahl der Pensions-Anspruch gleich andern Staats-Beamten zugesichert, und die übrigen nach einer zehnjährigen Dienstzeit gleich andern Versorgungs-Berechtigten bei Besetzung der ihren Fähigkeiten entsprechenden Aemter berücksichtigt werden sollen.

Es werden gegenwärtig im Preußischen Staate ungefähr zweihundert Oekonomie-Kommissarien beschäftigt seyn. Nimmt man an, daß solche im Laufe mehrerer Jahre durch Tod, Entlassung oder freiwilligen Abgang sich bis auf hundert und funfzig vermindern, daß funfzig davon als ausgezeichnete Männer pensionirt werden, so bleiben nach Vollendung aller Auseinandersetzungs-Geschäfte noch hundert übrig, welche unmöglich sogleich wieder versorgt werden können und daher die trübe Aussicht haben, eine lange Zeit, vielleicht lebenslang mit ihren Familien brodlos zu seyn.

Aber es ist wirklich eine auffallende Erscheinung, daß überall

diejenigen Männer, welche bei der agrarischen Gesetzgebung oder deren Ausführung mehr oder weniger betheiligt gewesen sind, auch mehr oder minder ein trauriges Schicksal gehabt haben. Schon bei den alten Römern finden wir, daß die beiden Gracchen die Ausführung des agrarischen Gesetzes mit dem Tode büßen mußten; der Preußische Kammerrath von Luben wurde für den in der Ausführung mißlungenen Plan zur Vererbpachtung der Domänen mit lebenslänglichem Festungsarrest bestraft; der Dänische Minister Struensee erbitterte durch den dreißig Jahre später wirklich ausgeführten Versuch, den bäuerlichen Naturaldienst aufzuheben, den Adel so sehr, daß dies eine der Hauptursachen ward, ihn auf's Schaffot zu bringen, und kann es wohl etwas Traurigeres geben, als wenn die General-Kommissionen in Preußen von Zeit zu Zeit aufgefordert werden: diejenigen Oekonomie-Kommissarien, welche nicht mehr mit Nutzen gebraucht werden können, zu entlassen?

Wenn sie wirklich mit Nutzen für den Staat mehrere Jahre hindurch verwendet werden konnten, wie ist es wohl zu rechtfertigen, daß sie alsdann dem Elende und der Verzweiflung, ja selbst der Reue, dem Staate nützlich gewesen zu seyn, überlassen werden sollen? — Warum giebt man allen andern Verwaltungs-Behörden ebenfalls nicht auf, sich derjenigen Beamten zu entledigen, die nicht mehr mit Nutzen gebraucht werden können? — Oder waren die entlassenen Oekonomie-Kommissarien vielleicht nicht gehörig qualifizirt? — aber warum stellte man sie denn an, zu ihrem eignen und zum Nachtheil des Publikums? —

Forschen wir nach den Ursachen dieser in der Preußischen Beamtenwelt bisher so fremden Maßregel, so muß es zunächst auffallen, daß solche weit weniger bei den jüngern, unerfahrnen und daher allerdings zu den Auseinandersetzungs-Geschäften oftmals gar nicht geeigneten Kommissarien, als vielmehr hauptsächlich bei den ältern, erfahrnen und in diesen Geschäften ergrauten Männern in Anwendung gebracht wird. Das Auffallende hierin wird noch besonders dadurch erhöht, wenn man erwägt, daß sich jenen vermöge ihres kräftigern Alters und ihrer einzelnen unabhängigen Stellung vielfältige Auswege darbieten,

ein anderes Unterkommen zu finden, wogegen den letztern als bejahrte, mit oftmals sehr zahlreichen und zum Theil noch unerzogenen Kindern versehene Familienväter sich in dieser Absicht die größten, ja fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen.

Unstreitig liegt der Grund hiervon darin, daß die ältern Kommissarien nach einer vieljährigen Beschäftigung nicht mehr den Eifer für die Sache entwickeln, von welchem sie im Anfange für dieselbe belebt wurden. Aber ist dies nicht eine natürliche Folge der ungewissen Stellung dieser Beamten? — Wer ein ganzes Vierteljahrhundert als Diätarius arbeitet, ohne von allen ihm zur Ermuthigung von Zeit zu Zeit gemachten Hoffnungen eine einzige erfüllt zu sehen; wer sich jeder Aussicht zu einer, den Ehrgeiz spornenden und die Thätigkeit belebenden Beförderung, wie sie bei allen andern Staats-Beamten stattfindet, gänzlich beraubt sieht, und mit den täglich sich vermindernden Auseinandersetzungen das Ende seiner eignen amtlichen Existenz herannahen fühlt — wie kann man von einem so gestellten Beamten etwas anders, als eine Lähmung seines Diensteifers und das Bemühen erwarten, durch einen langsamern Betrieb der Geschäfte — die über kurz oder lang jedenfalls ihre gänzliche Endschaft für immer erreichen müssen — seinen täglichen Erwerb so lange wie möglich zu sichern.

Wenn man einen solcher Kommissarien von einer General-Kommission zur andern versetzte, so entschied sich sein Schicksal gewöhnlich um so schneller. Denn da jede General-Kommission nach ihren besondern technischen Ansichten und Grundsätzen verfährt, und der versetzte Kommissarius die seinigen, die er nur nach vieljährigen Studien und Erfahrungen mühsam gewonnen hatte, nicht sogleich wie die Federchen von seinem Rocke wegzublasen vermochte, so lieferte er dadurch nur einen Beweis seiner geringen Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeit, und somit auch zugleich ein Motiv für seine Entlassung. Nie hat die Bureaukratie in dieser Hinsicht glänzendere Feste gefeiert! —

Die Schwierigkeit, ein anderes Unterkommen zu finden, wird für diese unglücklichen Männer durch den Mangel aller Theilnahme für sie und die geringe Achtung erhöht, welche der

gröſste Theil derſelben im Publikum genieſst. Wir ſind auf unſerer landwirthſchaftlichen Reiſe Zeuge geweſen, daſs ein Gutsbeſitzer, den wir zur Beſichtigung einer Schwemmwieſen-Anlage abholten, eben beſchäftigt war, zween Männern, die ehrerbietigſt an der Thüre ſtanden, ein Paar Atteſte auszufertigen, wofür dieſelben ihren ganz gehorſamſten Dank abſtatteten. „Entſchuldigen Sie die Verzögerung" — ſagte der Gutsbeſitzer nachher zu uns — „die Leute baten mich um die Ertheilung eines Atteſtes über ihre Operationen, das ich ihnen nicht verweigern mochte. Der Eine war der Oekonomie-Kommiſſarius N. N., welcher eine Servitut-Ablöſung in meinem Gute zu meiner Zufriedenheit bewirkt, und der Andere ein Leichdorn-Operateur, der mich von dieſer unangenehmen Plage gleichfalls mit glücklichem Erfolge befreit hat." —

Verbesserungen.

Seite	2	Zeile 17	von unten statt das Interesse lies ein Interesse
—	4	— 10	von oben st. Einrichtung l. Errichtung
—	10	— 17	v. ob. st. und welche l. welche
—	17	— 18	v. ob. st. gar l. sogar
—	18	— 6	v. ob. st. Erbschafts-Kanon l. Erbpachts-Kanon
—	21	— 9	v. u. st. in der guten l. in den guten
—	22	— 4	v. ob. st. Lehnpfandgelder l. Lehnpferdegelder
—	36	— 16	v. u. st. was l. das
—	38	— 19	v. ob. st. alles l. altes
—	39	— 2	v. ob. st. dasselbe l. den Düngergewinn
—	40	— 8	v. u. st. Ratzatkreis l. Retzatkreis
—	48	— 12	v. ob. st. seiner l. seine
—	50	— 15	v. ob. st. nur l. und
—	52	— 7	v. u. st. solchem l. nach solchem
—	58	— 3	v. u. st. verabpachten l. vererbpachten
—	64	— 16	v. u. st. welche die Hofwohner l. welcher die Hofwehren
—	69	— 14	v. ob. st. reicher l. weiser
—	80	— 13	v. ob. st. Lastbauern l. Laßbauern
—	80	— 12	v. u. st. Domanial-Feudo l. Domanial-Fundo
—	91	— 16	v. ob. st. gewesen seyn l. gewesen zu seyn
—	106	— 9	v. ob. st. Entscheidungsart l. Entschädigungsart
—	106	— 6	v. u. st. Bäckern l. Büdnern
—	129	— 5	in der Anmerkung v. unt. st. Morel de Vendé l. Morel de Vindé
—	137	— 14	v. u. st. regelmäßig l. reglementsmäßig
—	151	— 23	v. u. st. entriren l. entwirren
—	154	— 17	v. u. st. Betrag l. Ertrag
—	157	— 17	v. ob. st. vorher l. mehrere
—	168	— 13	v. ob. st. Morgen l. Metzen
—	168	— 10	v. u. st. beniten l breiten
—	171	— 10	v. ob. st. Jahre l. Gahre
—	190	— 18	v. ob. st. Cockeren l. Lockeren
—	190	— 19	v. ob. st. St. Gilas l. St. Giles
—	202	— 10	v. ob. st. dennoch l. darnach
—	203	— 4	v. ob. st. Baromyciden l. Baesmyciden,
—	227	— 19	v. u. st. die Nr. III. l. die Kafel Nr. III.
—	229	— 16	v. ob. st. Vorschieben l. Verschieben
—	233	— 2	in der Anmerkung v. u. st. Ueberschrifts-Buchstaben l. Unterschrifts-Buchstaben
—	236	— 18	v. u. st. Triclochin l. Triglochin

Seite 236 Zeile 15 von unten statt davon lies deren
— 249 — 6, 7 und 8 von oben statt
8 Metzen Hafer
1 Metze Roggen und
2 Pfund Heu
lies:
2 Metzen Hafer
1 Metze Roggen und
8 Pfund Heu
— 249 — 16 v. ob. st. 29 Pfund l. 20 Pfund
— 256 — 9 v. u. st. Reyen l. Reyne
— 265 — 7 v. ob. st. ist es doch l. indeß ist es doch

Gedruckt bei A. W. Schade.